

## 1.

### **Zusagen. 1549, 7. Januar.**

Verhandlung der Städte Zürich, Bern und Schaffhausen über die von den VII Orten an die vier evangelischen Städte am 22. bis 27. October 1548 erfolgte Botschaft und das Verhältniß Berns zu Savoyen.

Abgesehen von dem Schreiben von Zürich an Bern vom 31. December 1548 (Abschiede Band IV, 1 d, Seite 1074) ergibt sich der Tag aus folgenden Acten.

1. „Instruction und bevelch, was unser burgermeistern, schultheissen, klein und großer raten der dryen stetten Zürich, Bern und Schaffhusen verordnete ratsanwält, namlich von Zürich Junker Bernhard von Cham, Seckelmeister, und Meister Hans Blüwler, von Bern Her Wolfgang von Wingarten, alt-Benner, und Her Antoni Tillier, jetziger Benner, von Schaffhusen Her Alexander Peyer, Burgermeister, und Her Ulrich Aberli, Bannerher, in unserm namen by unsern getrüwen lieben Eidgnossen den syben orten (genannt), jedem ort besonders vor iren klein und großen oder zwysfachen räten und vollkommenen gwelten, so sy diser zyt gehalten mögent, fürtragen und handeln söllent.“ Nach Vermeldung freundlichen Grußes sollen sie ihnen sagen: Die VII Orte haben in letzter Zeit ihre Botschaft „abgetheilt“ vor den Räten der Städte gehabt und da vortragen lassen: man möge betrachten die obschwebenden Practiken und wie die Reichsstände durch Uneinigheit in großen Schaden gekommen seien; wie man anderseits von befreundeten Fürsten und Herren gewarnt werde, sich mit Hinsicht auf die Religion nicht trennen zu lassen. Man wäre daher der Meinung, in friedlicher Zeit sich hierüber zu vergleichen und schlage diesfalls als gemeinsame Einungspunkte Folgendes vor: 1. Wenn an die Eidgenossenschaft in Betreff der Religion eine Anfrage geschehen sollte, so soll man antworten: wenn ein allgemeines, freies, christliches Concil gehalten werde, so wolle man das, was da aus dem heiligen Geist beschloffen werde, annehmen. 2. Wenn jemand, wer immer es sei, an die drei Städte gemeinsam oder an einzelne, oder diese gegen „inen“, es seie Fremden oder Heimischen, Forderungen habe, so wolle man ziemliches und gebührliches Recht ergehen lassen. 3. Die VII Orte beklagen sich, wie Schmäz- und Schmachworte von den Prädicanten und Andern auf den Kanzeln und sonst gegen sie ausgehen, namentlich auch, sie hätten kürzlich Geld genommen und mit den Kaiserlichen zum Nachtheil der Eidgenossenschaft practicirt. Mit solchen Reden geschehe ihnen unbillig; man solle solchen Aeußerungen keinen Glauben schenken, solche abstellen und bestrafen, sie seien des Willens, den Landfrieden und was sie den Städten zu leisten schuldig seien, zu erfüllen. Sie verlangen von jedem Ort willfährige Antwort. — Die Städte nehmen diesen Vortrag, weil in guter Meinung gethan mit Dank entgegen. Da aber nicht

jedes Ort zu einer Antwort von sich aus verfaßt gewesen sei und entgegnet habe, es werde bald eine Entscheidung erfolgen, nachdem man die Sache weiter überlegt haben werde, so haben sich die drei Städte und auch die von Basel, welche die Sache auch angehe, zweimal in Zürich und einmal zu Basel über die Angelegenheit berathen. Die bezügliche Antwort sei nur wegen zufälligen andern Geschäften verzögert worden. Man habe nun gefunden, es sei am Platze, die Antwort ebenfalls durch eine persönliche Botschaft ertheilen zu lassen, mit Ausnahme derer von Basel, die aus besondern Gründen schriftlich sich erklärt haben. Die verordneten Boten sollen nun im Namen der drei Städte vor die Rätthe der VII Orte kehren und auf deren Vortrag Folgendes erwiedern: Den drei Städten seien die gefährlichen Zeitläufe und „in was ussaz und fündschafft“ die Eidgenossenschaft zu dieser Zeit stehe, wohl bekannt und sie seien daher bereit, zu guter Einigkeit das Mögliche beizutragen. Im Einzelnen sei Folgendes zu erklären: 1. Was das Concil anbelange, so haben die Städte vor Jahren freie Gespräche und Disputationen gehalten und ihre Glaubensbekenntnisse im Druck und sonst ausgehen lassen, und sich dabei erboten, wenn man sie eines Bessern belehren könne, so wollen sie Gott und seinem heiligen Wort demüthig gehorchen. Hiezu sei man jetzt noch entschlossen; wenn durch die Gnade Gottes zu Erfindung göttlicher Wahrheit ein allgemeines, freies, sicheres, christliches Concil gehalten werde, wolle man das, was hier durch die Anleitung des heiligen Geistes, „allein“ mit rechter, heiliger, biblischer Schrift christlich erkennt und beschlossen werde, gehorsam annehmen und sich von der Kirche Christi gar nicht sündern. 2. Was das Rechtgeben und Rechtnehmen anbelange, so haben die drei Städte bisher niemand das Recht versagt, sondern gegen Fremde und Heimische solches ergehen lassen. Sie erbieten sich daher auch fernerhin, wenn sie hierum angegangen werden, mit gebührender Antwort zu begegnen, gemäß der Vorschrift der Bünde und des Landfriedens und der Freiheiten und dem alten Herkommen der Städte; in der Meinung, daß niemand sie hievon drängen werde. 3. In Betreff der Schmütz- und Schmachreden, so sei es wahr, daß solche, anbelangend das kaiserliche Geld, ausgegangen seien; diesen habe man aber keinen Glauben geschenkt, sondern den VII Orten Besseres zugetraut. An einigen Orten habe man auch einzelne Personen, die diesfalls verzeigt worden seien, ins Gefängniß gelegt und sonst der Sache nachgefragt, aber nichts Anderes vernommen, als, es seien solche erdichtete Reden in den VII Orten selbst und hin und wieder zu Tagen gehört worden; wäre etwas Anderes geschehen, so wäre den drei Städten hiemit gar nicht gedient worden. Sie haben auch bei ihren Gelehrten bezüglich ihrer Versammlungen und sonst bei den Ihrigen ernstlich fürgesorgt, daß dergleichen Schmütz- und Schmachreden verhütet und die Uebertreter bestraft werden, in der Hoffnung, daß bei den VII Orten ohne Ansehen der Person das Gleiche geschehe. Da diese Antwort von keiner Feindseligkeit der drei Städte zeuge, so sollen die Gesandten die VII Orte freundlich bitten, dieselbe guter Meinung, daß man nur Ehre und Nutzen der Eidgenossenschaft fördern wolle, aufzunehmen und sich damit zu befriedigen, wobei man ihnen auch vertraue, sie werden Bünde, Landfrieden und was sie schuldig seien, halten.

St. A. Bern: Evangelische Abschiede A. f. 68, mit dem Datum: Zürich, 2. Januar (Mittwoch) 1549.

Die Instruction scheint ein Entwurf von Zürich zu sein, der dann als allgemeine Instruction adoptirt und formell für solche hergestellt wurde. Eine bezügliche Instruction von Bern für diesen Tag, St. A. Bern: Instructionsbuch D. f. 454, welche als Gesandte von Bern die gleichen aufzählt, wie die vorstehende Instruction für die Sendung an die VII Orte, bezeichnet für unsern Tag als Versammlungsort Zofingen und als Datum den 6. Januar. An einen besondern Tag zu Zürich vom 2. Januar ist daher nicht zu denken. Man vergleiche die angeführte Zürcher Missive vom 31. December 1548 (Abschied Band IV, 1. d. S. 1074).

2. 1549, 7. Januar. Bernhard von Cham und Hans Bleuler an Zürich. Den gestern erhaltenen schriftlichen Auftrag von Zürich habe man vollzogen. Heute seien nun die Boten der drei Städte zusammengekommen. Da haben die von Zürich die ihnen übergebene Instruction vorgelesen, welche den Gesandten der genannten beiden Städte zum höchsten gefallen habe, so daß sie nichts daran geändert haben. Dann haben die Boten sich vereinbart, sich nicht zu sündern, sondern gemeinschaftlich miteinander nach Lucern und dann nach Zug, Schwyz, Uri, Unterwalden, Freiburg und Solothurn zu reiten. Die Boten von Bern



haben gemäß ihrer Instruction bei den andern Gesandten dringend angehalten, mit ihnen zu den Bundesgenossen im Wallis zu gehen und diese mündlich von der ganzen Angelegenheit, die sich zwischen den VII Orten und den drei Städten („uns“) verlaufen habe, zu unterrichten, und ihnen freundlich zu danken, in der Meinung, es werde das bei denselben viele Freundschaft erwirken. Die Boten von Schaffhausen und Zürich haben hierauf erwiedert, ihre Obern finden aus verschiedenen Ursachen nicht für angemessen, eine Botschaft ins Wallis zu senden. Auf das habe man sich vereinbart, die von Zürich sollen im Namen der vier (sic) Städte denen von Wallis schriftlich auf das freundschaftlichste danken und sie kurz über das Verhältniß berichten und melden, wenn ein gemeiner Tag gehalten werde, so werde man ihnen auf ihre beiden an gemeine Eidgenossen gerichteten Schreiben (siehe Abschied vom 14. Januar 1549 II. **A** und **B**) mündliche oder schriftliche Antwort zukommen lassen. Dieses Schreiben sollen die von Zürich an Bern senden, damit man dort dessen Inhalt erkenne; dann werde es von da weiter befördert werden. Zuletzt haben die Gesandten von Bern eröffnet, wie ein Gesandter des Herzogs von Savoyen vor ihren Räten erschienen und das neugewonnene Land wieder gefordert und zugleich die Erneuerung des alten Burgrechts begehrt habe. Da er mit der ihm erteilten Antwort nicht befriedigt worden sei, so habe er, nach Verlauten, sich in die Länder begeben, wobei sich denken lasse, was er da thue. Die Boten von Bern seien daher beauftragt worden, die VII Orte zu verständigen, wie es mit dem neugewonnenen Lande ein Bewenden habe, und die von Bern, wenn sie diesfalls verklagt worden sein sollten, bestens zu entschuldigen. Dabei haben sie verlangt, daß die Boten von Zürich und Schaffhausen, wenn die von Bern ihren bezüglichlichen Vortrag thun, dabei sitzen und zuhören, und je nach Umständen auch etwa ein gutes Wort dazu reden sollen. Jene haben dann die Gesandten von Bern ersucht, mit dieser Angelegenheit, wenn es ihnen möglich sei, dermalen stillzustehen, da die VII Orte meinen möchten, es bestehe unter den drei Städten ein besonderer Anschlag und deswegen aus dieser Sache um so weniger Fruchtbare entspringen möchte. Wenn sie aber mit dem Gegenstand fortfahren wollen, so gezieme den Gesandten der beiden andern Städte nicht, zuzuhören oder etwas dazu zu sagen, weil sie hiefür keinen Auftrag haben und die Sache eher schlimmer als besser machen würden. Die Boten von Bern haben hierauf zum höchsten gedankt und bemerkt, in Folge des ernstlichen Befehls ihrer Herren können sie ihren Vortrag nicht unterlassen, wollen aber in bester Meinung den übrigen Gesandten nicht weiter zumuthen, etwas dazu zu sagen oder zuzuhören.

St. A. Zürich: Acten Tagssatzung.

## 2.

### Zofingen. 1549, 14. bis 23. Januar.

Archive von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn.

I. Rechtliche Verhandlung über die Meisstrafen im Thurgau. — Richter und Anwälte wie 19. November 1548.

1. Da in der Zwischenzeit keine allgemeine Tagleistung angefehrt worden, so sind die Richter sammt den Anwälten der Parteien auf den früher bestimmten Tag wieder hier erschienen. Anfänglich haben die Zusätze die Gesandten der III Städte, als die Kläger, vorgerufen und Antwort begehrt, ob sie gemäß dem letzten Abschied von Zofingen gütlich in der Sache wollen handeln lassen; wo nicht, so würde im Rechten fortgefahren. Dieselben erklären sich, wie vormals, bereit, laut des Bundes freundlich mitteln zu lassen. — Hierauf eröffnen die VII Orte: Nachdem ihre Herren den letzten Abschied sammt dem Gerichtshandel verlesen, vermuthen sie, daß die III Städte von ihrem Vorhaben gütlich abstehen werden; wäre dies nicht der Fall, so begehre man, daß dem Recht sein ordentlicher Gang gelassen werde. Und weil auf dem letzten Tage eine Kundschaft von Constanx und anders woher wohl angerufen, aber nicht eingelegt, und erst seither mit andern

Abschieden zu Handen gebracht worden sei, so verlange man, daß die Richter dieselben in Gegenwart der III Städte verhören; wenn diese dann ihrerseits etwas mehr zu bringen wissen, so sollen sie es auch thun, damit der Handel gründlich erläutert werde. Da sodann die Städte Frauenfeld, mit hohen und niedern Gerichten, und Rheinau den VII Orten, Dießenhofen denselben sammt Bern und Schaffhausen zustehen, und künftig Mißverständnisse erwachsen könnten, wenn etwa behauptet würde, diese Städte gehörten zur Landgrafschaft, so sollen auch darüber die nöthigen Gewährsamen vorgelegt und verhört werden. 2. Die III Städte: Sie seien der Meinung, es solle laut des Bundes gehandelt werden, setzen aber dies den Richtern heim; da sie die VII Orte an ihren Freiheiten und Rechten nicht verkürzen wollen und bloß die Reiszstrafen ansprechen; da der Handel schon seit Jahr und Tag herangezogen, so daß sie wohl Zeit genug gehabt; da auch bereits viel in's Recht gelegt sei, und die Herren „an der Länge mehr Verdruß denn an der Kürze gehabt“; da die VII Orte endlich bei der Schlußrede und dem Rechtsfuß nichts weiter darzubringen vorbehalten haben, und die Anwälte der III Städte vermöge des Abschieds für nichts Anderes instruiert seien, als den freundlichen oder rechtlichen Spruch zu erwarten, so hoffen sie, daß es dabei bleibe und nichts mehr eingelegt werde. Was Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen betreffe, wisse man ohnehin wohl, was für Rechte jedes Ort da habe; dabei wolle man bleiben. 3. Die VII Orte: Es sei laut des Bundes gütlich gehandelt worden; wenn die III Städte nicht nachgeben wollen, so begehre man des Rechts. Weil sie nun weitere Titel aufgefunden, so verlangen sie, daß dieselben zu genügender Aufklärung für die Richter und Andere, denen dieser Handel vorkommen möchte, verhört werden; sie setzen dies außer der Hauptsache zum Entscheid durch die Richter. — Die III Städte: Sie seien mit keinem andern Befehl versehen, als sie oben gesagt, beharren bei ihrer Meinung und setzen dies zu der Richter Erkenntniß. 4. Die Zusätze stellen zuvor an beide Parteien die Frage, ob sie einem Spruch über diesen „Artikel“ sich unterziehen werden; beide bejahen. Demnach erkennen die Richter, in Erwägung des letzten Abschieds und des Bundes (vom 22. Dec. 1481, Citat): Weil auf dem letzten Tage von beiden Seiten die fragliche Kundschaft angezogen, aber nicht verhört worden, so mögen die VII Orte sowohl diese Kundschaft als andere seither gefundene Beweise, die den jetzigen Span berühren und noch nicht eingelegt sind, verhören lassen, um alle Beschwerden zu erläutern; wenn auch die III Städte etwas Weiteres darzuthun haben, so mögen sie dasselbe thun, und hätten sie auf die Einlagen der VII Orte jetzt nicht Vollmacht zu antworten, und beehrten deßhalb Bedenkzeit oder einen Aufschub des Rechts, so soll ihnen dies nicht abgestrichen, sondern eine geziemende Frist gesetzt werden, damit niemand verkürzt sei. 5. Demzufolge eröffnen die VII Orte: Da die III Städte in die Gerechtigkeiten, die jeder Theil an den Plätzen Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen habe, nichts zu reden begehren, so wollen sie es jetzt dabei bleiben lassen, damit aber nichts vergeben haben. Es folgen nun einige Abschiede aus der Zeit vor dem Schwabenkriege, der Kürze wegen (im Original) theilweise im Auszug: Zürich 1485, 16. December („Sonntag vor Thomä,“ 18. Dec.) a. — Zürich 1486, 9. Januar, m. — Zug 1486, 21. März (? „Dienstag vor U. F. Tag“): „Item dem vogt im Thurgöw ist bevolchen, dem landtaman zu schryben, kundtschaft uf den ritter Gächuf zehaben und wo er im mög werden, annemen und fachen.“ — Zürich, 1486, 2. November, d. — Zürich, 1487, 4. Juni, d. — Hier folgen zwei Quittungen des Landvogtes im Thurgau, Gottfried Ampts für bezahlte Reiszstrafen 2c., d. d. 1488 (von einer ist das Datum nicht ausgeführt). — Baden, 1488, 16. Juni, qq (zum Theil). — Lucern, 1488, 19. März, e. — Baden 1489, 18. Juni, o, q, r, s, t, ww (zum Theil). Dazu noch folgende Artikel: „Im ist ouch bevolchen, wellich die (der?) unsern nechst unseren Eidtgnossen von Zürich knechten zugeloufen syent bystand zethund wider die im Thurgöw, die zu

strafen, als jeder bot zu sagen wol weyßt.“ — „Deßglischen söllent die ouch schweeren, so andern stetten, herren und edlen eigen sind und im Thurgöw sitent. Von des Puren wegen, so dem landtvogt recht boten hat, ist dem landtvogt bevolchen, in heissen zu schweeren, und demnach sölle er gwalt haben, mit ime zu handeln.“ — „Von wegen der louffenden knechten, so jetzt in der reiß sind, soll er gwalt haben. Von wegen der louffenden knecht, so jetzt us der reiß kommen und beschriben sind und vermeinent, sy söllent ungestraft blyben, sol ieder bot heimbringen und uf dem nechsten tag antwurten.“ — Diese Abschiede und Copien verstärken und bestätigen die vordem eingelegten, zum Beweise, daß die VII Orte vom J. 1460 bis (1519) das Reißlaufen verboten und gestraft haben. Daß sie den III Städten, als diese an das Landgericht gekommen, nichts weiter zugelassen als ihren Antheil an dem im Krieg Eroberten, zeige der Abschied Zürich 1500, 8. Januar, hh. Hierauf folgt die fragliche Kundschaft über die Reißgebote und Strafen, wie die VII Orte sie geübt, so lange das Landgericht bei Constanz gewesen, von „gar alten“ Leuten eingenommen. Siehe Abschied Frauenfeld 1519, 7. August, e, f. Es fehlt jedoch dort, von Andeutungen abgesehen, die Hauptsache: Acht Zeugen: Junker Gorius von Roggwyl, vierjähriger Obervogt zu Constanz; J. Hans von Landenberg, Schultheiß Hans Federli von Frauenfeld, Heinrich Feer, Ammann des Gotteshauses Au; Hans Wehrli, alt Landweibel; Heini Kauf, Landschreiber; Jacob Locher, und Landammann Heinrich Rosenegger, erklären übereinstimmend, „das kriegloufen hett allwegen ein landtvogt anstatt miner herren der Eidtgnossen verpoten, nach inhalt des eidzäbels, und die strafen inzogen, je wie er möcht, etwa von ein vil, von ein andern minder, -- dann es jetzt zu pfingsten dry und dryßsig jar gewesen, da er (Locher) stattschryber zu Fromensfeld worden sig, und war eins landtvogts schryber ouch gün.“ Da die Anwälte der VII Orte bereits angezogen, daß noch einige Rathsherren leben, welche von dem zu Lucern geschehenen Nachlaß Näheres wissen, so fügen sie bei, daß Uri auf den Abschied Bern 1523, 7. Juli, k, diese Antwort gegeben: Wenn zwei Orte in das Recht stehien wollen, so trete es auch bei; wolle aber niemand rechten, so dürfe nur mit dem Beding geschenckweise entsprochen werden, „das es unsern gerechtigkeiten nütz schad und sy (die III Städte) söllichs nun hinfüro abstandint.“ Setze nun der Gegentheil noch etwas ein, so behalten sie sich weitere Antwort vor; sonst wollen sie hiemit den Beschluß gethan haben. 6. Die III Städte begehren die eingelegten Schriften zu ihren Handen, um sie zu prüfen und sich zu berathen, was ihnen bewilligt wird. Dann beschweren sie sich über die Unvollständigkeit der Kundschaft und fordern, daß der ganze Wortlaut verhört werde. Die VII Orte schlagen dies ab, weil es sich nur um die Reißstrafen handle. — Da die Parteien auf ihrer Meinung beharren und die Richter um Entscheidung ersuchen, so erkennen diese, in Betracht, daß die Kundschaft von beiden Theilen angerufen worden: Es solle dieselbe zunächst vollständig verhört, dann aber von den Zusätzen bestimmt werden, was in den Proceß zu schreiben sei. (Folgen einige weitere Aussagen, 3. Th. Wiederholungen; schwerlich ist das Ganze aufgenommen.) 7. Die III Städte: Der Städte Frauenfeld, Rheinau und Dießenhofen und anderer Plätze halb wollen sie, wie schon erklärt, nichts vergeben haben. Die neu eingeführten Abschiede anbelangend, sei bekannt, wie sie die früher von der Gegenpartei vorgelegten schon genugsam verantwortet haben und gezeigt worden sei, daß alle solche Beweise, die dem oft erwähnten Abschied von Lucern vorausgehen, durch die endliche Bewilligung entkräftet seien; das gelte auch von dem Abschied von Zürich 1500, 8. Januar. Haben die VII Orte leiden mögen, daß die III Städte die Kosten, die öfter auf den Landvogt im Thurgau gegangen, tragen geholfen, so sollen sie billig denselben auch die Nutzung nicht vorenthalten, sondern eines das andere „brechen“ lassen; eben deßhalb werden die Borden seiner Zeit den Beschluß zu Lucern getroffen haben. Verhöre man dann die Kundschaft



nicht stückweise, sondern der Länge nach, so zeige sich deutlich in des alten Landweibels, Hans Wehrli's, Aussage, daß er zweifelhaft lasse, ob die von Constanz auch Theil an den Reiszstrafen gehabt. Ferner finde man darin, daß Frauensfeld, Tutwylsberg und Meischikon mit hohen und niedern Gerichten ins Landgericht gehören, daß die Weibel von Constanz Friede geboten, Ertliche gefangen und in die Stadt geführt; daß sie auch Anderes gestraft, als „übereeren, übermäyen“ u. dgl., zu des Landvogtes Geboten und Verbotten ihren Willen gegeben, also immer Vorwissen gehabt, wie des (Gorius) von Roggwyl Kundschaft zeige; daß demnach die VII Orte auch damals nicht in ruhigem Besitz gewesen und mit denen von Constanz häufig spänig geworden, die aber als die Schwächern, wie denn die Kundschaft von Drohungen rede, haben nachgeben müssen. Was die Gegner in ihrem Vortrag betreffend Frauensfeld, Rheinau und Dießenhofen, anbelangend den Vorbehalt des Malefizs, angeführt haben, erkläre den im Abschied zu Lucern enthaltenen Nachlaß, der eben demjenigen, der ein Recht zum Malefiz habe, solches wahren wolle, „namlich uf das malefiz der erstgemelten drü orten, sover des gegentheils fürgeben nach sölllichem nit in gemeinen handel der landgraffschaft Thurgöw reiszglüffen vergriffen, das doch die gesandten der dryen stetten weder verneinen noch verjagen (sic), sondern in sinem werd uf sin und nit sin mögen beruwen lassen.“ Hiernach begehren die III Städte, daß die Kundschaft vollständig in den Proceß gestellt werde. 8. Die VII Orte: Da man jetzt nur um die Reiszstrafen rechte, so brauche man nichts Weiteres in den Proceß zu schreiben. Sie setzen dies zu der Richter Erkenntniß. Die III Städte erwiedern, die Kundschaft sei von den Gegnern rechtlich eingelegt; daher erwarten sie, daß dieselbe unverkürzt dem Proceß einverleibt werde, worüber sie den Spruch der Richter begehren. 9. Die Richter sind nun in ihren Entscheiden zerfallen, indem ein Theil vermeint, das vorige Beurtheil gebe zu, daß es bei ihnen stehe, aus der Kundschaft zu nehmen, was die Reiszstrafen berühre, während der andere die Ansicht festhält, daß alle verhörten Kundschaften in den Proceß zu schreiben seien, und daß man später, bei der Fällung des Haupturtheils, bestimmen könne, welche Kundschaft für diesen Handel diene, und worauf man sich stützen solle. 10. Den Anwälten der VII Orte wird dieses Zerfallen angezeigt, mit der Bitte, gütlich zu bewilligen, daß die Kundschaft vollständig in den Proceß gestellt werde, damit man in der Hauptsache nicht aufgehalten werde. Sie antworten wie vorher und wollen keinen Befehl haben, sich weiter einzulassen. Hierauf werden auch die III Städte ersucht, von ihrer Forderung abzustehen und den Richtern Vollmacht zu geben, die passende Kundschaft auszuziehen. Sie aber meinen, es geben alle Rechte zu, daß eines Mannes Sage nicht zerstückt werden dürfe; die Richter sollen daher die VII vermögen, gütlich nachzugeben; wenn dieselben jedoch auf ihrer Meinung beharrten, so wüßten die Richter, wie man des Obmanns halb zu verfahren habe. 11. Die VII Orte werden wieder vorberufen und freundlich ersucht, in diese Kleinigkeit zu bewilligen, damit man nicht deswegen einen Obmann erwählen müsse. Sie wollen nun gütlich entsprechen, dabei aber protestirt haben, daß sie sich auf nichts Anderes einlassen werden als auf die Reiszstrafen, und meinen, um das Uebrige dürfe diesmal, kraft des Anlasses von Baden, kein Rechtstag geschehen. Die III Städte antworten, sie wollen, wie schon oft bezeugt, um nichts Anderes rechten, jedoch ihren Herren vorbehalten, außerhalb dieses Processes auf jene Kundschaft abzustellen oder nicht. 12. Die VII Orte: Biewohl der Gegentheil auf die eingeführten alten Abschiede keine besondere Antwort gebe, sondern vermeine, daß der Abschied von Lucern dieselben entkräftet habe, so seien sie doch der Zuversicht, daß die Richter das Herkommen von jedes Theils Gerechtigkeit ermessen werden; sie haben auch genugsam bewiesen, daß ihnen allein das Reiszgebiete und die Strafen gehören, daß sie dieselben ruhig innegehabt und später erst die III Städte in das Landgericht, doch mit einem bestimmten Vorbehalt, aufgenommen worden seien. Weiter



haben sie dargethan, daß der Abschied von Lucern nicht mehr bewillige als die eben damals gefallenen Strafen, weil dieselben gering gewesen, und das künftige Recht ihnen vorbehalten worden sei. Bei was für Rathschlägen und Thaten die Boten der III Städte gesehen, bedürfe auch keiner Erläuterung mehr. Wenn dieselben daraus ein Recht machen wollen, daß sie die Kosten des Landvogtes tragen geholfen, so müßte dies billig befremden, da sie, so lange sie den Nutzen von dem Malefiz und Landgericht beziehen, auch die darauf gehenden Kosten sollen tragen helfen, wie es nach der Eroberung des Landgerichtes geordnet und seither gehalten worden; von den Reisstrafen her werden ihnen keine Kosten verrechnet. Was die Kundschaft betreffe, so irren die VII Orte nicht, daß die Gegner den von einem Zeugen geäußerten Zweifel hervorheben; denn jeder habe gesagt, was er gewußt, und ein Zweifeln oder Vermuthen beweise nichts, da die andern Zeugen, und zwar die Mehrzahl, deutlich sagen, daß die Landvögte immer von sich aus, ohne Befragen oder Bewilligen der Constanzer, das Reislaufen verboten und bestraft haben, so daß die Kundschaft die alten Abschiede bestätige. Man hoffe auch, es könne niemand beweisen, daß den VII Orten deßhalb je Einrede geschehen sei. Auf die übrigen Anwürfe der III Städte, betreffend Frauenfeld zc., geben sie diesmal keine Antwort, da ihre Herren, wenn es ihnen daran gelegen sei, sich später genügend auslassen werden. Damit wollen sie nochmals auf alles, was sie bisher ins Recht gebracht, verwiesen haben. 13. Die III Städte: Auch sie beschränken sich jetzt auf den Handel um die Reisstrafen, das Weitere sich vorbehaltend, glauben aber nicht ohne Grund aus der Kundschaft angezogen zu haben, was die Gegner zu widerlegen versuchen; sie beharren darauf, daß die von Constanz ihren Willen zu Geboten und Verbotten gegeben, daß dem Landvogt bald viel bald wenig aus den Reisstrafen geworden, und daß die Städte vorher die Bürde der Kosten haben tragen helfen. Daß der Abschied von Lucern (schlechtweg) das Strafgeld im Thurgau bewillige, sei früher schon „unz zu verdruß“ erläutert worden. Dies und alles andere bisher Vorgebrachte wollen die Anwälte wiederholt und ins Recht gesetzt haben. 14. Die VII Orte: Auf die Schlußrede der III Städte sei es nicht nöthig, weiter einzutreten; sie begehren nur, daß ihre Antwort über die Kundschaft auch dem Proceß einverleibt werde. Die Aussage des von Roggwyl berühre die Reisstrafen nicht; zudem wäre dies nur Ein Zeuge gegen mehrere. Daß der Landvogt von Einem viel, von dem Andern wenig Strafgeld beziehe, bestreite man nicht; dies rühre aber keineswegs davon her, daß jemand anders des Reisens wegen Gebote oder Verbote gethan oder von den Strafen etwas bezogen hätte. Für alles Uebrige bleibe man um der Kürze willen bei dem früher Vorgewendeten, das man „eräfert“ haben wolle, um damit die Hauptsache zu beschließen und zu der Richter Erkenntniß zu setzen. 15. Die Zugezogenen haben hierauf folgenden Abschied gestellt: Nach Verhörung der neu eingelegten Abschiede und Kundschaften, sowie der vielfältigen Vorträge der Parteien, die in den Gerichtsacten aufgenommen sind, haben die Richter es als unmöglich erachtet, in der Eile ihr Urtheil über den Haupthandel zu geben, und deßhalb beide Theile um eine Bedenkzeit ersucht, um die Acten gründlich prüfen zu können, damit niemand im Rechten verkürzt würde, und ferner um Ansetzung eines Tages und Ortes gebeten, wo sie wieder erscheinen und handeln sollten. — Die Parteien hätten zwar gewünscht, daß die Sache sogleich zu Ende gebracht worden wäre, bewilligen aber die verlangte Frist und stellen den Zusätzen anheim, Tag und Ort zu bestimmen, doch in der Meinung, daß sie und die Anwälte der Parteien, wenn inzwischen ein gemeiner Tag beschriebe würde, sich drei Tage früher versammeln sollen, um den Handel auszutragen. Da nun die Boten der X Orte einen allgemeinen Tag auf St. Matthias, den 24. Februar nach Baden angesetzt haben, so ist von den Richtern verabredet, daß sie und die genannten Anwälte am Donstag vorher (21. Februar) zu Baden erscheinen wollen; was aber dem Bunde keinen Eintrag thun soll.

II. Aunderwärtige Verhandlungen der X oder VII Orte. **a.** Im Anfang des Tages wird von Bogt a Pro von Uri angezogen, wie einer im Mainthal seinen Obern (von Uri) Dinge zugelegt habe, deren sie sich mit Recht entschlagen müssen. Da aber der Bogt im Mainthal der Zeit von Uri sei und daher als parteiischer Richter betrachtet werden möchte, so begehren seine Herren, man möge ihnen anzeigen, wo und von wem sie die Sächer belangen sollen. Da von Basel und Schaffhausen auf diesem Tag keine Boten anwesend sind, so wird die Angelegenheit verschoben bis auf einen Tag, auf welchem Boten aller XII Orte zusammenkommen.

**b.** Der Herr von Boisrigault hat freundlichen Urlaub genommen und gemeinen Eidgenossen durch eine Mißive seine willigen Dienste und alles Gute angeboten und ist wieder nach Frankreich verreist. **c.** Der päpstliche Botschafter, Hieronymus Frank, entschuldigt sich schriftlich in Betreff der ihm gemachten Zulage, als habe er sich merken lassen, daß der Kaiser Geld in die Eidgenossenschaft sende, um daselbst Trennung zu bewirken. Man antwortet ihm, weil man hierüber ohne Instruction und früher verlangt worden sei, er solle jedem Ort berichten, woher ihm solche Äußerungen zugekommen seien, so lasse man es hierbei verbleiben.

**d.** Hauptmann, Rath und Gesandte der sieben Zehnten der Landschaft Wallis haben in Betreff der Vereinigung mit Frankreich geschrieben. Ebenso liegt eine Mißive des Bischofs und der Landschaft Wallis vor wegen Spans, von dem sie vernommen, daß er unter den Eigenossen entstanden sei. Das erste Schreiben wird auf den nächsten Tag gemeiner Eidgenossen verwiesen. In Betreff des zweiten wird dem Bischof, Hauptmann, Rätthen und gemeiner Landschaft ihre freundliche Fürsorge und ihr guter und geneigter Wille verdankt und beinebens geantwortet, die Eidgenossen hätten in Betreff von Herrschaftssachen miteinander zu Zofingen zu verhandeln, doch Alles freundlicher oder rechtlicher Weise und in keiner anderen Gestalt; sonst wisse man von keinem Span, von dem für die Eidgenossen oder ihre Zugewandten Gefahr wegen Aufruhr oder Empörung zu befürchten wäre. Beinebens hat man abgeredet, von „obgenanntem“ Schreiben jedem Boten eine Copie zu geben und den abwesenden Orten auch eine solche zuzustellen.

**e.** Auf diesen Tag hat der Kaiser in Betreff von Hauptmann Sebastian Schärtlin geschrieben, daß man ihn als des Kaisers und Reichs offenen Aechter, der die von Constanz wieder zur Empörung bewegen wolle, in der Eidgenossenschaft nicht dulden, sondern verweisen solle. Einige Boten sind der Meinung, daß man mit Rücksicht auf die Gefahr, die der Eidgenossenschaft von daher erfolgen möchte, entsprechen sollte. Da aber nicht von allen Orten Boten anwesend und die Instructionen der gegenwärtigen verschieden sind, so hat man den Handel in den Abschied genommen und jedem Boten und den abwesenden Orten eine Copie zugestellt, um auf dem nächsten Tag antworten zu können.

**f.** Johann Angelus Ritiuz, Gesandter des Kaisers und Ferrand Gonzagas, Gubernators zu Mailand, erscheint mit einer Credenç und einem schriftlichen Vortrage des Inhalts, es möchte in Betreff der schon früher auf die Bahn gebrachten Einung zwischen den Eidgenossen und dem Herzogthum Mailand weiter geschritten, die Artikel wieder zur Hand genommen und ein Ausschuß zu ihm geordnet werden, um in der Sache zu verhandeln und dieselbe zu gutem Ende zu bringen. In seinem Vortrage, von dem jedem Boten eine Abschrift zu geben beredet worden ist, wird unter Anderm der „geschehen anlaß ein ufgerichter handel“ genannt. Hierüber haben einige Boten Mißfallen, weil bisher nichts Eigentliches aufgerichtet, sondern nur ein Anlaß geschehen sei. Der Botschafter bemerkt hierüber, er verstehe hierunter nichts Anderes als was diesfalls die Abschiede von Baden enthalten und habe auch seinen Herren nichts Anderes vorgegeben; wenn bei der Verdolmetschung seines Vortrags aus dem Italienischen ins Deutsche geirrt worden sei, so möge jener an der Hand des Originals verbessert werden. Man beschließt nun, Alles in den Abschied zu nehmen und auf nächstem Tage Antwort zu geben.

**g.** Johann Francois von Dann (Bern: Boudan), Gesandter des

Herzogs Karl von Savoyen, begehrt, die Boten mögen die von Bern, Freiburg und Wallis vermögen, Land und Leute, die sie dem Herzog eingenommen, wieder zu erstatten. Als die Gesandten erklären, ohne Instruction zu sein, eröffnen die von Bern „für sich selbst uf beger der andern“, wie der herzogliche Botschafter vor ihren Herren auf einen Brief hingewiesen habe, in welchem seinem Fürsten die „bekerung“ des Landes zugesagt worden sei. Man habe dann verlangt, daß er diesen Brief darlege und dann die weitere Antwort erwarte. Man habe nun geglaubt, er begnüge sich hiemit und würde nicht nach Baden (!) kommen; weiter wissen die Boten nichts zur Sache zu reden. Auch die Gesandten von Freiburg haben nur Auftrag anzuhören. Der Handel wird nun in den Abschied genommen. **h.** Auf den Anzug des Landvogts zu Baden betreffend den Friedrich Spät, der ein fremder argwöhnischer Mensch sei, sich nicht eines „namens“, wohl aber verdächtiger Kriegspractiken mit Hin- und Herschreiben bediene und sich kürzlich zu Mellingen niedergelassen habe, wird dem Landvogt befohlen, diesen Mann aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. **i.** Als auch in Betreff des Grafen von Ottingen, der unlängst nach Zürich gekommen ist, geredet wurde, berichtete Hans Escher, Stadtschreiber und Bote von Zürich, er stehe einiger Massen in der Ungnade des Kaisers, sei aber, wie er sage, weder in Acht noch Bann. Als ihm vorgehalten worden sei, er stehe mit dem genannten Spät in einiger Gemeinsame, habe er vor dem Rath zu Zürich „hoch versprochen“, daß er auf kein Kriegsgeschrei, Geläuf noch Dienst warte, sondern nur in die Eidgenossenschaft gekommen sei, um sich da aufzuhalten, bis er auf fügliche Weise die Gnade des Kaisers erlangen und wieder zu dem Seinen kommen möge. Man nimmt den Handel in den Abschied, um auf dem nächsten Tage darüber zu verhandeln, ob er länger zu gedulden sei. **k.** In Betreff der Hütli zu Constanz schreibt man ihrer Gegenpartei, dem Bischof daselbst, er solle sie für die Kosten, die sie mit Recht gegen ihn gewonnen haben, wie die vom Landvogt im Thurgau taxirt worden sind, gütlich befriedigen und dem Rechtspruch, den die X Orte auf dem Wege der Appellation gegeben haben, statt thun, andernfalls werde der Landvogt im Thurgau durch Häfte auf die bischöflichen Güter dem klagenden Theile zum Austrag der Sache verhelfen. **l.** Gesandte der Landschaft Greyerz im Namen ihrer selbst und ihrer Mithaften danken für die ihnen bisher erwiesene Gnade und Gunst und bitten, den König von Frankreich zu vermögen, daß er dem Grafen von Greyerz in Betreff dessen Ansprache zu Peterlingen auf der March Rede und Antwort gebe. Die Gesandten des Königs erwidern hierauf, der König könne nicht dahin gewiesen werden. Gemäß einer auf dem letzten hier gehaltenen Tage an die Boten der Eidgenossen gerichteten Missive habe der König sich erboten und sei des Willens noch, mit dem Grafen, sobald er zu ihm komme, in aller Billigkeit einig zu werden. Der frühere Marchtag sei ange setzt worden, ohne daß dieses Erbieten bekannt war. Solcher sei aus angegebener Ursache nicht mehr nöthig. Die Unterthanen von Greyerz hätten ihren Sold betreffend Cerisole nur deswegen noch nicht erhalten, weil sie diesen ihren Handel unter der Ansprache ihres Herrn gehen lassen; wenn sie ihre Forderung getrennt dem König vorlegen, werden sie ohne Zweifel beförderlich befriedigt werden. Hierauf erscheint der Graf von Greyerz auch selbst; man verlangt von ihm zu vernehmen, ob er sich nicht entschließen könne, mit dem König zu unterhandeln. Er verweigert dieses gänzlich und dringt nur auf das Recht, mit dem Beifügen, wenn er nicht beförderlich dazu gelangen könne, so begehre er, daß die Eidgenossen zwei Boten ernennen, die in seinen Kosten mit einem Edelmann, den er nach Frankreich abordne, dahingehen, zu sehen und zu hören, wie er, der Graf, von dem König Urlaub begehren und nehmen lasse; die Eidgenossen wollen auch nicht zürnen, wenn er dann unterstehe, sein und seiner Unterthanen Blut an dem König zu rächen. Daneben verlangen die Gesandten des Königs Antwort auf ihren frühern Vortrag betreffend die Aufrihtung einer



neuen Vereingung. Die Boten der X Orte, die sonst keinen andern Auftrag haben, als anzuhören, stellen die Frage, ob die Botschafter des Königs keine weitere Instruction haben; und als dieses verneint wurde, hat man die Angelegenheit in den Abschied genommen. Daneben hat man dem Grafen von Greyerz ernstlich bemerkt, wenn er ein Eidgenosse heißen, sein und bleiben wolle, so solle er nach eidgenössischer Art von seiner trotzigem Drohung abstehen, und vielmehr seine Sache „mit recht gültlich usführen“, der Zeit abwarten und weder mit seinen verordneten Richtern, noch mit andern Boten, die es immer mit ihm gut gemeint haben, hadern; an dem habe niemand Gefallen. Als hierauf der Graf mit vielen Worten erörtert, wie er ein Eidgenosse aus freiem Willen, aber nicht in der Art sein wolle, daß, wenn er nicht zu seinem Recht gelangen möge, ihn jemand zu gebieten habe, sich zu mäßigen, da er ein freier Herr und niemand's Unterthan sei, so wird die Sache heimzubringen in den Abschied genommen. **iii.** Auf den Anzug des Landvogts zu Baden, daß man dem frühern Abschied gemäß das Kloster Feldbach mit Klosterfrauen versehe, ist das wieder das Mehr geworden, und soll Frau Ufra Schmid dahin gethan, doch der Schaffner von Glarus, Vogt Maad, noch nicht vertrieben oder mit Schaden abzuziehen genöthigt werden, sondern noch bis nächsten St. Martini da bleiben, alle Gewalt über die Haushaltung in seiner Hand behalten, wodann es an den Eidgenossen stehen solle, ihn, wenn es ihnen gefällig, noch ferners bleiben zu lassen. Wenn er und die Frau sich miteinander nicht sollten vertragen können, mag ein Theil, welcher will, hinwegziehen. Wenn der Schaffner jetzt oder später das Regiment aufgibt und dasselbe der Frau zugestellt wird, so soll sie diesfalls genügende Bürgschaft geben. **ii.** Vogt a Pro beantragt ernsthaft, zwei Klosterfrauen zu Engelberg und eine zu Unterwalden wegen ihrer besondern Tugend und großen Frömmigkeit in ein Kloster im Thurgau aufzunehmen. Auch läßt er den Bestallbrief für Martin Tresch als Schaffner zu Münsterlingen verlesen. Man beschließt, die drei Frauen dormalen „in ruwen anzustellen“, so daß später weiter geschehen solle, was den Eidgenossen diesfalls gefällig ist. **i.** Hauptmann Rechberger von Uri mit Beistand Vogt a Pro's stellt für sich und seine Mitthafsten vor, wie sie zu Mondovi belagert gewesen und sich nach tapferer Gegenwehr, in Folge Mangels aller für einen beharrlichen Widerstand nöthigen Dinge, den Kriegsregenten des Marquise von Guasti übergeben mußten. Diese hätten ihnen mit Brief und Siegel zugesagt, sie sicher abziehen zu lassen. Das aber sei nicht erfolgt, sondern in allem Abzug seien sie durch des Marquisen Reifige angegriffen, geschädigt und geplündert worden. Als sie diesfalls von dem Marquise Entschädigung verlangt haben, habe er ihnen für ein Mal „doch nit an alle ansprach“, 312 Kronen (wovon jedem Knecht in der Theilung gar wenig geworden sei), und dem Hauptmann Zimmermann eine goldene Kette gegeben, die er mit Wissen der Knechte, wie das Geld, doch nicht für alle Ansprache, empfangen habe. Sie bitten daher, mit dem Boten des Herrn Gonzaga, Gubernators zu Mailand, zu reden, daß auch die von Schwyz und wen es betreffe, des Schadens enthoben werden. Als dieses dem mailändischen Gesandten mit allem Ernst vorgehalten wurde, gab er zu, sie hätten nicht mehr, als die 312 Kronen und die Kette vom Marquise erhalten, letzterer sei aber der Meinung gewesen, sie sollten hiemit vollständig abgefertigt sein. Da nun der Marquis gestorben und niemand vorhanden sei, der statt seiner antworte, und der Gesandte diesfalls keinen Auftrag habe, so lasse er es bei der früher zu Uri diesfalls gegebenen Antwort bewenden. Das hat man in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag sich zu bedenken, wie man dem klagenden Theil rathen könne, ungeachtet die Gesandten von Zürich und Bern sich in Betreff dieser Ansprache nicht „sonders“ beladen haben. **p.** Dem Landtschreiber im Thurgau hat man aufgetragen, mit dem Landvogt zu trachten, daß der arme Krüppel, der vor den Boten erschienen ist, in ein Kloster oder Spital aufgenommen, und so lange er sich wohl halte, ernährt werde. **q.** 1. Der



Graf von Greyerz erscheint nochmals und bittet ganz dringend, seine vorhin im Unmuth gethanen Reden nicht wörtlich aufzunehmen; er sei stets der Meinung gewesen und noch, die Eidgenossen als seine Väter und Rathgeber zu betrachten, bei denen er sterben und leben wolle. 2. Sodann ersucht der Graf, es möchte die Erläuterung, auf deren Einholung Ammann Brügger und Ulrich Nix ihr Urtheil eingestelt haben, gegeben und dann in seinem Handel mit Recht fürgeföhren werden. (Folgt eine Reassumation des Bescheides der angeführten Richter aus dem Abschied vom 17. und 18. December 1548, I.) In Betracht, daß später ähnliche Fälle sich zutragen mögen, hat man den Handel in den Abschied genommen. Derselbe soll auch den abwesenden Orten zugeschrieben werden, damit man auf nächsten Tag mit Vollmacht erscheine. **r.** Der Herr von Rolle ersucht durch eine Missive und in seinem Namen der Graf von Greyerz mündlich, in seinem Ehehandel und wegen der „entführten“ jungen Gräfin von Barrax beim König von Frankreich mit einer Fürschrift einzukommen, um ihn der Ungnade, in die er diesfalls gekommen, zu entheben. Dagegen verlangt der Gesandte des Königs (Kaisers?), Johann Carondelet, es möge der Graf angewiesen werden, sich des von Rolle zu entschlagen, und der letztere verhalten werden, die entführte Gräfin ihrer Mutter wieder zu überantworten, wie das der König selbst in einem Schreiben verlange; er fügt bei, der alten Gräfin sei es nicht genehm, das Recht bei dem Grafen von Greyerz zu suchen, weil er und der von Rolle sich Brüder nennen und auf große Verwandtschaft hindeuten. Darauf bemerkt der Graf von Greyerz, er wolle wohl „ußerhalb dem rechten“ Leib und Leben zu dem von Rolle setzen, wobei er aber nicht unterlasse, jedem Gericht und Recht gegen ihn zu halten. Da die Gesandten hierüber ohne Instruction sind, wird die Sache in den Abschied genommen. **s.** Auf das vorerwähnte Schreiben der „Regenten“ der Landschaft Wallis betreffend die Vereimung ist das, was man diesfalls verabschiedet hat, ihnen zugeschrieben worden. **t.** Jedem Boten wird eine Copie des Schreibens derer von St. Gallen an Zürich mitgetheilt. Es betrifft dasselbe den Kreistag zu Ulm, auf den der Bischof von Constanz und der Herzog von Württemberg die Stadt St. Gallen citirt haben, und Anderes. Alle Orte sollen für den nächsten Tag Vollmacht geben, zu bedenken, was in diesen für gemeine Eidgenossenschaft schweren Läufen vom Guten sei. Und da früher verabschiedet worden ist, daß die Eidgenossen solche ausländische Tagsatzungen weder besuchen sollen noch wollen, so sollen die von Zürich denen zu St. Gallen schreiben, sie sollen dermalen daheim bleiben. **u.** Die Boten wissen, wie sich Francisco Maltarin von der Treis und Andere beklagen wegen einiger Tellen, die durch die mailändischen Amtleute auf ihre Güter und Gemeinben ennet dem Gebirg, auch auf Salz und andern Kaufmannsschatz gelegt werden, und was der Bote von Mailand hierüber schriftlich geantwortet hat; ebenso wie man dem Landvogt zu Luis geschrieben hat, sowohl diesfalls, als auch über Zureden eines gewissen Orlando gegen gemeine Eidgenossen Erkundigungen einzuziehen, jener Zureden wegen Rundschaften einzunehmen und auf den nächsten Tag an gemeine Eidgenossen zu berichten. **v.** Ebenfalls weiß jeder Bote, wie der „Vortanz“ zwischen dem Grafen von Greyerz und dem Herrn von Mesnaige beigelegt worden, wie ihnen Copien des Spruchs gegeben worden sind, um sich bis zum nächsten Tag zu bedenken und dann zu erklären, ob sie den Spruch annehmen wollen. **w.** Auf den Vortrag des Herrn von Tuignis im Namen des Kaisers betreffend den Herrn von Rolle wird geantwortet, er möge den Vortrag jedem Boten schriftlich geben oder allen Orten zuschreiben oder, wenn ihm das nicht gelegen sei, den nächsten Tag erwarten. **x.** Da viele unerledigte Gegenstände vorhanden sind, so haben die Boten der X Orte einen Tag auf den 24. Februar, Nachts zu Baden an der Herberg zu sein, angesetzt. — (Verhandlungen der VII Orte). **y.** Schultheiß Bircher von Lucern legt ein Schreiben vor, welches seinen Obern von dem Kaiser in Betreff des Kaufs und der Schuld des Sebastian Schärtlin an Hans Knab zugekommen ist. In

demselben erinnert der Kaiser scharf daran, wie er vor einigen Monaten gemeiner Eidgenossenschaft, wo Schärtlin seinen Unterschlauß habe, geschrieben, daß man von diesem allerlei Drohungen vernehme, mit dem Begehren, ihn nicht länger in der Eidgenossenschaft zu gedulden. Wenn man ihn dem Kaiser überantwortete, so wolle er den Hans Knab für seine Forderung vergnügen. Beinebens versehe sich der Kaiser, gemeine Eidgenossenschaft „werde Jr. Mst. jüngst anderst schryben“. Schärtlin begnüge sich mit dem, was er bereits begangen habe nicht, sondern unterstehe sich fort und fort Kaiser und Reich von der Eidgenossenschaft aus mit gefährlichen Practiken zu behelligen. Heimzubringen. **z.** Die Boten von Solothurn ziehen an, nachdem die Eidgenossen die Grafschaft Neuenburg eingenommen und eine Zeitlang besessen haben, seien Einige aus der Vogtei Thiele vor den Boten der Eidgenossenschaft erschienen und haben eröffnet, sie seien der Grafschaft Neuenburg Eigen- oder „Befehlslüt“, so nämlich, daß sie die Gefangenen bewachen, und wenn man Uebelthäter hinrichten wollte, die Leiter aufstellen mußten. Sie seien deshalb von ihren Nachbarn verachtet worden, so daß sie ihre Töchter nicht in die Umgegend verheirathen konnten. Dieser Eigenschaft und Dienstbarkeit seien sie dann von den Eidgenossen gnädig befreit worden gemäß Brief und Siegel, die sie besitzen. Seither seien sie mit denen von Landeron, die der Stadt Solothurn reispflichtig seien, gereist. Als nun wegen des Aufbruchs zu Constanß die von Solothurn sich auch gerüftet und denen zu Landeron eine Zahl Knechte auferlegt und diese solche auch von denen zu Thiele verlangt haben, habe der Herr von Prangin („Brensch“) die zu Thiele mit Recht belangt und sie in die alte Dienstbarkeit zu bringen verlangt, was diesen beschwerlich sei. Als die Eidgenossen die Grafschaft Neuenburg der Herzogin von Longueville zugestellt haben, sei deutlich vorbehalten worden, was die Eidgenossenschaft in der Grafschaft verfügt habe, bei dem solle es bleiben. Das werde nun eröffnet, damit, wenn die von Thiele auf dem nächsten Tag vor den Boten der Eidgenossen erscheinen, man ihnen um so besser berathen und beholfen sei. **aa.** Denen von Lucern hat man aufgetragen, im Namen der VII Orte an den Papst und das Consistorium zu schreiben, Johann, Bischof zu Sitten, in Betreff der Confirmation gnädig halten zu wollen. **bb.** Ebenfalls soll Lucern an Bischof, Hauptmann und Rätthe im Wallis ihr freundliches Erbieten bestens verdanken und melden, welche Antwort die vier Städte auf unsern Vortrag gegeben haben. **cc.** Es wird angezogen, wie der Sohn des Untervogts zu Hitzkirch dem Landvogt Jost Pfendler von Glarus an verbotenen Tagen Fleisch gekocht und dieser das genossen habe. Es soll nun Lucern den genannten Landvogt, wenn er in die Kemter kommt, und ebenso den Sohn des Untervogts im Namen der V Orte in seine Stadt berufen und sich erkundigen, warum das Erwähnte geschehen sei. **dd.** Ueber den Anzug betreffend die Strafe des alten Leutpriesters zu Bremgarten zu verhandeln soll jeder Bote auf dem nächsten Tage Vollmacht haben. **ee.** Die Fürschrift für Herrn Bartholomä von Castelmur soll Lucern im Namen der VII Orte aufrichten und besiegeln, wenn Uri an Lucern berichtet, daß es auch in seinem Namen geschehen soll. **ff.** Schultheiß Bircher weiß seinen Herren zu berichten, wie die Boten der VII Orte „f. Mst. zu Frankrich geschrieben und gebeten, daß sin Mst. irer Mst. kardinälen schryben, daß sy gedachten herrn bischofen by voriger uflegung belyben zu lassen. Glycher gestalt ist ouch mit f. Mst. zu Frankrych gsandten uf disern tag zu Zofingen geredt worden, daß sy siner Mst. auch selbst bittlicher wyse schryben wollen, welichs sy sich ze thunde gutwillig erboten habent.“

**gg.** Vogt Thjudi, Gesandter von Glarus, zieht an, es sei einer, Hans Geerer genannt, aus der Grafschaft Werdenberg gebürtig, in der Grafschaft Sargans, wo er wohnhaft gewesen sei, gestorben. Als dann der Landvogt zu Werdenberg wegen der Leibeigenschaft den Fall forderte, sei ihm dieser durch den Landvogt von Sargans versperrt worden. Daneben seien einige Kundschaften ohne Vorwissen derer von Glarus oder

Anwesenheit ihrer Anwälte verhört worden, die „zum teil“ gesagt haben, die Fälle jener Leute, welche aus der Grafschaft Werdenberg über den Scholberg hinauf in die Grafschaft Sargans ziehen, gehören nicht denen von Glarus, sondern den VII Orten; wogegen die Fälle derjenigen, welche aus dem Sarganserland in die Grafschaft Werdenberg ziehen und da sterben, denen von Glarus zustehen. Hiemit seien letztere nicht einverstanden, sondern getrauen sich, im erforderlichen Fall durch Rundschaften nachzuweisen, daß Fälle aus der Grafschaft Werdenberg nach Sargans hinaufgenommen worden seien, wogegen einige Werdenberger, die im Sarganserland gesessen waren, sich von der Leibeigenschaft mit Bezug auf die Herrschaft Werdenberg loskaufen mußten und (für Sargans?) gefallen worden seien. Es sei gemeines Recht, daß kein Leibeigener sich seinem Herrn entziehen möge. Die von Glarus geben auch nicht zu, daß zwischen beiden Herrschaften ein Abtausch geschehen sei, so, daß wer aus einer Herrschaft in die andere ziehe, er in der letztern leibeigen sei, sie würden auch einen solchen Tausch nicht annehmen, sondern bei ihren Briefen und Siegeln bleiben. Im Jahre 1488 sei zwischen denen von Lucern, welche damals die Grafschaft Werdenberg innegehabt haben, und der Grafschaft Sargans, in Betreff der March („Entscheidung“) beider Grafschaften ein Spruchbrief ergangen; der verfüge in einem Artikel: Jedem Theil seien vorbehalten seine eigenen Leute, liegende Güter mit Zugehörde, Zinse, Zehnten, Fischenzen, Kirchenfäße, Steuern, Dienste, Nutzen und Gülten, wie Alles das bisher innegehabt und genossen worden sei. Es glauben daher die von Glarus, daß der jetzt in Frage liegende Fall und künftige solche ihnen gehören. Wenn man mit den von ihnen angegebenen Gründen sich nicht befriedigt finde, so möge man eine Rathsbotschaft abordnen, doch denen von Glarus dieses zuvor verkünden, damit sie ihre Rundschaften auch darstellen können; sie zweifeln nicht, daß sich da ihr Vorgeben als richtig erzeigen werde. Es wird das in den Abschied genommen. **hh.** Die Städte Bern, Freiburg und Solothurn wollen nicht bloß in Betreff der Reisstrafen, sondern auch bezüglich der Verwaltung der Klöster und anderer Dinge im Thurgau mit den VII Orten („uns“) Gemeinschaft haben, während letztere beglauben, daß die Klöster und alle andere Obrigkeit im Thurgau, mit Ausnahme des Antheils der drei Städte am Landgericht und der Rechte der niedern Gerichtsherrn, ihnen zustehen, wie aus dem letzten, zu Zofingen ergangenen Abschiede zu entnehmen sei. Man hat nun diesfalls beschlossen, hierüber stille zu stehen, bis das Recht wegen den Reisstrafen ausgetragen sei. Jedes Ort soll hierüber nachdenken, damit die VII Orte bei ihrer Gerechtigkeit bleiben mögen.

gg. und hh. in besonderer Ausfertigung im Landesarchiv Obwalden mit dem Datum:  
„angefangen am montag nach St. Hilaryen tag ao. xlviii.“

## ii. Verhandlung der vier evangelischen Städte, betreffend das Schreiben von Wallis; siehe Note.

Zu I. Dieser Theil der Verhandlung bildet, auch in den Archiven, welche beide Abschnitte enthalten, einen formell von dem übrigen Stoff getrennten Abschied. Er findet sich im St. A. Zürich als besondere Haupturkunde; in den L. A. Schwyz und Obwalden: Abschiede; im R. A. Glarus: Abschiede; im R. A. Freiburg: Zofinger Abschiede No. 142; im R. A. Solothurn: Thurgauische Handlung No. 1, S. 153. Ziffer 15 findet sich in den Sammlungen von Obwalden und Glarus in getrennter Ausfertigung mit dem Datum vom 23. Januar; das Anfangsdatum setzen die betreffenden Exemplare, wie die übrigen, auf den 14. Januar.

Ohne Datum und Veranlassung zu bezeichnen, enthält die Freiburger Sammlung bei diesem Abschied folgende Zeugenverhöre über die Rechte der Orte im Thurgau. Der Umstand, daß die Reisstrafen mitunter speciell erwähnt werden, läßt annehmen, das Actenstück gehöre jedenfalls in die Nähe, ganz wahrscheinlich zu I. 5. Man vergleiche übrigens den Abschied vom 19. November 1548, II d.

„Harnach volget die Rundschaft der landgraffschaft Thurgöw halb, wie die gehalten, als sy in der von Costanz handen gestanden ist und was darzu gehören sige.“ 1. Gorius von Roggwyl sagt: Einer von



Bußnang habe einen Todtschlag begangen; der sei dann gefangen worden und zu Constanz im Gefängniß gelegen und dann um 60 oder 70 Gulden bestraft worden. In den vier Jahren, während welchen er Obervogt zu Constanz gewesen sei, habe er diese Buße und noch 7 Gulden an die Rechnung gebracht; von Geboten und Verboten wisse er nichts; denn wie die Eidgenossen „boten thäten,“ darin verwilligten die von Constanz und wegen der niedern Gerichte haben letztere keine Kosten gehabt. 2. Hans von Landenberg sagt: Die eidgenössischen Landvögte haben stets das Kriegslausen verboten und die Leute bestraft. Als aber Einer zu Stedborn einen Andern über Frieden mit einem Beimeffer gestochen habe, haben erstern die von Constanz zu Handen genommen und ihm den Kopf abhauen lassen. Das haben sie in einem ähnlichen Falle auch einem Andern gethan. 3. Schultheiß Federli sagt: Der Erzinger von Wagenhusen habe vier Faß Wein gehabt und zu diesen soviel Wasser gethan, daß es fünf Faß gegeben habe. Federli sei damals Landammann gewesen. Der Landvogt habe dann den Erzinger gefangen genommen und ihn um 60 Gulden bestraft. Da haben die Constanzer beglaubt, „er habe ein falsch brucht und gehöre inen zu,“ und haben sich diesfalls bei den Eidgenossen beklagt; dem Landvogt sei aber nie befohlen worden, denen von Constanz etwas herauszugeben. Einst habe auch Einer von Märstetten mit einem Siegel unrecht gehandelt; den habe der Landvogt ebenfalls um 60 Gulden bestraft. Dann sei er nach Constanz geführt und dort auch bestraft worden. Der Landvogt habe stets das Kriegslausen verboten und die Uebertreter bestraft. 4. Heinrich Her (Feer?) Ammann des Gotteshauses Au („Duw“), sagt: Die Landvögte haben immerhin das Kriegslausen verboten und bestraft. 5. Hans Werli, alt-Landweibel, sagt: Er sei Knecht derer von Constanz für das Landgericht gewesen bevor dasselbe an die Eidgenossen gekommen sei. Damals habe der Landvogt stets das Kriegslausen verboten und bestraft; er wisse aber nicht, ob die von Constanz diesfalls mit dem Landvogt eine Theilung gehabt haben oder nicht. Dagegen wisse er wohl, daß die von Constanz Einen von Märstetten, der mit einem Siegel etwas gethan hatte, gefangen genommen und um eine merkliche Summe Geldes bestraft haben. Die Knechte von Constanz haben auch oft Leute in der Landgrafschaft Thurgau gefangen und nach Constanz geführt. Der Landweibel von Constanz sei auch oft in die Grafschaft geschickt worden und habe da im erforderlichen Falle Friede geboten. Es sei aber auch vorgekommen, daß die Knechte von Constanz nicht Briefe in das Thurgau tragen durften, „dann man wöllt inen die brief zu freßen geben.“ Die hohen und niedern Gerichte zu Frauenfeld, am Dutwylerberg und an andern Orten in der Landgrafschaft Thurgau haben der Grafschaft zugehört, „das ein vogt zu Costanz, was an denselben enden gefrevelt wurde, gestraft und die bußen inzogen hett.“ 6. Rudolf Federli sagt: Er sei vor dem schwäbischen und Constanzer-Krieg einmal bei zehn Wochen derer von Constanz Statthalter der Vogtei gewesen. Da haben die hohen und niedern Gerichte zu Frauenfeld und am Dutwylerberg der Landgrafschaft gehört. Vor dem Krieg sei einige Jahre zu Eschlikon und am Dutwylerberg kein Gericht gewesen; aber Hans Ammann, Vogt derer von Constanz, habe dann ein Gericht daselbst besetzt; er, Federli, sei damals mit jenem dahin gekommen und habe das Gericht zu Eschlikon im Anfang fertigen geholfen. 7. Heini Kauf sagt: Der Landvogt habe im Namen der Eidgenossen das Kriegslausen verboten und von den Uebertretern die Strafe bezogen. Diebstahl, über offene Marchen schneiden und ehren und dergleichen böse Händel haben die von Constanz bestraft. 8. Jacob Locher, Landschreiber, sagt: Soweit er wisse gehöre das hohe und niedere Gericht zu Frauenfeld, am Dutwylerberg und an einigen andern Orten der Grafschaft und dem Landgericht und habe die daselbst verschuldeten Bußen ein Vogt von Constanz bezogen, wie ihm gebührte. Er, Locher, sei auch mehr als ein Mal beim Obervogt von Constanz als Schreiber am Rechten gessen, da über das Blut gerichtet wurde. Das Kriegslausen aber habe immer der Landvogt im Namen der Eidgenossen verboten, gemäß dem Eidzedel, und die Strafen bezogen, wie er mochte, vom Einen viel, vom Andern weniger. Zu Pfingsten seien zwei und dreißig Jahre verflossen, seitdem er Stadtschreiber zu Frauenfeld geworden sei; auch sei er Schreiber des Landvogts gewesen. 9. Heinrich Rosenegger, Landammann „alle burgere zu Frauenfeld“ sagt: Das hohe und niedere Gericht zu Frauenfeld und an einigen andern Orten gehöre der Grafschaft. Das Kriegslausen habe der Landvogt verboten und die daherigen Bußen bezogen. Alle diese Zeugen haben ihre Aussagen bei geschwornem Eide gethan, ausgenommen Hans von Landenberg, der nicht beim Eide aufgefördert wurde. „Harnach stand



die niedern gericht und hof in der landgraffschaft Thurgöw gelegen, die in das landgericht gehören sind; was strafen gefielen, daß die dem landgericht zugehörten, vorbehalten den von Frouwenfeld ir teil, den sy an den buffen, so in irem gericht gefallen, haben". 1. Frauenfeld; dahin gehören Kurzdorf, Zetwen, Gerlikon und einige Höfe mehr; Horgenbach ist auch dahin „gebrucht“ worden, steht aber jetzt im Streit, weil der Amtmann von Au („Dutw“) meint, es gehöre zum Gericht dieses Gotteshauses. 2. Die Höfe am Dutwylerberg mit Eschikon, Münchwyl, Heiterschen („Hariterschen“) und andere Höfe da herum, die in Ein Gericht gezogen wurden. 3. Emmishofen. 4. Wyler-Hugelshofen. 5. Die Höfe Beschhusen (?). 6. Der Hof Tenbrumen. 7. Der Hof Bonau. 8. Einige Höfe am Ottenberg. 9. Der Hof auf dem Weingarten. 10. Der Hof Niederhofen. 11. Riedt bei Sulgen. 12. Kriessibuch. 13. Büttenhard, der Hof bei Lustorf. 14. Der Hof Ochsenhart. 15. Eine Hoffstatt zu Bernang, die Einer von Constanz hat. 16. „Fridelschen, auch ein Dörfli.“ 17. Altenburg, zwei oder drei Höfe. 18. Auf dem Riet, Höfe in Märstetten, Keilspell (?).

R. A. Freiburg: Zoffinger Abschiede M. 142, bei diesem Abschied.

Zu I 5. Von dem citirten Abschied von 1486, 9. Januar, ist in der gedruckten Abschiedesammlung Band III. 1. S. 227 der betreffende Art. **iii** allzukurz gegeben. Die auf S. 213, 215 und 221 vorausgehenden Notizen dürften durch einen vollständigen Text in etwas ergänzt werden: „Heimbringen Gächufs wegen, so in der Eidgnossen land gßaffen und lange zyt der Eidgnossen knecht in krieg zu lousen ufgewiglot und damit der Eidgnossen pot veracht, und die gsellen hinweg gezogen, ir herren gepot auch nit gehalten, darum er zu worten gstoffen, ist sin antwurt gewesen, im sölichß zu verzichten, dann er das verpot nit als wyt verstanden und nit mer tun well. Uf solichß ist jez zu Luzern uf dem tage anbracht, wie er aber etlich gsellen ufzwiglot, mit im zu ziehen zu herzog Maximilian, und das anfahen under herrn apt von St. Gallen lüt, Appenzäll und im Thurgöw ufzwegigen, und nachdem vor etlichen tagen von der Eidgenossen boten geordnet und angfähen ist, wie man die ufwigler halten und strafen, sölle jeglich (ort?) darum wyter ratschlagen und was man mit ritter Gächuf, ald herr oder statt von fant Gallen oder iren zugwandten, auch denen im Thurgöw darum schryben, daß verkommen werd und die knecht blyben, uf den tag zu volziehen.“

Einen Abschied vom 21. März 1486 zeigt der angeführte Band der gedruckten Abschiede nicht.

Zu II. Diesen Abschnitt enthalten speciell die Archive: St. A. Lucern: Allg. Absch. O. S. 1; St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M. M., S. 1; L. A. Schwyz: Abschiede; L. A. Obwalden: Abschiede; dabei **y—dd** getrennt und als besonderer Abschied der VII Orte bezeichnet; R. A. Glarus: Abschiede; R. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede, **y—bb** getrennt; R. A. Solothurn: Abschiede Bd. 28; **y—bb** wird als getrennter Abschnitt dem Übrigen vorgestellt.

Im Berner Exemplar fehlen **g—ff**; das Schwyzer enthält nur **y—dd**, wahrscheinlich ist da Verlust von Manuscript im Spiele; im Glarner Exemplar fehlen **y—dd**; im Freiburger und Solothurner fehlen **ee—ff**.

Es ist klar, daß das handelnde Personal bei II nicht durchweg das gleiche wie bei I war; wir finden für diesen Abschied als Gesandte in andern Quellen genannt: Zürich Johann Escher, Stadtschreiber. Bern Wolfgang von Weingarten, Benner; Anton Tillier. Freiburg (Petermann) Ammann; Ulrich Nig. Solothurn „der alt Stattschryber“ (Georg Hertwig). Die Namen der Gesandten von Zürich aus der Instruction vom 9. Januar, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554 f. 196; siehe auch Art. **i** des Textes; von Bern aus dortigem Rathsbuch No. 307 und 308, erste Abth. S. 32 (Wahl der Gesandten vom 2. Januar); siehe auch den Abschied vom 6. Januar 1549; von Freiburg aus dortigem Rathsbuch No. 66 (Wahl der Gesandten vom 10. Januar); von Solothurn aus dortigem Rathsbuch No. 47 vom 11. Januar (Freitag nach Regum).

Zu II **b.** 1549, 3. Januar, Solothurn. Dangerant an gemeine Eidgenossen. Da er wegen seiner geschwächten Kräfte den Dienst in diesen Landen nicht mehr zu versehen vermöge, so habe ihn der König auf sein Ansuchen zurückberufen. Er nehme freundlichen Urlaub. Erneuerung der Vereinigung.

Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A. f. 76.

Daneben scheint Dangerant (Boisrigault) auch noch bei jedem Ort einzeln sich beurlaubt zu haben. Das bezügliche Schreiben an Lucern z. B. datirt vom 6. Januar (St. A. Lucern: Acten Frankreich, Gesandte). Bei Solothurn geschah die Verabschiedung in persönlicher Audienz vor dem Rath daselbst am 4. Januar. Der scheidende Gesandte erbietet denen von Solothurn seine Dienste für sein Leben lang und bittet, ihn für empfohlen zu halten. Auch den Maillard bittet er für empfohlen zu haben, so wie auch die beiden Boten und die Angelegenheit des Königs betreffend die Erneuerung der Vereinigung, die unverzüglich errichtet werden sollte. Der Rath verdankt dem Gesandten sein Erbieten; wenn ihm etwas Widriges geschehen wäre, so wäre es dem Rathe leid. (R. A. Solothurn, Rathsbuch No. 47, fol. 4.)

Zu II **c.** 1549, 14. Januar, Münster im Aargau. Hieronymus Frand, apostolischer Nuntius, an die im Namen der Eidgenossen zu Zofingen versammelten Rathsboten der X Orte. Auf den 28. September 1548 haben die XIII Orte von Baden aus ihm geschrieben, er habe auf einer frühern Tagleistung eröffnet, als er nach Baden reiten wollte, habe er Bericht erhalten, wie der Kaiser Geld ausbehalte, um in der Eidgenossenschaft eine Trennung zu bewirken; er möge daher anzeigen, wer solches geäußert habe, oder wo und von wem solches Geld ausgegeben werde. Er habe bisher die Antwort verzögert, weil er auf eine gemeineidgenössische Tagsetzung gewartet habe, um sich da vor den XIII Orten zu verantworten. Er erkläre nun seine Verwunderung über solche Reden, diese werde man nirgends in seinen schriftlichen Vorträgen finden, noch daß er sonst solches geäußert hätte. Wenn aber andere Leute solches über ihn ausgegeben haben sollten, so hätte er, wenn er dieselben kenne, allen Grund über sie zu klagen, da er sich solcher Äußerungen in keiner Weise bewußt sei. Er sei auch vom Papst, dem heiligen Collegium und dem Fürsten und Cardinal Farnese angewiesen worden, mit Reden und Handeln besorgsam zu sein, wessen er sich beflissen habe. Er bitte, diese seine Antwort in den Abschied zu nehmen; wenn er den hier, zu Zofingen, nicht antwesenden Orten sie mittheilen soll, sei er hiezu geneigt.

St. A. Zürich: A. Papst; St. A. Bern: Evangelische Abschiede, A. f. 78; L. A. Schwyz: A. Kirchenstaat; R. A. Freiburg, beim Abschied vom 4. September 1549. Eine gleiche Bertheibigung sendet der Nuntius unter gleichem Datum an Schaffhausen (und die übrigen abwesenden Orte). R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu II **d.** 1548, 14. December, Sitten. Bischof, Hauptmann und die Rathsboten der sieben Zehnten zu Wallis an die XIII Orte. Man vernehme vielfältig, wie unter den Eidgenossen großer Span und Zwietracht walte, was man sehr bedauere. Wenn dem so sein sollte, so bitte man mit allem Ernste und auf das freundlichste, die gefahrvollen Zeitumstände zu bedenken und sich nicht durch arglistige Einbildungen entzweien zu lassen oder etwas Unfreundliches gegen einander vorzunehmen, die uralte wohlhergebrachte Freiheit und den löblichen „Stand“ nicht selbst zu trennen, sondern zur Erhaltung gemeiner Eidgenossenschaft vereinigt zu bleiben. Letztere habe vielleicht gegenwärtig nicht viele guten Freunde, wohl aber gebe es Leute, die auf ihre Uneinigkeit begierliche Hoffnungen bauen. Wenn wirklich einiger Zwiespalt vorhanden sei, so mögen die Eidgenossen denselben denen im Wallis anzeigen, wodann dieselben behufs der Beilegung eines solchen Spans weder Mühe noch Kosten scheuen werden.

Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A. f. 67.

Zu II **e.** Kaiser Karl an die Eidgenossen, d. d. Brüssel 29. October 1548. Sie werden bereits erfahren haben, wie die Stadt Constanz vor wenigen Tagen durch göttliche Verleihung ohne ferneres Blutvergießen wieder zu gebührendem Gehorsam gebracht worden sei, worüber sie als gute Nachbarn nicht weniger Freude haben werden, als er, vornämlich weil sie Beschädigung ihres umliegenden Landes befürchtet haben, wenn die Execution mit Gewalt geschehen würde, wiewohl er auch für diesen Fall Anstalt getroffen hätte, sie völlig zu verschonen. Daneben wolle er nicht verbergen, daß bei der Einnahme der Stadt einige Briefe von Sebastian Schärtlin an die von Constanz gefunden worden, worin er sie hoch ermahnt habe,

in ihrer Rebellion zu verharren; und diese Briefe seien von ihm, einem erklärten Richter, aus der Eidgenossenschaft geschrieben worden. Weil er nun bestimmt erwarte, daß die Eidgenossen einen solchen vergifteten Menschen, der in seiner Rebellion und Undankbarkeit alle empfangenen Guttthaten vergessen habe, in ihren Landen nicht gegen das Reich practiciren lassen wollen, so begehre er hochgeflissen und ernstlich, daß sie diesen schädlichen Menschen, diesen offenen Richter und Feind nicht länger in ihrem Gebiete dulden und hierin sofort willfahren. Wiewohl er sich eines Abschlages durchaus nicht versehe, begehre er doch „zuverlässige“ beförderliche Antwort.

Et. N. Lucern: Allg. Absch. N 2 f. 579. Et. N. Zürich: Abschiede Vd. 17 f. 346. Et. N. Bern: Evangel. Abschiede A f. 39 (Original).  
 N. N. Freiburg: Babilische Abschiede Vd. 15, nach den Abschieden von 1548. N. N. Solothurn: Abschiede Vd. 28.

Zu II f. Der Vortrag von Ritius, d. d. „in oppido Zoffingen die xvj Januarij,“ geht dahin: Im J. 1547 habe ihn Don Fernand Gonzaga, Herzog zu Arrian zc., im Auftrag des Kaisers zu den Eidgenossen geschickt, um gemeinsam mit dem Secretär Panizono über Errichtung einer neuen Ordnung zur Erhaltung guter Freundschaft und einer Schirmvereinigung für das Herzogthum Mailand zu unterhandeln, wie solches aus den im November 1547 eingelegten Capiteln zu ersehen sei. Da die Eidgenossen wegen vieler Hindernisse die Antwort auf einen Tag im Mai verschoben haben, sei er inzwischen zu dem Kaiser nach Augsburg geritten, um ihn darüber zu berichten und dessen Befehle zu empfangen; er habe den Auftrag erhalten, in der Handlung fortzufahren, sei aber gleich nach der Ankunft in Mailand in eine schwere Krankheit gefallen, so daß er nicht eher habe zurückkommen und das Geschäft wieder aufnehmen können. Unterdessen sei jedoch gegen die eidgenössischen Unterthanen gute Nachbarschaft bewiesen worden, nach Inhalt der mit Herzog Franz II. errichteten Capitel, obwohl die im September vor. Jahres zu Baden versammelt gewesenen Boten dem Secretär Panizono geschrieben, sie betrachten jene Capitel als mit dem Tode des Herzogs erloschen, während sie kurze Zeit vorher erklärt haben, sie wollen über eine gute Freundschaft zc. capituliren. Alle bezüglichen Schriften lege er ein und eröffne des Kaisers und Statthalters Entschluß, mit der angefangenen Handlung fortzufahren; sie seien willig, den eidgenössischen Unterthanen wie bisher mit Getreide, Zollfreiheit zc. den frühern Capiteln gemäß Vortheile zu gewähren, welche jährlich viele tausend Kronen bringen, zum Nachtheil der kaiserlichen Kammer zu Mailand. Dazu sei man nicht verpflichtet, wo man nicht neue Capitel aufrichte. Er wünsche nun, die eingeleitete Verhandlung zum Schlusse zu führen, und begehre, daß man zu diesem Zweck eine Anzahl Personen erwähle, die mit ihm über die Capitel handeln würden, um die Interessen beider Theile auszugleichen; denn was er suche, diene nur zu beiderseitiger Wohlfahrt, und sei keiner Verheißung zuwider, welche die Eidgenossen andern Personen von irgend welchem Stand oder Würde gethan haben. — Da er vernehme, daß der König von Frankreich die Vereinigung zu erneuern trachte, die sie mit dessen Vater gehabt, so ermahne er sie, gegen das Herzogthum Mailand, Genua, Asti, Piemont, Savoyen zc. nichts einzugehen, sondern alle diese Lande vorzubehalten, gemäß der Erbeinung mit dem Hause Oesterreich und Burgund. Der Kaiser schreibe ihnen in Betreff des Verlaufs zu Constanz und wegen Schärtlins; sie mögen ihm diesfalls beförderlich antworten. Ritius theilt den Vortrag mit Aufschrift vom 22. Januar auch an Basel mit.

Et. N. Lucern: Abschiede N 2 f. 414 (verfehrt ins Jahr 1548). N. N. Basel: Abschiede Vd. 22. N. N. Freiburg: Uneingebundene Abschiede.  
 N. N. Solothurn, bei diesem Abschied. N. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu II h. Im Staatsarchiv Bern: Evangelische Abschiede A f. 80 liegt bei diesem Abschied ein undatirtes Schreiben von Friedrich Spät an die Eidgenossen, des Inhalts: 1. Einige ihm Unbekannte streuen aus, er verläumde die Eidgenossen. Man möge ihm diese Personen anzeigen, damit er sich diesfalls verantworten könne, oder dieselben für solche halten, die rücklings den Leuten die Ehre abschneiden, und ihm rathen, wie er sich ferners diesfalls zu verhalten habe. 2. Es heiße, er sei in eigenthümlichen Verhältnissen zu Mellingen gestanden. Das wolle er auf einen unparteiischen Untersuch ankommen lassen. In Mellingen werde sich niemand über ihn zu beklagen haben. 3. Daß er wider die Eidgenossen practicirt habe, stelle er ebenfalls in Abrede.

A tergo des Actenstücks heißt es: „Actum Zoffingen im Januario anno 49“, und wieder mit anderer Schrift: „Allerlei brief uf tag Zoffingen ingleit, Kaiser, Kunig, Spät, Gonzaga.“



Zu II **i** und **t**. Mittelst Missive vom 23. Januar schreiben die zehn in Zofingen versammelten Orte (es fehlen Basel, Schaffhausen und Appenzell) an Basel (und die übrigen abwesenden Orte), wie auf dem zwischen dem Grafen von Greyerz und dem König von Frankreich nach Peterlingen anberaumten Markttag weder ein Vertreter des Königs, noch Richter desselben erschienen seien. Der Friede schreibe nun vor, beim Ausbleiben einer Partei soll diese von den vier Richtern verfällt werden. Da solcher Art der Friede von vier Richtern rede, vorliegenden Falls aber nur zwei Richter erschienen seien, so verlangen diese eine Weisung über ihr Verhalten. Die von Basel mögen daher für den nächsten Tag ihrem Boten diesfalls Vollmacht erteilen. In gleicher Meinung übersende man ihnen eine Abschrift der Missive von St. Gallen an Zürich.

R. A. Basel: Abschiede Band 22. R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu II **n**. Beim Lucerner Abschied liegt ohne Unterschrift und Datum ein Blatt, betitelt: „Ein Bedenckuß des Rathschlags Zofingen betreffend die gottshüser.“ Der, nicht immer klar redigirte, Hauptinhalt ist folgender: 1. A Pro hat angezogen wegen „etlicher eeren-lüten von Uri irer basen halb, kloster frowen zu Engelberg, die gan Feldbach zu verschaffen mit sampt einer frowen von Unterwalden.“ 2. Er zeigt einen Brief, wie die X Orte den Vogt Tresch zum Schaffner in Münsterlingen angenommen haben, für so lange als er sich wohl halte, ehrliche Haushaltung führe und gute Rechnung gebe. Da nun später erkannt worden, das Gotteshaus Münsterlingen und andere wieder mit priesterlichen Personen zu besetzen, möge man wohl bedenken, daß ihm (Tresch) viel versprochen worden sei, und er die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt habe. 3. Betreffend die Bitte der Ehrenleute von Uri, die ihre Basen zu Engelberg gern nach Feldbach gehabt hätten, „das aber nit hat mogen sin“, ist in Betracht gezogen worden, daß man dem Vogt Tresch zu Münsterlingen vieles zugesagt habe; wenn nun aber dieser Vogt und die Frauen von Engelberg, die beide von Uri sind, sich gütlich vertragen könnten (betreffend Uebernahme der Schaffnerei Münsterlingen?), so soll ein solches Uebereinkommen wieder vor die Boten der X Orte gebracht werden, „die demnach die frowen zu Münsterlingen insetzen“, weil früher zu Tagen erkannt worden, daß man die Gotteshäuser wieder mit geistlichen Personen besetzen wolle.

Zu II **t**. Die Copie des Schreibens von Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen an Zürich, in der Lucerner Sammlung f. 16, datirt vom 16. Januar und enthält nebst der Erwähnung der Einladung für Besuch des schwäbischen Kreistages das als zuverlässig mitgetheilte Gerücht, daß der Kaiser im nächsten Sommer die Eidgenossenschaft angreifen werde. (Auch im R. A. Solothurn bei diesem Abschied.)

Zu II **u**. 1549, 23. Januar, Zofingen. Angelus Ritius (an die Eidgenossen.) Jacob a Pro, Gesandter von Uri, und Gilg Tschudi von Glarus haben im Namen der Eidgenossen ihm durch den Landvogt von Lavis einige Klagen zugesandt, über die er sofort antworten wolle. 1. Jeronimo de Orlando von Lavena, Untertban des Herzogthums Mailand, soll etwas wider die Ehre der Eidgenossen geredet oder gethan haben. Um die gute Freundschaft gegen letztere beizubehalten, glaube er („achten“), der Gubernator („sin durchlüchtigheit“) werde ihm die verdiente Strafe geben. 2. Die Angelegenheit des Maltarin („Maltencin“) von der Treis sei zuerst vor den kaiserlichen Rentmeister des Herzogthums Mailand gekommen und dann auf sein oder seines Fürsprechens Ansuchen dem Capitain de Justitia übergeben worden, damit unverzüglich nach Form Rechtens ein Einsuchen gethan werde. Was da erfolgt sei, wisse der Gesandte nicht, weil er dann von Mailand verritten sei. 3. Ihm sei auch in Betreff der Salzkaufleute von Lavis, die laut den mit Herzog Franz II. abgeschlossenen Capiteln befreit seien, geschrieben worden. Als vor einigen Monaten zwischen diesen Kaufleuten und den Einnehmern des Salzcolles im Herzogthum Mailand sich Streit erhoben, habe der Gubernator verordnet, daß man in Betreff der Forderung dieser Kaufleute ein Einsuchen thue, „und sölichs bis man wüßte“ die Meinung der Eidgenossen über die Errichtung der Capitel, betreffend welche sie besucht worden seien und auch jetzt den Vortrag des Gesandten verstanden haben werden. 4. Unbelangend die Untertbanen an der Treis und Andere, die sich beklagen, daß sie zur Bezahlung der Beschwerden



ihrer Güter angehalten werden, müsse daran erinnert werden, daß in den mit dem Herzog Franz errichteten Capiteln nur jene Güter befreit worden seien, welche die Betreffenden im Jahre 1521 im Herzogthum Mailand besessen haben und worüber ein Verzeichniß erstellt worden sei. 5. Die Fürbote oder Commandamente, welche den eidgenössischen Untertanen, welche Güter im Herzogthum Mailand haben, geschickt worden seien, damit sie das Maß (die Zahl?) der Zucharten oder Bertica der genannten Güter angeben, seien erfolgt, weil der Kaiser die ganze Ordnung des gemeinen Zehntens im Herzogthum Mailand reformiren wolle, damit die täglichen Beschwerden gleicher und gerechter vertheilt werden. Bei Aufstellung der Capitel werde sich eine Form finden lassen, wodurch die eidgenössischen Angehörigen in Betreff des Salzkaufes zufrieden gestellt werden. Ueber alles Obige werde der Gesandte an den Gubernator berichten und dessen Antwort mittheilen.

R. N. Freiburg: Uneingebundene Abschiede, bei diesem Abschied. R. N. Solothurn: Abschiede Band 28.

Zu II ff. Die Lucerner Sammlung f. 22 enthält das Concept eines Schreibens von Schultheiß, Landammann und Rätthen der V Orte, d. d. Lucern 13. Februar (Mittwoch vor Valentin) (an die französische Gesandtschaft), in welchem das Gesuch enthalten ist, jene möchte sich verwenden, daß dem Bartholomä von Castelmur, Domdechant zu Chur, dem die Abtei St. Lucien verliehen worden, seine Einkünfte auf dem dortigen (französischen) Gebiet ungehindert verabsolgt werden. Besiegelt von Lucern. Man sehe ee.

Zu II ii. 1549, 14. Januar (Montags). Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an Bischof, Hauptmann und die Rätthe der sieben Zehnten zu Wallis. Vor Kurzem seien von denen aus Wallis zwei Schreiben vom 14. December 1548, eines an die XIII Orte, das andere an die vier Städte gerichtet, angelangt, handelnd über eine Entzweiung, die unter den Eidgenossen entstanden sein soll. Man verdanke die getreue Obforge und ernstliche Warnung. Von der Zwietracht aber, wie sie denen im Wallis gemeldet worden sei, wisse man nichts. Wahrscheinlich vermuthete man einen solchen Span von daher, weil die VII Orte wegen der Religion und anderer Sachen den vier Städten einiges vorgebracht haben. Man habe nun aber auf den freundlichen Vortrag der VII Orte eine so gebührende Antwort bereitet, die jetzt durch die Rathsbotschaften der Städte den VII Orten mitgetheilt werde, daß man annehmen dürfe, letztere werden hiemit vollständig befriedigt sein. Wenn die Eidgenossen zu gemeinen Tagen zusammenkommen, werden sie wohl in ähnlichem Sinne antworten. Es siegelt im Namen Aller die Stadt Zürich.

St. N. Bern: Evangelische Abschiede A f. 74.

Das Datum dieser Missive stimmt mit dem Tag vom 14. Januar überein; die Besiegelung durch Zürich und die letzte Bemerkung der Missive läßt indessen vermuthen, die Boten der vier Städte hätten sich unmittelbar vor dem Zusammentritt in Zofingen zu Zürich versammelt.

### 3.

#### Sieben katholische Orte. 1549, 19. bis 22. Januar zc.

Verhandlung von Boten der Städte Zürich, Bern und Schaffhausen an jedem der genannten Orte.

A. Verhandlung zu Solothurn am 19. und 20. Januar (Samstag vor Sebastiani und Sonntag Sebastiani).

I. (19. Januar.) 1. Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnen Gesandte von Zürich: (Bernhard) von Cham, Seckelmeister, und Pannerherr Pluwel (Bleuler?); Bern: (Wolfgang) von Weingarten, Benner, und (Anton) Tilger, Benner; Schaffhausen: „Burgermeister und . . .“: Sie haben sich über eine Antwort auf den von den VII Orten gethanen Vortrag entschlossen, und wünschen dieselbe vor Rätth und Burger zu eröffnen. 2. Die Boten von Bern tragen insbesondere vor: In Betreff des Artikels wegen Rechtgeben

und nehmen seien die von Bern vielleicht in einem andern Verhältniß als die drei andern Städte, nämlich mit Bezug auf das neugewonnene Land. Es seien bezüglich desselben einige Botschafter bei ihnen gewesen und haben dasselbe zurückgefordert und dabei angezeigt, sie werden vor alle Orte kehren. Sie begehren nun denen von Solothurn zu eröffnen, was sie zur Einnahme des benannten Landes bestimmt habe und verlangen auch deswegen vor Râth und Burger. 3. Der Rath beschließt, auf Morgen Râth und Burger zu besammeln.

II. (20. Januar.) 1. Vor Râth und Burger tragen die genannten Boten vor, die VII Orte haben durch eine Botschaft vor ihnen eröffnet, sie haben in Betracht gezogen, wie die Stände des Nids wegen Uneinigkeit in Verwirrung gebracht worden seien, und wie einige Fürsten der Wohlfahrt der Eidgenossen nicht günstig seien. Es wäre daher gut, wenn diese sich vereinbaren und erläutern würden, wenn ein gemeines christliches Concil aus Gott dem heiligen (Geist?) versammelt würde, ob sie sich nicht darin begeben würden; ferner, wenn jemand Rechts begehrte oder die Orte Recht verlangen müssen, daß man sich dessen bedienen wolle; und endlich, daß man die Schmütz- und Schmachreden der Prädicanten und Anderer abstelle. Daneben wolle man die Bünde, Burgrechte und den Landfrieden halten; das werde den Eidgenossen zum Guten reichen. Die Boten der VII Orte haben hierauf eine Antwort begehrt. Die Obern der Gesandten glauben, dieses sei aus treuer eidgenössischer Meinung geschehen. Ihre Antwort sei nicht arglistig verzogen worden. Sie haben sich nebst Basel versammelt und sich zum zweiten Male zu Zürich und Basel zusammenversüßt und sich auf eine Antwort entschlossen. Da die VII Orte eine Botschaft zu ihnen geschickt haben, so wollen sie auch durch eine solche erwiedern; Basel werde indeß schriftlich antworten. Ihre Obern haben die Zeitläufe auch in Betracht gezogen und wollen gerne dießfalls das Mögliche thun. Anbelangend den Glauben, so haben die Städte vor Jahren einige Gespräche gehalten und ihren Glauben (im Druck) ausgehen lassen und sich erboten, wenn jemand durch die heilige biblische und evangelische Schrift des alten und neuen Testaments etwas Anderes erweise, so wollen sie dieses gehorsam annehmen. In Betreff des Rechts, so haben sie dasselbe bisher niemand abgeschlagen, und wenn jemand sie darum anrufe, werden sie solches erstatten in der Hoffnung, man werde auch sie wider Recht nicht drängen, gemäß der Bünde. Wegen der Schmütz Worte, namentlich daß in den V Orten Geld ausgetheilt worden sei, haben ihre Obern Einige verhaftet und verhört und auch sonst nachgefragt, aber nicht entdecken können, woher die Sache entsprungen sei; sie haben aber auch dieser Rede keinen Glauben geschenkt. Bei den Prädicanten habe man ein Einsehen gethan; namentlich zu Schaffhausen, wo ein Prädicant auf der Kanzel Bezügliches geredet haben soll, habe man ernstlich nachgeforscht, aber nichts gefunden; es müsse also den V Orten Unrichtiges vorgegeben worden sein. Da auch Alexander Gigris (?) Schmützreden gebraucht haben solle, so habe man Alle, die dabei gewesen seien, bei Eiden befragt, die aber geantwortet haben, er habe weder über die sechs (sic) noch die VII Orte etwas geredet. Sie verlangen auch zum höchsten, Frieden und Ruhe zu erhalten, und bitten, sich mit dieser Antwort zu begnügen und Bund und Landfriede an ihnen zu halten, wogegen sie auch Leib, Gut und Blut zur Erhaltung der Eidgenossenschaft einsetzen wollen.

2. Die Boten von Bern eröffnen insbesondere, der Artikel wegen des Rechts betreffe sie eigens wegen des neugewonnenen Landes, von dem gesagt werde, sie hätten es ohne Recht eingenommen, wie denn auch der Herr Bondan dasselbe im Namen des Herzogs von Savoyen zurückgefordert und angezeigt habe, er wolle von Ort zu Ort reiten. Das veranlasse die von Bern, die Ursache der Einnahme wieder in Erinnerung zu bringen. Hätte der Herzog ihre Burger von Genf gemäß dem Urtheil zu Peterlingen und dem Abschied ruhig gelassen, so wäre Alles vermieden geblieben; aber er habe diese nicht gehalten. Wiederholt habe man zu ihm geschickt und gesehen, wie er die armen Leute bedränge;

Als man ihn ermahnt habe, das Schloß Peney zu räumen und die armen Leute ruhig zu lassen, habe er ein Kriegsvolk unter dem Hauptmann Collones (?) gesammelt und die Genfer bekriegen wollen. Das habe die von Bern verursacht, zum Besten ihrer Burger dem Herzog einen Absagebrief zu senden. Sollten die von Solothurn keine Copie desselben besitzen, so wolle man ihnen eine solche übersenden; sie mögen daneben das Urtheil zu Peterlingen und den Abschied von St. Julien befehen. — Rätth und Burger sind der Meinung, der alte Stadtschreiber werde das Urtheil haben; man wolle über den Handel sitzen und dasselbe belesen. Copien des Abschiedes und des Absagebriefes, wenn solche nicht zu Solothurn sein sollten, möge man ihnen übersenden; dann wollen sie mit andern Eidgenossen antworten. 3. Auf das Anbringen der drei Städte wird geantwortet, man verdanke ihr Erbieten und sei ebenfalls gesinnt wie sie, zu thun, was Bund, Burgrecht und Landfriede vermögen.

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 89.

#### B. Verhandlung zu Freiburg am 22. Januar.

Vor Rätth und Burger zu Freiburg eröffnen Boten der Städte Zürich, Bern und Schaffhausen den Gruß ihrer Obern und zeigen an, wie Boten der VII Orte, die zuletzt bei ihnen gewesen seien, verlangt haben: 1. Es sollen die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sich erklären, ob sie für ein allgemeines, freies, sicheres Concilium einwilligen und dasjenige, was da durch Anweisung des heiligen Geistes beschloffen werde, halten wollen. 2. Sie sollen sich erklären, ob sie gegen jedermann, ohne sich einiger Gewalt zu bedienen, Recht geben und Recht nehmen wollen. 3. Sie sollen die Schmachreden, welche auf den Kanzeln über die V und VII Orte ausgegossen werden, namentlich, wie letztere von den Kaiserlichen, um die Eidgenossenschaft zu zerrütten, Geld nehmen, abstellen, damit Friede und Einigkeit gepflanzt werde. Die Antwort ihrer Obern hierauf sei nun folgende: Sie nehmen an, daß dieser Vortrag in guter Meinung, das Wohl der Eidgenossenschaft zu fördern, geschehen sei. Sie danken den VII Orten hiefür und seien nicht minder bestrebt als diese, für Beilegung aller Zwistigkeiten in der Eidgenossenschaft sich alle Mühe zu geben. Ihre Antwort sei aus der Ursache so lange ausgeblieben, weil, nachdem jener Vortrag, der eben wichtigen Belanges sei, angehört worden sei, die vier Städte drei Mal, zu Zürich und Basel, bei einander versammelt gewesen seien, um sich über eine gediegene Antwort zu entschließen. Dazu sei der Umstand gekommen, daß die von Basel sich von den übrigen Städten gesondert und ihre Antwort schriftlich gegeben haben, nach der Meinung der andern einzig deswegen, weil sie etwas Mehreres als die drei übrigen begehren. Da die drei Städte betrachtet haben, daß durch Absendung von Botschaften mehr Freundschaft und Liebe gepflanzt werde, so haben sie sich entschlossen, ihre Antwort, wie die VII Orte ihren Vortrag gethan haben, mündlich zu eröffnen. Sie gehe nun dahin: 1. Anbetreffend das Concilium sei zu erwähnen, wie ihre Obern anbelangend ihre Religion wiederholte Disputationen angeordnet, und hierauf das Bekenntniß ihres Glaubens im Druck haben ausgehen lassen, mit dem Anhang, daß wenn sie später eines Bessern belehrt werden möchten, sie diesem nachfolgen und sich von der gemeinen christlichen Kirche nicht sündern werden. Hierbei gedenken sie noch zu verbleiben. Wenn ein allgemeines, freies, sicheres Concilium angeordnet und durch „Anreizung“ oder Anweisung des heiligen Geistes gehalten werde, so wollen sie dem, was auf demselben, auf Grund der wahren biblischen Schrift des alten und neuen Testaments, einhellig beschloffen werde, gänzlich nachkommen und sich von der gemeinen christlichen Kirche und dem Gottesworte nicht absöndern. 2. Betreffend das Rechtgeben und Rechtnehmen sei denen von Freiburg bekannt, welche Bünde, Burgrechte und Landfrieden man gegen einander habe; die Städte glauben, diesen gemäß jedermann so Gericht und Recht gehalten zu haben, daß niemand Ursache habe, sich zu beklagen. Dessen seien sie noch entschlossen. 3. Schmachworte



mögen auf Kanzeln erfolgt sein, weil die „strittige“ Religion in einigen Artikeln zwiespältig sei, weshalb ihre Prädicanten bei Verkündung des Gotteswortes vielleicht Einiges vorgebracht haben, das dem alten Glauben zuwider sei. Das geschehe gemeinhin und nicht in der Meinung, die VII Orte damit zu schmähen. Da dieses den Letztern aber widrig sei, so seien sie erbötig, dieses abzustellen, wenn das Gleiche bei den VII Orten, in denen auch Worte von hoher Ertragenheit gebraucht werden sollen, auch geschehe. Was die von Schaffhausen im Besondern betreffe, so haben sie diejenigen, welche im Verdacht gestanden seien, wegen des Constanzer Handels und wegen des Geldes Einiges geredet zu haben, bei Eiden anfragen und auch Rundschaften verhören lassen, aber nichts Gründliches erfahren, sonst hätten sie die Betreffenden nach Verdienen bestraft. Wenn auch etwas der angedeuteten Art möchte geredet worden sein, so schenken sie solchem doch keinen Glauben, sondern meinen, denen in den VII Orten seien die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft und ihre Weiber und Kinder lieber als das schöne Geld. Sie bitten, man wolle sich mit dieser Antwort begnügen, sie bei Bünden, Briefen und Siegeln handhaben, und danken für alle Liebe und Freundschaft, welche ihre Herren entgelten werden. — Nachdem dann die Boten von Zürich und Schaffhausen ausgestanden, eröffnen die von Bern im Besondern Folgendes: Nachdem die von Freiburg und Bern wegen des savoyischen Landes hoch verklagt seien, seien letztere veranlaßt, auf die Ursachen der diesfälligen Einnahme aufmerksam zu machen. Es sei wegen der Stadt Genf vorerst zu St. Julien und nachher zu Peterlingen ein Vertrag gemacht worden, der auch die von Freiburg („*min g. herren*“) begreife. Demselben habe der Herzog von Savoyen nicht nachgelebt, sondern habe über vielfaches Rechtbieten Seitens derer von Genf und derer von Bern die erstern an Leuten und Gütern bedrängt und beschädigt und zuletzt die Stadt Genf belagert. Diese sei dadurch veranlaßt worden, von denen von Bern, als Bundes- und Burgrechtsgenossen, Hülfe zu verlangen. Da die frühere Bitte an den Herzog, dem Vertrage nachzukommen und seine Forderungen gegen die von Genf rechtlich auszutragen, fruchtlos gewesen sei, so seien die von Bern im Falle gewesen, gemäß dem Burgrecht, dem Herzog einen Absagebrief zu senden, von dem sie denen zu Freiburg eine Abschrift mittheilen wollen, wie sie auch andern Orten gethan haben. Sie bitten, die Verträge, Abschiede und allen Handel der Burgerschaft bekannt zu machen, damit jeder einsehe, aus welchen billigen Ursachen sie das Land des Herzogs besitzen, und dem bösen Argwohn entgegenetrete; die von Bern werden dieses vergelten. — Nach angehörten Vorträgen wird von Rätth und Burger beschlossen: 1. Den Gesandten der Städte freundlich zu danken. 2. Ihnen anzuzeigen, die von Freiburg werden die Burgrechte, Bundesbriefe, den Landfrieden und was zum Guten gemeiner Eidgenossenschaft gereichen möge, halten und fördern. 3. Die Frage, ob man sich mit der gegebenen Antwort begnüge, betreffe die VII Orte gemeinsam; man werde sich nun mit den übrigen Orten berathen und dann eine Antwort geben, mit welcher die Städte wohl zufrieden sein werden.

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 60.

### C. Verhandlung in den innern V Orten.

Ueber die hier gepflogenen Verhandlungen können wir nur folgende Acten mittheilen:

1549, 12. Februar. Bern an die V Orte. Die Gesandten von Bern, welche nebst den Boten von Zürich und Schaffhausen vor kurzer Zeit bei den V Orten gewesen seien, haben nicht genug die Zucht, Ehrerbietung, freundliche Gesellschaft und Wohlhaltung rühmen können, die ihnen bewiesen worden sei. Da man wohl einsehe, daß dieses ihnen zu Liebe geschehen sei und hieraus den eidgenössischen Willen der V Orte erkenne, so sage man hiefür hohen Dank und sei zu freundlicher Vergeltung bereit. Als der Bote von Bern einen besondern Vortrag in Betreff der an Bern gekommenen savoyischen Lande gethan habe, sei ihm viel Gutes erboten und begehrt worden, den besuchten Orten den Abschied von St. Julien und das

Urtheil zu Peterlingen in Abschrift übersenden zu wollen, um dieselben zu besehen und zu Tagen und sonst, wo es nöthig sei, desto besser mit Antwort begegnen zu können. Der Gesandte von Bern habe dieses zugesagt und dabei eine Copie des von Bern an den Herzog von Savoyen geschickten Abfragebriefes übergeben. Man sende nun durch einen Käufer die verlangten Abschriften. Den langen Verzug wolle man damit entschuldigen, daß die betreffenden Schriften eben weitläufig („vil“) seien. Man möge dieselben nun betrachten und die von Bern mit eidgenössischem Gemüthe bedenken.

Et. N. Bern: Deutsch Mißivencuch AA E. 80.

Die Mißive ist mit Strichen durchzogen. Die Gesandtschaft an alle VII Orte wird wieder erwähnt in einer Mißive Berns an Glarus vom 11. März 1549, mit welcher Abschriften der erwähnten drei Actenstücke auch an Glarus zugestellt werden. Ibidem S. 93.

1549, 22. März. Vor dem Rath zu Bern „und den Burger mit der gloggen“ (versammelt) berichten Venner von Weingarten und Anton Tilger, was sie bei den VII Orten verrichtet haben. Zu Lucern, nachdem sie den Vortrag gethan haben, seien die Boten von Zürich und Schaffhausen in Betreff des neugewonnenen Landes ausgestanden. (Uebrigens) haben die von Lucern angezeigt, sie haben über der Antwort Gefallen und wollen dieselbe an den mehreren Gewalt bringen, in der Meinung, sie werde auch dem entsprechen. In Betreff des neugewonnenen Landes „tragen sy ein wolgfallen darob, syge irs dunkens von nöten gsin, sigend sy (?) fro, dann durch sy hinfüro des herzogs poten wol antworten könnind.“ Dabei haben sie Copien aller Schriften, Abschiede, Rechtsachen und der Absage begehrt, wodann sie darüber sitzen wollen. Die drei Städte sollen glauben, daß sie Alles halten, was Bünde und Landfriede fordern. Zu Unterwalden seien sie freundlich empfangen und in zwei Wirthshäuser vertheilt worden, wo die Herren ihnen Gesellschaft geleistet haben. Obwalden und Nidwalden haben ihnen gleiche Freundschaft erwiesen, freundliche Antwort gegeben, „in ürtenen vil verdient (?)“ und angezeigt, man solle sie auf den Kanzeln nicht schmähen; sie wollen das bei ihren Pfaffen auch abstellen. Dasselbe sei in Schwyz und Zug geschehen. Auch in Solothurn seien die Gesandten mit der Antwort wohl vergnügt gewesen. Auch da habe man erboten, Bünde und Landfriede wie fromme treue Mitbürger zu halten. In Freiburg sei das Gleiche geschehen. Insbesondere sei man mit ihrer Antwort wegen des neugewonnenen Landes vergnügt gewesen; sie wollen die Sache wohl im Auge behalten und seien sehr zufrieden mit der Vorsicht derer von Bern; die von Freiburg seien zwei Male ausgezogen, um dem stattzuthun, was sie zugesagt haben; dessen solle man sich fröhlich getrösten. Zum dritten Male habe der Statthalter gesagt, die von Freiburg werden des neugewonnenen Landes wegen Leib, Ehre und Gut zu denen von Bern setzen. Dabei können die Gesandten „die zucht und er nit gnugsam anzeigen“. Der Rath beschließt, in Betreff des neugewonnenen Landes und auch des „gemeinen fürtrags“ zu warten, was für weitere Antworten eingehen werden.

Et. N. Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 19.

#### 4.

### Basel. 1549, 21. Januar.

Stantonarchiv Basel: Acten bischöfliche Handlung.

„Summarischer vergriff des fürtrags, den des hochwürdigsten fürsten und herren herren Philippen, bischofen zu Basel, gsandten, namlichen die erwürdigen herren Johann Wit (?) Schoub, beider recht-nd doctoren, official, Almus Sigelmam, vojte zu Portrut und N. (sic) canzler mentags den xxi tag Jennerz anno glix vor einem erfamen rat der statt Basel gethan haben.“

Nach Erbietung freundlichen Grußes, nachbarlichen Wohlwollens und alles Guten Seitens des Bischofs eröffnen die Gesandten: Ihrem Herrn habe der Kaiser geschrieben und ihm ernstlich aufgetragen, daß er in

Sachen der „Declaration“, die auf dem jüngsten Reichstag zu Augsburg ausgegangen und von allen Ständen des Reichs gehorsam angenommen worden sei, seiner Seits in seiner Stift und deren Jurisdiction und Kreisen „verfaße (?) und wie alle handlung in femlichem by jedem teil und stand insonderheit geschaffen und gestaltet“. Würde sich hieran etwas Mangels erzeigen, so solle er mit Ernst und Fleiß jedem der Stift und deren Kreis und Bezirk Angehörigen zu gehorsamen und die genannte Declaration anzunehmen ermahnen und dazu anhalten. Was diesbezüglich von jedem für Bescheid und Antwort falle, solle er dem Kaiser beförderlich berichten, wie Alles das das kaiserliche Schreiben, das denen von Basel gemäß erhaltenem Befehle mitgetheilt werde, des weitern zeige. Da der Bischof ein Fürst des Reiches sei und dem gebietenden Schreiben des Kaisers, wenn er die höchste Ungnade und weitere Gefahr vermeiden wolle, nachzukommen sich nicht weigern dürfe, so sei er gezwungen, diesen Befehl auszurichten. Es sei daher des Bischofs gnädiges Ansinnen, die von Basel wollen diese Sachen und was daran hange bedenken und „also diesem handel vermelter declaration stattgeben“. Der Bischof erwarte („vertruwe“) das zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit und alles Guten bei denen von Basel und den Ihrigen, auch den Nachbarn und Unsässen und zu Verhütung aller Beleidigung und „beschwerlichen angriffs“, was zu erwarten wäre, wenn jenes nicht ins Werk gesetzt würde. Der Bischof könne nicht unterlassen, diese Angelegenheit auch an andere Verwandte seiner Stift zu bringen, nämlich an die von Lauffen, welche die Religion derer von Basel angenommen haben. Es sei nun zu erwarten, dieselben werden sich bei denen von Basel Rath's erholen, wie sie sich in der Sache verhalten sollen. Für den Fall, daß dieses geschehe, ersuche der Bischof freundlich, die von Lauffen anzuweisen, das Verordnete anzunehmen. Der Bischof sei geneigt, das Alles freundlich zu erwiedern. Die Gesandten bitten, das Borgebrachte auch als ihre persönliche Meinung zu betrachten.

Das übergebene Schreiben des Kaisers ist datirt aus Brüssel vom 12. October 1548, ist kurz gefaßt und enthält in Hauptsache nur das im Vortrag der Gesandten Angeführte.

R. A. Basel-Stadt: Acten bischöfl. Handlung.

1549, 2. Mai. Theodor Brand, Burgermeister, auch klein und große Rät'h, die man nennt die Sech's der Stadt Basel, an den Bischof von Basel. Was seine Gesandten in Betreff des Kaisers Declaration und Erläuterungsschrift, die man auch das Interim nennt, „kurzverschiner tagen“ bei denen von Basel begehrt haben, habe man verstanden. Dieses Ansuchen habe man nicht erwartet, da der Bischof und die von Basel sich so freundlich in der jüngsten Verständniß (10. August 1547) dahin geeinigt haben, daß jeder Theil den andern bei seiner heiligen christlichen Religion wolle bleiben lassen. Da die von Basel bisher diesem getreulich nachgekommen seien, so hätten sie erwartet, auch der Bischof werde sie bei ihrem heiligen christlichen Glauben, den sie aus dem „heilwertigen“ wahren Gotteswort erlernt haben, bleiben lassen. Man könne sich auch nicht vorstellen, daß der Kaiser in seinem Befehl die von Basel gemeint habe, da er in verflossenen Jahren wiederholt gemeiner Eidgenossenschaft, von welcher Basel nicht das geringste Ort sei, zu erkennen gegeben habe, er wolle die Religionsfachen nicht, wie seine Mißgönner vorgeben, mit Gewalt dämpfen, sondern durch ein allgemeines freies christliches Concil entscheiden lassen. Da der Kaiser diesem bisher getreulich nachgekommen sei, so hoffe man, er werde auch fürder vor Erörterung durch das Concil die von Basel ruhig lassen. So gerne man sonst dem Bischof gefällig sei, so könne man doch aus genannten Gründen diesem Begehren nicht stattthun. Um übrigens dem Bischof zu zeigen, wie man mit Bezug auf die Religion gesinnt sei und sich halten wolle, wie es frommen Christenleuten gebühre, so bemerke man ihm, daß man vor fünf Jahren das Bekenntniß des christlichen Glaubens derer von Basel im Druck habe ausgehen lassen und darin sich erboten habe, wenn man eines Bessern berichtet werde, so wolle man zu jeder Zeit Gott und seinem heiligen Wort in Demuth gehorchen. Dessen sei man noch gesinnt. Was nun in einem allgemeinen freien christlichen



Concil durch Anleitung des heiligen Geistes mit biblischer Schrift christlich erkennt und beschlossen werde, daß werde man gehorsam annehmen und sich von der heiligen Kirche Christi nicht sündern. Mittlerweile wolle man, gemäß der den Eidgenossen gegebenen Erklärung, bei dem angenommenen Glauben verbleiben, sei aber nichts desto weniger geneigt, dem Bischof und Landen und Leuten seiner Stift freundlichen Dienst zu erweisen. Was die von Lauffen anbelange, so habe sich der Bischof mit denselben im Jahre 1532 geeinigt, wie es bis auf ein gemeines christliches Concil gehalten werden solle; man zweifle nun nicht, daß der Bischof dieses beobachten werde.

K. A. Basel: Acten bischöfliche Handlung.

Beigefügt befindet sich ein Auszug eines 14. Artikels einer Vereinbarung oder eines Abschieds vom 12. Juni 1532, wie es bis zu einem Concil mit Bezug auf Lauffen gehalten werden soll, ohne nähere Bezeichnung.

Die späte Antwort erklärt sich aus der inzwischen erfolgten Correspondenz zwischen Basel, Bern und Zürich; siehe 22. Januar, Basel an Zürich und Bern, K. A. Basel-Stadt, Mißwienbuch 1547—50, S. 613, 645; 26. Januar, Zürich an Basel; 28. Januar, Bern an Basel; 22. Februar, Bern an Zürich; 20. März, Zürich an Basel. K. A. Basel-Stadt: Acten bischöfliche Handlung. Siehe ferner den Abschied vom 22. bis 25. Februar ff.

1549, 11. Mai. Der Bischof von Basel an den Rath zu Basel. Ihre Antwort, welche „der tagen“ auf den Vortrag seiner Gesandten, betreffend die Declaration oder Erläuterungsschrift wegen der streitigen Religion, die auch gemeinlich Interim genannt werde, eingelangt sei, habe er verstanden. Seine Meinung sei nie gewesen, dem Verständniß zwischen denen von Basel und dem Bischof entgegen zu handeln. Sie sei lediger Dingen in Folge der kaiserlichen Aufforderung ergangen, damit diesfalls keine Vorwürfe erfolgen können.

K. A. Basel-Stadt: Acten bischöfliche Handlung.

## 5.

**Stans. 1549, 25. Januar** (St. Pauls Tag, d. h. Pauli Befehrung).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte: Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden weil Einer, genannt Anton Brassy, der von Livinen herkommen und lange Zeit zu Mailand gedient haben soll, vor Kurzem zu Bellenz beim weißen Kreuz gesagt hat, Einer von Bellenz habe sich dem Don Fernand erboten, ihm Bellenz zu überantworten, wenn er wolle. Dieses werde geschehen; Don Fernand werde eine Zahl Büchenschützen über den Langensee herausschicken; der betreffende Bellenger habe viele Freunde in der Stadt Bellenz; die öffnen ihm die Thore, ob er eine, zwei, drei, vier oder fünf Stunden Nachts hinkomme. Das hat der Commissar vernommen, hat aber den Betreffenden nicht mehr betreten können, und daher die Sache denen von Uri berichtet, für den Fall, daß jener dort getroffen würde, daß man Gründlicheres über die Sache erfahre. Inzwischen ist Anton Brassy nach Erstfeld („Orsfeld“) gekommen und hat theilweise das Gleiche dem Fähnrich Zberg mitgetheilt. Hierauf hat der Fähnrich gefragt, was das für ein Bellenger sein möge, der sich in angegebener Weise dem Don Fernand erboten habe. Brassy hat dann, wie es heißt, dem Fähnrich geantwortet, er solle rathen, wer es wäre, und jener habe dann den Miser Peter Martir gerathen; worauf Brassy antwortete, ja, der sei es. Brassy ist dann wieder entwichen und hierauf zu Unterwalden ergriffen worden, wodann dieser Tag beschrieben wurde, sich zu unterreden, was in dieser Sache zu thun sei. Nachdem die Boten den genannten Anton

über die angegebenen Reden „eigentlich erduret und erfahren und imß zum dickern mal fürgehalten“, hat er ein oder zwei Male die betreffenden Worte bestätigt, zuletzt aber, als er gesehen hat, daß er diese Worte mit der Marter am Folterseil erhärten („vergehen“) oder läugnen müsse, hat er sich ergeben und bekennet, daß er diese Worte in seinem eigenen Kopf erdacht und ihn diesfalls niemand aufgewiesen habe; er habe sich hiedurch bei den III Orten lieb machen wollen, und bitte um Gnade. Da die Boten der Handel zu schwer bedünkt und sie („wir“) nicht wissen, „woran wir recht hettin, ob wir zu vil oder zu wenig daran handtin“, so haben sie den Gegenstand in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinen Rathschlag denen von Unterwalden zuschreiben, damit sie in der Sache handeln können; bis auf den diesfälligen Bescheid der Orte sollen sie den genannten Anton gefangen halten. Dem Landweibel ist beinebens befohlen worden, allen Fleiß und Ernst anzuwenden, ob er bei dem Gefangenen erfahren könnte, ob er nicht von solchen Reden unterwiesen und ihm dieselben gelehrt worden seien von Leuten, die dem Peter Martir Feind seien. **b.** Die Boten von Uri eröffnen, bei ihnen sei ein Kaufmann, Namens Jacob Noweleßa, erschienen und habe angezeigt, es sei ihm befohlen worden, 110 Saum Hausrath oder Anderes dem jungen König in Flandern zuzuführen; er bitte, ihn frei und ohne alle Entgeloniß fahren zu lassen; hiefür habe er auch eine Empfehlung von Don Fernand. Man nimmt das in den Abschied; jedes Ort soll seine Meinung denen von Uri zuschreiben. **c.** „Sind andenk, was jedes ort von wegen der alp Saffrailla kosten gehedt, unsern lieben Eidgnossen von Uri zschriben.“

Ein späterer Archivar übersetzt das urkundliche Datum auf dem Abschied, offenbar irrig, auf 29. Juni (St. Peter und Paul); siehe Abschied vom 31. Januar 1549.

## 6.

### Zürich. 1549, 28. Januar.

Staatsarchiv Zürich: Instructionsbuch 1544—1554 f. 190.

Vor Burgermeister und Rath zu Zürich erscheint Rudolf von Schauenstein, Hauptmann auf Fürstenburg, im Namen des Bischofs Lucius von Chur und des Abts von Disentis, und eröffnet: Es seien die beiden Genannten durch den Bischof zu Constanz und Herzog Ulrich von Württemberg in Betreff der Reichsanlage auf einen Kreistag, nämlich den 3. Februar, nach Ulm berufen worden. Da kein gemeiner eidgenössischer Tag in Aussicht stehe, so lassen die Betreffenden die von Zürich um Hülfe und Rath ansuchen. Der Rath giebt dem Abgeordneten folgenden Bescheid: Vor kurzen Tagen sei eine gleiche Anforderung an die von St. Gallen gelangt. Hierüber haben die Boten der Eidgenossen von zehn Orten, die in Zofingen versammelt waren, beschloffen: In Betracht dessen, was früher diesfalls zu Tagen erkennt und vom Kaiser hierüber geantwortet wurde, sollen die von St. Gallen diesen Kreistag nicht besuchen, sondern erwarten was ihrer und Anderer wegen auf dem nächsten Tag des Weitern verhandelt werde. Da nun wegen dieser und anderer Angelegenheiten auf den 24. Februar ein gemeiner eidgenössischer Tag nach Baden angesetzt sei, so glaube man, der Bischof von Chur und der Abt zu Disentis sollten, wie die von St. Gallen, dermalen daheim bleiben und auf dem genannten Tage ihre Beschwerde vorlegen und da fernern Bescheid erwarten. Doch sollen die beiden Prälaten ihr Ausbleiben gegenüber dem Bischof von Constanz entschuldigen, damit gegen sie nicht weiter fürgefahren werde.

## 7.

**Stans. 1549, 31. Januar (Donstag vor Lichtmess).**

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

Dieser Tag ist abermals beschrieben worden wegen der Reden, welche Anton Brassy von Livinen zu Bellenz und Erstfelden („Ortsfeld“) verbreitet hat. Man ist deswegen auch früher zu Tagen versammelt gewesen, hat aber damals „kein grund der warheit söllicher reden von ime vernennen können, da er duzmal ein mal zwei oder drü der worten ganz bestendig“; zuletzt aber, als man ihm von der Marter redete und sagte, man wolle einen Grund der Wahrheit haben, so hat er „der Dingen“ geläugnet und angegeben, es sei Alles „erstunken und erlogen“ und von ihm selbst erdichtet worden. Dieses wurde damals den Boten in den Abschied gegeben, damit ihre Herren berathen, was des Fernern zu thun sei. Hierauf ist das Mehr geworden, demgemäß („und“) man den Nachrichten beschickt hat und gesinnt war, mit der Marter bei ihm zu erfinden, ob er solche Reden erdacht habe, oder ob an denselben etwas Wahres sei, wie er zuerst angegeben hat, oder ob er diesfalls aufgewiesen worden sei oder sich als Auspähler herumgetrieben habe. Darauf hat man allen Ernst mit ihm gebraucht und ihn ein oder zwei Male aufziehen lassen und zuletzt einen Stein angehängt und das Seil gestreckt und dergleichen gethan, als ob er den Stein auch aufziehen müßte, damit man hiemit die Wahrheit erhalte. Was immer man aber mit ihm vorgenommen hat, so hat man doch von ihm nichts Anderes vernommen, als daß er die Sache erlogen und hiemit denen, welche er angezeigt, und sich selber Unrecht gethan habe; er habe sich bei den III Orten lieb machen wollen; er habe nämlich vor einem oder zwei Jahren gehört, daß man in solchen Sachen dem Peter Martir übel getraut habe; Anderes habe er nicht vernommen. Wohl sei er geständig, vor einem Jahr in Flüelen gewesen zu sein und da einen Fahren bestellt zu haben, der ihn nach Bauen führe; und als er dahin gekommen sei, habe er dem Fahren aufgetragen, am Tage darauf mit dem großen Rauen zu kommen, damit er ihm eine Zahl Kühe, die er gekauft habe, herübernehmen könne. Das sei auch gelogen gewesen, da er Kühe weder gekauft hatte, noch kaufen wollte; er habe solche Lügen aus Muthwillen („schlechtem mud“) gethan, weil er nicht witziger gewesen sei; er bitte um Gnade. Da der Handel nun nicht geringfügig ist, und damit Andere sich vor Lügen hüten, wodurch Unschuldige an die Marter kommen und Leib und Leben verlieren möchten, so hat man ihn nicht unbestraft lassen wollen, sondern erkennt, weil er mit der Zunge gefehlt habe, so soll er mit der Zunge büßen; und daher dem Nachrichten befohlen, ihm einen Nagel durch die Zunge zu schlagen, von dem er sich selbst lösen soll; dann soll er die gewöhnliche Urfehde schwören, und solches für jetzt als Strafe haben und achten; würde er Aehnliches aber weiter begehen, so wird man ihn nach seinem Verdienen bestrafen.

## 8.

**Bern. 1549, 8., 11., 13. Februar.**

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, erste Abtheil. S. 177, 188 und 201.

I. (8. Februar.) Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Neuenburg und der Herr von Prangin. Zene begehren abermals gegen den Statthalter Recht um ihre Ansprache, verlangen sie zu verhören und dann ein Urtheil



zu geben, legen ihre Artikel und Begehren in Schrift ein, die verlesen werden, und fordern Antwort, ob Prangin des Rechts sein wolle oder nicht. Prangin erwiedert, man möge es ihm nicht verübeln, daß er nicht genügende Vollmacht habe, um die er aber geschrieben habe; es sei bekannt, wie er dem Herrn von Pinquillon Herberge bestellt habe; inzwischen aber habe sich in Frankreich eine Heirath zugetragen und sei ihm berichtet worden, „er“ werde auf Montag nach Dreikönigen (7. Januar) verreisen. Es thue ihm leid, die Herren soviel zu bemühen und den Handel verschoben zu müssen, hoffe aber, er werde bald kommen; er könne sich nicht einer Gewalt bedienen, die er nicht habe. Uebrigens hätte er geglaubt, die von Neuenburg wären bei dem Vertrage geblieben, da sie vermöge desselben den Zehnten eingenommen haben, „her Ludi Ammanns seligen frouwen zins usgricht“; er bitte nochmals um Verschub. Die Gesandten von Neuenburg erwiedern, der von Prangin habe Gewalt zu handeln, wie wenn der Fürst selbst gegenwärtig wäre. Sie haben wohl 900 Kronen (?) empfangen, wogegen sie aber wegen des Zehntens 600 (Kronen?) verzinsen müssen. Wenn der Hauptbrief aufgerichtet worden wäre, wie die Minute gewesen sei, so wären sie dabei geblieben; nun aber seien beide ungleich. Der von Prangin wiederholt die Einwendung mangelnder Vollmacht. Die Boten von Neuenburg verlangen den Entscheid, ob er zu Recht stehen solle oder nicht. Gemäß einem von ihnen verlesenen Abschied verlangen sie, es solle das Recht ergehen; in Betreff der Burgunder habe der von Prangin auch Vollmacht gehabt. Der Rath erkennt, ihnen das Recht ergehen zu lassen; der von Prangin soll ihnen Antwort geben, da er früher wiederholt Verschub genommen habe. „Burgrecht, abschied.“

II. (11. Februar.) Vor dem Rath zu Bern erscheinen die von Neuenburg als Kläger gegen den Herrn von Prangin als Beklagten. Wegen Abwesenheit des Fürsprechers derer von Neuenburg können diese (aber) nichts verhandeln. Die Sache wird auf den Mittwoch verschoben, um den Schultheißen (und?) Benner Tilger zu erwarten.

III. (13. Februar.) Vor dem Rathe zu Bern klagen abermals die von Neuenburg gegen den Herrn von Prangin schriftlich und eröffnen, sie begehren Rechts wegen der Verkommniß, die sie mit den Boten des Herzogs von Longueville eingegangen haben, da ihnen vorgegeben worden sei, die Gräfin habe ihnen vieles vergabet, wozu sie aber nicht ermächtigt gewesen, weil sie nur eine „Schlifferrin“ gewesen sei. Sie glauben, den Brief nicht siegeln zu müssen; er solle vorher richtig gemacht werden, was aber nicht geschehen sei; im Hauptbrief sei nämlich ausgelassen, daß alle Gefährde und Betrüge vermieden und die Sache den Freiheiten beider Theile unschädlich sein solle. Der Brief soll nach der Minute verbessert oder ganz beseitigt werden. Der von Prangin antwortet, die von Neuenburg haben keinen Grund zu klagen. Es seien vier Jahre her, seit dem man einig geworden sei, wo man ihnen heimgesetzt habe, die Artikel zu bestätigen. Sie haben sich gegen dieselben nicht beschwert, bis der Herr von Pinquillon gekommen, „die artikel bestätigt, habe er inen angezeigt, er habe nit gwalt zu ändern, habe er inen etwas gelbs vermög des vertrags usgricht“. Die von Neuenburg haben den Zehnten benützt und ebenso den Zins übernommen, Alles gemäß dem Vertrag; hätten sie bei demselben nicht bleiben wollen, so hätten sie ihm nicht Folge geben sollen. Die von Neuenburg antworten: In Betreff des Zehntens, sie haben denselben von der Frau admodirt gehabt, wovon sie guten Nutzen bezogen habe. (Folgt eine unklare Stelle.) Wiederholung der Einwendung betreffend Uncorrectheit des Vertrags. Unbelangend das Geld, so müssen sie 600 Kronen (?) verzinsen. Prangin erwiedert, denen von Neuenburg stehe übel an, zu sagen, es seien andere Artikel dem Herrn in Frankreich vorgegeben worden, als wie man abgeredet habe; sie sollen ihre Copie vorlegen, dann wolle er die seinige auch erzeigen, dann könne man das „eigentlichen setzen (?), da man nit wüßte, ob der herr ratificiren wurd oder nit.“ Neuenburg: Weil im Hauptbrief eine Aenderung geschehen sei, solle derselbe nicht bestehen. Von

Prangin: Er wolle gerne sehen, wie die von Neuenburg ihre Behauptung erweisen. Der Rath erkennt: Da das Burgrecht vorschreibe, daß der Rath zu Bern die Anstände der Parteien in der Freundlichkeit oder rechtlich belege, so mögen sie gütlich verhandeln lassen. Das wollen anfänglich die von Neuenburg nicht thun; dann aber, mit Rücksicht auf das Burgrecht geben sie zu, daß mit wissenhafter Thädigung ein Versuch gemacht werden möge. Hierin willigt auch der von Prangin, obwohl er keine Gewalt habe, aber um dem Burgrecht nicht zuwider zu sein und mit Vorbehalt seines Herrn. Neuenburg: Wenn der von Prangin behaupte, keine Vollmacht zu haben, so wollen sie das erzeigen; sie verlangen einfach Antwort mit Ja oder Nein, ob er in der Freundlichkeit wolle verhandeln lassen, obwohl sie lieber das Recht hätten, aber dem Burgrecht wollen sie nicht widerstreben. Nachdem der Rath das Burgrecht „in weltlich“ verhört hat und dasselbe von der Freundlichkeit nichts besagt, so beschließt er, es solle der aufgerichtete Brief und die Minute derer von Neuenburg vollständig verlesen werden, was geschieht. Hierauf erkennt der Rath des Weitern, die von Neuenburg hereinzuberufen und ihnen zu eröffnen, man finde aus den Briefen das, was sie vorgegeben haben, nicht; Alles sei mit wissenhafter Thädigung gemacht worden; wenn der Rath urtheilen müsse, so werden sie nichts gewinnen. Der Rath sei daher der Meinung, den Herrn von Prangin um einen Aufschub anzugehen; inzwischen mögen sie sich vergleichen und den von Pinquillon erwarten und den Handel „inen abkommen lassen“. Die von Neuenburg erklären sich hiemit zufrieden und danken dem Rathe zum höchsten.

Zu II. Gleichen Tags walteten vor dem Rath zu Bern Rechtsverhandlungen zwischen dem von Prangin und dem Schultheißer von Wattenwyl. Da der Streit, wie es scheint, gegen Wattenwyl als Privatperson waltet, so verfolgen wir denselben nicht weiter.

## 9.

### Freiburg. 1549, 14. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Nachdem vor Rath und Burger zu Freiburg eröffnet worden ist, was (anbelangend die Vereinigung mit Frankreich) seit der letzten Antwort gethan worden sei, wird beschlossen, die französischen Boten („sy“) vorzuberufen. Diese erscheinen und der Herr von Meznaige eröffnet: 1. Er habe Befehl, die von Freiburg oft zu besuchen und ihnen in möglichen Dingen zu dienen und gefällig zu sein. 2. Er erwähnt, was ihm zu Baden und anderswo von den Boten von Freiburg und kürzlich von den Obern daselbst gefordert worden sei. Sie (die französischen Boten) haben hierauf die Hälfte hievon angeboten, obwohl sie diesfalls keinen besondern Auftrag haben, aber in der Hoffnung, der König werde solches in Anbetracht der wahrhaften Vereinigung und Freundschaft bewilligen. Hierauf haben sie noch keine Antwort erhalten. Da sie aber gewillt seien, heute zu verreiten, so haben sie hieran erinnern wollen. Hierbei wollen sie aber auf folgende Umstände aufmerksam machen: Die von Freiburg bekommen 5000 Fr. mehr, als andere Orte; unter guten Freunden solle man sich überhin der Billigkeit bedienen; die von Freiburg sollten sich mit dem begnügen, was sie bei Errichtung der Vereinigung im Jahre 1521 gefordert haben. Er bitte um eine freundliche Antwort, um sie dem König mittheilen zu können. Rath und Burger beschließen: Da die Gesandten („sy“) nicht mehr als 6000 Franken geben wollen, so soll nochmals mit ihnen in aller Freundschaft geredet und ihnen vorgestellt

werden, man habe noch die gleiche Gesinnung wie früher, und bitte daher, die Arbeit und Menge (?) der Herren und Bürger zu bedenken und sich um etwas weiter zu erläutern. Wenn das geschehe, „mit heil“, sonst sollen die Bürger wieder versammelt werden.

Die gleiche Quelle enthält Verhandlungen des Rathes oder von Rätth und Bürger vom 7., 8., 9., 11. Februar über denselben Gegenstand. Es ergibt sich aus denselben, daß Verhandlungen zwischen Abgeordneten von Freiburg und den französischen Gesandten, wahrscheinlich in Solothurn, stattgefunden haben. Der Hauptsache nach, wie es scheint, haben sich dieselben um eine Gabe in den „Stattsädel“ gedreht. Da sie aber in unserer Quelle immerhin etwas verkürzt, nur durch Berichte u. s. w. auftreten, so glauben wir, deren Wiedergabe hier übergehen zu können.

## 10.

### Freiburg. 1549, 18. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Vor Rätth und Bürger zu Freiburg eröffnet der Graf von Greyerz nach Verbannung aller bisherigen Gutthaten: 1. Er bitte die Herren seine Beschützer zu sein und den Zugesehenen, Herrn Niz, anzuhalten, sein Urtheil zu geben, oder ihm (sonsten) zum Recht zu verhelfen. 2. Man möge ihm die Artikel der neuen Vereinigung anzeigen, damit er sich darüber berathen und ihnen auch mittheilen könne, was ihn gut oder beschwerlich bedünke; sonst bitte er, ihn nicht darin begreifen zu wollen. 3. Im Namen des Herrn von Rolle dankt er für alle diesem hier und zu Baden erwiesene Hülfe. 4. Da zwischen ihm und denen von Freiburg in Betreff aller spenigen Angelegenheiten ein freundlicher Tag bestimmt worden sei, so bitte er, hiebei zu bleiben und die Commissarien, welche die Bruderschaft von St. Theodul angegriffen haben, stillzustellen. 5. Ungeachtet er den angenommenen Tag auf seine Anherkunft bestimmt habe, so könne er jetzt dem doch nicht nachkommen, weil er zu Baden erscheinen müsse; er bitte daher, einstweilen noch stillezustehen. 6. Die von Freiburg haben ihm als Antwort geschrieben, sie wollen nicht wegen fremder Leute ihre Stadt und Landschaft verlassen. Obwohl er sich nicht als einen Fremden betrachte, „so wolle er sich des erlütert haben, daß man ime nit nacher verwysen solle, daß er sin person und gut nit hab wellen minen herren vorab gommen“; wenn er nun etwas Anderes zu thun oder anzunehmen gedrungen werde, so wolle man ihm dieses nicht übel halten. Es wird ihm geantwortet: 1. Man habe in Betreff seiner die Boten beauftragt, für ihn das Beste zu thun. 2. Betreffend die Vereinigung habe man mit dem König noch nicht capitulirt. 3. Unbelangend den Herrn von Rolle soll eine Dankagung geschehen, mit der Bitte, „sy“ wollen ihm günstig sein und helfen nach ihrem Vermögen. 4. In Betreff der Betagung derer von la Part Dei (Part-Dieu) und St. Theodul wolle man die Angelegenheit der erstern verschieben; aber anbelangend die von St. Theodul, „diewyl es einmal usgemacht ist“, so lasse man es dabei bleiben; der Graf möge dieses nicht übel nehmen. „Doch so ist alles ufgeschoben bis uf montag nach Quasimodo“ (29. April); das soll den Commissarien geschrieben werden.

## 11.

### Altnach und Gaster. 1549, vor 21. Februar.

Verhandlungen zwischen Schwyz und Glarus.

Es steht uns folgende Missive zu Gebot:



1549, 21. März. Landammann und zweifacher Rath von Schwyz an Glarus. In ihrem Schreiben vom 21. Februar melden sie, die Rathsboten derer von Glarus, die mit denen von Schwyz „zu letzt mal“ in Aznach und Gaster erschienen seien, haben denen von Glarus nebst andern gemeinen Handlungen berichtet, wie auf den Befehl und durch die Boten derer von Schwyz die, beiden Orten angehörigen Hans Flury, „der Rubrecht“, und Appenzeller zu Schänis in schwere Strafen und Ungnaden erkannt worden seien. Obwohl sich der Bote (sic) von Glarus ohne Befehl seiner Obern diesfalls in nichts einlassen wollte, seien doch die Boten von Schwyz zufolge ihres Befehls mit der Strafe fürgefahen, unter der Vorgabe, die Betreffenden hätten in Sachen des Glaubens mißhandelt. Die von Glarus drücken über dieses „uber müssen“ derer von Schwyz ihr Bedauern aus, als ob die Sache den Glauben nicht antreffen würde. Die von Schwyz müssen nicht weniger die Meinung derer von Glarus, daß der Fall nicht den Glauben berühre, bedauern. Ob denn das Abstellen, Verwerfen und Vernichten der von der christlichen Kirche eingesetzten Feiertage nicht eine Frucht des zwinglischen Glaubens sei? Die Kreuzgänge habe die Kirche zur Verjöhmung der Sünden eingeführt. Wenn nun jemand über den Kreuzgang nach Einsiedeln oder an andere heilige Stätten sich äußere, er sei einige Jahre dahin gegangen, aber nicht des Betens wegen, sondern des „khens“ wegen, und die auf der Gottesfahrt befindlichen frommen Frauen „in sölichem anstrenge“, so sei das auch eine Frucht des neuen Glaubens und diene zur Verkleinerung des alten wahren Glaubens. Diesen aber habe man in dem Abfall der beiderseits Angehörigen von Gaster und Wesen, als man sie auf die flehentliche Bitte der Boten von Glarus wieder zu „gnad und ungnad“ angenommen habe, heiter vorbehalten. Deshalb glaube man mit der Strafe nicht gefehlt zu haben. Die von Glarus bemerken in ihrem Schreiben, es sei das ohne ihr Wissen und RUTHUN geschehen, als ob (man vorausgesetzt hätte, daß) sie das Uebel nicht wollen strafen helfen. Das sei nicht die Meinung derer von Schwyz gewesen; sie glauben aber aus Kraft „des zusagens wie obstat“ zur Sache Zug und Recht zu haben. Die von Schwyz seien ganz geneigt, mit denen von Glarus die ihnen beiden Angehörigen zu regieren und die Schuldigen zu bestrafen in Sachen, die nicht den Glauben angehen. Die von Glarus bemerken, man hätte über den Vorfall Rundschaften aufnehmen und ihnen zuschicken sollen. Das sei grundsätzlich deswegen unterblieben, weil die Sache eben den Glauben betreffe, den die von Schwyz, und nicht die von Glarus, gemäß der Zusage der letztern, zu regieren haben. Begehren um Antwort.

Landesarchiv Schwyz: A. Gaster.

## 12.

### Baden. 1549, 22. bis 25. Februar ff.

Archive Lucern, Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Seckelmeister; Johann Echer, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Lucern. Hans Bircher, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Zinderhalden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann zu Obwalden. Zug. Kaspar Stocker, alt-Ammann. Glarus. Gilg Tschudi, des Raths. Basel. Bernhard Meyer, Bannerherr; Niklaus Irmi, beide des Raths. Freiburg. Petermann Ammann, Schultheiß; Ulrich Rix, des Raths. Solothurn. Konrad Graf; Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli; Hans Schaltenbrand, beide des Raths. Appenzell. Moriz Gartenhauser, alt-Landammann. E. A. A. f. 94 b.

A. Rechtliche Verhandlung zwischen den III Städten und den VII Orten über die Reisstrafen im Thurgau.

I. Die Richter stellen an die Parteien nochmals die dringende und freundliche Bitte, gütlich mitteln zu lassen, damit sie der Bürde des Rechtspruchs entladen würden. Da jedoch beide anzeigen, daß sie laut des letzten Abschieds von Zofingen instruiert seien, einen rechtlichen Spruch zu gewärtigen, so haben Ulrich Niz und Konrad Graf, kraft ihrer Eidspflichten, die von beiden Theilen eingelegten Gerichtsacten vor sich genommen, um sie nochmals genau zu erwägen, und die nachfolgenden Punkte zu besonderm Bedacht geführt: 1.)\* Daß die VII Orte den III Städten keine andere Gerechtigkeit im Thurgau zugestehen wollen, als Antheil am Landgericht und Malefiz, mit bestimmter Ausnahme der Reißstrafen. Da wird als billig und rechtmäßig bedacht, daß die Verbote des Kriegsausens, weil sie meistens bei den höchsten Strafen, bei Verlust Leibes, Gutes und Lebens gethan werden, den malefizischen Sachen anhangen und denselben „meer ingelybet dann abgefündert“ sind, und daß damit den Malefizstrafen nichts benommen wird, wenn eine Obrigkeit aus besonderer Gnade und Milde die schärfere Strafe in eine Geldbuße umwandelt. 2. Weil nun die Kläger, die III Städte, in dem Schwabekrieg mit den VII Orten das Malefiz und Landgericht sammtthast erworben und es gemeinsam zu besitzen verabredet haben, so ist zu bedenken, wie jene Sachen zu dem Malefiz gezählt werden sollten, da man nie gehört, daß zwei Malefize neben einander bestehen. 3. In Betreff der Meinung der VII Orte, daß den Klägern nur so viel Gerechtigkeit und „Fall“ zustehe, als die von Constanz gehabt, und daß die übrigen Rechtsamen, wozu sie auch die Reißstrafen ziehen, immer in ihrem Besitze gewesen seien, mag bedacht werden, daß sie in der Zeit von der Eroberung des Thurgaus bis zum Schwabekrieg denen, die das Landgericht besaßen, als die stärkere Hand, wenig zugelassen (wie aus der Rundschaft zu schließen ist), also daß dieselben haben schweigen müssen, womit aber, wenn solches geschehen, der Gerechtigkeit nichts benommen werden kann. 4. Wird hierbei ermessen, wie die Kläger die Gerechtigkeit des Malefiz erlangt, seitdem immer geglaubt, daß ihnen alles zustehe, was demselben anhangt, deßhalb im Jahr 1519, als ihnen darin Eintrag geschehen, ihre Gerechtigkeit gefordert, auf wiederholte Abschläge das Recht zu brauchen beschloßen, weshalb Rechtstage zu Einsiedeln und Zofingen gehalten worden, zuletzt aber auf einem Tage zu Lucern einen unbedingten Nachlaß des Strafgebühls erreicht haben, so ist dies mit dem höchsten Fleiß zu bedenken, da man nichts findet, was diesen Nachlaß abthun oder schwächen könnte oder auf die Deutung führte, daß derselbe nur für ein Mal und nicht für die Zukunft gelte, indem die Kläger nicht wegen etwa zehn Gulden eine solche Forderung thun noch einen Rechtshandel anfangen, sondern vielmehr künftigen Eintrag abwenden wollten. 5. Die Herren „Versprecher“ (Antworter) sagen wohl, daß die Kläger ohne Zweifel einen schriftlichen Schein begehrt hätten, wenn ihnen der Nachlaß für die Zukunft vergönnt worden wäre; allein das eidgenössische vertraute Gemüth ist immer so aufrecht gewesen, daß es sonderlich das daraus Geflossene nicht schwächen mag, da man nicht für jedes freundliche Zusagen und „bejächigen“ Briefe aufzurichten gewohnt ist, sondern mit einem abschiedlichen „Vergriff“, wie es hier geschehen, sich stät und stark getröstet. 6. Aus dem Darthun der Kläger ergibt sich unwidersprechlich, daß sie oft und vielfach in Rathschlägen über Reißgebote und Strafen mitgesessen sind, und sonderlich daß dies gleich nach dem zu Lucern bewilligten Nachlaß auf einem Tage zu Bern 1523, 12. October, „stattlich ins werk gekommen“, indem die X Orte gemeinsam gehandelt haben, und sich nirgends befindet, daß der Abschied von Lucern je abgethan oder widerrufen worden, und daß demzufolge die Kläger ihren Theil an den bezüglichlichen Kosten immer getragen haben. — Aus diesen ansehnlichen und hochbeweglichen Urjachen, von den eingelegten Rundschaften, deren Werth man dahingestellt läßt, abgesehen, haben die zwei obgenannten Richter im Namen unsers Heilandes und des

\*) Das Original nummerirt hier die Abzüge nicht, während es bei **b.** der Fall ist.

allmächtigen Gottes, nach bestem Gewissen und Verstand bei ihrem Eide dieses Urtheil eröffnet und gegeben: „Nämlichen das us kraft vorgerürter schynbaren und unsers bedünkens rechtmässigen ursachen, und sonderlichen „der siben ordten uf (dem) tag Luzern des bestimpten drii und zwenzigisten jares gethanen früntlichen entschlusses, „darin sy derselben zyt den dryen stetten des spennigen und domaln nach vermögens irer der dryen „stetten überkommen gerechtigkeit angeworderten und jekunder gerechtvertigetey reyhstrafgelts halben güttige „nachlassung gethon haben und darob des rechten abgestanden sind 2c., söllich reißstrafen jekunder und „hinsüro zu jemerwerenden zyten und tagen denselben dryen stetten nach ir gepürenden anzal one alle inträg „zuston, abgericht werden und gevolgen söllen, und daß auch dieselben dry stett von diß hin zu tagleystungen „und sunst von söllicher reißstrafen wegen by anderen iren lieben eydgnossen der siben ordten sitzen und mit „denselben darvon reden, ratschlagen, gepott, verpott, ordnung, minderung, nachlassung oder bezug und „stattliche vollziehung und veränderung derselben strafen beratschlagen und ansächen söllen und mögen, doch „alles one nachteyl, vergriff und schaden vilgedachter siben orten andern alten gerechtigkeiten so sy mit besetzung „und entsetzung der landvögten, beherrschung der mannschaft und sunst us vermög der nidern gerichtten in „mergenannter landschaft Thurgöw bißhar gehept haben, wellichen iren alten gerechtigkeiten wir hiemit nütig „abgeprochen noch genommen haben wellen.“ II. Hans Bircher und Jacob a Pro führen nach abermaliger Prüfung der Acten namentlich folgende Punkte zu Bedacht: 1. Es hat sich genugsam erfunden, daß die VII Orte die Landschaft Thurgau mit dem Schwert gewonnen, ganz ohne Hülfe der III Städte, dieselbe seither bevogtet und beherrscht und des Reißlaufens halb Gebote und Verbote erlassen haben, ohne Einspruch derer von Constanz, die das Malefiz (außer den Reißstrafen) innegehabt, wofür viele Abschiede und andere Beweizstücke vorliegen. 2. Seit dem Anfang dieser Herrschaft haben die Thurgauer, edel oder unedel, jedem neuen Landvogt im Namen der VII Orte schwören müssen, in keinen Krieg zu laufen ohne Wissen und Willen der Obrigkeit oder des Vogtes. 3. Obwohl die III Städte aus dem Beisitz in Rathschlägen über Gebote und Strafen eine Gerechtigkeit ableiten wollen, kann man doch nicht finden, daß dieser Anspruch begründet sei; denn man hätte ihre Boten ja wohl ausstellen können; daß man es nicht gethan, ist wahrscheinlich aus Freundschaft und Gefälligkeit geschehen, oder aus Nachlässigkeit der Boten und Anderer, wie denn in den letzten unruhigen Zeiten häufig auch bei andern Dingen das Ausstellen unterlassen worden. 4. Die III Städte berufen sich auf den früher angefangenen Streit, auf das Recht des Malefiz, die Tragung der Kosten und den Abschied von Lucern, um eine dauernde Gerechtigkeit zu begründen; allein es zeigen die Abschiede deutlich, daß sie damals nur die Reißstrafen von dem württembergischen Zug gefordert, und daß ihnen solche nur für einmal, aus Freundschaft, nicht als Recht und bleibende Befugniß, bewilligt worden; sonst hätte der angehängte Vorbehalt: denen, so Recht am Malefiz haben, ohne Schaden, keinen Sinn, und müßte der Abschied z. B. sagen, „das num hinsüro die dry stett mit den siben ordten teyl und gerechtigkeit haben“. 5. Die beschwornen Bünde weisen, daß ein Ort dem andern seine Freiheiten und Gerechtigkeiten handhaben zu helfen schuldig sei; nun haben die VII Orte die Landgrafschaft Thurgau sammt der Mannschaft und allen Rechten außer dem Malefiz, soweit es denen von Constanz gehörte, auch die Reißgebote und Strafen lange Zeit im Besiz gehabt, ehe Freiburg und Solothurn Orte geworden und die III Städte gemeinsam in das Malefiz (ohne die Reißstrafen) gekommen sind. — Aus diesen Gründen und aus andern redlichen Ursachen, welche in dem rechtlichen Proceß dargethan worden, erkennen die beiden Zusätze im Namen Gottes und bei den Eiden, die sie für dieses Recht geschworen: „Daß unserer herren und lieben Eidtgnossen der dryen „stetten Bern, Fryburg und Solothurn ansprach der reißstrafen halb in der landtgrafschaft Thurgöw tod und



„abſin und daß ſy daſelbß betreffend daß reiſloufen weder zugepieten noch zuverboten haben, einich ſtraf des „reiſloufens halb inzuzüchen nit habent, ſonder daß unſer herren von den ſiben orten daß reiſloufen mögent „gepieten und verpieten und ſtrafen nach irem willen und gfallen, und nach dem ſy jeder zyt zu rat werdent, „von den genannten iren lieben Eidgnoffen von den dryen ſtetten . . . ungjumpt und ung(e)irt, doch inen den „dryen ſtetten hiemit ir gerechtigkeit des maleſizes und landgerichts (uſſerthhalb den reiſſtrafen), deßglichen „unſern herren und obern von den ſiben orten ir gerechtigkeit der landtvoogty, der manſchaft und nidern gerichtten, „und alles ſo ſy herzog Sigmund von Deſterrych angewunnen hand, in allweg usbedingt und vorbehalten.“  
 — Dieſe Sprüche werden von den Zuſätzen beſiegelt und gegeben Samſtag den 23. Hornung 1549. —

#### B. Anderwärtige Verhandlungen.

**a.** Gemäß dem auf dem Tage zu Zoſingen gefaßten Beſchlüße ſind die vier Zugeſetzten und die Rathſboten der Orte in Betreff des Handels wegen der Reiſſtrafen im Thurgau auf Donſtag vor der gemeinen Tagſagung zu Baden erſchienen. Daſelbſt ſind aber die Richter in ihren Urtheilen, die jedem Boten ſchriftlich übergeben worden ſind, zerfallen und es muß daher ein Obmann ernent werden. Die Richter machen nun bemerkbar, gemäß dem Bunde müſſe der Obmann aus der Eidgenoffenſchaft genommen werden; nun ſeien ſeit Errichtung jenes Bundes einige Orte hinzugekommen. Sie verlangen daher eine Erläuterung, wie es mit der Wahl des Obmanns zu halten ſei. Hierauf bemerken die Boten der drei Städte, dieſes Anbringen ſei unnöthig geweſen, da die Richter ſelbſt verſtändig genug ſeien. Da ſie aber doch eine Erläuterung verlangen, ſo geben ſie ihnen Folgendes zu bedenken: Der Bund fordere einen Unparteiſchen als Obmann; nun aber ſeien alle in dieſem Bunde begriffenen Orte Sächer und daher parteiſch; man könne daher den Obmann nicht beſſer beſtellen, als wenn er aus einem der drei neuern Orte genommen werde; daß ſei übrigens nicht ſagat, um die Richter zu belehren, da dieſe, wie ſchon bemerkt, kundig genug ſeien. Die Anwälte der VII Orte dagegen beglauben, der im Jahre (14)81 errichtete Bund ſehe nur einen Obmann aus jenen Orten vor, die damals zur Eidgenoffenſchaft gehört haben; wenn auch ſpäter andere Orte aufgenommen worden ſeien, ſo ſei das mit andern Bedingniſſen, gemäß dem Inhalt der dieſſälligen beſondern Bünde, geſchehen. Nach Anhörung dieſer Meinungen haben die Richter nach mancherlei unter ſich gehaltenen Vorſchlägen und Reden einhellig den Herrn Joachim von Watt, Doctor und alt-Bürgermeiſter zu St. Gallen, als Obmann erwählt und deßhalb ihm und denen von St. Gallen geſchrieben, ihn zu vermögen, daß er ſich dieſer Obmannſchaft unterziehe. Beide antworten und bitten freundlich, den Erwählten dieſer Obmannſchaft zu entlaſſen, da er dieſer und mindern Sachen nicht gewachſen, auch im Alter vorgerückt ſei und das Reiſen ihm beſchwerlich falle. Beinebens aber bemerken die von St. Gallen in ihrem Schreiben, wenn man den von Watt nicht gütlich der Obmannſchaft entlaſſe, ſo wollen ſie ihn verhalten, ſich derſelben zu unterziehen. Auf dieſes hat man ihnen wieder geſchrieben und ſie freundlich gebeten, den Gewählten zu vermögen, daß er „nach lut des pundß“ die Obmannſchaft übernehme. Da er ſich beklage, daß ihm wegen Übelmöggenheit das Reiſen und Reiten unmöglich ſei, ſo ſoll ihm der Landſchreiber allen Proceß und die Urtheile beider Theile ſchriftlich zuſtellen, wobann er eine ihm beliebige Maſſtatt und einen Tag beſtimmen und dieſes durch den Landſchreiber zu Baden den Orten anzeigen mag. Auf dem Tag zu Solothurn ſoll man dann Gewalt haben zu beſtimmen, ob auf dem Rechtſtag nur die vier Zugeſetzten oder auch die Anwälte der Parteien zu erſcheinen haben. **b.** Hans Melchior Heggenzer zu Waſſerſtelzen, Rath des römischen Königs, legt ſeine Credenç vor und eröffnet: 1. Der römische König habe die Stadt Conſtanz zu ſeinen Handen und Gewaltſame eingenommen. Nun werde er bei den Eidgenoffen verdächtigt, als ob dieſes ihnen zum Nachtheil gereiche oder künftig ihnen ſchädlich

sein könnte. Dem aber sei nicht so. Denn als die von Constanz in friedlichem Stande gewesen, habe der römische König sich ihrer gnädig angenommen und bei dem Kaiser so viel bewirkt, daß die von Constanz behufs ihrer Ausöhnung verlegt wurden; als sie dann aber die Ausöhnung „verlengt“ und dadurch in Acht und Aberacht kamen, und der Kaiser sie zu gebührendem Gehorsam bringen wollte, habe er, der römische König, diese „tödtliche“ Handlung zurückgestellt und soviel verhandelt, daß sich die von Constanz mit Leib und Gut in seine Gnade, Schutz und Schirm begaben, in die er sie auch gnädig aufgenommen habe. Wenn von den Widerwärtigen des Königs Gegentheiliges berichtet werde, so möge man diesem keinen Glauben schenken. Der König sei entschlossen, die Erbeinung und gute Nachbarschaft zu halten, und habe seinen Commissarien zu Constanz und gemeiner Bürgerschaft befohlen, sich gegen den Eidgenossen und ihren Unterthanen friedlich und freundlich zu benehmen, was er auch von den Eidgenossen voraussetze. 2. Als der römische König die Stadt Constanz zu seinen Händen gebracht habe, seien einige Bürger daraus gewichen und halten sich in der Eidgenossenschaft in der Nähe auf, wo sie dem König widerwärtige Practik treiben möchten. Da nun gemäß der Erbeinung kein Theil den Widerwärtigen des andern Aufenthalt gewähren dürfe, so sei des Königs gnädiges Begehren, daß die Eidgenossen die Abgetretenen von Constanz aus ihrem Gebiete verweisen. 3. Der König vernehme, wie die Gesandtschaft eines Potentaten bei den Rathsboten einiger Orte sich verlauten lasse, der König und der Prinz von Piemont haben gegenüber einigen Orten der Eidgenossenschaft Forderungen und erwarten, daß man ihnen nicht vor dem Rechten sein werde. Den König befremde dieses sehr, da er gegenwärtig weder gegen einem noch mehreren Orten der Eidgenossenschaft eine Ansprache habe. Er glaube auch nicht, daß dem betreffenden Gesandten von seinem Herrn solches aufgetragen worden sei, sondern besorge, es sei eine practicirte Sache um zwischen dem König und den Eidgenossen Unwillen zu erregen. Man möge daher solchen Reden keinen Glauben schenken, sondern sich Seitens des Königs alles gnädigen nachbarlichen Willens versehen. Das Alles hat man in den Abschied genommen. 4. Auf dem letzten Tag zu Baden habe der Gesandte im Auftrage des römischen Königs begehrt, daß die von Stein den Kauf um Bibern und Ramsen mit aller Zubehörde dem König zustellen oder ihm diesfalls gemäß der Erbeinung zu Recht stehen sollen. Das sei damals in den Abschied genommen worden und er verlange nun Eröffnung der Antwort. Hierauf ersuchen die Boten von Zürich und Abgesandte derer von Stein dem römischen König und auch der Regierung von Innsbruck zu schreiben und sie zu bitten, da Ramsen nur ein Meierhof mit Holz, Feld, Wunn und Weid sei, ihnen für ihr großes Bedürfniß dieses zu belassen. Könne das gütlich nicht geschehen, so wollen sie mit dem König hierüber das Recht gemäß der Erbeinung bestehen. Das gewünschte Schreiben wird bewilligt. c. Die Boten von Basel, Schaffhausen und St. Gallen, ferner Abgeordnete des Bischofs von Chur, der Aebte von St. Gallen, Kreuzlingen, Einsiedeln und Disentis tragen folgende Beschwerden vor: 1. Basel: Ihm sei vom Administrator der Stift Worms und Johann, Pfalzgrafen am Rhein, ein Mandat zugekommen, wonach die von Basel wegen der Münz auf den 2. Februar zu Speyer erscheinen sollten. 2. Der Abt zu Kreuzlingen hat drei Citationen für dreierlei Forderungen vor das Kammergericht zu Speyer erhalten. 3. Die von Schaffhausen und St. Gallen, der Bischof von Chur, die Aebte von St. Gallen, Einsiedeln und Disentis sind mit Citationen vom Bischof von Constanz und Herzog Ulrich von Württemberg wegen der Anlagen auf den 3. Februar auf den schwäbischen Kreistag zu Ulm geladen worden. Während verfloffenen Jahren sei den Obern der Gesandten von den Eidgenossen verboten worden, solche Kreis- oder Reichstage zu besuchen und sich der Anlagen wegen zu beladen oder solche zu geben; da sie aber fortwährend in dieser Weise beunruhigt werden, so bitten sie, ihnen zu rathen, wie sie sich

diesfalls zu verhalten haben. Man hat nun das Schreiben, welches der Kaiser dieser Reichs- und Kreistage wegen im Jahre (15)47 an die Eidgenossen gerichtet hat, gesehen und hierauf die Botschafter des Kaisers und des römischen Königs, Angelus Ritus und Hans Melchior Heggenger zu Wasserstelzen, vorberufen und die betreffenden Beschwerden ihnen eröffnet. Es wird hierauf namentlich vom letztern Folgendes erwiedert: 1. Als er vernommen habe, daß den beiden Prälaten zu Kreuzlingen und St. Johann durch einen Kammerboten Mandate zugestellt worden seien, habe er, als er zu Speyer gewesen, den Fiscal selbst auf das Schreiben des Kaisers aufmerksam gemacht, wodann der Fiscal versprochen habe, gegen jene beiden Prälaten stillzustehen; er habe nicht gewußt, daß dieselben in der Eidgenossenschaft gefessen seien, bis der Kammerbote, der ihnen die Citation überbracht, ihm solches gemeldet habe. Da nun der Kaiser „inne“ gegen allen Ständen der Eidgenossenschaft stillezustehen geboten habe, so wolle er es billig thun „und wie vorgemelt uf des cammerboten und sinen vereren bericht gegen gedachten prelaten stillston, dann es der kais. Mt. meinung siße, deshalb unsere herren sich dißes irthums nit so hoch beschwären sollen“. 2. Die Beschreibung einiger Orte und Prälaten der Eidgenossenschaft auf Kreistage sei nicht von den kaiserlichen Kanzleien, sondern von denjenigen der Kreisfürsten ausgegangen und daher dem Kaiser nicht beizumessen. Angelus Ritus wolle aber dem Kaiser schreiben, daß dieser bei den Kreisfürsten am Rhein und den schwäbischen das gerügte Vorgehen abschaffe. Man hat sie nun freundlich gebeten, dieses zu thun, damit die betreffenden Orte und Prälaten künftig nicht mehr mit Citationen beunruhigt werden. Daneben wird neuerdings erkannt, daß diese Orte und Prälaten das Kammergericht und die Kreis- und Reichstage nicht besuchen, sondern erwarten sollen, was der Kaiser mit den Kreisfürsten diesfalls verhandle. **d.** Der Landvogt im Mainthal, Joachim Dürler von Uri, hat geschrieben, es seien zwei Todtschläger, Jacob de la Mota von Gerdorf (Gordevio?) und Wynon von Meyendorf, beide aus dem Mainthal, von seinem Amtsvorfahrer, Jacob Kumber von Zürich, aus der Herrschaft „verbanditet“ worden. Nun haben sie sich mit der Freundschaft der Entleibten vertragen und von dieser auch Friedbriefe erhalten, die der Vogt herausgeschickt habe. Da sie nicht vermögen, behufs Erwirkung ihrer Liberation von Ort zu Ort zu kehren, und sie abgesehen von dem Todtschlage sonst fromme Biederleute seien, so haben sie ihn um Gotteswillen gebeten, solches den Obern zu schreiben und um ihre Liberation sich zu verwenden, was der Vogt wirklich thue. Da man ohne Instruction ist, so wird in den Abschied genommen, ob man sie hier liberiren oder die Sache auf die Jahrrechnung von Luggarus schlagen wolle. **e.** In Betreff der auf dem letzten Tage zu Zofingen gestellten Forderung für die zu Mondovi beschädigten Knechte eröffnet der kaiserliche Gesandte, Angelus Ritus, der Statthalter von Mailand verlange, daß die Eidgenossen die Sache stillen möchten. Das Borgesallene sei wider Willen und zu großem Leidwesen des Marquis von Guasti erfolgt; dieser habe damals die Seinigen gezwungen, Alles, was sie den eidgenössischen Knechten genommen hatten und noch zu finden war, jenen zurückzustellen; auch habe er ihnen eine goldene Kette und eine Summe Geldes, wie das früher von ihm und Panizonus gemeldet worden sei, gegeben. Hierauf erwiedert der Gesandte von Uri, die Leute von dort anerkennen nicht, daß sie für den wider alles Kriegsrecht, Brief und Siegel ihnen zugesügten Schaden zufrieden gestellt worden seien; was man ihnen gegeben habe, haben sie nehmen müssen. Sie verlangen daher wiederholt zu wissen, ob die Obern ihnen beholfen sein wollen. Auch der Gesandte von Schwyz bittet, den Angehörigen seines Orts das Beste zu thun. Da die Instructionen ungleich sind, so hat man auf Verlangen des Gesandten von Uri die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage endliche Antwort zu geben, ob man ihnen berathen sein wolle. **f.** In Betreff des Spans zwischen den sechs Orten und Lucern in den Freien Klemtern bittet Schultheiß Bircher dringend, die von



Lucern gültlich bei Brief und Siegel bleiben zu lassen; alle Rundschaften hätten nur vom Hörensagen geredet, mit Ausnahme eines alten Mannes, der an der Kinderstatt sei; die von Lucern („sy“) würden wohl etwas Anderes bezeugen („besehen“) können. Da die March ganz krumm und unrichtig sei, so möge man vollmächtige Anwälte hinsenden, die eine lautere, richtige March untergehen und errichten. Umgekehrt bitten die Gesandten der sechs Orte den von Lucern, jene bei ihrer langen Gewer und Posses in den Freien Nemtern, wie solches auch die Rundschaften deutlich angegeben haben, gültlich zu belassen. Das hat man zu allen Theilen in den Abschied genommen. Antwort auf nächstem Tag. **g.** Der Bote von Schwyz eröffnet, es habe der Papst dem Bernardin de la Croce von Lauis das Bisthum Como verliehen. Nun bewerbe sich ein Anderer von Mailand beim Kaiser um das gleiche Bisthum, um den Bernardin davon zu verdrängen. Da nun letzterer ein in der Landschaft Lauis geborner Eidgenosse sei und den eidgenössischen Gesandten, wenn sie nach Rom kamen, in ihren Anliegen rätlich und behülflich war, so sollte man ihn billig in dieser Sache unterstützen. Da das Bisthum Como einige Lehengüter, Zinse und Gölten in Lauis hat, so hat man dem dortigen Landvogt befohlen, daß er einen frommen ehrbaren Mann setze, der des Bisthums Einkünfte zu Lauis beziehe und wohl bewahre; auch soll er denen zu Lauis verbieten, Lehen und Güter von jemand zu empfangen, bis die Obern zuverlässigen Bericht haben, wer der rechte Bischof sei. Diesem sollen dann die genannten Einkünfte und alle Gerechtigkeit verabsolgt werden. Dieses wird, um den Obern zur Genehmigung vorzulegen, in den Abschied genommen. **h.** Maltarin soll die Eidgenossen beschimpft haben, sie seien stolze Leute ohne Recht. Die Boten, welche auf die Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus gehen, sollen seiner Handlung nachfragen und nach ihrem Befinden zu verfügen Gewalt haben. **i.** Meister Kaspar von Na, Fiscal zu Luggarus, erscheint und eröffnet, wie er von Amtswegen alle Bußen einzubringen schuldig sei. Wenn dann aber Einer in 20, 30 oder mehr Kronen mit Recht erkannt worden sei, so unterhandle der Landvogt mit ihm und nehme viel weniger, als rechtlich erkannt worden sei. Ferner sei es der Brauch, daß die Bürgerchaft im Mai dem Landvogt einen Meien stecke und ihn dann bitte, die verfallenen Bußen und Strafen nachzulassen, was dann erfolge. Hiemit aber werde die Belohnung des Fiscals verkürzt; er habe nämlich von jeder Krone 6 Kreuzer als Lohn. Er wolle gegen das Nachlassen von Strafen durch die Landvögte zu Gunsten biderber Leute nichts reden; aber von den rechtlich erkannten Bußen wolle er von jeder Krone 6 Kreuzer haben. Man schreibt nun dem Vogt im Sinne des Verlangens des Fiscals. Daneben soll jeder Bote heimbringen, ob man das Meienstecken und das Nachlassen rechtlich erkannter Bußen nicht abstellen wolle. **k.** Der päpstliche Gesandte, Hieronymus Frank, Ritter, legt seinen Vortrag schriftlich ein. Jeder Bote erhält hievon eine Abschrift. **l.** Friedrich Spät, der zeitweilig zu Mellingen gewesen, verantwortet sich in Betreff der über ihn ergangenen Verunglimpfung: 1. Daß er seinen Namen sollte verläugnet haben. Als er zu dem Freiherrn von Sax gekommen und ihm seinen Handel und Anliegen erzählt habe, habe derselbe ihm gesagt, er solle einen andern Namen annehmen, was er ungern gethan; doch als ein Fremder, dem die Landsbräuche nicht bekant gewesen seien, habe er gehorcht. Aber sobald er zu Hauptmann Fröhlich gekommen sei, habe er sich seines rechten Namens bedient, dessen er sich auch nicht zu scheuen habe; er stamme von frommen Eltern ab und habe sich so gehalten, daß er kaiserlicher Commiffar, auch oberster Feldhauptmann über 24 Fähnlein Landsknechte und 4000 Reiter gewesen, was er mit Brief und Siegel erzeigt. 2. Es heiße, er habe dem Kaiser oder den Knechten eine Bezahlung entführt. Das werde nicht gezeigt werden können. Als er nebst einem Gehülfsen über die erwähnten 24 Fähnlein und 4000 Reiter Oberst gewesen und mit seinem Kriegsvolk an einem Ort, und der Herzog von Braunschweig an einem andern Orte vor

der Stadt Bremen gelegen, sei er wegen Geschäften der Königin Maria zum Kaiser geritten. Während dieser Zeit habe der Kaiser einige Summen Geldes, die ihm (Spät) und seinem Gehülfsen gehörten, in das Lager geschickt. Ebenfalls in dieser Zeit habe der Kurfürst von Sachsen den einen Haufen angegriffen und in die Flucht geschlagen; doch sei dieser Haufe von den andern Haufen wieder entschüttet worden, so daß man auf Ein Mal gewonnen und verloren habe. Bei diesem Vorgange haben die Knechte geplündert und sei in solchem „Trüppel“ das Geld verloren gegangen. Nachdem nun sein Gehülfe gestorben sei, habe der Kaiser von ihm, Spät, für dieses Geld quittirt sein wollen. Weil er aber das Geld nicht erhalten habe, so habe er auch nicht quittiren wollen „und deßhalb in ungnad nit erfunden“; denn der Kaiser klage wegen dieses Geldes nicht auf ihn, noch schreibe er diesfalls an die Eidgenossen. 3. Er werde verunglimpft, als sollte er dem jungen Kurfürsten von Sachsen und Andern geschrieben haben und etwas Empörung und Unruhe anrichten wollen. Hierüber sage er Folgendes: Als er bei dem Papst und dem heiligen Collegium in Rom gewesen, wobei er wohl empfangen und zu dienen angenommen worden sei, und sich mit dem Papst dritthalb Stunden lang unterredet habe, da habe er unter Andern bemerkt, daß über den Papst in Deutschland gesagt werde, er wolle die deutsche Nation mit Feuer und Schwert ausreuten. Auf dieses habe der Papst und das heilige Collegium ihm befohlen, auch Brief und Siegel gegeben, daß er den Papst bei allen Fürsten und Potentaten verantworte, was er dann auch gethan habe. Deßhalb habe er dem jungen Kurfürsten von Sachsen und Andern „by Hans Nicasius Lantzen“ solches geschrieben; Anderes werde sich nicht erfinden. Er bitte daher dringend, ihn nicht zu verweisen, sondern ihn als einen Diener des Papstes seinen Pfening in der Eidgenossenschaft verzehren zu lassen; er werde alle Practiken und Händel, die den Obern zuwider sein möchten, sorgfältig meiden. Wenn künftig der König von Frankreich Kriegsvolk nöthig hätte, so wüßte er 4000 Pferde in dessen Dienst zu bringen. — Wird in den Abschied genommen. **iii.** Der Landschreiber zu Luggarus eröffnet, Peter del Fasano soll ein gar böses Weib getödtet haben. Es haben nun der Consul und die ganze Commune von Cugnasco geschrieben und bitten, ihn zu liberiren. Da man keine Instruction hat, wird der Gegenstand in den Abschied genommen und jedem Boten eine Abschrift des genannten Briefes zugestellt. Antwort auf nächstem Tag. **ii.** Die Boten von Freiburg ziehen an, Walter Heid selig habe sich so oft verbürgt und verschrieben, daß seine Erben verlangt haben, allen Ansprechern („Geltschuldnern“) auf einen Tag zu verkünden, wofür der Sonntag Mittelfasten (31. März) angelegt worden sei. Ihnen sei befohlen, dieses anzuzeigen, damit jedes Ort die Seinigen berichte, und allfällige Ansprecher gegen Walter Heid selig oder dessen Erben auf genannten Rechtstag zu Freiburg erscheinen können. **i.** Behufs Erwählung eines Abts zu Muri hat der Convent die Aebte von St. Gallen, Einsiedeln, Rheinau und Engelberg auf den 11. März nach Muri beschreiben, um folgenden Tags bei der Wahl behülflich zu sein. Es sollen daher die VII Orte durch ihre Rathsbotschaften ebendasselbst sich vertreten lassen. **p.** Hans Vogler aus dem Rheinthal bittet abermals, ihm als Gast zu vergönnen in das Rheinthal, als sein Vaterland, ein- und auszuwandeln; er begehrt nicht, sich daselbst zu setzen, und wolle sich so halten, daß den Obern keine Klage zukommen solle. Man ist auch berichtet, daß vor Kurzem seine Frau gestorben sei, und die im Rheinthal ihn wohl leiden mögen. Es eröffnet auch Ammann Zinsfeld von Unterwalden, seine Kinder und des genannten Voglers Kinder seien einander nahe verwandt; er bitte daher freundlich, das Beste zu thun, damit die Sache seinen Kindern nicht zum Vorwurf gemacht werde. Weil ohne Instruction nimmt man die Angelegenheit in den Abschied, um auf nächstem Tag Antwort zu geben. **ii.** Gesandte des Kaisers und der Gräfin von Barrax verlangen Antwort auf ihr früheres Anbringen betreffend den Herrn von Rolle. Es weisen insbesondere die Abgeordneten der Gräfin auf die große Schande,

Schmach und Räuberei des von Rolle hin. Sie bitten dringend, den Grafen von Greyerz, der den von Rolle nebst der Tochter in seinen Landen aufenthalte, da dieser Graf mit den Eidgenossen in Bündnissen stehe, zu verhalten, daß er den von Rolle nebst der Tochter dem Commissar des Königs von Frankreich überantwortete, damit die mörderliche schmählige Sache nicht unbefraft bleibe. Nach Vergleichung der Instructionen wird geantwortet: weil der Handel nicht in der Eidgenossenschaft Landen und Obrigkeiten verlaufen, weder der von Rolle, noch die hingeführte Tochter sich daselbst befinde, und der Graf von Greyerz ein freier Herr seines Landes sei und alle hohe und niedere Obrigkeit daselbst zu besetzen und zu entsetzen habe, sich auch erbiere, wenn er um Recht angerufen werde, der Frau Gräfin gegen den von Rolle gutes Gericht und Recht zu halten und ergehen zu lassen, und die Frau Gräfin in ihrer eingelegten Schrift anzeige, der von Rolle sammt der Tochter hätten sich aus der Obrigkeit des Grafen von Greyerz entfernt, sie möchten aber wieder dahin zurückkommen, so möge die Gräfin, wenn der von Rolle wieder dahin komme, nach ihrem Belieben den Grafen von Greyerz um Recht anrufen; man zweifle nicht, er werde gutes Gericht und Recht halten. Sollte der von Rolle sammt der Tochter in Land und Obrigkeit der Eidgenossen („unser“) kommen, und die Gräfin oder die Ihrigen uns um Recht anrufen, so werde man dieses nach Landesbrauch üben. ¶ Die Botschafter des Königs von Frankreich, der Herr von Mesnaige und der Herr von Biancourt, tragen vor: 1. wie der König die Vereinung, welche sein Vater mit den Eidgenossen gehabt habe, wieder erneuern möchte, wie schon auf vielen Tagelösungen hieran erinnert worden sei. Die Form, wie der König diese Vereinung aufzurichten wünsche, sei den Gesandten mitgetheilt worden und werde hievon jedem Boten eine Abschrift gegeben. Damit die Sache befördert werde, bitten sie, daß Boten von jedem Ort auf Kosten des Königs sich auf den 31. März Nachts an der Herberg zu Solothurn einfinden mögen, um die Sache zu Ende zu bringen. 2. Da der König ein großes weites Land besitze, so müsse er zu dessen Schutz auch viele Diener haben. Als solchen habe er den Sebastian Schärtlin angenommen, der bei Geschäften zwischen dem Kaiser und dem König oder den Eidgenossen dem König gute Dienste leisten könnte. Der König sei nun berichtet, daß die Eidgenossen diesen Schärtlin aus ihrem Gebiet verweisen sollten; anderseits schreibe der neunte Artikel des ewigen Friedens vor, daß jeder Theil die Boten und Diener des andern in des erstern Landen frei und sicher solle handeln und wandeln lassen; der König begehre daher, daß der genannte Schärtlin aus der Eidgenossenschaft nicht verwiesen werde. Antwort: Zu 1. Die meisten Boten haben nur Auftrag anzuhören und heimzubringen. Es werden daher die angebrachten Begehren nebst den Copien der Capitel in den Abschied genommen. Dieselben werden auch den Bundesgenossen der III Bünde und Wallis zugesandt. Zu 2. Betreffend Schärtlin geht die Instruction der meisten Orte dahin, ihn aus der Eidgenossenschaft zu verweisen; insbesondere eröffnen die Gesandten von Lucern, Unterwalden und Solothurn, wenn Basel den Schärtlin fernerhin aufenthalten wolle und ihm dadurch etwas Schaden widerführe, so würden sich die genannten Orte diesfalls nicht beladen. Anderseits hat Schärtlin den Eidgenossen auf diesen Tag geschrieben und Geleit zu einem Verhör verlangt. Es meinen nun einige Boten, man sollte ihm dieses bewilligen, damit er sich nicht beklagen könne, er sei unverhört verwiesen worden, welcher Ansicht aber wieder von andern Gesandten widersprochen wird. Da nun aber der König von Frankreich den Schärtlin als seinen Diener in Schutz nimmt und hievon die Obern der Orte bisher keine Kenntniß hatten, so hat man den Handel in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. §. Die genannten Gesandten des Königs von Frankreich erscheinen wieder und geben auf die von „unsern verordneten Gesandten“ gethanen Anbringen folgende Antwort: 1. Betreffend das Friedgeld und die allgemeinen und besondern Pensionen habe der König dem Tresorier ernstlich befohlen,



das Geld einzubringen, damit es beförderlich erlegt werde, was hoffentlich nicht lange anstehen werde. Damit aber an den Gesandten nichts fehle, wollen sie nochmals schreiben und auf dem nächsten Tag zu Solothurn Bescheid geben, wann und wo das Geld erlegt werde. Was dannzumal eröffnet werde, dem werde dann pünktlich nachgekommen. Man erwiedert, man habe zwar erwartet, das Geld werde dem Frieden gemäß auf Lichtmeß bezahlt; nichts desto weniger wolle man ihren Bescheid auf dem Tag in Solothurn abwarten, guter Hoffnung, es werde dann demselben stattgethan werden. 2. Betreffend die Forderungen des Grafen von Greyerz meine zwar derselbe, es sollte mit dem angefangenen Rechten fortgefahren werden; das aber halten die Botschafter für unnöthig, da doch der König sich stetsfort und jetzt auf das Schreiben von Bern und Freiburg wieder zu aller Billigkeit erboten habe. Zudem sollte der Graf gemäß dem Frieden seine Ansprache vorerst seiner Obrigkeit oder seinen Bundesverwandten vorlegen, und erst nachdem diese die betreffende Forderung für recht befunden hätten, sich an den König wenden, und wenn er dann nicht befriedigt würde, erst das Recht ergreifen. — Anbelangend die Ansprache des Grafen wegen des Ritterordens, den ihm König Franz selig verliehen habe, glaube der König, der Graf soll nach Ordensbrauch das Urtheil der Ordensrichter einholen. — Mit den Untertanen und Kriegsleuten des Grafen, die im piemontesischen Zug gewesen, erbiete sich der König gütlich abzurechnen und abzukommen. Was die Person des Grafen anbelange, so wolle man zu bedenken geben, ob er im benannten Zuge gewesen sei und was er da verdient habe. Die Boten der Orte lassen erwiedern, der Graf habe auf vielen Tagleistungen seine Forderung vorgebracht und die Obern der Gesandten sie für billig und recht befunden; im Piemonteserzug, da er wichtiger Ursachen wegen nicht vom Land konnte, habe er seinen Lieutenant bei seinem Kriegsvolk im Felde gehabt. Man glaube daher, der König sollte den Grafen für Alles, was er ihm und seinen Untertanen vom genannten Zuge her schuldet, nebst einer angemessenen Kostenvergütung bezahlen. Würde das nicht erfolgen, so werde man ab dem nächsten Tag zu Solothurn an den König schreiben, einen Tag ansetzen und mit dem Rechten fürfahren. Was aber die Ansprache des Grafen wegen des Ritterordens betrifft, die soll der Graf laut Ordensbrauch vor den Ordensrichtern verfolgen. — Anbelangend endlich die ausstehende Pension des Grafen sollen beide Theile versuchen, hierüber gütlich abzukommen. Könnte das nicht geschehen, so möge der Graf seine bezügliche Ansprache mit andern eidgenössischen Ansprechern rechtlich einfordern. 3. In Betreff einiger Ansprecher in der Eidgenossenschaft bemerken die französischen Anwälte, es seien ihnen solcher nur zwei bekannt, nämlich Hauptmann Reinharts sel. Erben zu Basel und Christoph Mörkoser; mit diesen hätten sie sich gütlich vereinbart, daß sie ihres Erachtens zufrieden seien; es sei auch auf diesem Tag niemand weiter wegen Ansprachen erschienen. Es wird ihnen geantwortet, man wisse wohl, daß noch mehrere Ansprecher vorhanden seien, die ihre Ansprachen wiederholt den Botschaftern angezeigt, aber bisher nichts als Aufzug und keinen rechten Bescheid erlangt haben. Die Boten der Orte beschließen dann, jedes Ort solle den Seinigen kund thun, wer Ansprachen am König habe, soll dieselben vorerst seinen Obern vorlegen, und wenn sie von diesen für gut und recht erfunden worden, sollen sie den Gesandten des Königs eröffnet werden. Wer dann nicht gütlich befriedigt wird, der möge dann seine Forderung laut dem Frieden und der Vereinung mit Recht beziehen. Des Fernern beschließen die Boten: 1. Auf dem Tag zu Solothurn soll jeder Bote Gewalt haben, im Falle der König von Frankreich oder seine Anwälte mit dem Grafen von Greyerz oder andern Ansprechern sich nicht gütlich vergleichen würden, einen Rechtstag zu bestimmen und zu verlangen, daß der König ohne weiteres Aufziehen seine Zugesezten herausschicke; würde dieses nicht geschehen, so würden die Obern der Orte ihren Zugesezten befehlen, mit ihrem Urtheil fürzufahren, damit sie diese Ansprachen und das Nachlaufen abkommen. 2. Da

der Tag zu Solothurn einzig wegen der Vereinung auf Kosten des Königs angelegt worden ist, so sollen daselbst nur Gegenstände, die den König betreffen, vorgenommen werden, es wäre denn, daß dringende Sachen vorlägen.

**I.** Der Gesandte des Herzogs von Savoyen verlangt im Auftrage seines Herrn Antwort über sein auf dem Tage zu Zofingen gethanes Anbringen, daß die Eidgenossen Bern, Freiburg und Wallis zur Zurückgabe des dem Herzog abgenommenen Landes vermögen wollen. Auf das eröffnen die Gesandten von Bern: Der Bote des Herzogs sei vor ihren Herren erschienen und habe daselbst Zurückstellung des eingenommenen Landes verlangt. Die von Bern hätten dann dem Gesandten ihre Antwort durch Schultheiß von Wattenwyl und Seckelmeister Haller zu Zofingen gegeben; hiebei lassen sie es verbleiben. Die Boten von Freiburg bemerken, der Gesandte des Fürsten von Savoyen sei auch vor ihren Obern gewesen und habe angezeigt, die übrigen Orte werden mit denen von Freiburg etwas reden; sie erwarten nun, was man mit ihnen reden wolle. Die Eröffnung der Instructionen ergiebt, daß die Gesandten beauftragt seien, die Antworten von Bern und Freiburg heimzubringen. Dabei wird bemerkt, der Gesandte von Savoyen habe bei denen von Bern geredet, sie hätten seinem Fürsten, gemäß Brief und Siegel, die er bei Händen habe, geschrieben, daß sie ihm das eingenommene Land wieder zustellen wollen. Auf dieses wird der savoyische Gesandte wieder vorberufen, ihm das Erwähnte vorgehalten und verlangt, daß der betreffende Brief, wenn er oder der Herzog ihn besitze, vorgewiesen werde. Der Gesandte anerkennt das ihm Vorgehaltene vor denen von Bern geredet zu haben; es sei das auch in seiner Instruction so gestanden, die er auch vorgelegt habe. Nun aber könne sein Fürst solchen Brief nicht finden und müße daher der Schreiber der Instruction sich geirrt haben. Aber aus andern redlichen Ursachen glaube er doch, daß die von Bern, Freiburg und Wallis das eingenommene Land zurückgeben sollten. Hierauf bemerken die Gesandten von Bern, es sei nicht fürstlich, einem Gesandten (etwas in) Brief und Siegel zu geben und hernach nichts davon wissen zu wollen; wenn „er“ von denen von Bern etwas in Brief und Siegel hätte, so stünde ihm wohl an, wenn er solches darlegen würde; sie bitten daher die Obern der übrigen Orte, nicht jeder leichten Rede zu glauben. Da man für weitere Verhandlung keinen Auftrag hat, so wird Alles in den Abschied genommen.

**II.** Als man mit dem Gesandten des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, Johann Angelus Ritius, sich niedersetzte um in Betreff des Herzogthums Mailand zu „capituliren“, und ihm dabei anzeigte, daß die Obern nicht gewillt seien, in eine „hülfsliche“ (zur Kriegshülfe verpflichtende) Vereinung einzutreten, legte er, wie früher, einige Artikel für Capitel vor. Hierauf haben die Boten der Eidgenossen ebenfalls Artikel entworfen, von denen jedem Ort eine Abschrift zugestellt wurde. Als dieselben dem Gesandten vorgelegt wurden, fand er, seines Bedünkens, etwas Mangel daran, und machte einige Anhänge und Zusätze und legte dieselben ebenfalls vor. Auf dieses hat man ihm nun angezeigt, daß man nicht Gewalt habe, auf diesem Tag sich weiter einzulassen, seine Entwürfe anzunehmen oder andere Capitel zu stellen; er möge seine Anhänge und Zusätze zu unsern Artikeln in Schrift verfassen und jedem Ort mittheilen, dann werde man ihm auf der nächsten nach dem Tag zu Solothurn stattfindenden Tagleistung Antwort geben. Dabei haben aber die Gesandten von Uri die Meinung ihrer Obern dem Gesandten selber eröffnet, wie jeder Bote sagen kann.

**V.** Die von Uri ziehen an, es sei erkannt worden, die Gotteshäuser im Thurgau mit geistlichen Personen zu versehen; da sei zu Zofingen verlangt worden, drei geistliche Frauen, gestandenen Alters, zwei von Uri, die jetzt zu Engelberg seien, und die dritte von Unterwalden nach Feldbach zu thun. Das sei nicht geschehen, sondern Frau Afra Schmid dahin gekommen. Gleichzeitig habe der Schaffner zu Münsterlingen, Martin Tresch von Uri, einen Brief eingelegt, dem gemäß er für so lange angestellt sei, als er sich wohl halte, was der Fall sei. Da nun zu Zofingen von einigen

Boten bemerkt worden sei, weil der Tresch und auch zwei von den Frauen von Uri seien, so sollten sie sich vereinbaren und dann der Handel wieder vor die Eidgenossen kommen, so habe man sie vereinbart, damit der Gottesdienst gefördert und auch das Weltliche versehen werde. Es haben nämlich die Freunde der zwei (Urner) Frauen bewilligt, wenn die drei Frauen „dar“ (nach Münstertingen?) kommen, so wollen diese das Geistliche versehen und Tresch soll das Weltliche regieren, zugleich aber auch die Frauen in aller Verwaltung unterrichten. Nach zwei Jahren wollen dann die Frauen gegen genugsame Bürgschaft die Verwaltung auch übernehmen. Die von Uri bitten nun, die drei Frauen dahin kommen zu lassen und die Schuler als die Oberste zu bestellen und auch den Tresch gemäß ihrer Abrede bleiben zu lassen. Fällt in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag. **w.** Die von Bremgarten haben ihren gewesenen Pfarrer wegen unchristlicher Reden und weil er ein Eheweib genommen um eine Summe Gelds zu Händen ihrer Pfarrkirche bestraft. Die V Orte meinen nun, weil sie in dem Landsfrieden vorbehalten haben, daß die von Bremgarten ihrer Religion sein sollen, so gehöre diese Strafe ihnen. Dem widersprechen die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus, „dann als sy in dem landsfride vorbehalten, sigent sy domalen gstrast worden“. Wollen die V Orte die fragliche Buße denen von Bremgarten nicht lassen, so soll den genannten drei Orten ihr betreffender Theil davon auch werden. Da nun die von Bremgarten den genannten Pfaffen nicht in ihren Sackel, sondern zu Händen der Kirche, die sehr arm ist, gestraft haben, so will man heimbringen, ob man es hiebei wolle verbleiben lassen oder nicht. **x.** Es erscheinen Anwälte derer von den kleinen Bädern zu Baden und stellen vor, bei dem in den verschiedenen Jahren stattgehabten großen Brand seien ihnen alle ihre Freiheiten, Briefe und Siegel verloren gegangen. Unter denselben haben sich nun einige Freiheiten befunden, daß sie zu der Stadt Baden „gerichts-zwingig“ seien, auch wegen Fällen und anderer Sachen, wie das im Urbar zu Baden geschrieben stehe; sie bitten daher, ihnen diese Briefe erneuern zu wollen. Nachdem man das Urbar zu Baden geprüft und „etlich“ Artikel darin gefunden, so hat man den Landschreiber zu Baden beauftragt, das vorgetragene („ir“) Begehren in eine Copie zu verfassen und auf dem nächsten Tag den Rathsboten vorzulesen; ist dieses jenen gefällig, so sollen dann hierum Brief und Siegel gefertigt werden. **y.** Die Gesandten von Basel eröffnen, nachdem die VII Orte ihre Botschaft bei ihnen gehabt, haben die von Basel eine freundliche Antwort erlassen, in der Meinung, daß man mit derselben befriedigt sein werde. Ungeachtet aber, daß damals eine Antwort verlangt worden sei, sei bisher keine eingelangt; sie seien daher beauftragt, sie jetzt zu fordern. Die Gesandten der VII Orte bitten, über diesem langen Verzug keinen Verdruß zu haben; man habe sich deswegen noch nicht darüber berathen können, weil die Länder ihre Landsgemeinden noch nicht halten konnten; sobald das geschehen sei, werde man, wie die Gesandten annehmen, mit guter freundlicher Antwort begegnen. **z.** Schultheiß Bircher von Lucern erinnert an die Antwort, welche die vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen auf den Anzug der VII Orte („unseren herren und obern“) gegeben haben, und fragt an, ob man sich hiemit begnügen lassen oder weiter mit ihnen reden wolle. Beim Mangel an Instruction soll das jeder Bote heimbringen. **aa.** Die Anzeige, ein Apotheker zu Luggarus habe geredet, er könne ebensogut Meß halten, als diejenigen, welche die „Blatten“ (Tonsur) haben; daß zwei dabei gewesen seien, von denen aber einer (nicht?) Kundschaft geben wolle (letzter Satz im Original etwas unklar), soll jeder Bote (der XII, VII, V Orte?) heimbringen, um auf nächstem Tag darüber zu berathen. **bb.** Zu gedenken, wie Rudolf Stähli, Wirth zum Hirschen in Bremgarten, jedes Ort um sein Ehrenwappen und Fenster gebeten hat. **cc.** Die Landvögte von Lauis, Luggarus, Mëndris und Bellenz schreiben: 1. Der Herr von Russo kaufe einige an die Landschaft Lauis angrenzende Dörfer und sei ein



Oberster über sechstausend Mann; es gehe im Geheim die Rede, er ziehe in das Piemont, denn der Kaiser wolle den Herzog von Savoyen einsetzen; Gewisses aber wisse man nichts; man sehe auch Nachts in einigen Dörfern und auf den Straßen in der Landschaft Lavis Personen aus dem Herzogthum Mailand mit Gewehr und Panzer, ohne daß man ihre Bestimmung näher erführe. 2. Die Obern der Orte haben in den genannten emmetbirgischen Landvogteien die Handelswaaren des Kaisers ohne Zoll fürfahren lassen; anderseits aber lasse Don Fernand den eidgenössischen Untertanen ennet dem Gebirg allen Proviant abschlagen und ihnen viel weniger als früher verabsolgen, weshalb die armen Leute große Theurung haben. Man schreibt den Bögten, sie sollen ihre Kundschafter bestellen und was sie erfahren dem nächsten Ort berichten. **dd.** Die Gesandten von Basel führen an, der Kaiser sei von seiner Krankheit genesen und halte sich zu Brüssel auf; bei ihm sei wenig Volk; im Niederland gehe die Rede, der Kaiser wolle an die „Schwyzer“ und den jungen Prinzen von Savoyen wieder einsetzen. Der Herr von Büren und noch zwei große Herren an des Kaisers Hof seien schnellen Tods gestorben. („Andere müwe zytung“). Der Kaiser sei in Brüssel und habe seinem Sohn, dem Prinzen von Spanien, 2000 Reifige entgegengeschickt; die sollen ihn zu Speyer antreffen. — Am 26. Januar sei Markgraf Albrecht von Brandenburg mit zwölf Hauptleuten nach Brüssel gekommen und am Sonntag habe der Kaiser diesen Fürsten vor sich kommen lassen, und hernach Morgens den 28. Januar „bin ich nach Brüssel kommen“; da sei die Sage gewesen, der Krieg wolle nach Frankreich verlegt werden, wegen der savoyischen Lande, die der König von Frankreich eingenommen habe. — Die Könige von Frankreich und Schottland halten zusammen und bekriegen den König von England; auf den letztern sei ein Mordversuch gemacht worden. — In Brabant, Seeland, Holland, in den Ländern zwischen Antorf und Lothringen, nämlich im Herzogthum Luxemburg, in Lothringen und im Elsaß sei das Korn und der Wein im gleichen Preise, wie um Martini, geblieben. **ee.** Die Boten von Schaffhausen eröffnen, sie haben einen Bürger gehabt, Bartli Keller, einen Küfer, der einige schändliche verrätherische Briefe geschrieben und an die Zäune aufgehängt habe, und zwar folgender Art: 1. Warnung an die Landschaft Zürich von einem guten Freund, der bei allen Rathschlägen sitze. Sie solle sich wohl in Acht nehmen; in ihrer Obrigkeit seien zwei Männer, die Stadt und Land verrathen. Solcher seien viele in den V Orten, die vom Kaiser Geld nehmen. „Ich weiß wol, daß der landvogt 1300 taler genommen hat zu Überlingen zu dem Löwen, und die von Constanz verrathen; darby bin ich gsäßen, da ers empfangen hat.“ Wenn man ihm „den grind von den achslen hüwe“, so würden tausende daran denken. Mahnung an das Bauernvolk, zusammenzuhaltten, die Obrigkeit sei falsch. Wenn die Gemeinde wüßte, „was ich weys“ in der Stadt Zürich, sie würde die Augen besser aufthun, u. s. w. Ihre Obrigkeit habe gegen Constanz gehandelt wie gegen Waldshut, „sy hand inen vierhundert man in die statt gelegt und inen den wyn ustrunken und demnach wider heimzogen und nit gehandelt“; so gehe es denen von Constanz auch, man habe ihnen vieles zugesagt aber wenig gehalten; daher werde man Feinde an ihnen haben. Der Briefsteller weise darauf hin, weil er ein Freund der Eidgenossen sei, er dürfe sich aber nicht zu erkennen geben, „wan ich ouch einer, der nit ein kleiner geachtet wirt.“ Man möge die Sache von Gemeinde zu Gemeinde verbreiten, an die Stadtgemeinde und wenn möglich an die Gemeinden der Länder, aber nicht an die Obrigkeit, denn alle seien auf den Fleischbant verkauft; wenn sie nicht zusammenstehen und einen „Bundschuh“ aufwerfen, so werden sie bis St. Johannstag nicht mehr Eidgenossen sein. Die Obersten der V Orte reiten häufig zu des Kaisers Anhang. Der Briefsteller habe einem Landsfahrer zwei Thaler gegeben, daß er diesen Brief in das Gebiet von Zürich trage und in einer der nächsten Gemeinden an einen Zaun henke. Nach Verlesung dieses Briefes eröffnen die Gesandten

von Zürich, dieser Brief sei um St. Martinstag in ihrem Gebiet niedergelegt und dem Vogt am Lauffen zugekommen, der ihn der Obrigkeit übermittle habe. Diese sei hiezu stille gewesen, um desto eher den Verfasser zu entdecken. — Ein anderer Brief, gerichtet an die Metzgerzunft zu Schaffhausen, d. d. Donstag vor unser Frauen Tag, besagt: Es sei eine Sach vorhanden, die der Eidgenossenschaft schwer fallen werde; alle seien verrathen und von der Obrigkeit auf den Fleischbank verkauft, denn der Kaiser bringe mit Geld Alles zu Stande; die Berner seien auch schon mit Geld „bestrichen“; den Eidgenossen ergehe es wie den Reichsstädten, sie kommen um ihre Freiheit und um Land und Leute. Der Brieffsteller beschreibt sich als „ein Metzger gen Schaffhusen“. — Nach Belesung dieses Briefes eröffnen die Boten von Schaffhausen des Weitern, der erwähnte Bartli Keller habe diesen Brief an eine Staupe gehängt und zu seinem Knecht, der mit ihm Reif gehauen, gesagt: sieh, was fliegt da für ein Vogel? und als der Knecht geantwortet, es sei ein Brief, habe jener die Überschrift gelesen und dem Zunftmeister der Metzger berichtet, wie ein an die Metzgerzunft gerichteter Brief, der Vieles enthalte, daaußen hange. Dadurch habe er sich so argwöhnig gemacht, daß man im Geheimen Handschriften von ihm zu erhalten suchte, worauf man ihn ins Verhör gezogen habe. Da habe er sich als Verfasser des letzten Briefes bekannt, aber anfänglich nicht als Verfasser desjenigen, der nach Zürich gekommen; doch zuletzt habe er die Urheberchaft desselben auch zugestanden. Das habe man denen von Zürich, Bern und dem Landvogt im Thurgau geschrieben und auf Dienstag nach Mathis (26. Februar) einen rechtlichen Tag angesetzt. Wegen Kürze der Zeit habe man unterlassen, diesen den V Orten anzuzeigen. Es habe aber dann ihr Großweibel im Namen der V Orte, des Landvogts im Thurgau und Schultheiß und Rath von Schaffhausen gegen Bartli Keller als über einen aufrührerischen Menschen geklagt; dieser habe dann auch jedermann entschlagen und erklärt, von den Betreffenden nur Gutes zu wissen; die Schmachbriefe habe er aus Muthwillen, wegen großer Armut und „Widermut“ geschrieben. Keller sei dann in Anbetracht seines verrätherischen Schreibens mit dem Schwert gerichtet, hernach sein Leichnam in vier Stücke getheilt und an den vier Reichsstraßen aufgehängt worden. Das haben die von Schaffhausen in guter eidgenössischer Meinung mittheilen wollen, damit die Boten ihre Obern berichten können, was in dieser Sache verlaufen sei. **ff.** Die Boten von Zürich mögen gedenken, wie die Gesandten von Schwyz und Glarus einige alte Landrechtsbriefe der Grafen von Werdenberg und Sonnenberg fordern, die ihnen gehören. **gg.** Auf den Anzug des Gesandten von Schwyz antworten die Boten von Zürich, es sei ein alter Brauch, demgemäß ihre Fischer zu Lachen und in den Höfen fischen mögen; wenn man aber einen Bann darüber setze, so müssen ihre Fischer denselben halten. **hh.** Der Gesandte von Glarus fordert wiederholt Antwort in Betreff der Fälle ihrer Eigenleute, die aus ihrer Herrschaft in die Grafschaft Sargans ziehen, in der Meinung, daß man diese denen von Glarus gütlich überlassen sollte. Da die Boten der übrigen Orte diesfalls keinen heitern Befehl gehabt, so haben sie nochmals dem Landvogt von Sargans geschrieben, er solle sich bei den Ältesten erkundigen, ob es von Alters her so gebraucht worden sei, und auf den nächsten Tag schriftlich berichten. **ii.** Die Boten von Basel („ir“) mögen der freundlichen Bitte gemeiner Eidgenossen gedenken, die Ehefrau des Bat Göldli in Betreff des Abzuges gnädig und günstig zu halten. **kk.** Die Boten von Schaffhausen eröffnen: ihren Obern sei ab diesem Tag (!) von den Gesandten der VIII Orte ein Schreiben zugekommen, daß die VIII Orte („wir“) einem Kaufmann von Württemberg einige Fässer „Buchs“ von Coblenz („Cobollz“) auf der Achse nach Schaffhausen liefern. Das sei aber denen von Zürich und Andern am Zoll und Geleit nachtheilig. Auch kaufen die Schiffeleute derer von Schaffhausen („ire“) den Schiffeleuten derer von Bern und Freiburg die Schiffe, welche diese auf den Zurzacher Markt bringen, ab, und haben

mit denen von Coblenz einen Vertrag, wonach diese („hy“) die Buchsfässer in diese Schiffe legen und „inen“ die hinauf bis an den Lauffen führen; dann laden „ire“ Schiffeleute Salz und Kaufmannsgüter darein und fertigen diese den Rhein herunter. Man bitte daher, den Kaufleuten nicht mehr zu bewilligen, den Buchs auf der Achse zu führen, sondern es sollen die von Coblenz denselben, wie vor Altem, in den Schiffen hinaufführen. Die VIII Orte („wir“) antworten: der Kaufmann habe sich beklagt, seine Herren bedürfen des Buchses sehr dringend, derselbe sei jetzt lange Zeit zu Coblenz gelegen und einiger davon ertrunken und verdorben, daher sei die genannte Bewilligung ertheilt worden, doch jedermann an Herrlichkeiten und Rechten ohne Schaden. Man nehme auch an, das Wasser werde auf lange Zeit nicht mehr so klein, so daß man die Schiffe wohl hinaufführen könne. **II.** Ammann Gartenhauser hat dem Rathsboten von Zug 6 Sonnenkronen für das in die Kirche geschenkte Fenster gegeben.

**mm.** Das Rheinthal betreffend beschließen die VIII Orte: 1. Die von Rheineck wünschen zur Erziehung ihrer Jugend einen Schulmeister, vermögen aber nicht, denselben aus ihrem Gut zu erhalten und bitten daher, ihnen von der Kirche zu Rheineck etwas verabsolgen zu lassen. Da dieses Verlangen ein löbliches ist, so soll der Landvogt den Kirchenpflegern anzeigen, daß sie vom Vermögen der Kirche jährlich 10 Gulden dem Schulmeister verabreichen mögen, doch auf Widerruf der Obern. 2. Der Pfarrer und Priester zu Thal bittet um die Bewilligung, seinen leiblichen Kindern das Seine zu vermachen. Da man sein Vermögen nicht kennt, so wird der Vogt ermächtigt, daß der genannte Priester vor ihm nach dem Gutdünken des Vogtes und je nach Verhältniß seines Vermögens seinen leiblichen Kindern ordnen und vermachen möge, doch unschädlich der Gerechtigkeit der Obern.

St. A. Zürich: Rheinthalabschied. S. 173. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Wolfgang Herter, den 7. März 1549.

**nn.** Verhandlung zwischen Zürich und Basel in Betreff des Interim; siehe Note.

Im Gesandtenverzeichniß führt das benützte Original aus Bersehen unter dem Titel Glarus die Basler Gesandten an und übergeht dann den Namen des Glarner Gesandten. Dagegen erscheint Gilg Tschudi als Gesandter von Glarus in dem zum Abschied vom 1. Juli 1549 in der Note zu **bb** näher beschriebenen Gesandtenverzeichniß. Dasselbe fügt bei Uri neben Niederhofen auf dem Rande Jacob a Pro, des Raths, bei. Bei Schwyz erscheint hier neben Zunderhalden Georg Reding, des Raths.

Zu I. Dieser Theil bildet einen vom Uebrigen getrennten Abschied und findet sich speciell in den Archiven: St. A. Zürich: Haupturkunden; L. A. Schwyz: Abschiede; K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede; K. A. Solothurn: Abschiede Band 28. Letzteres enthält die zwiespältigen Urtheile der Zugeseßten in getrennten Ausfertigungen (Copien). Zuerst folgt das Urtheil der Richter der VII Orte, aber als einleitende urkundende Personen werden alle vier Richter aufgeführt; dann folgt das Urtheil der Zugeseßten der Städte, wobei aber nur diese im Eingange als urkundende Personen benannt werden. Das Schlußdatum für I wird in den bezüglichen Ausfertigungen auf den 23. Februar angegeben.

Zu II. Dieser Abschied findet sich in getrennter Ausfertigung in den Archiven: St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O, f. 26; St. A. Zürich: Abschiede Band 17, f. 329; St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede MM, S. 35; L. A. Schwyz: Abschiede; K. A. Glarus: Abschiede; K. A. Basel: Abschiede Band 22; K. A. Freiburg: Abschiede Band 15; K. A. Solothurn: Abschiede Band 28; K. A. Schaffhausen: Abschiede; Landesarchiv Appenzell: Abschiede. Das Anfangsdatum für diesen Theil der Verhandlungen wird in den bezüglichen Ausfertigungen auf den 25. Februar (Montag nach St. Mathias) angegeben.



Beim Zürcher Abschied fehlen von **s** die Ziff. 2—5; ferner fehlen **y—ee**; vielleicht verloren; im Berner **f, o, p, y, z, aa, ee**; im Schwyzer **ee**; im Glarner **y—ee**; im Basler **a, f, o, p, v—z, aa, dd**; im Freiburger **f, o, p, w, x, bb**; **ee** ist in der Freiburger Sammlung beim Abschied vom 4. September 1549 eingestrichet; beim Solothurner fehlen **f, o, p, w, x**; beim Schaffhauser **a, f, o, p, v—aa, ee**; beim Appenzeller **a, d, f—i, m, v—ee**; **ff** aus dem Zürcher, **gg** aus dem Schwyzer, **hh** aus dem Glarner, **ii** aus dem Basler, **kk** aus dem Schaffhauser, **ll** aus dem Appenzeller Exemplar.

Zu II **a**. Der Text von dem Beschlusse an, daß man nach St. Gallen schreiben wolle, ist, wie es der Inhalt andeutet, das Product eines spätern Stadiums der Verhandlung. Der Verfasser des Abschiedes hat diesen Theil auf einem besondern Blatt dem Abschiede beigelegt und mit einem Verweisungszeichen auf ein gleiches auf dieser Beilage, die sich denn auch in der Satzbildung dem übrigen Texte anschließt, hingewiesen.

Zu II **b**. 1. Eine Copie der Übergabsurkunde der Stadt Constanz an das Haus Oesterreich vom 26. Januar 1549 im St. A. Zürich: A. Constanz und Tschudische Documentensammlung, Band X. Ebenfalls der Eid, den Constanz an Niklaus von Bollwyler zu Händen Königs Ferdinand zu leisten hat.

Zu II **c**. Als Gesandter für St. Gallen war anwesend: Jacob Kromm, Steuermeister; Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553 S. 179 und 180, vom 19. Februar und 5. März 1549.

Zu II **k**. Der betreffende Vortrag besteht wahrscheinlich in Folgendem:

Hieronymus Frank und Albrecht Rosin an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, jetzt durch ihre Boten zu Baden zu Tagen versammelt. Sie werden sich erinnern, wie schon vor ungefähr acht Jahren Papst Paul III., das heilige Collegium zu Rom und insbesondere ihre guten Freunde und Gönner, die Cardinäle von Verulan und Farnese, durch viele apostolische Breven, Ermahnungen und Bitten sie angegangen haben, sich unter einander und mit Andern zu vereinbaren, „von wegen was den glauben oder religion betreffent were“, und daß sie ein allgemeines christliches Concil, „eelichen und rechtgeschafflichen durch den heiligen Geist zusammen beruft, versamlet und angefangen worden in der statt zu Trient“, besuchen möchten, damit der Seelen Heil gefördert und die vortreffliche Nation bei allen Fürsten und Herren wieder jenes Ansehen erlange, das sie vor Zeiten mit Lob und Ehre erworben habe; das würde nicht bloß der Eidgenossenschaft, sondern auch andern, namentlich dem Kirchenstaat, als dessen Freiheiten Beschirmer die Eidgenossen gelten, ersprießlich sein. Obwohl nun, wie bemerkt, seit so vielen Jahren bei gemeinen Tagatzungen und besondern Räten durch die päpstlichen Gesandten eine gemeinsame Vereinbarung und Verwilligung in ein allgemeines Concil angestrebt wurde, habe man doch nie eine endschaffliche schriftliche Antwort erhalten, daß die Eidgenossen ihre Prälaten, Doctoren, Prädicanten oder Gewaltshaber, die da bei dem allgemeinen Concil „bywäsentlich bystand thetind“, im Namen ihrer Nation abschicken wollen, damit sie anzeigen möchten, welche Mißbräuche allfällig in ihren Landen mit Bezug auf Glauben und Religion aufgekomen seien. Nun seien es wieder aufs Neue der Papst, das heilige Collegium und insbesondere auch die Gönner und Väter der Eidgenossen, die Cardinäle Verulan und Farnese, welche die Eidgenossen bitten, sich zu vereinbaren, um mit den übrigen Fürsten und Potentaten der Christenheit zu bestätigen und anzunehmen „als vil oder zum wenigsten das, so da ist bestätet und beschloffen, ouch das, so sich wyter wird bestäten und beschließen von wegen des glauben und der religion in einem allgemeinen künftigen eelichen und rechtshaffenlichen, vom heiligen Geist zusammen berufenen versamloten Concilio“, und daß sie jetzt verordnen und erwählen ihre Prälaten, Doctoren und Prädicanten oder Gewaltshaber, um dieselben zur Zeit im Namen der gesammten Nation der Eidgenossen abzuschicken zu der Reformation und dem genannten Concil, so da wird gehalten, fortgesetzt und vollendet werden zu Trient oder an einem andern von dem Papst, dem Kaiser und den übrigen Fürsten und Potentaten der Christenheit erwählten Orte. Die Eidgenossen mögen bedenken, wohin die Fürsten und Städte hoher deutscher und anderer Lande durch den Willen Gottes, ihr Vorhaben bezüglich den Glauben und die Religion zu

zerbrechen, in so kurzer Zeit gebracht worden seien. Sie sollen ferner wohl betrachten, daß die kleinen Fürsten nicht durch Dinge, die den Glauben und die Religion betreffen, Anlaß geben, daß gegen ihre Städte und Länder irgend welche Neuerungen vorgenommen würden; denn in diesem Falle würde dem Papst und dem heiligen Collegium nicht geziemen, ihnen in ihren Nöthen mit dem Kirchenschatz Rath, Gunst und Hülfe zu beweisen, wozu man sonst, wenn die Eidgenossen im Glauben und in der Religion einig seien, stets bereit sei. Da endlich bekannt sei, daß zu dieser Zeit sich einige Fürsten darum beworben haben, mit den Eidgenossen neue Bündnisse abzuschließen, so bitte man sie, hiebei den Papst, das heilige Collegium und den apostolischen Stuhl für empfohlen zu halten. Man habe zwar kein Mißtrauen, daß da etwas jenen und den Freiheiten der Kirche Widriges vorgenommen werde; es würde aber am Platze sein, wenn sich die Eidgenossen durch die Herrschaften und Lande der betreffenden Fürsten für den Fall, daß die Eidgenossen ihre Leute in des Papstes und des apostolischen Stuhles Dienst schicken würden, den freien und sichern Durchpaß vorbehalten würden. Ermahnung für beförderliche Antwort.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O f. 164; das Actenstück ist ohne Datum, a tergo die Archivbezeichnung „1549“.

Die Unterschriften, lautend auf Frank und Rosin, sind scheinbar von der gleichen (Rosins?) Hand dem Actenstück beigefügt. Dasselbe, ohne Datum und Unterschrift im R. A. Basel: Abschiede Band 22, bei unserm Abschied. Ebenfalls im L. A. Schwyz: A. Concil.

Zu II l. 2. Anstatt „in ungnad nit erfunden“ hat das Schwyzer Exemplar: „in unquad kommen, anders werde sich mit der warheit nit erfinden“.

Zu II m. Das Schreiben des Consuls und der Commune Eugnafco vom 20. Februar 1549 besagt, das betreffende Weib, Balsarina, habe die Frau und das Vieh des Pedret del Fasano geschlagen, worauf letzterer sie mit Worten bestrafen wollte, was die Balsarina mit bösen, ehrverletzlichen Worten erwidert habe. Hierauf habe del Fasano ihr mit einem Stock zwei Streiche um die Mitte des Leibes versetzt, doch nicht in der Meinung, sie am Leben zu schädigen. Nach dem Tode der Frau habe man auf ihrem Leibe weder Blut, noch Flecken gefunden.

St. A. Zürich, bei diesem Abschied. St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M S. 95. R. A. Basel, bei diesem Abschied. R. A. Freiburg: Wein Abschied vom 4. September 1549. R. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

Zu II o. Von einem frühern Stadium der Verhandlung berichtet wohl folgende Mißive:

1549, 26. Februar. Die Gesandten von Zürich an Zürich. Auf letzten Samstag (23. Februar) seien vor den Boten der (in den Freien Aemtern regierenden) VII Orte Jost Pfendler von Glarus und der Prior zu Muri erschienen und haben eröffnet, wie dieser Tage der Abt zu Muri gestorben sei. Die Conventherren seien nun Willens gewesen, gemäß ihren Freiheiten innerhalb zehn Tagen in Beisein einiger Prälaten ihres Ordens einen neuen Abt zu wählen. Da sie aber vernommen haben, daß die Gesandten der VII Orte bei einander seien, so haben sie diesen, als ihren Herren, die Sache anzeigen und weitem Bescheid erwarten wollen. Da niemand Instruction hatte, sei man rätzig geworden, die Herren sollen mit der Wahl eines neuen Prälaten stillestehen und bis auf weitem Bescheid sei die Haushaltung dem Landvogt zu überlassen, wobei die Conventherren „der Kilchen acht zu haben“, sich aber sonst mit nichts Anderm zu behelligen haben. Das haben die Boten der sechs (übrigen) Orte sofort ihren Herren zugeschrieben, um weitere Instruction zu verlangen. Die Boten von Zürich hätten die Angelegenheit zwar lieber auf einen spätern Tag verschoben, aber dennoch sei das Mehr geworden, daß man schon jetzt um Vollmacht schreiben wolle, was die Boten von Zürich hiemit auch gethan haben wollen. (Folgen andere Nachrichten).

St. A. Zürich: Acten Tagssagung.

Zu II r. 2. Die Lucerner Sammlung f. 17 enthält ohne Datum und Ausstellungsort folgendes Schreiben des Ritter Schärtlin von Burtenbach: Er vernehme, der Kaiser habe ihn nicht bloß in die Acht erklärt, sondern auch in die Eidgenossenschaft geschrieben, er, Schärtlin, drohe, die Stände des Reichs in der Eidgenossenschaft niederzuwerfen und zu beschädigen. Hierüber und daß er nichts vornehmen, sondern das Recht bestehen wolle, habe er schon Bericht gegeben und vor den letzten Tag Geleit und Verhör verlangt;

er danke dafür, daß man dieses sein Gesuch willfährig heimgebracht habe, und er zweifle nicht, er werde der „hergebrachten landsfryheit“ gemeiner Eidgenossenschaft zuwider weder rechtlos noch unverhört gelassen. Er sei wider Recht und des heiligen Reiches Ordnung durch Anstiftung seiner Mißgönner, ohne verhört noch citirt worden zu sein, in die Acht gebracht worden. Sein Leben lang habe er nie daran gedacht, wegen seiner Schulden oder sonst jemand in der Eidgenossenschaft zu beleidigen oder gar zu vergewaltigen. Durch ein Gassengeschrei habe er ferner vernommen, er oder die Seinigen sollen einem Ort Briefe zu Memmingen niedergeworfen haben. Er sei aber seit neunzehn Jahren nie zu Memmingen gewesen, geschweige denn, daß er solches gethan hätte. Immer habe er sich gegen Eidgenossen so gezeigt, daß er hoffe, dessen genießen zu können. Da er jetzt sammt seinen Kindern und Nachkommen ein Eidgenosse zu sein und zu bleiben begehre, so könne man ermessen, daß seine Mißgönner nur aus Neid ihm dergleichen Dinge zulegen. Bitte, die Boten so zu instruiren, daß er zu Verhör und Geleit komme. (Adresse fehlt).

Dieses Schreiben Schärtlins bringt die Berner Sammlung als Beilage zu Schärtlins Vertheidigung auf dem Tag vom 10. April 1550.

In der Lucerner Sammlung f. 51, französisch und deutsch, ohne Adresse, Datum und Unterschrift, steht das Schreiben eines französischen Gesandten, welches erwähnt, wie der König fast seit einem Jahre für Duldung des Hauptmann Schärtlin in der Eidgenossenschaft sich verwendet habe. Bitte, die Boten auf den nächsten Tag im Sinne des Gesuchs des Königs zu instruiren.

Die Lucerner Sammlung f. 52 fügt diesem Abschied irriger Weise den Vortrag der französischen Gesandten bei, der zum Abschiede vom 20. Juni 1547 als Note zu d 1 mitgetheilt wurde.

Zu II s. 2. Hifely in seiner Geschichte der Grafschaft Greyerz in den Mémoires et documents publiés par la société de la Suisse romande, T. XI. p. 420, stellt diese Verhandlung unter das Datum vom 18. Februar.

Zu II u. Der von den Eidgenossen ausgearbeitete Entwurf für die Capitel zeigt gegenüber dem Capitulat vom 8. Januar 1533 (Band IV. 1 c. S. 1293) folgende Verschiedenheiten: Art. 1. Bei der gegenseitigen Gewährung des feilen Kaufs wird für beide Theile der Vorbehalt der Theurung weggelassen. Anderseits wird bedungen, wenn die Eidgenossen Korn oder anderes Getreide außer dem Herzogthum Mailand kaufen, sollen sie mit demselben durch letzteres freien Durchpaß haben. Art. 2: Transport des Salzes. Es wird beigelegt: Verordnungen, die der Magistrat von Mailand festsetze, um Betrug zu verhüten, sollen fleißig beobachtet werden. Als Ort für Enthebung des Geleits wird nur Balasio genannt. Art. 3. Der Kaiser bestätigt den Eidgenossen ihre hergebrachte Freiheit im Herzogthum Mailand. Die Zollfreiheit soll auch verstanden werden gegenüber Zöllen, welche einzelnen Städten, Grafen, Freien, Herren, Edlen, Gemeinden und andern Personen gehören. Innerhalb des Stadtgrabens von Mailand soll der Zoll nur wie von Alters her bezogen werden, und Pferde, Dachsen und anderes Vieh vom Zoll befreit sein. Art. 4. Betreffend die persönliche Fähigkeit für den Genuß dieser Immunität, Exemption und Freiheit (es wird nicht ausschließlich die Zollfreiheit erwähnt) werden nebst den Eidgenossen und deren Untertanen auch die „Verwandten“ angeführt, und die Beschränkung auf die vor dem Jahre 1521 ansäßig gewesenem weggelassen. Art. 5. Für den Mißbrauch dieser Freiheit (nicht bloß Zollfreiheit) wird der Verwirkung der Zollfreiheit als Strafe nicht gedacht, sondern von Strafe im Allgemeinen geredet. Art. 6. Der Bestimmung des Gerichtsstandes für Privatpersonen wird vorangestellt, es soll keiner dem andern arrestiren, außer um gichtige Schulden oder solche, die durch genugsame Briefe und Rundschaften können bezeugt werden, oder um „schwärzlich verschulden“, wenn solches durch jemand auf dem Gebiet des andern Theils geschähe; Zuwiderhandelnde sollen dem Gegner alle Kosten abtragen. Beigelegt wird dem Artikel: Wenn Angehörige beidseitiger Lande einander Kosten und Schaden abzutragen versprochen haben und dieses genügend bezeugt werden kann, da soll diesem nachgelebt werden für Hauptschuld, Kosten und Schaden, ungeachtet aller Freiheiten und Ordnungen der Rechte und



Gesetze, die hiergegen bestehen möchten. Art. 7. Aufhaltung und Bestrafung flüchtiger Unterthanen des andern Theils bleibt unverändert. Ebenso Art. 8: Freie Benützung der Güter, auch der künftig zu erwerbenden, eines jeden in den Landen des andern Theils. Der freien Benützung wird beigefügt und gleichgestellt das Abführen der betreffenden Producte aus einem Gebiet in das andere. Ebenso Art. 9: Allgemeines Versprechen guter Freundschaft und Nachbarschaft. Dieser Vertrag soll in Kraft bleiben, so lange der Kaiser lebt und dann noch vier Jahre. — Der Entwurf geht von den Gesandten von zwölf Orten (ohne Uri) aus, auf Genehmigung der Obern.

Et. N. Zürich: Abschiede Band 17, t. 348. — Et. N. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M. M. S. 85. — Et. N. Lucern: N. Mailand. — N. N. Basel: Abschiede Band 22; ibidem Abschiede Band 24, beim Abschied vom 8. Juni 1551. — N. N. Freiburg: beim Abschied vom 4. September 1549. — N. N. Solothurn: Abschiede Band 28.

Der mailändische Gesandte beantragt folgende Aenderungen: Art. 1. Für beide Theile soll der Vorbehalt der Theurung aufgenommen werden. Wer Korn von außerhalb des Herzogthums Mailand her durch letzteres führen will, soll den kaiserlichen Rentmeistern Ausweise über das Quantum des Kornes und den Ort, wo dasselbe gekauft worden sei, beibringen, und eine Erlaubniß entheben, die jedoch unentgeltlich gegeben werden soll. Art. 2. Man soll sich auch den Anordnungen der Rentmeister fügen, womit aber nicht der Bezug einer Gabella oder irgend eine Versäumniß verbunden werden darf. Art. 3. Es soll genau erläutert werden, welche Freiheiten bestätigt werden sollen, wenn andere, als die in diesen Capiteln enthaltenen gemeint sein sollten. Die Zollfreiheit betrifft nicht die Zölle der Stadt Mailand und diejenigen, welche einzelnen Personen und nicht der Kammer des Herzogthums Mailand gehören. Es sollen nur Ochsen, Pferde und anderes Vieh, das in den Landen der zwölf Orte erzogen worden ist, und nicht fremdes Vieh zollfrei sein. Art. 4. Es sollen diejenigen, welche seit 1521 in die Lande der Eidgenossen oder deren Zugewandten gezogen sind, von den Freiheiten der Capitel ausgeschlossen sein. Art. 6. Bei Streitigkeiten unter Privaten hat der Kläger den Beklagten vor dessen Obrigkeit zu besuchen, mit Vorbehalt der in diesem Artikel ausgenommenen Fälle. Art. 7. Die Flüchtigen sollen auf Verlangen und auf Kosten des verlangenden Theils ausgeliefert werden. Art. 9. Die XII Orte sollen weder als Principalen, noch als Befohlene irgend eines Fürsten etwas Feindseliges gegen das Herzogthum Mailand unternehmen oder irgendwie begünstigen; Zuwiderhandelnde sollen unmächtiglich bestraft werden. Bei künftigen Verbindungen der Eidgenossen und Zugewandten mit Fürsten, Gemeinden oder Republiken soll nichts verfügt werden, das diesen zugunsten wäre. Im Gegentheil sollen bei solchen Vereinigungen alle Tractate zwischen den XII Orten und ihren Zugewandten und dem römischen Kaiser und König, dem Hause Oesterreich, Burgund, das Herzogthum Mailand, die Gemeinde oder Republik Genua, Stadt und Grafschaft Asti, die Grafschaft Burgund, das Erzherzogthum Oesterreich, alle in der Erbeinung begriffenen Lande und die Erbeinung selbst vorbehalten werden. Uebrigens behalte der Gesandte hiebei die Zustimmung des Kaisers und des Statthalters von Mailand vor. Baden den 5. März 1549; unterzeichnet: Jo. Angelus Ritus.

Et. N. Zürich: Abschiede Band 17, t. 353, Original. — Et. N. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M. M. S. 75. — Landesarchiv Schwyz: Abschiede. — N. N. Basel: Abschiede Band 22, bei diesem Abschied. — N. N. Freiburg: beim Abschied vom 4. September 1549. — N. N. Solothurn: Abschiede Band 28.

II v. Dieser Artikel ist im Glarner Exemplar anders redigirt. Unter Anderm wird angeführt, wie das Gotteshaus Münsterlingen einige Gerichte habe, die es mit einem weltlichen Schaffner oder Amtmann versehen lassen müsse. Von Feldbach wird hier nichts gesagt. Auch das Zürcher und Schwyzer Exemplar enthalten diesen Artikel mit anderer Redaction und an anderer Stelle.

Zu II y. Bezüglich der hier erwähnten Antwort Basels und deren Wiedergabe in Band IV. 1 d. Seite 1073 unserer Abschiede ist die beim Abschied vom 11. Juni 1549 zu I 2 gegebene Note nachzusehen, und hiernach die citirte Wiedergabe zu ergänzen.

Zu II cc. Im Solothurner Exemplar ist (wohl aus Versehen) Lavis nicht genannt.

Zu II **nn.** 1549, 20. März. Zürich an Basel. (Nach andern Mittheilungen): Die Rathsanwälte von Zürich, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, haben bei ihrer Heimkunft dem kleinen und großen Rathe eine Abschrift derjenigen Antwort vorgewiesen, welche die von Basel dem Bischof von Basel wegen des Interims auf geschickenes Anbringen im Einverständniße derer von Zürich, Bern und Schaffhausen zu übersenden Willens seien, und angezeigt, was die Gesandten von Basel deswegen des Weiteren mit ihnen verhandelt haben. An dieser Antwort wisse man nun nichts zu ändern oder zu verbessern, in der Meinung, dieselbe sei gegenüber von jedermann gerechtfertigt. Da die von Zürich auf den nächsten Tag in Solothurn, wo es sich nur um die französischen Angelegenheiten handle, keine Boten senden werden, so haben sie ihre bezügliche Meinung jetzt berichten wollen.

n. N. Basel: Acten bishöfl. Handlung.

### 13.

## Bremgarten und Mellingen. 1549, 1. März (Freitag nach Mathias).

Staatsarchiv Lucern: Urkunden.

I. Gesandte der V Orte verhandeln mit Schultheiß, klein und großen Rätthen und den Burgern der Stadt Bremgarten, wobei letztere als Ergebnis dieser Verhandlung urkunden was folgt: Bei der letzten Empörung seien sie wegen ihres Ungehorsams von den V Orten in dem Landfrieden ausgeschlossen („vorbehalten“), in der Folge aber wieder zu Gnaden aufgenommen worden, mit folgenden Bedingungen: 1. Schlüsselverwahrung durch den Landvogt, wie Ziff. 1 in Band IV. 1 b. S. 1220 der Abschiede. 2. Schultheißenwahl, wie Ziff. 2 der citirten Stelle, mit dem Beisatz: der Schultheiß soll aus den Burgern der Stadt genommen werden und „inen“ schwören. 3. Buße von 1000 Gulden, wie Ziff. 3 der citirten Stelle. Es folgt der Beisatz: Auf die Bitte derer von Bremgarten seien dann von dieser Strafe 500 Gulden nachgelassen worden, jedoch mit dem Vorbehalt, wenn sich die von Bremgarten mit Bezug auf die Religion nicht scheidlich und nach dem Gefallen der V Orte verhalten würden, sollen letztere berechtigt sein, die nachgelassenen 500 Gulden wieder zu beziehen. 4. Wiederaufnahme der Vertriebenen und Ausgewanderten, deren Entschädigung, Freilassung der Gefangenen, wie Ziff. 4 der citirten Stelle; Ziff. 5 und 6 dieser Stelle fehlen hier. 5. Die von Bremgarten und ihre Nachkommen sollen bei der alten wahren christlichen Religion mit den hochwürdigen Sacramenten der Aemtern der heiligen Mess, Singen, Lesen und andern christlichen Bräuchen und Gottesdiensten, wie die von den lieben Altvordern auf sie gekommen sind, beharrlich verbleiben und nichts dawider thun. Würde jemand dawider reden oder handeln, so sollen Schultheiß, klein und große Rätthe schuldig sein, dieselben zu bestrafen. Würde dieses nicht geschehen, so mögen die V Orte die genannten 500 Gulden Strafe beziehen und heinebens Schultheiß, klein und große Rätthe und jene Personen, sie seien geistlich oder weltlich, welche der wahren alten christlichen Religion zuwider gehandelt haben, an Leib und Leben, Ehre und Gut bestrafen nach ihrem Willen und Gefallen, ohne Hinderung Seitens derer von Bremgarten; im Übrigen den Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Stadtrechten und andern guten Gewohnheiten derer von Bremgarten unvorgreiflich und unschädlich. „Wellicher hochbewiesner gnaden“ man nie vergessen, sondern in aller Unterthänigkeit dafür dankbar sein wolle. Die von Bremgarten hätten nun damals versprochen, einen schriftlichen Schein dafür zu geben, daß sie diesem „erlichen vorbehalt“ willig nachkommen wollen. Dieses habe sich verzogen, bis man jetzt durch Rätthe und Sendboten der V Orte freundlich und gültlich





## 14.

**Solothurn. 1549, 11. März (Hirsmontag).**

Stantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 151.

Vor dem Rathe zu Solothurn legen die französischen Anwälte die von ihnen gestellten Capitel in deutscher und lateinischer Sprache vor, und glauben, daß die Vereinung so angenommen werden sollte. Beinebens verlangen sie, daß man den Schärtlin als Diener des Königs dulde. Der Rath antwortet, man wolle „alles das zethund als gut diener des künigs und daß sy mine herren ouch für befohlen wöllen haben“.

Am 25. April (Marci Evang.) beschließen Rätb und Burger zu Solothurn, die Boten haben Gewalt, mit andern Eidgenossen und der Mehrtheit der Orte die Vereinung zu beschließen; doch soll man den Herren vorher anzeigen, man nehme die Vereinung an, wenn der König die verlegnen Pensionen unter die Burger wieder austheile und was hernach wieder fällig werde, auch wieder unter die Burger, des Königs Diener, nach des Königs Gefallen austheile, und die von Solothurn in der Vereinung wie andere Eidgenossen gehalten werden, ansonst werde man sich eines Andern berathen.

R. N. Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 234.

## 15.

**Muri. 1549, 12. März (Dienstag nach Invocavit).**

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absh. O. f. 23. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 17, f. 358. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Stantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Tag der VII in den Freien Nemtern regierenden Orte.

Gesandte: Zürich. Hans Wegmann. Glarus. Gilg Tschudi. (Andere nicht bekannt).

a. 1. Die Boten von Lucern legen die Copie einer Missive des Landvogts in Sargans vor, worin dieser meldet, am 8. März sei der Abt von Pfäfers gestorben; er, der Vogt, habe die Schlüssel zu den besten Gütern zu Handen genommen und die Verwaltung und Haushaltung dem Decan, Hofmeister und Schreiber übertragen. Da die Sache keinen langen Verzug erleidet, so hat man einen Tag auf Sonntag Mittelfasten (31. März) nach Pfäfers angesetzt, am benannten Tag Nachts an der Herberg zu sein und am Montag darauf einen Abt zu erwählen. 2. Die von Glarus bitten durch ein Schreiben freundlich, den Rudolf Stucki, Decan und Conventherrn zu Pfäfers, an die Prälatur gelangen zu lassen. Von dieser Missive erhält jeder Bote eine Copie. — Landvogt Tschudi von Glarus berichtet, daß nur genannter Rudolf Stucki und noch Einer des Convents zu Pfäfers seien. Das Gotteshaus stehe unter dem Bischof von Chur, der, wie er glaube, bei der Abtswahl anwesend sein werde. Da Rudolf Stucki sein, Tschudis, Schwager sei, so bitte er, ihn zur Prälatur zu befördern. Das hat man in den Abschied genommen. 3. Der Bischof von Chur meldet, er, als rechter geistlicher Ordinarius, habe für die Wahl des Abts zu Pfäfers den Tag auf Mittelfasten (31. März) angesetzt; die Obern der regierenden Orte, als Schirmherren und Raftenwögte, sollen ihre Rathsbotschaften ebenfalls da haben. Es seien nur noch zwei Conventualen vorhanden, der Decan, des Pannerherrn Stucki sel. Sohn von Glarus, ein

Mann ehrbaren Wandels, und einer von Ravensburg. Würde der Decan zur Prälatur berufen, so würde er dem Gottesdienst und dem Gotteshause ehrlich vorstehen. Auch der Landvogt zu Sargans schreibt, der Decan sei ein gelehrter, in der Kirche und Haushaltung geschickter und bei den Gotteshausleuten beliebter Mann. **b.** Der Landvogt von Sargans schreibt, er habe mit denen von Wallenstadt wegen des Habermäßes geredet. Diese hätten ihm eröffnet, sie haben alle Wochen am Dienstag einen freien Wochenmarkt, wo jeder mit Haber oder andern Dingen seinen Markt „vollführen“ könne, wie das in andern Städten und Märkten auch der Brauch sei. Ihre Herren haben ihnen ferner zugesagt, sie bei ihren Stadtrechten, altem Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und dafür Brief und Siegel gegeben; sie bitten nun ernstlich, sie hiebei bleiben zu lassen. Das will man heimbringen. Für den Tag zu Pfäfers soll jedes Ort seinem Boten Gewalt geben, die Freiheiten derer von Wallenstadt zu verhören und zu beschließen was dem gemeinen Nutzen gemäß ist. **c.** Auf einem Tag zu Baden ist beschlossen worden, die Aebtissin zu Gnadenthal zu beurlauben. Nachdem man nun ihre Rechnung geprüft und sich gezeigt hat, daß sie übel hausgehalten und auch sonst sich unehrbär betragen hat, so hat man sie entlassen und auf Gefallen der Obern die Frau Fried, die eine ehrbare gestandene Frau sein soll, zur Aebtissin gewählt und ihr die Haushaltung durch den künftigen und jetzigen Landvogt in den Aemtern übergeben lassen.

**d.** Verhandlung der vier Schirmorte des Abts von St. Gallen betreffend die Fälle im Thurgau; siehe Note.

Das Glarner Exemplar datirt irrig: 27. Februar.

Der Name des Zürcher Gesandten in Margine auf dem Zürcher Abschied; derjenige des Glarner aus der im Texte erwähnten Missive von Glarus; St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O. f. 25; L. A. Schwyz: Abschiede.

Zu **a.** Im Zürcher Exemplar wird die Eingabe des Bischofs von Chur vor der Empfehlung von Glarus angeführt.

Zu **d.** 1549, 13. März, Muri. Die Boten der verhandelnden Orte berichten an den Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos, des Raths von Lucern: Der Abt von St. Gallen melde, es befinden sich in der Landgrafschaft Thurgau, außer den Gerichten des Abtes, Leibeigene seines Gotteshauses, die sich weigern, wie von Alters her dem Abt den Hauptfall zu entrichten und meinen, denselben gemäß eines vor verwichenen Jahren von den Rathsboten der Eidgenossen errichteten Vertrages wie andere im Thurgau Sitzende zu geben. Dieser besage, wenn Einer ein Haupt, es sei Roß oder Vieh, habe, so solle dasselbe gewerthet und der halbe Theil demjenigen Herrn, dem die gestorbene leibeigene Person gehört habe, ausgerichtet werden. Wenn weder Roß noch Vieh vorhanden sei, so solle der Gewandfall gegeben werden. Da nun aber der Abt und seine Vorfahren in diesen Vertrag nicht eingewilligt und ihn nicht angenommen haben, so glaube der Abt, es gehöre dem Gotteshause der Fall von dessen eigenen Leuten wie von Alters her und die Eidgenossen können ihm nichts Besonderes aufrichten, und frage daher die Schirmorte um Rath, wie er sich diesfalls halten solle. Nach erfolgter Besprechung haben die Boten dem Abt gerathen, er solle sich mit Bezug auf seine leibeigenen Unterthanen, die im Thurgau außerhalb den Gerichten des Abtes wohnen, in Gemäßheit des aufgerichteten Vertrages halten. Das habe dann der Abt gütlich angenommen. Die Boten verlangen daher, der Landvogt wolle die genannten Unterthanen des Abtes verhalten, entweder demselben den Fall wie von Alters her zu geben, oder aber nun in der Folge Fäll und Läß, es seie Haupt- oder Gewandfall, auszurichten, wie der benannte Vertrag es ausweise. Hierbei seien aber jene, welche in den hohen und niedern Gerichten des Abtes wohnen, heiter vorbehalten. Es siegelt der Landvogt in den Freien Aemtern.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acten = Abtheilung.

## 16.

## St. Moritzen. 1549, 13. März.

Staatsarchiv Bern: Wallisbuch K, S. 273. Wallisbuch A No. 1, S. 313.

Gesandte: Bern. Rudolf von Graffenried; Anton Tillier, beide Berner und des Raths. Wallis. Jos Kalbermatter; Hans Vincenz Schauben, alt-Hauptleute.

1. Die Gesandten von Bern bringen vor, der Zoller zu St. Moritzen fordere und beziehe wider alle alte Herkommenheit von den Ihrigen zu Aelen den Zoll, während sie von ihrem Kaufmannschaft nichts zu zollen schuldig, sondern zur Zeit von Graf Amadeus von Savoyen, Herrn daselbst, diesfalls befreit worden seien, gemäß der vorgelegten Gewahrsame vom Februar 1413. Die Boten von Wallis entgegnen, das Gerügte sei ohne Befehl geschehen; ihre Obern seien gänzlich gewillt, nichts Neues zu machen und zu sorgen, daß solches nicht mehr vorkomme und die von Aelen bei ihrer Freiheit erhalten werden. 2. Da in dem Rotten (von denen von Aelen und Monthey) abermals mit Schwellen und Fachen dem Vertrag entgegen gehandelt worden ist, so haben die Gesandten die Sache an Ort und Stelle besichtigt und den Vertrag von 1540 und den letzten Abschied vom 26. December 1545 verhört und dann erkennt: Es solle bei Vertrag und Abschied gänzlich verbleiben, die Untertanen beider Herrschaften bei der aufgesetzten Buße denselben nachkommen und die Amtleute und Vögte beider Theile bei Eidespflicht gute Obforge halten, daß dawider nicht gehandelt werde; sollte der genannte Abschied noch nicht ganz vollzogen worden sein, so soll dieses geschehen. (Es folgt eine Zahl ganz localer Verfügungen, die wir, analog dem Detail bei Marchbestimmungen, übergehen.) In Zukunft soll kein Theil Wehren oder Schwellen errichten ohne in Beisein und mit Bewilligung beiderseitiger Vögte, bei der im Vertrag bestimmten Buße. Würde ein Theil solches übersehen, so soll der andere es seinem („irem“) Vogt anzeigen, der es dann dem andern („deren“) Amtmann und Vogt verkünden soll; wodann beide die Sache besichtigen und verschaffen sollen, daß dasjenige, was wider Vertrag und Abschied gemacht worden ist, sofort wieder entfernt werde. Damit die Amtleute und Vögte desto bessere Aufsicht halten, so wird auf Gefallen beider Herrschaften verfügt, daß die Landvögte von den betreffenden Bußen den dritten Pfening für ihre Kosten und Mühe beziehen mögen; zwei Theile aber sollen sie verrechnen. Ebenfalls auf Gefallen beiderseitiger Obern wird verfügt, es sollen sich beide Parteien in Betreff der Landwehren und Schwellen vereinbaren und den Rotten aller Länge nach an beiden Orten ausmarchen und „zilen“, (um zu bestimmen), wie nun fürhin solche Schwellen und Landwehren zu machen seien. Hierfür sollen die von Aelen sechs Männer bei denen von Monthey und diese soviel bei jenen erwählen. Diese sollen die Ausmarchung des Rottens vornehmen, dieselbe den vier Landvögten von Aelen, Chillon, St. Moritzen und Monthey anzeigen und gehörig verschreiben lassen. Sollten die Parteien in der Sache nicht einig werden, so sollen sie die genannten vier Landvögte dazu berufen und deren Läuterung und Entscheid entgegennehmen und denselben befolgen. Die Landvögte sollen diesfalls gänzliche Vollmacht haben. „Hierum“ sollen beide Parteien einander innert acht Tagen Bescheid und Antwort geben. Dabei bleiben Verträge und Abschiede aufrecht. 3. Die Boten von Wallis beklagen sich, daß das Vanel nicht jährlich zu Mitte März laut dem Vertrag geöffnet werde, und glauben, es solle das auf ihrer Seite und auf ihrem Grund und Boden geschehen. Die Boten von Bern erbieten sich, den Gubernator zu Aelen anzuhalten, daß der Vertrag genau



vollzogen werde. An welcher Stelle die Oeffnung zu geschehen habe, darüber haben sie keine Aufträge, wollen dieses an ihre Obern bringen, die darüber antworten werden. 4. Da die Zeit für Aufrichtung der früher auf dem Berg Azanda (Anzeindaz) untergangenen Marchen nicht gelegen ist, so wird beiden Herrschaften anheimgesetzt, diesfalls einen andern Tag zu bestimmen und einander hierüber zu schreiben. 5. Ebenso wird der Streit zwischen den von Morcles und Arvignon (Arbignon) verschoben. Die Boten von Bern glauben indessen, es sei daselbst in Betreff der Landmarchen kein Anstand vorhanden, da ihre Obern bei den alten Erkenntnissen und Abschieden bleiben wollen.

Das Wallisbuch A No. 1 giebt als Versammlungsort Ber an; es enthält offenbar eine ältere Fertigung als Wallisbuch K.

Sprüche oder Vereinbarungen über die Rhone-Marchen von den Landvögten der anliegenden Landschaften, wenn auch der Ausdruck gebraucht wird, „im Namen und anstatt ihrer Herren und Obern“, zumal diese Sachen in der Regel rein localspecielle Verhältnisse betreffen, übergehen wir immer.

## 17.

### Bern. 1549, 16. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, erste Abtheilung, S. 308.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten des Königs (von Frankreich) und eröffnen, die Gesandten von Bern („min herren“) zu Baden haben ihnen mitgetheilt, der König wolle dem Herzog das Piemont wieder zustellen und der Kaiser gebe dem jungen Prinzen Kriegsvolk, „insetzen welle“. Dem König sei dieses ganz unbekannt gewesen und er danke für diesen Bericht. Solche Reden gehen aber nur von Leuten aus, die gerne sähen, „ob min herren und der künig den kaiser entzühind“. Der König wolle sein Land behalten laut Tractat und begehre, daß die von Bern („min herren“) ihr Land auch behalten. Der König wisse wohl, der junge Prinz fange keinen Krieg an (einige unverständliche Worte). Auf den gestrigen Brief wegen der Burgunder, wie der Kaiser drei Haufen nahe habe, wollen sie den König berichten. Wenn der Kaiser Willens sei zu kriegen, werde der König gegen „miner herren“ und der Eidgenossenschaft das Mögliche thun, „die vereinung helfen zu enzüchen“. Der Rath antwortet, ihm sei nichts Anderes bekannt; man habe berichtet, was man vernommen habe; man verdanke das gute Erbieten.

## 18.

### Freiburg. 1549, 19. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Vor Rath und Burger zu Freiburg erscheinen die französischen Anwälte und eröffnen: 1. Sie haben dem König geschrieben, wie die von Freiburg verlangen, daß jener ihnen 8000 Kronen gebe. Der König habe geantwortet, er wolle dieses bewilligen, in Anbetracht des herzlichen Vertrauens, welches die von Freiburg gegen ihn gezeigt haben. 2. Da die von Freiburg durch ihre Bevordneten ihnen ihren guten Willen haben (kund thun) lassen, so wünschen sie, der gegenwärtige Rath möge dieses bestätigen, damit sie es in besserer Form („ansehen“) dem König mittheilen können. Der Rath erklärt seinen Dank und erteilt die verlangte Bestätigung.

## 19.

## Freiburg. 1549, 26. März.

Staatsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

Vor dem Rath zu Freiburg erscheinen die französischen Anwälte und eröffnen: 1. Sie seien im Begriffe, sich nach Solothurn zu verfügen und nehmen daher von denen von Freiburg Urlaub, unter Erbietung, jenen alle ihnen möglichen Dienste zu erweisen; sie seien auch der Hoffnung, die von Freiburg werden dem Abschluß der Vereinung nicht hinderlich sein, sondern ihn fördern, da sie schon früher „den andern den weg gezeigt haben“. 2. Sie bitten die von Freiburg, behülftlich zu sein, daß dem Schärtlin, als einem Diener des Königs, in der Eidgenossenschaft Geleit und Aufenthalt gegeben werde. Der Rath erwiedert: 1. Er verdanke den Anwälten ihr Erbieten und werde in seinem geneigten Willen verharren. 2. In Betreff des Schärtlin werde er die Boten beauftragen, mit den andern Eidgenossen zu verhandeln. „Darneben soll man inen was min herren sinethalb wüßend . . .“. Ferner wird beschloffen, die Anwälte anzugehen, daß sie sich nach dieser Tagfagung anher verfügen und für („uf“) den Abschluß der Vereinung den Tag hier halten, wie sie sich gegen Einige haben merken lassen.

## 20.

## Pfäfers. 1549, 2. April.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 83, S. 51. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 17, f. 361. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gefandte: Zürich. Mary Escher. Glarus. Bogt Tschudi. (Andere nicht bekannt.)

**a.** Die Boten wissen, wer, von wem und wie derselbe zu einem Abt von Pfäfers erwählt worden, und was zwischen ihm und dem jetzigen Decan wegen der Decanei und anderer Dinge geredet worden ist. **b.** Die Gotteshausleute bringen unter mancherlei andern Anliegen vor, in dem Gerichtszwang zu Nagaz sei vor einiger Zeit der Gebrauch der Appellation aufgekommen und nun seither geübt worden; das aber sei ihnen, namentlich dem armen gemeinen Manne, zu schwer. Von Alters her sei die Sache so geübt worden: Wenn ein Gotteshausmann sich über das Urtheil einer Mehrheit des Gerichts beschwert habe und das mindere Urtheil wenigstens drei Hände gehabt habe, so habe man mit 5 Schillingen Trostung das mindere Urtheil an den Abt von Pfäfers ziehen können; welchem Urtheil dann dieser Folge gegeben habe, bei dem sei es geblieben; sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen. **c.** Der Bote von Glarus, Bogt Tschudi, zieht an, die von Glarus glauben sich berechtigt, von den eigenen Leuten, welche von Werdenberg ins Sarganserland gezogen sind oder noch ziehen, den Leibfall und andere Eigenmannspfllichten zu fordern. Ebenso glauben sie, daß der Landvogt ihnen in Betreff des Wildbannes unter dem Trübbach keinen Eingriff thun solle. Hierbei berufen sich die Boten von Glarus auf weitere Kundschaften und es berichten auch einige Landvögte, wie namentlich Bogt Jauch und andere, wenn sie an dem benannten Orte gejagt haben, ob sie dann etwas gefangen haben oder nicht, habe ihnen niemand etwas eingewendet, außer Ammann Bussi, als er zu Werdenberg Landvogt war, der habe in Betreff des Wildbannes etwas gesprochen, Jauch wisse aber nicht, ob es im Scherz oder

Ernst geschehen sei; auch Hans Gaberschuler (Gaberthuler?) habe gesagt: „ir heind wildpret vorhanden“, und habe ihm dasselbe fangen helfen, ohne daß jemand etwas dazwischen geredet hätte. Man hat daher nichts Weiteres verhandelt, sondern die Sache vor die Obern gewiesen, in der Meinung, daß welcher Theil hierüber Kundtschaften einnehmen wolle, er hiez zu dem andern verkünden solle. **d.** Zu Wallenstadt haben einige Privatpersonen das Salzgewerbe begonnen und bedienen sich zu Aufnung desselben und des gemeinen Nutzens des Habermasses, während die von Wallenstadt sich hiergegen beklagen. In dem kürzlich zu Muri ausgegangenen Abschiede ist nun den Boten aufgetragen worden, bei denen von Wallenstadt zu vernehmen, warum sie sich gegen das Habermaß sperren, und nach Gebühr und Gestalt der Sache zu handeln. Nachdem man alle Gewahrnahmen derer von Wallenstadt mündlich und schriftlich verhört hat, hat man keinen Grund gefunden, jemand den Gebrauch des Habermasses zu verbieten, und daher die von Wallenstadt angewiesen, bis zur nächsten Jahrsrechnung niemand an der Anwendung dieses Masses zu hindern; wenn sie dann wieder vorkehren wollen oder weitere Gewahrnahmen besitzen, so mögen sie dann einen fernern Bescheid erwarten. **e.** Der Landammann im Sarganserland bringt im Namen gemeiner Landleute vor, seit langer Zeit habe der Rhein ihnen an ihren Gütern großen Schaden gethan, so daß sie stetsfort große Kosten haben, die übrigen Güter, Lehen und Weiden sicher zu stellen; sie bitten daher, ihnen, wenn eine andere Vereining mit dem König von Frankreich abgeschlossen werde, behülflich zu sein, daß auch ihnen jährlich etwas verabfolgt werde, da sie ein Schlüssel der Eidgenossenschaft und als Unterthanen ungezweifelt gute Eidgenossen seien.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Rande des Zürcher Exemplars; der des Glarner aus dem Text.

Im Zürcher Exemplar fehlt **e.**

## 21.

### Neuenburg (?). 1549, vor 3. April.

Wir können nur folgende Missive mittheilen:

1549, 3. April. Solothurn an N. von Pinquillon, Hofmeister, und den Chatelain Depoisse, Gesandten des Herzogs von Longueville, Grafen von Neuenburg. Der alte und neue Stadtschreiber, den die von Solothurn gewisser Geschäfte wegen, welche ihre Mitbürger, die von Landron und deren Wirthaste, die von Thiele, betreffen, an die Adressaten geschickt haben, und welche letztere vollständig verstanden haben werden, haben die Antwort, welche ihnen im Namen des Herzogs von Guise ertheilt worden sei, heimgebracht. Dieselbe gehe dahin: Man könne nichts bewilligen, das auf ewige Dauer für die Grafschaft Neuenburg berechnet sei, weil der Herr von Longueville, der Burger derer von Solothurn, gegenwärtig noch minderjährig sei. Wenn er aber in vier Jahren der Vormundschaft entlassen werde, könne er dann mit ihnen über diese und andere Sachen verhandeln, wie ihm gefällig sei. Ueber diese Antwort habe man sich verwundert. Die Autorität des Herzogs von Guise erstreckte sich über Leib und Gut des Herrn von Longueville. Er habe Gewalt gehabt, in dessen Namen das Burgrecht mit denen von Solothurn zu erneuern, welches auch ewig sei. Es falle daher auf, daß er das jetzige Begehren nicht bewilligt habe, da doch nichts Anderes verlangt worden sei, als was die von Solothurn seit langer Zeit und bis auf die Gegenwart gehabt haben, da nun der Gouverneur von Neuenburg ihnen Schwierigkeiten bereite, wie die Adressaten von den Gesandten von Solothurn vernommen haben. Die von Solothurn können nicht warten, bis ihr genannter



Burger volljährig und der Vormundschaft entlassen sei. Sie verlangen, im Besitze und Genuße des Rechts zu bleiben, demnach die von Landeron und Thiele im Krieg mit denen von Solothurn ziehen sollen, wie sie dieses bis jetzt ohne Widerspruch genossen haben. Wenn ihnen das nicht zugestanden werde, so müssen sie das Recht gebrauchen, wie sie solches dem Gouverneur Schoy angeboten haben und noch anbieten, und zwar in Gemäßheit des Burgrechts, das sie mit dem Herrn von Longueville haben. Hieron habe man die Adressaten berichten wollen, damit sie dem von Guise Meldung machen können.

R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 254; (französisch).

## 22.

### Solothurn. 1549, 4. April (Donstag nach Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. O. f. 64. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bb. 17, f. 364. Staatsarchiv Bern: Soloth. Absch. 1549—1613, f. 17. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 22. Kantonsarchiv Freiburg: Uneingebundene Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 28. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Niemand. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Lucern. Hans Bircher, Schultheiß; Hans Hug, alt-Schultheiß. Basel. Bernhard Meyer, Bannerherr; Dnostrion Holzach, der Rätthe. Freiburg. (Ulrich) Nix; Niklaus Werli. Solothurn. (Valerian) von Luternau; (Konrad) Graf; Urs Sury; der alte Stadtschreiber (Georg Hertwig). Schaffhausen. Thoma Spiegelberg, Hauptmann. Stadt St. Gallen. Martin Hug. (Andere nicht bekannt.)

**a.** Dieser Tag ist von den Gesandten des Königs von Frankreich in dessen Kosten bestimmt worden um über die Aufrichtung der Vereinung zwischen dem König und den Eidgenossen zu verhandeln. Es sind zu demselben auch unsere Eids- und Bundesgenossen eingeladen worden. Zürich hat keine Botschaft geschickt, sondern sich in einer Missive in Betreff der aufzurichtenden Vereinung erklärt und will bei dieser Erklärung verbleiben. Es bittet, sein Ausbleiben nicht zu verübeln und ihm die sachbezüglichen Beschlüsse mitzutheilen, was dann geschehen ist. Die Boten von Wallis eröffnen, das Schreiben von Baden sei ihnen zu spät geworden, als daß sie ihre Gemeinden, ohne die sie in wichtigen Sachen nichts zu verfügen ermächtigt seien, hätten berufen können. Es werde dieses indessen noch geschehen. Was da verhandelt werde, wisse man nicht; immerhin seien ihre Herren gewillt, all ihr Vermögen zur Eidgenossenschaft zu setzen. Auch sie bitten, ihnen das, was in Betreff der Vereinung verhandelt wird, schriftlich mitzutheilen, was man ebenfalls gethan hat. **b.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet, wie sie vor einigen Jahren mit dem Marquis von Muffo in Krieg gekommen und dann zwischen ihnen ein Vertrag errichtet worden sei, demgemäß sich der Marquise auf drei Meilen von ihrem Lande fern halten soll. Dem werde nicht stattgethan, indem er sich zunächst an ihr Land setze, ohne daß man seine Absichten kenne, weshalb die aus den III Bünden des Raths der Eidgenossen begehren. Man weist sie an, genaue Obacht zu halten und alles Vorfallende zu berichten; im Übrigen hat man den Gegenstand in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu beschließen, was zu thun sei. **c.** Eine ansehnliche Botschaft des Königs von Frankreich eröffnet, nachdem sie auf dem letzten Tag zu Baden jedem Boten eine Abschrift von dem Entwurfe des zu errichtenden Bündnisses mitgetheilt haben, habe der König sie beauftragt, den Eidgenossen für den geneigten Willen zu danken und sein Verlangen auszudrücken, sich beförderlich über die Angelegenheit zu erklären; der König glaube, sein Vorhaben werde nicht bloß gemeiner

Eidgenossenschaft, sondern der ganzen Christenheit zum Guten gereichen. Die nun folgende Eröffnung der Instructionen zeigt Ungleichheit derselben; einige Boten sind nur zum Anhören und Heimbringen beauftragt; Schwyz erklärt, mit keinem Fürsten und Herrn eine hülfliche Vereinung eingehen zu wollen. Anwälte anderer Orte sind geneigt, mit den französischen Gesandten Artikel für eine Vereinung auf Hinterfichbringen aufzusetzen. Da die Mehrheit der Boten sich hiefür ausspricht, so werden in Anwesenheit Aller die Artikel der Vereinung gestellt und jedem Gesandten eine Abschrift mitgetheilt, dieselbe heimzubringen. **d.** Es erscheint Niklaus Sträler und eröffnet, er sei aus der Stadt Bern nach Solothurn gezogen, habe nun aber zu Bern einige Rechtshändel zu beseitigen, wofür ihm ein Geleit gegeben worden sei. Dasselbe sei ihm aber wieder aufgekündet worden. Obwohl die von Solothurn sich wiederholt für ihn um Geleit und Recht beworben haben, sei nur soviel erwirkt worden, daß ihm gestattet wurde, seine Sachen durch einen Anwalt ausführen zu lassen. Als er nun den alten Blösch vermochte, dieses zu übernehmen, wolle man ihm denselben wegen einiger vorgeblücher Ursachen nicht gestatten. Obwohl er sich Mühe gegeben, andere Anwälte zu erhalten, könne er niemand finden, als einen aus Freiburg; aber auch der wolle die Sache nur übernehmen, wenn ihm das von seiner Obrigkeit geboten werde; der Handel sei eben „irrig“ und könne ohne seine, Strälers, Anwesenheit von niemand ausgeführt werden. Er bitte dringend, die von Bern zu vermögen, ihm Geleit zu geben und ihm ihr Stadtrecht wie Andern angedeihen zu lassen. Obwohl die Ursache des Abschlages angezeigt worden, wie die Boten wissen, hat man doch auf das dringende Ansuchen Strälers die Boten von Bern gebeten, ihre Obern anzugehen, daß sie mit Rücksicht auf die Verwendung unser Aller dem Sträler Geleit geben und ihr Stadtrecht wollen angedeihen lassen, damit er sich nicht über Rechtslosigkeit zu beklagen habe. Dem Sträler selbst wird ernstlich angezeigt, wenn ihm entsprochen werde, solle er sich mit Worten und Werken geleitlich halten. Falls die von Bern dem gestellten Ansuchen willfahren, mögen sie dieses denen von Solothurn zuschreiben. Beinebens hat man den Gegenstand in den Abschied genommen, um für den Fall, daß dem Sträler nicht entsprochen würde, auf dem nächsten Tag zu berathen, wie ihm zum Recht möchte geholfen werden. **e.** Die Boten von Wallis nebst ihren Mithaften, Bartholomä Mezelten und Joder Kalbermatter, erscheinen in Betreff einer Ansprache von 10,000 Franken, welche die Kinder des Georg auf der Flüh sel. an Herzog Maximilian zu Mailand hatten und nun gemäß einem erlangten Urtheil an dem König von Frankreich fordern. Sie eröffnen dabei: als sie diese Forderung bei den Gesandten des Königs geltend gemacht haben, sei ihnen geantwortet worden, die Ansprache sei falsch, „das Blanc“ sei fälschlich ausgefüllt worden, wofür die Herren einen Schein gegeben und sich erboten haben, ihre Behauptung nachzuweisen. Da die Kläger nun glauben, daß die Zyrigen, welche die Ansprache „gesucht“, keine Fälschung begangen, sondern ihre Ansprache aufrecht und mit gutem Titel erlangt haben, andererseits von den Herren ihrem Anerbieten nicht nachgekommen worden sei, so hoffen sie, es werde wegen der ihnen angethanen Ehrverletzung Genugthuung geleistet oder nachträglich der angebotene Beweis erbracht werden, und rufen diesfalls die Eidgenossen um Recht an und daß sie ihnen verhelfen, damit sie um ihre Forderung bezahlt werden. Als man dieses den Gesandten des Königs vorgehalten, antworten diese, sie hätten die Ansprache als falsch bezeichnet, weil der König vermittelt seiner Instruction es so befohlen habe; damit aber sei nicht gesagt, daß die Kläger es gethan haben. Da indessen der heutige Tag für die Aufrihtung der neuen Vereinung angefetzt worden sei, so bitten sie, die Behandlung dieser Ansprache bis nach Vollendung der Berathung jenes Geschäfts zu verschieben, was auch bezüglich der andern Ansprachen beobachtet werden möchte. Für Abschluß der Vereinung werden vielleicht Boten nach Frankreich reiten; wenn diese dann bei diesem Anlasse

für die betreffende Forderung nicht befriedigt werden, müsse man geschehen lassen, was der Tractat des Friedens vorschreibe. Man hat nun die Kläger gebeten, Geduld zu haben, bis die nun in Verhandlung schwebende Vereinung aufgerichtet werde; da hoffe man, der König werde sich mit ihnen, wie mit andern Ansprechern verabfinden. Würde dieses nicht erfolgen, so würde man weiters nachdenken, wie die Sache zu Ende gebracht werden könne. **f.** Nachdem die Artikel für die Vereinung entworfen waren und die Gesandten von Frankreich ebenfalls ihre Gegenartikel eingelegt und aber einige Aenderungen vorgenommen hatten, hat man in Abwesenheit der Boten von Bern, Schwyz und Basel, die beauftragt waren, an keiner Berathung theilzunehmen, die Artikel, wie man glaubte, daß sie beiden Theilen genehm seien, festgestellt, doch auf Heimbringen und Gefallen der Obern. Wie schon gemeldet, hat man den abwesenden und ausgestandenen Orten Abschriften zugestellt, mit der freundlichen Bitte, die Sache treulich an ihre Obern bringen zu wollen, damit sie bedenken, welcher Vortheil hieraus entstehe, da die Eidgenossenschaft sonst wenig Freunde habe, wenn diese einmützig und einhellig wäre. Auch die Gesandten des Königs erscheinen wieder und eröffnen, sie haben die gestellten Artikel verstanden und danken zum höchsten für den geneigten Willen, den man gegen den König habe. Da sie, wie die eidgenössischen Boten, nicht für einen endlichen Beschluß bevollmächtigt seien, so wollen sie die Artikel dem König übersenden. Die eidgenössischen Boten mögen die Sache getreulich an ihre Obern bringen, besonders die von Bern, Schwyz und Basel; Zürich, dem man das Verhandelte überschießen soll, soll gebeten werden, sich nicht zu sündern. Sie setzen neuerdings einen Tag auf ihre Kosten nach Solothurn an, auf den 8. Mai Nachts an der Herberg zu sein, auf dem auch die von Zürich erscheinen mögen, um mit den andern Eidgenossen mit Vollmacht endschliesslich zu handeln; auch sie erwarten vom König vollmächtige Gewalt. **g.** Die königlichen Anwälte eröffnen, obwohl dieser Tag für Behandlung der Vereinung angesetzt worden, seien doch viele Ansprecher erschienen, einige ganz unziemlich, mit Forderungen, derer seit 17 oder 18 Jahren nicht mehr gedacht worden sei. Sie bitten, jede Obrigkeit wolle die Ansprachen eines jeden vor sich nehmen und die unziemlichen abweisen; diejenigen aber, welche guten Grund haben, durch die Boten, die man vielleicht für Abschluß der Vereinung an den König sende, diesem vorlegen lassen. Inzwischen möge man die Ansprecher aufschieben; es sei zu hoffen, daß sie befriedigt werden; wenn nicht, könne immerhin gemäß dem Frieden vorgegangen werden. Es wird erkannt, weil der Ansprecher eben viele und die Forderungen einiger dunkel seien, so sollen sie bis nach Aufrihtung der Vereinung warten und inzwischen ihre Ansprachen vor ihre Obern bringen und darum erkennen lassen; man glaube, daß gemäß dem Erbieten der königlichen Gesandten die als rechtmäßig erfundenen Forderungen berichtigt werden. Das wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit sich darnach zu halten wisse. **h.** Den Gesandten des Königs wird angezeigt, daß sie an den ihnen übergebenen Artikeln nichts sollen ändern, noch weiters arguiren, man glaube, sie seien für den König annehmbar gestellt. Würden Aenderungen vorgenommen, so sei zu besorgen, daß diese bei den Obern und besonders bei den Orten, in denen die Gemeinden verhandeln, nicht zu erhalten wären, sondern nur Widerwillen erwecken möchten. **i.** Die Anwälte des Königs zeigen an, das Geld für die Pensionen liege zu Lyon bereit; wenn man Boten dahin schicken wolle, so werden sie für die gemeinen Pensionen bezahlt; das Geld für die besondern Pensionen werde der Tresorier „mit“ den Boten herausfertigen. Erkennt: alle Boten sollen auf den Maitag (1. Mai) zu Lyon erscheinen und das Geld in Empfang nehmen. **k.** Die Gesandten des Königs erwähnen, wie der letztere gegenüber dem König von England bisher glücklich gewesen sei. **l.** Doctor Joachim von Watt hat als Obmann in dem Proceß der X Orte betreffend die Reißstrafen einen Tag auf Jubilate (12. Mai) nach Baden angesetzt. Da aber auch



der König einen Tag anberaumt hat, so hat man den Tag des Obmanns auf die Jahrrechnung verschoben. Dannzumal sollen die vier Zugesezten und die andern Verordneten, die zu Bofingen waren, erscheinen. Dem Boten von St. Gallen wird dieses in den Abschied gegeben, um abzukünden. **iii.** Zu gedenken an die Bitte des alten Stadtschreibers und der Wirtin zum Löwen in Betreff der Fenster.

**n.** Verwendung für Gabriel Marcellin in Betreff seiner Anforderung an Frankreich; siehe Note.

**o.** Verhandlung betreffend die Anforderung des Grafen von Greyerz an dem König von Frankreich; siehe Note.

**p.** Verhandlung betreffend Jacob von Mondenyco; siehe Note.

**q.** St. Gallen beantragt (bezüglich der Vereinigung?) Artikel für eine günstige Stellung der eidgenössischen Kaufleute in Frankreich; siehe Note.

**r.** (Besondere Verhandlung zwischen Basel und Solothurn). Ungeachtet der unterm 15. Juli 1539 zwischen Basel und Solothurn getroffenen Abrede, betreffend die eigenen Leute, „namlich die in der Ehe versehen und die jungen Personen, so noch nit versehen“, wenn sie von einer Herrschaft in die andere ziehen wollen, wie sie mit dem Abzug und der Ungenossame zu halten seien, hat sich doch Mißverständniß zugetragen wegen der jungen Personen, die sich aus einer der benannten Städte in die andere hinüber verhehlicht haben und dahin gezogen sind, indem man ihnen ungleiche Ungenossame aufgelegt hat. Damit solches verhütet werde und keiner wegen der Ungenossame „verpeiniget“ sei, sondern freien Zug habe, zu ziehen hinter welche Stadt es sei, so haben sich beide Städte dahin vereinigt: Wenn eine junge Person, welche eigen ist, sich verhehlicht und von einer Stadt oder Landschaft in die andere zieht, soll sie ihrer Obrigkeit, von welcher sie hinwegzieht, so oft dieses geschieht, zu rechter Ungenossame 25 Pfund, Basler Währung, geben. Ist die betreffende Person arm, so hat jede Stadt Gewalt, nach den Verhältnissen der betreffenden Person die Ungenossame zu mindern und nachzulassen; immerhin aber soll niemand über die 25 Pfund belastet werden. Im Übrigen läßt man es in Betreff der eigenen Leute bei dem genannten Abschied verbleiben.

R. A. Basel: Abschiede Band 22, in besonderer Ausfertigung, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, die Verhandlung sei zu Solothurn vorgegangen.

Die Namen der Gesandten von Bern aus dorigem Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheil. S. 47 vom 28. März, und aus ihrer Instruction, St. A. Bern Instructionsbuch D f. 466 verso vom 29. März; von Lucern aus ihrer Instruction, St. A. Lucern: A. Frankreich, Bünde; von Basel aus ihrer Instruction, R. A. Basel: Abschiede Band 22, und a tergo des Abschieds; von Freiburg aus ihrer Instruction vom 30. März, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 5, f. 96; von Solothurn aus dorigem Rathsbuch No. 47, S. 179 vom 26. März (Dienstag nach Mariä Verkündigung). Ihre Aufgabe wird dahin vertheilt: die drei ersten sollen sitzen und Boten sein, der alte Stadtschreiber „die frag haben“. Die Namen derer von Schaffhausen aus der Note zu **q**; von Stadt St. Gallen aus dorigem Rathsbuch 1541 bis 1553, S. 180 und 181 vom 18. und 22. März und 15. April.

Im Glarner Exemplar fehlt **h**; in **i** die Erwähnung der besondern Pensionen; es heißt nur, der Tresorier werde dann mit den Boten herausreiten; im Basler und Schaffhauser Exemplar fehlen **h**, **i**; im Appenzeller **i**; **m** aus dem Basler.

Zu **a.** 1. 1549, 27. März. Bürgermeister, klein und großer Rath der Stadt Zürich an die zu Solothurn versammelten Boten gemeiner Eidgenossen. Durch die Boten, die auf dem letzten Tag zu Baden waren, und durch den bezüglichen Abschied sei man berichtet worden, wie ein Tag nach Solothurn in Betreff der Vereinigung mit dem König von Frankreich angefezt worden sei. Da Zürich, das in der jetzigen Vereinigung nicht begriffen sei, auf frühern Tagleistungen in Betreff dieses Gegenstandes mit seinen Antworten nie



„fürgeschossen“ sei, sondern stets seine Gesandten nur beauftragt habe anzuhören und zu hinterbringen, was angetragen werde, so sei man auch jetzt entschlossen, bei diesen früher gegebenen Antworten stehen zu bleiben. Es sei wohl zu ermessen, daß auf diesem Tage nichts Endliches beschlossen, sondern Alles wieder an die vollkommenen Gewälte und Gemeinden gebracht werden müsse. Da man sich ferner vor vielen Jahren mit denen in der Stadt und auf der Landschaft wider solche Vereinigungen verbunden habe, so sei man nicht gewillt, sich hinter jenen durch einzulassen. Man habe aber bisher nicht nöthig erachtet, die Sache in angegebener Richtung weiter gelangen zu lassen, sondern wolle zuerst erwarten, wie die übrigen Orte sich mit den Anwälten des Königs vergleichen. Wenn das erfolgt sei und man weiters angefragt werde, so wolle man sich weiters bedenken und antworten wie man es angemessen finde. Da auf diesem Tag mit Ausnahme der Vereinigung nur dringende Geschäfte verhandelt werden können, solche aber denen von Zürich nicht an die Hand gekommen seien, so finden sie nicht für nöthig, eine Botschaft abzuordnen; man möge das nicht ungut aufnehmen, es walte ja nicht die Absicht, bei andern Geschäften sich von den Eidgenossen zu sündern. — Laut dem letzten Abschied zu Baden wollen die Boten des Königs auf diesem Tage anzeigen, wann und wo das Friedgeld erlegt werde; in Betreff dieser Angelegenheit gebe man den Boten der übrigen Orte Vollmacht, diesfalls auch für Zürich zu verhandeln. — Da endlich am genannten Tag zu Baden bestimmt wurde, daß auf diesem Tage entschieden werden soll, ob auf dem von Bürgermeister von Watt anzusetzenden Rechtstage nur die vier Zugesezten oder auch die Anwälte der Parteien zu erscheinen haben, so gefalle Zürich, daß auch die letztern sich einfinden, und wenn die Güte nochmals nicht stattfinden könnte, das Urtheil erwarten sollen. Bitte um Mittheilung der Verhandlung.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede O f. 69. — S. A. Schwyz: Abschiede. — A. A. Basel: Abschiede Band 22. — A. A. Freiburg: Missiven Zürich. — A. A. Schaffhausen: Bei diesem Abschied.

2. 1549, 10. April. (Mittwoch vor Palmtag) Die Rathsboten von Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Zürich. Sein Ausbleiben zu Solothurn habe man bedauert und sende gemäß seinem Begehren Bericht über die Verhandlungen. Auf Ansuchen des Königs von Frankreich und aus eigenem Antrieb bitte man die von Zürich, die gegenwärtige Lage zu bedenken. Wenn auch die von Bern, Schwyz und Basel sich nicht eingelassen haben, so hoffe man doch, sie werden sich auf dem nächsten Tage zu Solothurn mit den übrigen Orten „erläutern.“ Man möge betrachten, wenn die ganze Eidgenossenschaft mit dem König, außer dem sie bei andern Fürsten und Herren wenige „und gar noch“ keine Freunde habe, die Vereinigung eingehe, welches Lob und welcher Nutzen ihr hieraus erfolge und wie dagegen ihren Mißgönnern Schrecken erwachse und ihr Troß gemindert werde, und hiedurch das Vaterland und die hergebrachten Freiheiten um so besser erhalten werden mögen. Die von Zürich mögen daher auf den nächsten Tag zu Solothurn ihren bevollmächtigten Gesandten abordnen, um Vereinigung und Bündniß errichten zu helfen.

St. A. Zürich: Acten Lucern.

Zu **b.** Im Berner Exemplar ist nicht ganz gleichzeitig aber von derselben Hand beigelegt: Ebenso hat man ihnen eine Abschrift der gestellten Artikel der Vereinigung zugesandt, damit sie sich diesfalls besser zu verhalten wissen.

Zu **c.** 1. Als Boten, die nur zum Anhören und Heimbringen instruiert worden sind, bezeichnet das Zürcher Exemplar die von Bern, Basel und Schaffhausen.

2. Das Zürcher Exemplar des Abschiedes enthält als Beilage den Entwurf der neuen Vereinigung. Mit Weglassung der Eingangs- und Schlußformel stimmt derselbe genau überein mit dem unterm 7. Juni 1549 definitiv angenommenen Instrument (Beilage 1); einzig im Artikel, der von der Wahl der Hauptleute durch den König handelt, wird im Entwurf beigelegt: „es wäre dann sach, daß jedes oberkeit bedachte, daß er nit eerlich, tougenlich noch gschikt darzu wäre.“ Derselbe Entwurf findet sich in der Basler Sammlung beim Abschied vom 6. Juni; ebendasselbst der zum Abschied vom 24. September 1548, **g** mitgetheilte Entwurf.

3. Das Berner Exemplar fügt ein: Die Gesandten von Bern haben eröffnet, ihre Obern haben nach Verhör des Abschieds des letzten Tags zu Baden ihnen aufgetragen anzuzeigen, sie bleiben bei ihrer damals geäußerten Meinung, doch sollen sie die in Betreff der Vereinigung waltende Verhandlung in den Abschied nehmen, dann werden sie vielleicht darüber sitzen.

4. Das Glarner Exemplar fügt mit anderer Schrift ein: Der Bote von Glarus eröffnet, da früher seine Obern ihren Gesandten beauftragt haben, zu vernehmen, welche Orte der Vereinigung beitreten wollen, so wolle er (sich hiernach halten und) dieses wieder an seine Herren bringen. Wenn man aber articuliren wolle, so habe er Gewalt, dabei zu sitzen.

5. Im Schaffhauser Exemplar ist von nicht ganz gleichzeitiger Hand eingeschoben worden: Die von Schaffhausen haben zuerst auch eingewilligt; da aber die Eidgenossen ungleiche Befehle hatten, sei der Bote beauftragt worden, wenn alle Orte bis an eines oder zwei in die Vereinigung eintreten wollen, möge er dabei sitzen, anhören und wieder heimbringen.

6. Das Appenzeller Exemplar bemerkt betreffend Bern, Basel und Schaffhausen was das Zürcher und fügt mit nicht ganz gleicher Schrift ein: Der Bote von Appenzell sei ermächtigt, anzuhören, und wenn man articuliren wolle, solle er sich nicht fündern, aber Alles, was verhandelt werde, heim an die Gemeinde bringen; er hoffe, wenn sie hierüber berichtet werde, werde sie eine gute Antwort geben.

Zu **k.** Das Basler Exemplar besagt: Die Boten wissen von der neuen Zeitung zu berichten, welche die Herren aus England gebracht haben.

Zu **m.** Dieser Artikel ist dem Basler Exemplar mit anderer Schrift (von der Basler Kanzlei?) angefügt.

Zu **n.** 1549, 7. April. Die Boten der zwölf Orte (ohne Zürich) an den Connetable von Frankreich. Da sie zu Solothurn in Betreff der Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich versammelt seien, sei Gabriel Marcellin vor ihnen erschienen und habe Folgendes eröffnet: Der verstorbene Herzog Maximilian von Mailand sei ihm eine Summe Geldes schuldig geworden. Ebenso habe er dem verstorbenen König gedient, wofür man ihm die Löhnung für einige Jahre schuldig geblieben sei. Endlich sei er in Folge eines gewissen Verdachts, vielleicht auch auf einen boshaften Bericht hin, vier Jahre und vier Monate wider Recht, wie er sage, gefangen gewesen, wobei man von ihm Sachen wissen wollte, die ihm unbekannt gewesen seien; schließlich sei er dann freigesprochen und losgelassen worden. Während dieser Gefangenschaft habe er großen Schaden an seinem Vermögen und noch größern an seinem Körper erlitten. Als er um Entschädigung zu erhalten sich an den Hof gewendet habe, sei dieses erfolglos gewesen. Er gehe daher die Eidgenossen an, sie mögen ihn, in Betracht er ihr Unterthan sei, bei dem Connetable befürworten; er hoffe, hievon bedeutenden Nutzen zu erhalten. Deswegen und in Betracht der Zeugnisse und Rechnungen, die er den Gesandten mitgetheilt habe, finden die Gesandten sein Anbringen nicht unbegründet; und da er ferner seit Langem Briefe und Siegel besitze, daß er ungehindert die Privilegien anderer Unterthanen der Eidgenossen genießen könne, bitten die Boten den Connetable, er wolle betrachten, wie der verstorbene König bei der Gefangennahme des Herzogs Maximilian dessen Schulden zu bezahlen versprochen habe, wie er ferner die ihm geleisteten Dienste nie unvergolten gelassen habe und wie Marcellin überhin gefangen war, aber gemäß einer Sentenz, in Betracht seiner Unschuld, freigelassen wurde, und wie daher Grund vorhanden sei, ihm seinen Schaden genügend zu vergüten. Man ersuche ihn so zu entschädigen, daß er keine Ursache habe, bei den Obern der Gesandten Klage zu führen; im letztern Falle würde man ihm auf seine Aufforderung behülflich sein, daß für ihn, wie für andere Unterthanen, das Recht walte. Dem könne der Connetable durch gute Mittel zuvorkommen. Es siegelt der Statthalter („Lieutenant“) und Sekelmeister von Solothurn, Hieronymus von Luternau.

n. n. Solothurn: Mißivenbuch No. 29, S. 257 (französisch).



Zu **o.** 1549, 5. April. Die Boten der zwölf Orte (ohne Zürich) an den Grafen von Greyerz. Sie haben sein Schreiben durch seinen Edelmann, den Träger dieses Briefes, erhalten und seinen Inhalt verstanden. Derselbe gehe dahin, die Eidgenossen möchten ihm bei der Angelegenheit, die er mit dem Recht zu vollführen gedenke, gemäß ihrem Beschlusse behülflich sein. Im Anschluß an die Antwort, welche ihm zuletzt zu Baden in einem Abschied, den er wohl verstanden habe, gegeben worden sei, erklären sie, wenn er das in diesem Abschied Enthaltene vollziehe und durch die Gesandten des Königs von Frankreich abschlägig beschieden werde, seien die Eidgenossen im Falle, gemäß dem benannten Abschiede zu handeln. Auf das habe man ihn aufmerksam machen wollen, damit er sich hiernach zu richten wisse. Ihm zu Gefallen sei man bereit, ihm nach Möglichkeit Hülfe zu gewähren. Im Namen Aller siegelt Hieronymus von Luternau, des Raths zu Solothurn.

R. N. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 256 (französisch).

Zu **p.** 1549, 8. April (Montag nach Judica). Die Boten der zwölf Orte (ohne Zürich) an Leonhard Büeler, des Raths zu Schwyz, Landvogt zu Lauis. Vor ihnen sei Jacob von Mondenycos erschienen und habe eröffnet, er sei im Jahre 1544 von dem Schaffner des Bischofs von Como um einen Zins für Güter belangt worden, von denen er keines besitze, weshalb er damals auf der Zahrechnung von dem genannten Schaffner ledig erkannt worden sei. Seither sei er hierum nicht mehr angefragt worden. Auf der letzten Zahrechnung aber sei der genannte Schaffner in seiner Abwesenheit vor den Rathsboten erschienen und habe ein Urtheil erlangt und „sy um sölichen zinsse verfelt“. Dessen beschwere er sich, da er gar kein Stück habe, das zu diesem Zins gehöre, und bitte, ihm beholfen zu sein, daß er nicht gedrängt werde, diesen Zins zu entrichten. Da man nun nicht wisse, aus welchem Grunde ihm zuletzt seine Widerfächer obgelegen seien, damit aber andererseits dem guten Gesellen nicht unrecht geschehe, so soll der Landvogt den betreffenden Schaffner, insofern die Angabe des Jacob an und für sich richtig sei, bis auf die nächste Rechnung stillstellen, und verschaffen, daß genannter Jacob bis auf diese Zeit unangefordert bleibe. Wenn dann irgend einem Theile etwas angelegen sei, so mögen sie ihre Beschwerde den Boten anzeigen und deren Bescheid erwarten. Es siegelt Hieronymus von Luternau, Statthalter und Seckelmeister zu Solothurn.

R. N. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 260.

Zu **q.** 1549, 17. April. St. Gallen an Schaffhausen. Der Gesandte von St. Gallen berichte ab dem Tag zu Solothurn, wie der dortige Stadtschreiber dem Gesandten von Schaffhausen, Thomann Spiegelberg, die Abschrift dessen, was die von St. Gallen zu Gunsten der in Frankreich Handel treibenden Kaufleute gemeinen Eidgenossen übergeben und diese an ihre Herren zu bringen genommen haben, nicht mitgetheilt habe. Man wolle das nun nachholen, damit die von Schaffhausen beholfen seien, daß der Artikel im Freiburger Frieden gehörig erläutert werde.

1. Beilage: „Das ist der artickel, die kauf- und gewerbslüt gemainer l. Aidgnoschaft, so in Frankrych handlend, betreffende, und durch unsern rathsründ und gesandten gemainen unsern l. Aidgnossen rathsboten uf dem tag zu Soloturn fürgehalten, überantwort und zugestellt.“ Der ewige Friede zwischen Frankreich und den Eidgenossen schreibe vor, wie die eidgenössischen Kaufleute in Betreff der Zölle und anderer Dinge gehalten werden sollen. Es sei nun dafür zu sorgen, daß es hiebei gänzlich bleibe, so daß diese Kaufleute bei den gewöhnlichen Zöllen, wie sie unter den Königen Karl, Ludwig, Franz und unter dem jetzigen Heinrich bis auf diesen Tag gehalten worden sind, beschützt und mit keinen höhern belästigt und auch sonst keine andern Beschwerden, als welche in benannten Zeiten geübt worden sind, eingeführt werden. Auch sollen die Kauf- und Gewerbsleute, Pilger und Boten und Andere, die aus der Eidgenossenschaft durch Frankreich verkehren, mit Bezug auf Leib und Gut frei, sicher und unbeschwert handeln und wandeln können, wie das der ewige Friede vorschreibe; würde dem entgegenhandelt, so soll der König Schaden und Kosten abzutragen schuldig sein. Endlich sollen während der Dauer der Vereinigung die eidgenössischen Kaufleute zu Lyon nach dem Schlusse jeder Messe fünfzehn Tage frei haben, wie das bei Leuten anderer Nationen bisher der Fall war.

2. Beilage. Da die eidgenössischen Kaufleute zufolge ihrer Handtirung in Frankreich stets viele Anforderungen haben und diese mitunter nicht einbringen können, ohne das Recht zu ergreifen, wobei aber bisher zu ihrem großen Schaden die Endurtheile lange verzögert worden sind, so sollten die Eidgenossen beim König zu erwirken trachten, daß er allen seinen Richtern und Räten befehlen würde, wenn ein Eidgenosse wegen Anforderungen das Recht anruft, ihm beförderlich dazu zu verhelfen, gutes Recht ergehen zu lassen und das Urtheil nicht über zwanzig oder längstens dreißig Tage zu verschieben; bei dem, was dann erkannt wird, soll es ohne weiteres Appelliren verbleiben. Würde der Schuldner das Recht fliehen, so soll dem Ansprecher dasselbe nichts desto weniger ergehen. Weder der Schuldner, noch dessen Hab und Gut soll einer Befreiung und eines Schutzes vor dem Rechten, weder mit Bezug auf sein Haus, noch sonst genießen, wie das sonst in Frankreich der Brauch sei.

R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

## 23.

### Bern und Freiburg. 1549, 13. und 15. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 100. Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66.

I. (Bern, 13. April). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen zwei Boten von Dole und legen eine Credenz des Kaisers an Bern und Freiburg vor. (Es folgt eine unklare Erörterung, ohne Zweifel die beabsichtigte Erhöhung des Salzpreises betreffend.) Der Rath antwortet, Credenz und Instruction der Gesandten lauten auf beide Städte; man wolle sich darüber berathen und mit weiterer Antwort begegnen.

II. (Freiburg, 15. April [Postridie palmarum].) Vor dem Rath zu Freiburg erscheint eine Botschaft des Kaisers aus der Grafschaft Burgund und eröffnet nach Uebergabe ihrer Credenz: Dem Kaiser habe gefallen, die Grafschaft mit Munition und Zusätzen zu versehen. Da sie dieselben aus ihrem Sackel erhalten müssen, so sei des Kaisers Bitte und Ansuchen, die von Freiburg möchten einen Aufschlag auf das Salz, das sie von Salins beziehen, bewilligen, nämlich auf jeden Saum 3 französische Soff. Um diese Angelegenheit mit denen von Bern zu verhandeln, möchten sie mit jenen einen beförderlichen Tag bestimmen. Der Rath beschließt: Da die von Bern diesfalls geschrieben haben und die Sache bis nach Ostern verschoben wissen wollen, so lasse man es hierbei verbleiben. Den Gesandten soll geantwortet werden, man werde mit denen von Bern einen baldigen Tag halten und dann ihnen Antwort ertheilen.

Zu I. Wirklich hatte dieser Sache wegen am gleichen Tag Bern an Freiburg geschrieben und es ersucht, für gemeinsame Berathung einen Tag zu bestimmen. (R. A. Freiburg: Berner Missiven.)

## 24.

### Bern. 1549, 17. und 25. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheil., S. 113 und 130.

I. (17. April.) Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Genf und eröffnen nach gewöhnlichem Gruß, sie verdanken die ihnen von Bern zugekommenen Warnungen; sie seien gut auf der Hut. Man vernehme aber, der Kaiser und der Prinz von Piemont wollen sie „ze urte decken“ (?) (folgen noch einige

unklare Worte). Sie begehren Hülfe und Rath, wie sie zum Beförderlichsten zu den Eidgenossen kommen können, damit es ihnen nicht wie denen von Constanz ergehe. Der Rath weist die Sache vor Rätb und Burger und dankt denen von Genf, mit Erbietung aller Dienste. Er begehrt beinebens Abschriften der Instruction und der Missiven. II. (25. April.) Vor Rätb und Burger zu Bern lassen die Boten von Genf ihren Vortrag verlesen. Es wird ihnen unter Verdanfung geantwortet, was die von Bern gethan haben, sei aus burgerlicher Pflicht und Liebe geschehen und man sei hiezu stets bereit; man bitte sie, von Allem, was sie erfahren und Land und Leute derer von Bern berühren möchte, diese zu benachrichten. Was das von ihnen beehrte Bündniß anbelange, so wissen sie wohl, wie man gegenseitig im Burgrecht stehe und daß die von Bern Alles, was das Burgrecht erheische, erfüllen, was auch in der Folge mit allen Treuen geschehen werde. Zwischen denen von Genf und denen von Bern sei ferner vereinbart worden, daß die von Genf ohne Einwilligung derer von Bern mit niemand ein Bündniß eingehen sollen; man rathe ihnen nun, in der gegenwärtigen besorglichen Zeit kein Bündniß zu machen und versichert zu sein, daß die von Bern das Burgrecht halten werden. „Ist inen in schrift geben.“

Der schriftlich den Genfern gegebene Abschied findet sich im St. A. Bern: Instructionsbuch D f. 467 und bildet eine französische, namentlich mit Bezug auf den Vortrag der Genfer Boten etwas weitläufiger gehaltene Wiederholung von Ziff. II.

## 25.

**Lucern.** 1549, 24. April.

Tag der V Orte.

Es erübrigt folgende Missive:

1549, 24. April, Lucern. Die V Orte an (den Bischof von Constanz.) „Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr und puntguoß“! Nachdem Laurenz von Heidegg, Abt zu Muri, gestorben und an dessen Statt Johann Christoph (von Grüt) gewählt worden sei, für den beim Bischof die Bestätigung eingeholt werden müsse, so habe der Neugewählte die V Orte um eine Fürschrift in Betreff der Confirmationsgebühr angegangen. Dieses Gesuch unterstützend, bitte man, den neugewählten Abt nicht zum Höchsten und Strengsten zu halten, und mache man aufmerksam, daß das Gotteshaus beim letzten Kriege schwer gelitten habe, so daß, wenn nicht mit der Gnade Gottes die V Orte Leib und Leben dargestreckt hätten, dasselbe zu Grunde gegangen wäre.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O. f. 65b und 62.

## 26.

**Freiburg.** 1549, 25. April (St. Marcus Tag).

Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 5, f. 97 verso.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Benner.

Dieser Tag ist auf das Verlangen einer Botschaft des Kaisers veranstaltet worden. Die letztere legt ihre Credenz vor und eröffnet: Mit Rücksicht auf den schweren Bau, den der Kaiser zum Schutze seiner



Grasschaft Burgund unternommen und vollendet habe, auch zu besserer Erhaltung des dahin gelegten Zusazes haben die versammelten Städte und Gemeinden der benannten Grasschaft bewilligt, daß auf jeden Saum Salzes aus der Salzpflanze dem gewöhnlichen Preise noch 3 Soß ihrer Währung zugeschlagen werden. Die Botschaft bewerbe sich nun auch um diesfällige Verwilligung beider Städte, Bern und Freiburg. Diese beschließen folgende Antwort zu ertheilen: Man habe jetzt und früher das Verlangen der kaiserlichen Botschaft verstanden; da schon im Jahre 1540 ein solcher Aufschlag des Salzprieses geschehen sei, und dieses nicht nur der Erbeinung, sondern auch Briefen und Siegeln, welche der Kaiser beiden Städten und einzelnen Personen, die das Salz zu Salins beziehen, zugestellt hat, gänzlich zuwider sei, so sei dieser Aufschlag den Gemeinden beider Städte ganz unleidlich und können daher die letztern denselben nicht bewilligen. Man bitte die Botschaft, sich bei dem Kaiser zu bewerben, daß die Erbeinung und Brief und Siegel gegenüber den beiden Städten gehalten und vollzogen werden. Da der frühere Aufschlag nur zeitweilig, bis es wieder besser werde, „zum teil“ bewilligt, dagegen in der Folge nicht mehr widerrufen worden sei, so möge derselbe beseitigt werden, was man von dem Kaiser zuversichtlich erwarte, wie denn auch die Städte die Erbeinung und Brief und Siegel halten wollen. Als diese Antwort den Boten vor dem Rath ertheilt worden, verlangten sie dieselbe schriftlich, die ihnen dann in Abschiedsweise gegeben worden ist.

Die dem Abschied unmittelbar folgende, den Gesandten übergebene Antwort ist französisch abgefaßt. Als Gesandte des Kaisers werden in derselben genannt: Merveilleux und de Romain. Ein bestimmtes Jahr, in welchem der frühere Aufschlag stattgefunden habe, wird hier nicht angegeben.

Der Name des Gesandten von Bern aus dem Rathsbuch von Freiburg No. 66, welches diese Verhandlung in gedrängter Fassung enthält; von Seite Freiburgs handelt der dortige Rath.

## 27.

### Bern. 1549, 1. bis 6. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch D f. 469.

I. (1. Mai). Vor Schultheiß und Rath zu Bern erscheint eine Botschaft des Magnus Thüringer, Administrators des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, legt ihre Credenz vor und eröffnet mündlich ihren Auftrag, der in der Forderung von Herzogenbuchsee besteht. II. (2. Mai). Dieselbe Botschaft wiederholt ihren Vortrag vor Räten und Burgern. Diese beschließen, gemäß ihrem zu Tagen geschehenen Erbieten und einem zu Baden erfolgten Abschiede und den beiden Schreiben vom 16. Januar und 1. Februar an den Abt einen Ausschuß („Auszug“) zu bestimmen, der mit den genannten Boten freundlich verhandle. III. (3. Mai). Nachdem beide Theile zusammengekommen und die Gesandten des Abts von den Berordneten derer von Bern die Meinung derselben vernommen hatten, wiederholen sie ihre an den beiden frühern Tagen vorgetragene Forderung, begeben sich aber doch in freundliche Unterhandlung und verlangen zu wissen, mit welchen Vermittlungsanträgen man ihnen begegnen wolle. Das nimmt der Ausschuß von Bern an seine Obern zu bringen. IV. (4. Mai). Die Gesandten und der Ausschuß verhandeln freundlich Vieles und Mancherlei, was beiden Theilen wohl im Wissen ist. V. (6. Mai.) Bei Fortsetzung der Verhandlung erklärt

der Ausschuß den Gesandten, er habe zwar am Samstag (4. Mai) die Sache an seine Obern, den gefessenen Rath, zu bringen genommen; aber zur Beförderung der Sache habe der Ausschuß, unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Herren, sich entschlossen, dem Abt für seine Ansprache jährlich 100 Gulden, Berner Währung, anzubieten, mit den Bedingungen, daß diese Pension zu welcher Zeit es denen von Bern beliebe, mit 2000 Gulden abgelöst werden könne. Daneben möge der Administrator jene 855 Gulden Solothurner Währung, die Abt Jobocus selig von den acht verkauften Zehnten von den Herren von Solothurn gelöst habe, behalten, immer in der Meinung, daß wenn der Vorschlag nicht angenommen werde, denen von Bern nichts vergeben sein solle. Da auch der genannte Abt Jobocus die betreffenden Zehnten ohne Wissen und Hinterrücks derer von Bern, seiner Kastvögte und Landesherren, aus ihrem Zins der Kastvogtei verkauft habe, so soll ihr diesfälliges Recht „jetz als dann und dann als jetz“ nach Landesbrauch und ihrem Willen zu üben vorbehalten sein. Die Gesandten von St. Peter wenden hiergegen Vieles ein, wogegen die Verordneten derer von Bern ihnen vorführen, wie an den Nuzungen, Einkommen und dem Opfer und andern Gefällen Vieles abgegangen sei, wie man Vieles an Pfarrhäusern und Kirchen zu Buchsee, Seeberg und Huttwyl verbaut habe; das tägliche Almosen und die Wegziehung vieler Gaben und Stiftungen, welche Biederleute an die Kirche verordnet haben (nehmen vieles in Anspruch?); es mögen daher die Gesandten anzeigen, was sie für einen Vorschlag thun wollen; dann wollen die Verordneten als Mittler und nicht als „Sächer“ denselben gern an ihre Obern bringen und ihr Bestes dabei thun. Die Gesandten, nach gehabtem Verdanf, antworten, sie können keinen Antrag machen, und zeigen die Gründe hiefür an, weisen auf das geringe Anbieten hin und daß dasselbe ihres Erachtens ihrem Herrn nicht genehm sein werde. Sie bitten, die Sache sofort an den Rath zu bringen, damit noch Vormittags ihnen ein endlicher Bescheid gegeben werde, wobei man sich eines Bessern bedenken möge; mit gleichen Protestationen, wie die Abgeordneten von Bern gethan haben. Auf dieses haben die letztern die Sache vor Schultheiß und Rath gebracht und diese haben beschloffen: Wegen Freundschaft, Liebe und guter Nachbarschaft und um ihrem Anbieten und den erwähnten Schreiben zu genügen, wollen sie dem Administrator die 100 Gulden jährlicher Pension unter den genannten Bedingungen ausrichten, seien aber nicht gesinnt, weiter zu gehen, und behalten hierbei die Meinung ihres großen Rathes vor, glauben aber, er werde ihren Antrag nicht abschlagen. Die Gesandten nehmen das an, ihrem Herrn zu überbringen und verlangen hierüber einen schriftlichen Abschied. Der genannte Ausschuß hatte diesfalls keine Vollmacht, sondern mußte das an den Rath („min g. herren“) bringen, welche diesen Abschied ihnen zuzustellen bewilligt haben, mit dem freundlichen Begehren an den Administrator, hierüber eine schriftliche Antwort zu erlassen. Weiter ist den genannten Gesandten vorgehalten worden, sie werden sich gut erinnern, welche Briefe man ihnen vorgelesen habe. Den Abschied unterzeichnet Peter Cyro, Stadtschreiber zu Bern.

## 28.

## Bern. 1549, 2. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung S. 157.

Vor dem Rath zu Bern und den Burgern, „mit der gloggen versammt“, tragen die von Neuenburg vor, sie bitten, sie in der gegenwärtig waltenden Vereinnung gegenüber dem König oder seinen Boten zu bedenken und zwar in Betreff von Jahrgeld und Zoll für ihre Kaufleute. Es wird ihnen geantwortet, die Sache sei noch nicht so weit gekommen; wenn es so weit komme, daß die von Bern in der Sache handeln, so wollen sie derer von Neuenburg gedenken.

## 29.

## Bern. 1549, 6. und 7. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 175.

I. (6. Mai). Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten des Bischofs von Basel, nebst „dem meier von Münster“ (thal?) und Boten von Solothurn und eröffnen: 1. Es sei bekannt, wie die von Münster die Religion derer von Bern angenommen und mit denen von Bern und Boten von Solothurn einen Vertrag eingegangen haben, in welchem bestimmt worden sei, der Propst solle die Sacristei beschloffen halten. Dessen ungeachtet sei die Sacristei jüngst gewaltsam geöffnet und Einiges zerstört worden. Auf eine diesfällige Anfrage in Münster sei geantwortet worden, sie haben es nicht gethan und wünschten, es wäre unterblieben. Dann sei durch die Rätthe (?) angezeigt worden, es seien drei Prädicanten dabei gewesen (mehrere undeutliche Worte), die haben aber nicht Hand angelegt, Curt von Malrey (?) habe es gethan. Man begehre nun, daß bei dem Vertrag verblieben werde, in der Meinung, die von Bern werden ab der Sache kein Gefallen haben, sondern ein nachbarliches Einsehen thun, damit Propst und Capitel fürder solcher Dinge überhoben bleiben. Dabei wisse man, wie eine Declaration und offener Landfriede zu Augsburg durch den Kaiser errichtet worden sei; das sei auch „irem gnädigen herrn“ zugesendet worden, mit dem Befehl, denselben zu befolgen. Die von Bern mögen nicht glauben, daß sie aus Haß „der religion“ Strafe fordern; sie verlangen Genugthuung gemäß dem Vertrag. 2. Die Mörschwylser haben zum dritten Male gemehret, bei der Religion vom Propst und Capitel zu bleiben; dagegen haben Bier die Religion derer von Bern angenommen; da nun nicht billig sei, daß der mehrere Theil dem mindern folge, „sige ein mißverstand in dem, daß die vier sürgwendt, sigen vom ganzen flecken gsandt“ (?) Der Rath antwortet: Der Frevel sei ihm leid; er wolle bei dem Vertrag verbleiben und Morgen denselben verhören. II. (7. Mai). Nach Verhör von Abschied und Vertrag wird den Boten des Bischofs und von Solothurn geantwortet: 1. Wenn jemand dem Vertrag entgegen gehandelt habe, so sei das denen von Bern in Treuen leid, sie seien gesinnt, gänzlich bei demselben zu bleiben; Propst und Bischof aber mögen auch dabei bleiben. Dabei sei aber billig, diejenigen, welche sie verklagt haben, zu verhören; man wolle sie berufen und vernehmen und dem nach Delsberg reitenden Boten auftragen, den Frevel zu besichtigen, wobei jene aber auch ihre Botschaft haben mögen. Die von Bern seien ganz einverstanden, daß sie je nachdem sie gefehlt haben, dem Vertrag gemäß gestraft werden. 2. In Betreff der Mörschwylser wollen die von Bern sich halten wie der Bischof früher geschrieben habe; „des schrybens ein copy zuschicken by irem poten und darzu vermanen, mit dem prädicant Hans Rud (?) reden, sy gerüwiget lasse“.

Dieser Sache wegen trat später, am 19. Mai, eine Abordnung derer von Münster vor den Rath zu Bern. Die bezüglichliche Aufzeichnung im Berner Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abthl. S. 230 ist aber so mangelhaft, daß wir den hier folgenden Auszug in Bezug auf volle Richtigkeit nur unter Vorbehalt geben:

Vor dem Rath zu Bern erscheinen die von Münster, um sich zu verantworten wegen des Vertrags, „wüssen sy nüt darumb, syge (oder syg es?) beschehen etlicher reden halb, daß sy ire schuh bleken söllend, warum (?) sy müßind usem land, ob . . . kommen wärde man meß halten, darüber dry druf givettet, sy geschmächt, also mit worten an sy tastet; und dielwyl der meier, so dem evangelio anhengig (a)syn und



ob . . . halt, ouch abgstanden und der meß anhengig, habens ein gözen überabgeworfen zu stücken und an ein stein . . . abgeschlagen, hehind vermeint, der touffstein habe an des altars stein statt gehört und der göh us der kirchen gerissen, syge vorher brochen gsyn“. Der von Erlach berichtet, der Bischof von Basel habe ihm angezeigt, der Vorfall betreffend die Zerstörung der Bilder sei ihm widrig. Da der Vertrag laute, die Kirche solle bleiben, wie sie früher gewesen sei, so sollen die von Bern daran sein, daß „sy“ bestraft werden. Der Kaiser habe ihm sein Interim zugeschickt und er müsse des Reiches Ungnade meiden; mit Rücksicht auf die von Bern sei er sonst nicht der Meinung, ganz rachsüchtig aufzutreten; immerhin aber solle der Vertrag gehalten werden. „Der fenstern (?) halb sigend die prädicanten (?) nüt kanntlich, begert sy strafen um die 2 guldin (?), wie der vertrag wyht. Der bot von Solothurn ouch daruf . . . und daß mine herren den prädicanten darzu wysen.“ Anbelangend die vier Männer zu Mörtschwyl verwundern sie sich, daß sie ungehorsam seien (folgt eine undeutliche Stelle), sie sollen doch wenigstens um äußerliche Sachen, bei denen sie bleiben mögen, auf einem gemeinen Rechtstag erscheinen; sie verwundern sich, daß die von Bern sie unterstützen: „wie wol mine herren inen des bischofs mißiv fürgehalten, möge die nit vermögen, daß sy in weltlichen hendlen nit ghorfam sin föllend, sonders was inen da zuglassen (?) syge güttlich bescheden (?)“; dem Mehr sollen sie billig gehorsamen, „um articel, so lyb und gut, weltlich ding berürt, föllend sy ghorjam syn. Der religion halb sygen sy untrengt bliben; mit der urteil sygend sy inen mit bußen zubekent von der unghorsame wegen. Dargegen er . . . minen herren begert, inen das best zethun.“ An der Kirche soll Alles unverändert bleiben. (Es folgt eine Verhandlung betreffend den Salzkauf zwischen Delsberg und Münstere, wobei nicht ganz klar ist, ob Vortrag oder Entscheid protokolliert worden ist.) Darauf werden den drei Prädicanten aus dem Münstere 10 Gulden Buße auferlegt. „Dieselbigen minen herren von Solothurn zuschiken, mit angehenker pitt, inen nachsabung daran ze thun; der väler syge minen herren leid; syge us unwißenheit bescheden“, weil die von Münstere keinen Vertrag gehabt haben. Um aber künftige Anstände zu verhindern, soll man ihnen auch einen Vertrag mittheilen; die von Bern wollen bei demselben verbleiben.

## 30.

## Solothurn. 1549, 9. bis 15. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abshd. O. f. 71. Staatsarchiv Zürich: Abshd. Bb. 17, f. 379. Staatsarchiv Bern: Soloth. Abshd. 1549—1613, f. 10.  
Landesarchiv Schwyz: Abshiede. Kantonsarchiv Glarus: Abshiede. Kantonsarchiv Basel: Abshiede Band 22.  
Kantonsbibliothek Freiburg: Girard-Sammlung Tom. III, S. 401. Kantonsarchiv Solothurn: Abshiede Band 23.  
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abshiede. Landesarchiv Appenzell: Abshiede.

Gesandte: Zürich. Niemand. Bern. Hans Franz Nügeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Basel. Bernhard Meyer, Bannerherr; Onofrion Holzach, der Rätthen. Freiburg. Ulrich Niz; Niklaus Werli. St. Gallen Stadt. Martin Hur; Ambros Eigen, Seckelmeister. (Andere unbekannt).

a. Abgeordnete derer von St. Blasien in der Grafschaft Neuenburg tragen „abermals“ vor, wie sie früher des Grafen Leibeigene oder „gebietende lüt“ gewesen seien. Als dann die Eidgenossen die Grafschaft inne hatten, seien sie gefreit worden, gemäß ihrer von den Boten der Eidgenossen erhaltenen Briefe und Siegel. Der letztern ungeachtet gebiete ihnen der Gubernator gehorsam zu sein wie Leibeigene Knechte. Dessen weigerten sie sich; doch Zinse, Zehnten und andere Dinge zu geben, wie andere freie Untertanen, hätten sie nicht abgeschlagen. Darauf habe sie der Gubernator ins Recht gefaßt und wieder in die Dienstbarkeit bringen wollen. Das veranlasse sie, sich an die Eidgenossen als „rechten Währen“ zu wenden, mit der Bitte, sie bei ihrer Freiheit, Brief und Siegel zu handhaben. Hierauf erwiedern Hans Wunderlich und

Peter Chambrier, als Anwälte des Gubernators, die Befreiung der Kläger habe nur den Sinn, daß sie sich mit ihren Nachbarn verhehlichen mögen; dabei aber seien sie alle Auflagen, Tagwen und Fuhren wie vorher schuldig, gemäß dem Manual; sie begehren daher, daß man die von St. Blasien und ihre Mithaften zum Gehorsam weise, und daß sie des Rechts vor den Städten gewärtig sein sollen. Dieser Handel wird bis zum nächsten gemeineidgenössischen Tage verschoben, auf welchem dann beide Parteien Klage und Antwort vortragen mögen. Dem Gubernator wird geschrieben, daß er sie inzwischen ruhig lasse. Auf der Jahrrechnung soll jeder Bote Befehl haben, weiter in der Sache zu handeln, damit sie bei ihrer Freiheit bleiben mögen. **b.** Der Secretär des Kaisers, Angelus Ritiuz, bewirbt sich vermittelst einer Missive um eine Antwort in Betreff der Capitel wegen des feilen Kaufs in Mailand. Da man die gestellten Artikel ihm übergeben hat und vom Kaiser noch keine Antwort eingelangt ist, man ohnehin nicht gemeinsam versammelt ist, so hat man die Sache auf den nächsten Tag verschoben, gewärtigend, ob inzwischen eine Antwort einkomme. **c.** Da Einer zu Eugnasco in Luggarus an einer Frau einen Todtschlag verübt hat, so soll der Vogt das Urtheil darüber geben. Dabei hat man den Gegenstand in den Abschied genommen, zu berathen, ob man den Boten, die auf die Jahrrechnung gehen, diesfalls Aufträge geben wolle. **d.** Albrecht Rosin, Anwalt des Papstes, bringt im Auftrage von Hieronymus Frank, Sendboten des Papstes, vor, die Botschaft des Legtern an den Kaiser sei wieder zurückgekehrt; auch sei eine Gesandtschaft des Kaisers „daselbst“ angelangt, in der Meinung, wegen des Concils und in Betreff von Plesenz etwas zu verhandeln. Wie er aber von Ehrenleuten aus Rom vernehme, seien die vom Kaiser vorgeschlagenen Mittel so unziemlich, daß ihre Annahme beschwerlich falle. Daher halte Frank für gut, wenn die Eidgenossen die von dem „Christenlichsten“ König angetragene Vereinung wohl betrachten; denn wenn diese zu Stande komme, werde sie nicht nur gemeiner Eidgenossenschaft, sondern der ganzen Christenheit zum Nutzen gereichen und unsern Feinden Schrecken bereiten. **e.** Erhard Burger, für sich und seine Mithaften, begehrt ihnen in Betreff einer Ansprache gegen den König von Frankreich zur Bezahlung oder zum Recht zu verhelfen. Die Angelegenheit wird auf den nächsten Tag verschoben, auf dem jeder Bote Vollmacht haben solle, damit ihm in einer oder anderer Weise geholfen werde. **f.** Es erscheint eine Botschaft derer von Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz und eröffnet: 1. Sie haben vernommen, des Kaisers Statthalter zu Mailand begehre mit den Obern in Betreff des feilen Kaufs zu capituliren. Sie bitten, ihrer nicht zu vergessen und ihre, jedem Ort mitgetheilten Artikel dem Vertrag einzuverleiben. 2. Die Vögte legen ihnen für Frevel große Bußen auf; wenn ihnen dann hieran etwas geschenkt werde, so wollen die Fiscalen doch von der ganzen Summe (auch von dem geschenkten Theil) drei Doppel-Vierer auf jede Krone beziehen. Sie bitten, diesfalls keine Neuerung einzuführen, sondern beim Frühern zu verbleiben. Beschluß: zu 1. Ihr Anbringen wird in den Abschied genommen; jeder Bote soll bevollmächtigt werden, in Betreff der Artikel zu verhandeln; zu 2. In Betreff der Belohnung der Fiscalen hat man sie wieder hineingewiesen; sie sollen auf der Jahrrechnung mit gemeinen Boten der Eidgenossen verhandeln. Kann man sie nicht vereinbaren, so soll man sie wieder zu gemeinen Tagen herausweisen. Die betreffende Belohnung soll aber bestehen bis auf die Jahrrechnung, wie früher zu Baden verabschiedet wurde. **g.** Der Landvogt zu Lauis hat seinen Obern zu Schwyz geschrieben, deren Botschaft nun hievon Anzeige macht, daß die Trostungen schlecht gehalten und wenn Friede geboten werde, nichts darum gegeben werde. Das soll man heimbringen, um den Boten, die hineingeschickt werden, Gewalt zu geben, ein Einsehen zu thun, damit sich die Gehorsamen des Friedens möchten „getrösten“. **h.** Der Zoller von Lauis begehrt, ihm an den 1250 Kronen, die er für den Zoll versprochen hat, aus allerlei angegebenen

Ursachen etwas nachzulassen. Da letztes Jahr beschlossen worden ist, niemand etwas nachzulassen, so hat man es hierbei bleiben lassen; wenn er meint, daß ihm an dem Malefizschreiber-Amt etwas Eintrags geschehe, so mag er das auf der Jahrrechnung vorbringen; doch soll seine Gegenpart auch dabei sein und gehört werden. **i.** Dem Vogt zu Luggarus wird geschrieben, er solle denjenigen, der an Peter Roman einen Todtschlag begangen hat, im Gefängniß behalten; und obwohl der Vogt „inen“ vergönnt hat, vor uns zu appelliren, „und aber nit der bruch ist“, hat man sie wieder hineingewiesen bis auf nächste Jahrrechnung, deren Entscheid man erwarten soll. **ii.** Die Botschaft von Schwyz berichtet, wie der Vogt zu Lauis ihnen geschrieben habe, es seien zu Lauis Einige, die während vielen Jahren keine „christliche ordnung“ gethan haben. Einige entschuldigen sich, sie haben das unterlassen, weil sie ihren Feinden, die an den Ihrigen Todtschläge verübt haben, nicht verzeihen können. Es sei aber zu befürchten, daß es bei etlichen in Folge falscher Lehre und aus verkehrtem Gemüt geschehen sei. Da der Vogt diesfalls ein Mandat ausgehen ließ, so hat man ihm geschrieben, er solle demselben stattthun und von den Ungehorsamen die Bußen beziehen. Auf der Jahrrechnung soll jeder Gesandte Gewalt haben, hierin (des Weitern) zu erkennen. **iii.** Anwälte derer im Wallis eröffnen, sie haben in Folge des letzten Abschiedes die Artikel der neugestellten Vereinung an ihre Herren gebracht; dieselben seien auch an die Gemeinden gekommen, man habe sich aber nicht vollständig vereinbaren können; doch walte keine üble Meinung; man bitte, für den Fall, daß die Eidgenossen die Artikel annehmen, die im Wallis nicht auszuschließen; es sei zu hoffen, daß man sich von der Eidgenossenschaft nicht sündere; die Gesandten glauben auch, daß ihre Herren und die Landleute auf dem nächsten Tag durch eine bevollmächtigte Botschaft erscheinen werden. **iiii.** Dieser Tag ist wieder von den Anwälten des Königs von Frankreich in Betreff der Vereinung angesetzt worden. Die Instructionen werden eröffnet und ungleich befunden. Zürich hat geschrieben, wie die beifolgende Copie zeigt. Desgleichen Uri. Lucern erklärt sich wie früher, es wolle die zuletzt aufgesetzten Artikel mit andern Eidgenossen oder dem mehreren Theil derselben mit dem König aufrichten. Solcher Art hat jeder Bote seine Instruction mitgetheilt. Obwohl man dieselben eben ungleich befunden, hat man doch angefangen zu verhandeln, ob man sich über die gestellten Artikel vergleichen könne. Lucern, Schwyz, Unterwalden Ob- und Nidwalden, Freiburg und Solothurn wollen dieselben unverändert annehmen; Zürich und Uri sind, wie bemerkt, nicht erschienen; Bern und Glarus wollen der Vereinung nicht beitreten; Zug, Basel, Schaffhausen und Appenzell haben mündlich und schriftlich einige Beschwerden angebracht, über die man sich nicht vereinbaren konnte. Hierauf sind die französischen Gesandten erschienen, denen man diese Ungleichheit der Instructionen eröffnet hat. Sie verdanken den geneigten Willen, womit der (Tag) besucht worden sei, und sprechen die Hoffnung aus, daß die Vereinung von allen Orten geschlossen werde. Dann machen sie bemerkbar, was sie an dem Entwurfe auszusetzen haben, und ersuchen das Betreffende in ihrem Sinne zu ändern, namentlich daß zu Hauptleuten fromme Ehrenleute gewählt werden sollen, wie das die alte Vereinung vorschreibe. Es wird nun von beiden Theilen vieles über die Sache geredet; namentlich aber sind es die fünf Orte, welche den Entwurf vom letzten Tage angenommen haben, die da erklären, keinen andern Auftrag zu haben, als hiebei zu verharren; einzig zu Ehren und Gefallen des Königs wolle man den Artikel, die Hauptleute nach seinem Gefallen zu nehmen, bleiben lassen, wie ihn die alte Vereinung enthalte, doch daß er ehrenhafte und fromme Leute hiezu verordne, und wurde das Wort: „es wer dan sach, daß jedes oberkeit beduchte, daß er nit eerlich were“, weggelassen. Die königlichen Anwälte erklären hierauf, da sie den geneigten Willen sehen, so wollen sie in Gottes Namen für den König die berebten Artikel annehmen, und bitten, die Eidgenossen wollen sämmtlich sich zu Gleichem entschließen; wenn einige



(der bisher renitenten) Orte die Vereinung annehmen wollen, mögen diese sich erklären; diejenigen Boten, welche keine Vollmacht haben, sollen die Sache an ihre Obern bringen; denn wenn die Vereinung gemeinschaftlich beschloffen würde, würde das die Kraft unserer Mißgünstigen schwächen und uns zu Glück und Heil gereichen. Zur Beförderung der Angelegenheit wollen sie auf Kosten des Königs einen fernern Tag, auf den 2. Juni Nachts zu Solothurn an der Herberg mit vollkommener Gewalt zu erscheinen, ansetzen, in der Hoffnung, die Vereinung auch mit den andern Orten beschließen und aufrichten zu können. Obwohl nun fünf Orte Gewalt gehabt hätten, die Vereinung aufzurichten, hat man dennoch für dermal dieses unterlassen und will den bestimmten Tag und die Entschließung der übrigen Orte erwarten, die man aus angeführten Gründen bittet, sich der Sache nicht zu entziehen. Auf dem nächsten Tag sollen die Boten auch Vollmacht mitbringen, für den nöthigen Fall, in Orte, die der Vereinung nicht beitreten wollen, Boten zu senden oder ihnen zu schreiben. Obwohl der nächste Tag von den Anwälten des Königs bestimmt worden ist, soll doch jeder Bote Gewalt haben, in zufallenden gemeinen Sachen zu handeln; nur in Betreff der „nüwen“ Ansprecher bleibt es bei dem letzten Abschied. **n.** Der Freiherr von Say bringt an, er habe mehrere Söhne, und verlangt, man möchte einen derselben in das Kloster Pfäfers eintreten lassen; er wollte dann diesen aussteuern, damit das Gotteshaus wisse, was er für Vermögen habe, und das Gut der übrigen Kinder dann unberührt bleibe. **o.** Anwälte des Grafen von Greyerz bitten, ihrem Herrn gegenüber dem König in Gemäßheit des Abschieds von Baden zum Recht zu verhelfen, da die (französischen) Anwälte ihn nach Frankreich weisen wollen. Man hat das in den Abschied genommen, damit, wenn er inzwischen nicht befriedigt wird, auf dem nächsten Tag jeder Bote Vollmacht bringe, einen Rechtstag zu bestimmen. **p.** Zu gedenken, was die Boten von Basel in Betreff der Wachen, die sich an ihren Grenzen befinden, angezeigt haben. **q.** Wolfgang Schicker, dem zu Baar sein Haus verbrannt ist, begehrt eine Steuer an seinen Bau. **r.** Die Boten von Basel eröffnen, ihre Obern haben einen gewissen Schultheiß Wolkenstein im Gefängniß, weil er sich höchst ehrverleßlicher und schmähllicher Worte bedient, und sie vernommen haben, wie er, als er ein Schultheiß gewesen sei, im Picardiezug zwei Eidgenossen ohne Urtheil und Recht habe hängen lassen. Da hierüber Einigen in der Eidgenossenschaft Mehreres bekannt sein soll, so seien sie beauftragt, solche Leute, wenn sie solche treffen sollten, zu verhören, und daneben des Raths der Eidgenossen zu pflegen. Es wird ihnen gerathen, da sie den rechten Vogel in den Händen haben, so mögen sie sich an ihm selbst und an Andern, die sie bekommen mögen, erkundigen und sie nach Verdienen bestrafen. **s.** Vor den Boten der elf Orte erscheint der Bogt der Erben des Georg auf der Flie und ersucht wiederholt, ihm bei den Anwälten des Königs behüßlich zu sein, daß seine Böglinge um ihre Ansprache, die sie mit Recht erlangt und dafür Siegel und Brief haben, gütlich bezahlt werden. Da auf dem letzten Tag alle Ansprachen aufgeschoben worden sind bis die Vereinung zu Stande gekommen sei, und die Ansprecher angewiesen wurden, ihre Forderungen den Boten, die zur Befieglung der Vereinung hineinreiten, aufzutragen, um sie dem König vorzulegen, so läßt man es hierbei verbleiben. **t.** Da der Graf von Greyerz aus einigen Ursachen in die Vereinung aufgenommen zu werden wünscht, so wird das in den Abschied genommen. **u.** Auf dem letzten Tage sei Hauptmann Thoma Spiegelberg Gesandter von Schaffhausen gewesen und habe seine Instruction verlesen lassen. Obwohl er dann dabei geseßen sei und zugehört habe, so habe er sich doch in keinen Artikel vertieft und nichts zur Sache gerathen; zuhören habe man jedermann lassen. Man wolle ihn daher für entschuldigt halten.

**v.** Verhandlung für Ermöglichung der Reiseinfuhr von Mailand nach Lauis; siehe Note.

**w.** Verhandlung von sechs Orten in Betreff vermeintlicher Unruhen im Wallis; siehe Note.

**x.** Verwendung beim Cardinal von Ferrare (Ferrero) für Johann Baptist Gannola; siehe Note.

Bezüglich des Anfangsdatums des Abschieds herrscht in den Quellen etwelve Confusion. Das Schlußdatum ist dem Solothurner Exemplar entnommen.

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction vom 7. Mai, St. A. Bern: Instructionsbuch D. f. 471 verso; von Basel aus ihrer Instruction, R. A. Basel: Abschiede Band 22, und a tergo des Abschieds; von Freiburg aus der Instruction, R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 5 f. 100, und Kant.-Biblioth. Freiburg: Girard-Sammlung Tom. III S. 410, und auf dem Umschlag des Abschieds; von Stadt St. Gallen aus dortigem Rathsbuch 1541—1553, S. 184 vom 29. April.

Im Zürcher Exemplar fehlt **k**; im Berner **k**, **n**; im Schwyzer **p**; im Glarner **k** und in **m** die besondere Erklärung von Lucern, der Auftrag für Einholung von Vollmacht zur Absendung von Boten oder Briefen an die renitenten Orte und die die neuen Ansprecher betreffende Bemerkung; im Basler **k**, von **m** der zweitletzte Satz und **n**; im Freiburger **p**; im Solothurner **n** und **p**; im Schaffhauser **k** und **p**; im Appenzeller **e**, **f—k**, in **m** das votum von Lucern und **p**; **q** aus dem Zürcher, Berner, Schwyzer, Glarner, Basler, Schaffhauser und Appenzeller; **r** aus dem Basler; **s** und **t** aus dem Solothurner; **u** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **a.** Das Schreiben an den Statthalter von Neuenburg, Georg von Rive, Herrn zu Prangin, wird vom 13. Mai (Montag nach Jubilate) datirt. Als Motiv der Verschiebung wird angeführt, daß Brief und Siegel derer von St. Blasien vor gemeinen Eidgenossen aufgerichtet worden seien. Die Leibeigenschaft der St. Blasianer wird hier auch Commandyse genannt. Es siegelt Solothurn.

R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 29, S. 280.

Zu **b.** 1. 1549, 26. April, Lucern. Angelus Ritiüs an Basel (und die übrigen Orte). Erinnerung an die Verhandlungen über die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft vom 14. Januar und 25. Februar, und wie man ihm Hoffnung gemacht habe, auf dem Tag zu Solothurn vom 8. (sic) Mai Antwort zu erhalten. Bitte, dieses in Erfüllung gehen zu lassen. Mit Rücksicht auf die französische Vereinigung, um die es sich gegenwärtig handle, macht er aufmerksam, keine Punkte aufzunehmen, welche der Erbeming widersprechen und zählt weitläufig die Vortheile derselben und eines guten Vernehmens mit Oesterreich für die Eidgenossen auf. Die Mißive füllt fünf Folienseiten.

St. A. Lucern: A. Frankreich Bände; St. A. Zürich: Acten Mailand; R. A. Basel: Abschied Band 22; R. A. Freiburg: Mißiven über deutsche Angelegenheiten. Das Basler Exemplar datirt vom 20. April und gibt den Tag zu Solothurn auf den 6. Mai an.

2. Dahin gehört wohl auch folgendes, wenn auch von früher datirtes Schriftstück:

1549, 20. März, Lucern. Angelus Ritiüs (an zwölf Orte). Seit Langem habe er sich bemüht, zwischen dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft eine gute Freundschaft und Nachbarschaft aufzurichten. Als er diesfalls wieder auf dem letzten Tag zu Baden diesbezügliche Antwort gefordert habe, haben die Boten der zwölf Orte Sieben unter ihnen erwählt, mit ihm Capitel zu entwerfen; was geschehen sei und wovon die Orte Kenntniß genommen haben werden, „auf welche ich ein Antwort geben han durch größerer clarheit beider partyen“, deren Inhalt sie ebenfalls durch Copien, die den Boten übergeben worden, vernehmen mögen. Der Kaiser und der Statthalter zu Mailand hätten zwar gern gesehen, wenn die Eidgenossen zum Schirm des Herzogthums Capitel eingegangen wären gemäß dem Entwurf, den der Gesandte auf einem Tag zu Baden im November 1547 vorgelegt habe. Da aber den Eidgenossen gefalle, dormalen nur die gute Freundschaft und Nachbarschaft zu bestätigen, mit der Verheißung, das Herzogthum Mailand nicht zu beschädigen, so bitte er, die (letztenentworfenen) Capitel und die Antwort wohl zu betrachten und dieselben anzunehmen mit der in der genannten Antwort besonders enthaltenen Bedingung, das genannte Herzogthum nicht zu schädigen. Er habe hievon auch dem Kaiser und dem Gubernator Kenntniß gegeben und hoffe, auf dem nächsten Tag zu Baden eine endschließliche Antwort geben zu können, auf welche Zeit er auch den Entschluß der Eidgenossen erwarte.

St. A. Lucern: Aug. Absch. O. f. 60.

Zu **f. 1.** 1549, 1. Mai, Lucern. Die Sendboten der drei Landschaften Lauis, Luggarus und Mendris an Freiburg (und jedes einzelne der XII Orte). Ihre Räte und Landschaften haben vernommen, daß ihre Obern durch den Kaiser und die Regenten zu Mailand um eine Capitulation angegangen werden. Es seien nun die Gesandten abgeordnet worden, zum Nutzen des gemeinen Volkes von Ort zu Ort zu reiten, um die beiliegenden Beschwerden anzuzeigen, in der Hoffnung, dieselben werden berücksichtigt werden. Da aber die Tagleistung zu Solothurn nahe bevorstehe und deswegen die Gesandten nicht an alle Orte kommen mögen, so wollen sie ihr Anliegen durch einen eigenen Boten übermitteln; man möge das Ausbleiben einer persönlichen Erscheinung nicht verübeln.

Beigefügt findet sich nun eine Eingabe, zwar ohne Titel, Datum und Unterschrift, die wenigstens sachlich der beim Abschied vom 9. Juli 1548 (Abschiedeb. IV 1 d, S. 970) verwendeten und unzweifelhaft dorthin gehörenden, gleich ist, ohne nur die Namen der damaligen Petenten, Lauis, Luggarus und Bellenz, auf die jetzigen Gesuchsteller zu übertragen. (Die dortige Verweisung auf Art. **h** des Abschiedes vom 25. Juni sollte auf Art. **a** desselben Abschiedes lauten.) Art. 8 unserer Eingabe handelt von Gütererwerb im Allgemeinen. Das beim früheren Bande benützte Original aus dem St. A. Lucern soll sich dormalen bei den dortigen Acten: Mailand nicht vorfinden und konnte daher eine wörtliche Vergleichung mit der jetzt besprochenen Eingabe nicht vorgenommen werden.

St. A. Freiburg: Babijsche Abschiede Bd. 15, nach den Abschieden von 1549.

Dieselbe Eingabe, später betitelt: „Deren von Louis und Luggarus begeren das herzogthum Mailand betreffend“ auch im St. A. Basel: Abschiede Band 22, beim Abschied vom 25. Februar 1549; auf dem Rande ist später bemerkt, sie gehöre zum Abschied vom 8. Mai 1549. Die im Briefe an Freiburg vorangestellte Einleitung fehlt hier. Die letztbesprochene Eingabe auch im St. A. Solothurn: Abschiede Band 28, am Schluß der Abschiede von 1549.

Zu **i.** Das Schreiben an den Vogt Niklaus Wirz ist datirt vom 11. Mai (Samstag vor Jubilate) und wird von den Boten von zehn Orten (ohne Zürich und Uri) erlassen. Als Thäter werden Andriota zu Piazonia und dessen Söhne genannt. Als weiterer Grund für die Abweisung wird angeführt, daß Zürich und Uri keine Boten da haben. Es siegelt Solothurn.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 275.

Zu **k.** Das Schreiben an den Vogt zu Lauis geht von den Orten Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn aus und wird auf den 11. Mai (Samstag vor Jubilate) datirt. In demselben wird des Fernern gemeldet, dieser Beschluß werde auch an Uri mitgetheilt. Dem Vogt wird des Weiteren aufgetragen, sich zu erkundigen, welche wirklich die Sacramente deswegen nicht gebrauchen, weil sie wegen erfolgten Todtschlägen nicht verzeihen können, und bei welchen aber dieses wegen verkehrter Lehre und aus Kraft „der fryheit und fridens derer so hie disenthalt dem gebirg in gemeiner vertwaltung sind“, dessen sie sich befreien wollen, der Fall sei. Mit den erstern soll er bis auf die Jahrrechnung bescheiden fahren und ihrer verschonen, letztere aber möge er nach Inhalt seines Mandats bestrafen, zumal der genannte Friede (Landfriede?) sie nicht angehe. Es siegelt Solothurn.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 278.

Zu **m.** Das Schreiben Zürichs vom 4. Mai verdankt die Mittheilung der früheren Verhandlung, bemerkt, man habe sich über diesen wichtigen Gegenstand so eilends nicht berathen können, wolle aber die Sache beförderlich wieder vornehmen und sich zu einer gedeihlichen Antwort entschließen, und bittet, das Ausbleiben nicht zu verübeln.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O, f. 76; St. A. Bern: Solothurnische Abschiede 1549—1613, f. 12; St. A. Basel: Abschiede Band 22; St. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede; St. A. Schaffhausen: Correspondenzen; St. A. Appenzell: Abschiede.

1549, 10. Mai. Landammann, Rath und ganze Landsgemeinde zu Uri an die zu Solothurn versammelten Boten von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft. Von den auf dem letzten Tag zu Solothurn gewesenen Gesandten und aus dem daselbst ausgegangenen Abschiede habe man vernommen, was



mit den Gesandten des Königs von Frankreich in Betreff einer neuen Vereinung verhandelt worden und wie diesfalls der gegenwärtige Tag wieder angesetzt worden sei. Da die von Uri sich schon auf frühern Tagen nicht einlassen wollten, sondern erklärten, sich aller fremder Fürsten und Herren müßigen zu wollen, doch ihnen zu halten, was man ihnen versprochen habe; und da ferner die für die neue Vereinung aufgesetzten Artikel schwer und nach der Meinung derer von Uri zum Vortheil des Königs gestellt seien und den Eidgenossen („uns“) zu großem Nachtheil gereichen, und in Betracht, daß man („wir“) bei der frühern Vereinung wenig Glück gehabt habe und mit einer solchen, nach dem Bedünken derer von Uri, uns und unsere Kinder „vereigne“, so wollen sie sich dieser Vereinung gar nicht annehmen, sondern dieselbe abgeschlagen haben, und seien noch gefinnt, sich aller fremder Fürsten und Herren zu müßigen und mit solchen „jetziger zyt“ nichts zu capituliren. Sie haben auch beschloffen, es solle von solchen Vereinungen bei Eiden zu Uri nirgends mehr etwas angezogen werden, außer an ganzer Landsgemeinde zu Beßligen, wo jährlich die Landesämter bestellt werden, es wäre denn, daß man zu einem Landkrieg käme und irgend ein Herr sich mit ihnen verbinden wollte und man dieses als zum Nutzen und zur Ehre des Vaterlandes reichend betrachten würde. Da dieser Tag von den Anwälten des Königs einzig wegen der Vereinung angeordnet worden sei, und sonst keine dringenden Geschäfte vorliegen und die Jahrrechnung nahe bevorstehe, so habe man nicht für nöthig befunden, diesen Tag durch eine Botschaft zu beschicken; man möge das nicht verübeln; es geschehe keineswegs in der Meinung, sich mit Bezug auf andere Tage und Geschäfte von den Eidgenossen zu sündern. Letztere bitte man, die mit Bezug auf die Vereinung waltenden Beschwerden wohl zu erwägen und der von den Altvordern hergebrachten Freiheit des gemeinen Vaterlandes eingedenk zu sein und daher die Vereinung ebenfalls abzuweisen und sich fremder Fürsten und Herren ebenfalls zu entziehen. Würde dieses nicht der Fall sein, so wären die von Uri veranlaßt, nach Inhalt der geschwornen Bünde weiter darin zu handeln.

St. A. Zürich: A. Frankreich. St. A. Bern: Solothurn. Abschiede 1549—1613, f. 13. Kantonsarchiv Glarus: bei diesem Abschied.  
 A. A. Basel: Abschiede Band 22 A. A. Freiburg: Ungegebundene Abschiede. A. A. Schaffhausen: Correspondenzen. 2. A. Appenzell: Abschiede.

1549, 15. Mai. Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Zürich. Bedauern seines Ausbleibens auf diesem Tag. Man übermittle das Verhandelte, mit der Anzeige, daß ein fernerer Tag auf den 2. Juni nach Solothurn angesetzt worden sei. Man wolle Alles das um so eher kundgeben, als es sich nicht bloß um die Vereinung, sondern auch um andere Geschäfte handle. Gesiegelt mit dem Siegel von Solothurn.

St. A. Zürich: Abschiede Bd. 17, f. 386. (Original).

Ein ganz analoges Schreiben an ungenannte Adressaten (Uri?) und nur von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn, aber unter gleichem Datum ausgehend und auch von Solothurn besiegelt, enthält das A. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 285.

Im Zürcher Exemplar wird des Entschuldigungsschreibens von Zürich nicht gedacht.

Betreffend das Glarner Exemplar siehe oben die Varianten.

Das Berner Exemplar übergeht das Botum von Lucern und führt dagegen das von Bern folgender Art an: Die Gesandten eröffnen, ihre Obern haben die letzte Verhandlung betreffend die Vereinung vor sich genommen und in derselben Artikel gefunden, über die sie sich beschwerten und daher die Vereinung nicht eingehen können. Da sie beinebens vor Jahren wegen der Kriegsläufe und Pensionen eine Ordnung gemacht haben, so lassen sie es bei derselben verbleiben. — Die Verhandlung betreffend die Einladung renitenter Orte fehlt im Berner Exemplar.

Nach der Erwähnung Uris führt das Basler Exemplar das Botum der Basler Gesandten auf, dahin gehend: Ihre Obern haben sich abermals berathen und entschlossen, wie früher und später wieder angezeigt worden sei, den Tractat des ewigen Friedens mit den übrigen Eidgenossen getreulich zu halten; was aber die neue Vereinung anbelange, so wäre ihnen nichts lieber, als aller Herren und Fürsten müßig zu gehen.

Könne diese aber nicht sein und werden gute, ehrbare und leidentliche Mittel aufgestellt, so werden sie sich von gemeinen Eidgenossen nicht abziehen, sondern darein gehen. Die entworfenen Artikel haben sie erwogen und mehr als einen gefunden, der ihnen sehr beschwerlich und nicht annehmbar sei, wie man vernehmen werde, wenn dann ein Artikel nach dem andern verlesen werde. Die Gesandten seien indessen bevollmächtigt, mit der Mehrzahl der Orte sich zu berathen und zu sehen, ob man die betreffenden Punkte annehmbar finde oder ob sie verbessert werden können; doch Alles wieder auf Hintersichbringen. — Im Basler Exemplar fehlt dagegen das Botum von Lucern.

Im Freiburger Exemplar fehlt das Botum von Lucern und findet sich dagegen folgendes von Freiburg: Die Boten von Freiburg seien ermächtigt, mit dem König die für die Vereinigung aufgestellten Artikel mit andern Eidgenossen einzugehen; doch soll das Recht betreffend einzelner Personen besser erläutert werden, damit die Rechtshändel „unumzogen und opposition“ zu Ende gebracht werden.

Das Solothurner Exemplar läßt das besondere Botum von Lucern ebenfalls weg und fügt dagegen das von Solothurn ein, dahin gehend: Die Stadt Solothurn wolle die gestellten Artikel der Vereinigung mit dem König in allen Punkten annehmen und mit andern Eidgenossen beschließen. Die Bestimmung betreffend andere Anbringen auf dem nächsten Tag fehlen hier.

Im Schaffhauser Exemplar fehlt das Botum von Lucern; dagegen enthält ersteres mit Bezug auf Schaffhausen Folgendes: Wenn auch ihre Botschaft früher bei dieser Angelegenheit gesehen sei, so sei das doch nicht in der Meinung gesehen, daß sie in die Sache eingewilligt hätten. Wenn aber gemeine Eidgenossen bis an ein oder zwei Orte einwilligen, so werden sie sich auch nicht sündern, insofern die Artikel besser erläutert werden. — Im Schaffhauser Exemplar fehlt auch der Auftrag für Vollmacht, Boten oder Briefe an die renitenten Orte zu senden.

Im Appenzeller Exemplar wird speciell das Botum von Appenzell folgender Art eingefügt: Die Boten von Appenzell haben eröffnet: wenn der König die Pension für die „sonderbaren“ Personen, die früher der verstorbene König bezahlt habe, in den Landseckel gebe, so seien sie ermächtigt, die Vereinigung aufzurichten zu helfen; wenn er dieses Geld aber lieber besondern Leuten gebe, so sollen sie die Sache heimbringen. (Die Einschubung scheint nach der Schrift nicht vollkommen mit dem übrigen Text gleichzeitig gesehen zu sein).

Zu o. Dieser Artikel ist im Glarner Exemplar etwas anders gehalten. Die Greyerzer Anwälte erscheinen mit Glado Montana (Montenach), des Raths zu Freiburg, als ihrem Beistand. Sie verlangen Verwendung bei den französischen Gesandten, daß sie den Grafen bezahlen oder ihm zu Recht stehen. Die Boten wissen, was die Herren geantwortet haben und ihn nach Frankreich weisen. In Abschied, wie im Text. Da der Graf in die Vereinigung aufgenommen zu werden verlangt, so hat man das auch in den Abschied genommen. Zum letztern Satz vergleiche man auch den Art. t.

Das Solothurner Exemplar leitet den Artikel ein wie das Glarner und giebt dann die weitere Verhandlung so: Man habe dann Einige zu den Herren verordnet und das Anbringen des Grafen vortragen lassen. (Diese antworten), es habe ihnen bisher niemand etwas gefordert, daher seien sie nicht säumig; zudem sei verabschiedet worden, die Ansprecher sollen bis nach Aufrichtung der Vereinigung stille stehen, und dann selbst oder durch Anwälte an den König gelangen; sie hoffen, der König werde den Grafen so behandeln, daß er sich befriedigt finden werde. Als diese Antwort die Anwälte des Grafen nicht befriedigte, haben diese die Boten wieder angegangen, ihnen zu helfen, daß dem Abschied zu Baden nachgelebt werde oder daß das Recht ergehe, denn der letzte Abschied könne den früheren nicht durchthun. Da bei den königlichen Anwälten nichts auszurichten war, sei die Sache in den Abschied genommen worden; auf dem nächsten Tag zu Solothurn soll jeder Bote Gewalt haben, wenn der Graf inzwischen nicht befriedigt wird, einen Rechtstag zu bestimmen.

Im N. N. Freiburg: Acten Greyerz No. 458 liegt von diesem Artikel ein französischer Auszug, der Alles im Text und in den Exemplaren von Glarus und Solothurn Enthaltene zusammenfaßt. Als Orte, vor denen die Verhandlung verpflogen wird, werden hier genannt: Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

Zu **p.** Diesen Artikel giebt das Zürcher Exemplar in folgender Fassung: Die Boten von Basel zeigen an, wie ihre Nachbarn diesseits und jenseits des Rheins, bis auf die March derer von Basel heran, starke Wache halten, die in den letzten Tagen „zwiefach gesterkt“ worden sei. Die Ursache hievon sei unbekannt, nur sei so viel gewiß, daß in der niedern Markgrafschaft eine Anzahl Reisiger liege.

Zu **r.** Bürgermeister und Rath zu Basel beauftragen für diese Angelegenheit ihre in Solothurn weilenden Gesandten mit nachträglicher Missive vom 11. Mai 1549: Der Betreffende sei Hans Wolkenstein, der früher unter den landsknechtischen Regimentern das Amt eines Schultheißen getragen habe. Seine ehrverlethliche Rede sei darin bestanden, daß er, als ihm ein Bürger von Basel ein Paar gemachte Hofen schenken wollte, antwortete, „daß er der Schweizerischen und (mit ehren zemelden) kuzgehirerischen Hofen nützig wette“. Ueber ihn sollen Leute in Solothurn etwas wissen, die verhört werden möchten, u. s. w.

N. N. Basel: Abschiede, Band 22.

Zu **v.** 1549, 15. Mai. Die Boten der eils Orte (ohne Zürich und Uri) an Don Fernand Gonzaga, des Kaisers Statthalter zu Mailand. Vor ihnen sei Peter Gurin von Laus erschienen und habe angezeigt, er sei Willens, wenn er von dem Gubernator zu Mailand Licentien erlangen würde, eine Anzahl Reis zu Gunsten der eidgenössischen Landschaften zu kaufen, und habe die Gesandten um eine bezügliche Empfehlung bei dem Gubernator gebeten. Da man dieses Anbringen nicht für unziemlich erachte, zumal Gurin zugesagt habe, daß er alles Reis, um das er Bewilligung erhalte, in das Gebiet der Eidgenossen fertigen wolle, so bitte man den Statthalter dringend und freundlich, aus besonderer Gunst dem Peter Gurin für anderthalb oder zweihundert Saum Reis Licentien zu geben, damit er solche kaufen und seiner Gelegenheit nach in die Landschaften der Eidgenossen zu Gunsten der Angehörigen derselben fertigen könne. Man versehe sich günstigen Willens bei dem Gubernator, so daß Gurin den Obren der Gesandten rühmen könne, er habe der Förderung jener wohl genossen. Man werde die Sache zu verdienen trachten. Es siegelt Solothurn.

N. N. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 281.

Zu **w.** 1549, 15. Mai. Die Boten von sechs Orten (die VII katholischen Orte ohne Uri) an Hauptmann und Rath der Landschaft Wallis. Landmährsweise habe man vernommen, wie „villicht“ unter ihnen und ihren Gemeinden wegen der zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen und Zugewandten aufzurichtenden Vereinigung, oder wegen anderer Sachen, was man nicht gründlich wisse, Mißhelle und Späne seien, so daß zu besorgen sei, es könnte Aufruhr und Empörung entstehen. Wenn dem so wäre, so wäre das den Boten der betreffenden Orte in Treuen leid. Weil man aber keine Nachricht aus dem Lande Wallis selbst habe, so schenke man der Sache um so weniger Glauben. Wenn aber etwas Uneinigkeit vorhanden wäre, so bitte man freundlich, sich zu vertragen. Sie wissen, wenn ein Reich in sich selbst getheilt sei, so müsse es zerfallen; dabei haben die Widerwärtigen über solche Zwietracht nur Freude. Wenn wirklich einige Unruhe sich erheben sollte und man die Orte diesfalls berichte, so werden diese geneigt sein, Boten zu senden und weder Kosten noch Mühe zu scheuen; ihr Leid sei der betreffenden Orte Leid, wo hingegen ihr brüderliches Handeln und Wandeln den letztern große Freude bereite. Sie mögen über die Sache beförderlich an die Orte berichten, damit diese sich darnach zu verhalten wissen. Es siegelt Solothurn.

N. N. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 282.

Zu **x.** 1549, 15. Mai. Die Boten der eils Orte (ohne Zürich und Uri) an den Cardinal von Ferrare (Ferrero), Erzbischof zu Mailand. Johann Baptist Gannola von Arona habe durch seinen Anwalt, Albert von Sal, die Boten („uns“) berichtet, daß Zoll und Geleit auf dem Langensee zu Arona dem Cardinal zu verleihen zustehen. Besagter Gannola wäre nun Willens, dieselben zu leihen, da hiedurch sein



Gewerbe befördert würde, und habe daher die Boten um eine Empfehlung an den Cardinal gebeten. Weil nun Gammola sich gegen die Angehörigen der Eidgenossen freundlich und nachbarlich halte und man daher mit ihm zufrieden und ihm ganz geneigt sei, so bitte man den Cardinal, ihm benannten Zoll und benanntes Geleit, wenn immer möglich, auf eine Anzahl Jahre um eine ziemliche Summe Geldes zu leihen. Man zweifle nicht, er werde sich so bescheiden halten, daß dieses den Obern der Boten keine Vorwürfe zuziehen werde, und daß der Cardinal sich gegen ihm so gnädig erzeigen werde, daß er erfahre, er habe die Fürbitte der Eidgenossen wohl genossen. Es siegelt Solothurn.

R. N. Solothurn: Mißivenbuch No. 29, S. 283.

### 31.

#### Bern. 1549, 11. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 201.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen die von Saanen wegen des Friedgeldes, das sie bisher gehabt haben und wieder bei des Königs (von Frankreich) Boten erwerben möchten. Das aber wolle der Graf (von Greyerz) ihnen nicht gestatten, sondern habe ihnen geboten, sich gänzlich aller Fürsten und Herren zu müßigen. Die Landleute haben dann gefordert, der Graf soll sie bei ihren alten Freiheiten und Gebräuchen bleiben lassen, ihn hierum gebeten und zuletzt das Recht vor die von Bern angeboten, weil er und sie Bürger (derselben) seien. Sie begehren nun Hülfe und Rath. Der Rath antwortet: Er habe beide Burgrechte verhört und sei des Willens, ihnen dem Burgrecht gemäß in allen billigen Sachen zu helfen. Er wolle auf Montag Abends einen Boten beim Grafen haben, wo die von Saanen auch erscheinen mögen; wolle der Graf nicht entsprechen, so mögen sie dann ihm selbst das Recht gemäß dem Burgrecht vor die von Bern darfschlagen.

### 32.

#### Greyerz (?). 1549, zwischen 11. und 16. Mai.

Wir können nur folgende Berichterstattung geben:

1549, 16. Mai. Berner Tilger berichtet vor dem Rath zu Bern über seine Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz in Betreff des Spans mit denen von Saanen und Desch. Der Anstand sei von daher gekommen, daß der Graf mit dem König im Zerwürfniß sei wegen seines und der Seinigen Lohns; deßwegen habe er ihnen verboten, ohne seine Bewilligung mit einem fremden Herrn eine Vereinigung einzugehen. Ueber das aber seien sie zugefahren, nach Solothurn geritten und haben mit den französischen Gesandten verhandelt; was sei dem Grafen unbekannt. Auf dieses habe er ihnen Recht geboten vor die Seinigen. Als sie sich dann auf ihre Freiheiten berufen und verlangt haben, er solle sie bei denselben bleiben lassen, habe er begehrt, sie sollen ihm dieselben zur Einsicht vorlegen. Dessen haben sie sich geweigert und gesagt, er möge zu ihnen kommen, um sie zu besehen. Der Graf danke denen von Bern. Er habe die von Saanen („sy“) ins Recht gefaßt und ein Urtheil erlangt, wodurch sie als Ungehorsame ihm „zubekannt“ worden seien, welches Urtheil er dem Gesandten gezeigt habe. Vom Recht wolle er nun einmal nicht ablassen; aber wenn er Alles vollführt habe, so wolle er, mit Rücksicht auf die von Bern, ohne deren Vorwissen kein Urtheil ausführen und nichts Unfreundliches oder Gewaltiges vornehmen. Wenn aber die von

Bern nicht gewesen wären, so hätte er die Boten, welche nach Solothurn geritten sind, unfehlbar an die höchsten Tannen im Lande henken lassen. Er sei Herr in seinem Lande wie die von Bern in dem ihrigen. Gemäß dem Burgrecht mögen die von Bern ihm beiständig sein und die Seinigen zum Gehorsam verhalten. Der Rath beschließt, dem Grafen die dem Venner Tilger gegebene Antwort zu verdanken und von ihm zu begehren, daß er den Handel, gemäß seinem Erbieten, anher kommen lasse bevor er ein Urtheil equire. „Die von Saanen imme engegen (?) gau im recht und mit denen (?) Desch harkommen wie min her Venner Tilger inen anzeigt.“

St. A. Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 212.

### 33.

#### Zürich. 1549, c. 20. Mai.

Verhandlung zwischen Zürich und dem Gesandten des Kaisers und Statthalters zu Mailand, Angelus Ritiuz.

Wir theilen folgende Missive mit:

1549, 20. Mai. Der Rath von Zürich an Freiburg (und die übrigen Orte). Der benannte Gesandte sei vor dem Rath zu Zürich („uns“) erschienen und habe eröffnet: Er sei schon wiederholt wegen der Capitel, die der Kaiser und der Statthalter für die Unterhaltung guter Nachbarschaft und feilen Kaufs zwischen der Eidgenossenschaft und dem Herzogthum Mailand errichten wollen, zu Tagen vor gemeinen Rathsböten der Eidgenossen erschienen und habe die Sache auf dem Tag vom 25. Februar dahin gebracht, daß von beiden Theilen auf Heimbringen Capitel gestellt worden seien. Dabei habe auch der Kaiser an die Eidgenossen geschrieben, sie mögen den Sebastian Schärtlin, als des Reiches offenen verschriebenen Richter, aus der Eidgenossenschaft verweisen. Ueber beide Punkte habe er noch keine schließliche Antwort erhalten. Auch vom letzten Tage zu Solothurn, an den er sich gewendet habe, sei nichts Endliches erfolgt. Schon habe der König von Frankreich seiner Geschäfte wegen wieder einen Tag nach Solothurn angesetzt, den er keineswegs zu hindern begehre. Da aber die Sache des Kaisers und des Statthalters solcher Art stets zurückgeschoben werde, so begehre er, um zu einer beschließlichen Antwort wegen der Capitel zu gelangen, daß auf seine Kosten ein gemeiner Tag in der Stadt Zürich, oder wo es gefällig sei, auf den 29. Mai (Mittwoch vor der Auffahrt) beschriebe werde, an welchem dann auch nichts Anderes als des Kaisers Angelegenheit behandelt werden solle. Da nun gemäß dem Abschied von Solothurn vom König von Frankreich ein anderer beförderlicher Tag angesetzt worden sei und die Jahrrechnung zu Baden nahe bevorstehe, so habe dem Rath von Zürich nicht angemessen geschienen, dem Gesandten zu willfahren, sondern er habe geglaubt, die Sache könne auf die Jahrrechnung verschoben werden. Damit habe der Gesandte sich dann auch begnügt, doch mit dem Begehren, es solle jedem Ort zugeschrieben werden, daß es seine Gesandten auf den genannten Tag über die erwähnten beiden Punkte mit gänzlicher Vollmacht ausrüste, wie er solche ebenfalls besitze. In diesem Sinne ergehe dieses Schreiben nun an die Orte.

St. A. Freiburg: Missiven Zürich. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Das St. A. Zürich: A. Mailand enthält einen mit der in diesem Ausschreiben von Zürich enthaltenen Wiedergabe ganz übereinstimmenden Vortrag oder Brief von Angelus Ritiuz an Zürich vom 20. Mai 1549, wohl der im genannten Schreiben erwähnte Vortrag. Da indessen dieses Schriftstück formell sich von einer Missive nicht unterscheidet (Ueberschrift und Siegelspuren fehlen allerdings), so zogen wir vor, das Schreiben von Zürich als Hauptact hinzustellen, zumal es auch die Antwort des Rathes enthält.

## 34.

## Bern. 1549, 24. und 25. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 256 und 261.

I. (24. Mai). Vor dem Rathe zu Bern erscheinen vier Boten von Genf, verrichten den gewöhnlichen Gruß und legen ihre Credenz und Instruction vor. Diese enthält eine Wiederholung des letzten von denen von Genf gestellten Verlangens. Dasselbe widerspreche dem Burgrecht nicht; ihr Begehren geschehe nicht um sich von der Freundschaft derer von Bern zu trennen, sondern zum Zwecke der Erhaltung derselben; die Practiken seien eben geschwind und listig, und sie möchten denselben gerne vorbeugen. Sie werden auf Morgen vor die Burger gewiesen. II. (25. Mai). Vor Râth und Burger verlesen die Boten von Genf ihre Instruction wieder. Es wird ihnen erwidert, sie wissen, welche Antwort ihnen früher ertheilt worden sei; von derselben könne man in Abwesenheit vieler Herren, die damals mitgewirkt haben, nicht abgehen; es seien insbesondere jetzt beide Schultheißen nicht zugegen. Man könne daher denen von Genf jetzt keine schließliche Antwort geben. Man werde sich aber beförderlich wieder versammeln und ihnen dann die Antwort durch einen eigenen Boten zusenden. Inzwischen mögen sie, um Kosten zu verhüten, heimkehren. Um aber besser zu wissen, wie sie meinen, daß man ihnen rathen und helfen solle, sollen sie ihre Meinung in Schrift verfassen und nebst der Instruction übergeben. Von den Eidgenossen, welche nicht ihres Glaubens seien, werden sie schwerlich Hülfe erhalten, wie sie bei Constanz abnehmen können. Die von Bern werden sich über die Sache berathen und erboten sich, nach Vermögen zu leisten, was das Burgrecht verlange und was man mit Fug und Ehre thun könne.

## 35.

## Flumenthal. 1549, 26. Mai.

Staatsarchiv Bern: Solothurnbuch Q Q, T. 1, S. 217 und Solothurnbuch S S, S. 385.

Gesandte von Bern, nämlich Hans Franz Rägeli, Schultheiß, Sulpitius Galler, Seckelmeister und des Raths, und Niklaus Schöni, Vogt zu Bipp, und von Solothurn Konrad Graf, Meister Hertwig, alt-Stadtschreiber, Urs Simen, des Raths, und Niklaus Habermann, auch des Raths und Vogt zu Flumenthal, erscheinen auf dem Plage zu Flumenthal, wo in Betreff der Landmarchen Streit waltet. Nach Erörterung der Anliegen beider Städte und Besichtigung der Gelegenheit haben sie sich „eimmündig“ verglichen und vertragen und folgende March zu setzen geordnet (sie wird beschrieben). Dabei ist beredet worden, da durch diese Steinsetzung der Streit wegen der Landmarch entschieden ist, so wird dadurch niemand an seinen langhergebrachten Gütern etwas genommen oder gegeben, sondern jedermann bei dem Seinen, Bunn, Weide und Trätteten nach altem Herkommen belassen. Es siegeln beide Städte. (Copie).



## 36.

**Zofingen. 1549, 27.—29. Mai** (Montag, Dienstag und Mittwoch nach Urbani).

Staatsarchiv Lucern: Acten Bern, Territorium.

Tag zwischen Bern und Lucern betreffend Knutwyl.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Erlach; Crispin Fischer, beide des Raths; sammt dem Vogt zu Narburg, Vincenz Pfister, und dem Schaffner zu Zofingen, Vincenz Dachselhofer. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Bannerherr, beide des Raths, sammt dem Vogt zu Wykon (Jost Krepfinger), auch des Raths, und alt- und neu-Schultheiß zu Willisau, Ulrich Heinslerlin und Wolfgang Wirz.

a. Es wird der ebenfalls zu Zofingen zwischen Botschaften beider Städte erfolgte Abschied vom 16. April 1548 von Artikel zu Artikel verlesen und darüber Folgendes verhandelt: 1. Den ersten Artikel, betreffend den Eid des Ammanns, der Vier und der übrigen Gerichtssassen (zu Knutwyl) läßt man bei der letztjährigen Fassung. 2. Ueber den zweiten Artikel, daß die Freien zu Knutwyl auch an das Gericht gesetzt werden sollen, bemerken die Boten von Bern, sie lassen es bei den gethanen Vorschlägen gänzlich verbleiben, und setzen denen von Lucern anheim, denjenigen anzunehmen, der ihnen gefällig sei. Die Boten von Lucern erörtern, wenn die Freien nicht auch an das Gericht gesetzt werden dürfen, würde das ihren Oberen einen Nachtheil, den Freien eine Beschwerde und Ungemach zwischen den Freien und Eigenen mit sich bringen, und verlangen von den Boten von Bern, da sie Mittelspersonen seien und ihre Obern denen von Lucern zugeschrieben haben, sie wollen ihre Boten mit Vollmacht, die Sache an ein Ende zu bringen abfertigen, so sollen sie etwas geschicktere Mittel suchen; die Boten von Lucern wollen auch zu Allem helfen, was Freundschaft und Nutzen befördern könne. Die Boten von Bern wollen nicht weiter gehen als ihre Instruction lautet, bemerken aber, wenn die Boten von Lucern etwas verbessern wollen, so wollen sie es heimbringen. Nach einer Berathung unter sich eröffnen die Boten von Lucern: Im ersten Abschied vom Mai (15)47 sei beredet und letztes Jahr wieder „fürgehalten“ worden, der Ammann sammt den Vierern sollen das Gericht besetzen, wie von Alters her, und wenn man einen tauglichen Freien darin setze, so wollen die von Bern es geschehen lassen. Nun glauben sie als Mittelspersonen, da die von Bern das Wörtlein: unverbunden fallen lassen wollen, „also, und soll hierin kein gert brucht werden“. 3. In Betreff des Friedbruchs, den Hans Mag an dem Franzosen begangen hat, ist jeder Theil bei seiner letztjährigen Meinung geblieben und wird daher die Sache wieder heimgebracht. 4. Wegen des Einzugs und der Käufe der Freien geht die Instruction der Boten von Bern dahin, daß man es gänzlich bei der letztjährigen Antwort bleiben lasse und keine Neuerung gestatte; wenn aber die von Lucern dessen nicht zufrieden seien, so sollen die Boten die Sache wieder heimbringen; letztere fügen bei, sie hätten keine weitem Aufträge. Die Boten von Lucern erwiedern, die von Bern haben ihren Obern zugeschrieben, sie wollen Boten mit gänzlicher Vollmacht abordnen, die von Lucern sollen das Gleiche thun, damit unnütze Kosten und Arbeit erspart werden und jedermann zur Ruhe komme. Die Boten von Lucern seien nun mit solcher Vollmacht versehen worden, freundlich zu handeln und friedliche Mittel zu suchen. Daselbe haben sie von den Boten von Bern erwartet; da diese aber weder in diesem, noch in andern Artikeln zu vermitteln Gewalt haben, so wollen auch sie bei der frühern Antwort bleiben und die Angelegenheit an ihre

Obern bringen. 5. Die Boten von Bern zeigen an, ihre Obern lassen das Reisen der Freien eine gute Sache sein. Dessen sind die Boten von Lucern zufrieden und begehren, daß man die Freien dann auch nicht darum ansuchen solle. 6. Ueber den Artikel, daß den eigenen Weibern, welche freie Männer haben, Reisekosten auferlegt werden, ist von beiden Theilen Vieles geredet worden, was meistens im frühern Abschiede enthalten ist. Die Gesandten beharren bei ihren damaligen Meinungen. 7. Anbelangend die 10 Gulden, die gegeben werden, wenn man die Zehnten verleiht, und den Artikel betreffend Kundschaft einer einzigen Person, haben beide Theile den letzten Abschied angenommen. 8. Auch der Artikel betreffend die Anlage des gemeinen Amtskostens stößt auf die frühern Gegensätze und wird heimgebracht. 9. Die Boten von Bern (Lucern) zeigen denen von Lucern (Bern) an, ihre Obern haben in Betreff der beiden Weiber, die einander bescholten haben, gefunden, das eine habe das andere als Heze und Kindsverderberin bezeichnet und vielleicht diesfalls überweisen wollen, so daß die Buße als malefizisch ihnen, als der Obern Herrschaft, zugehöre. Sie glauben daher, die vom Schaffner zu Zosingen erwirkte Vereinbarung und verhängte Buße solle nichts gelten, ansonst ihrer Oberherrlichkeit Abbruch geschehe. Es eröffnet nun auch der Schaffner: bei Allen, die von der Sache wissen, habe er nahezu übereinstimmend vernommen, die eine habe die andere Fündling gescholten, worauf diese erwiderte, wenn jene sie Fündling schelte, so nenne sie sie eine Jüdin. Da er nichts Weiteres habe erfahren können und beide einander verwandt seien, so habe er sie vereinbart; daß sie sich aufgelassen hätten, einander überweisen zu wollen, sei ihm unbekannt. Nachdem die Boten von Lucern erwidert hatten, es werde sich erzeigen, daß höher und ohne „Fürworte“ (Bedingungen) gescholten worden sei, wurde auf Verlangen der Boten von Bern (Lucern?) der Artikel im alten Vertrag um Zureden verlesen, der also lautet: Wenn jemand dem andern zuredet, so soll hierüber vor dem Ammann zu Knutwyl und sonst nirgends Gericht gehalten werden; findet sich aber bei diesem Gericht, daß die Zuredede so groß sei, daß sie den Tod, Leib oder Glieder betreffe, so soll der Ammann zu Knutwyl nicht weiter richten, sondern die Beklagten nach Willisau überantworten. Die Boten von Bern glauben nun, wenn auch die betreffenden Scheltworte zum höchsten gebraucht worden wären und die Betheiligten sich unterstanden hätten, den Beweis zu führen, und dieses nicht beschehen sei, so gehöre die Bestrafung doch nicht an die Oberherrschaft. Die Boten von Lucern erwidern, auch zur Zeit der Chorherren habe der Ammann von Knutwyl solche Sachen jeweilen dem Schultheiß zu Willisau zur Kenntniß gebracht; der sei dann stets dabei gewesen, damit niemandes Herrlichkeit Abbruch geschehe; man wolle daher die Sache in den Abschied nehmen. Das haben die Boten von Bern gütlich zugegeben. 10. Die Boten von Bern fordern die Hälfte von derjenigen Strafe, welche dem aufgelegt worden ist, der den Lachbaum im Schiltwald abgehauen hat. Da es sich um einen Lachbaum an der Landmarch gehandelt habe, andernfalls die Strafe dem Junker zu Rued, der Eigenthümer des Waldes sei, zugehört hätte, und da der Fall eigentlich Leib und Leben betreffe, so glauben die von Bern, es hätte ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Mitwirkung gar nicht vorgegangen werden sollen; da es aber nun einmal geschehen sei, so wollen sie es zu Gefallen derer von Lucern gelten lassen, wenn ihnen die Hälfte der Strafe verabsolgt werde. Die Boten von Lucern erwidern, es habe Junker Benedikt von Rued den Betreffenden bestrafen wollen, die Strafe aber dem Vogt von Büren anheimgesetzt; dieser habe den Thäter als Unterthan seiner Herren bestraft, aber auf Bitte des Junkers, die dessen Sohn dargebracht habe, ihn gnädig gehalten. Die von Bern werden nun betrachten, daß der Bestrafte ein Unterthan von Lucern sei, und die Sache daher beruhen lassen. Da die Boten von Bern bei der Forderung der halben Strafe verbleiben, so wird die Sache in den Abschied genommen. 11. Der Schaffner zu Zosingen berichtet, wie sich der Handel mit Jacob Gatteli zugetragen

hat. Dieser habe nämlich seinen Hof zu Knutwyl einem Fremden verleihen wollen, den aber die Inassen und Eigenen nicht annehmen wollten. Das habe verschiedene Reden und Zank veranlaßt und sei mitunter gedroht worden, nach Lucern zu gehen und Anzeige zu machen, damit der Betreffende angenommen werden müsse. Dieses habe der Ammann dem Schaffner mitgetheilt und dieser geantwortet, für solche Reden dürfte er Einem eine Buße abnehmen. Dieses habe dann der Ammann einem seiner Tagelöhner erzählt und dieser sei zu Getteli gegangen, was er aber ihm gesagt habe, wisse er, der Schaffner, nicht. Immerhin sei dann Getteli nach Lucern gegangen und habe dort vorgegeben, der Schaffner wolle ihn um 10 Pfund bestrafen, weil er aus dem Amt ziehen und seinen Hof verleihen wolle. Hierauf haben die von Lucern ihrem Schultheißen zu Willisau geschrieben und dieser sei dann mit dem Getteli nach Zofingen gekommen, um mit dem Schaffner über die Sache zu reden. Dieser habe sich hierüber verwundert und bemerkt, es sei dem Getteli nichts gefordert worden; immerhin aber habe er eine Satzung, der gemäß er Einen, der ohne sein Wissen und Willen seinen Hof einem Freien verkaufe, um 20 Pfund bestrafen könne, welche Satzung der Schaffner dann vorgelesen habe. Auf dieses habe der Schultheiß dann gefragt, ob das Verleihen eines Hofes auch bestraft würde, worauf der Schaffner erwiedert habe, die Satzung werde nicht unisonst gemacht worden sein; damit man aber nicht meine, der Schaffner und die Eigenen hätten sich verbunden, keinen Freien in das Amt zu nehmen, so wolle man die Sache ruhen lassen, bis der Handel betreffend die Eigenen und Freien beseitigt sei; was man dann dem Schaffner befehle, dem werde er stattthun. Da es somit auf einem Mißverständniß beruhe, wenn geredet worden sei, er habe den Getteli um 10 Pfund strafen wollen und sich mit den Eigenen vereint, keinen Fremden in das Amt zu lassen, so bitte er, ihn für entschuldigt zu halten. Der Schultheiß von Willisau, hierüber auch angefragt, eröffnet, bei der benannten Zusammenkunft mit dem Schaffner habe derselbe die angeführte Satzung betreffend die Käufe erwähnt und gesagt, dieselbe beziehe sich auch auf diejenigen, welche verleihen, wiewohl dieses nicht im Buche stehe; auch habe der Schaffner bemerkt, er und die Eigenen haben sich vereinbart, keinen Freien nach Knutwyl ziehen zu lassen, bis der Span wegen der Eigenen und Freien ausgetragen sei. Der Schaffner bezeichnet hinwieder die Auffassung des Schultheißen als ein Mißverständniß und bestätigt sein früheres Anbringen. Da die Boten von Lucern ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. 12. Der Schaffner berichtet auch Folgendes: Bartholomä Wirz habe sich gerühmt, er habe einem Weinführer 40 oder 50 Lucerner Gulden geliehen und erhalte hiefür jeden Monat einen Dhm Wein. Wirz sei geständig, dieses geredet zu haben, aber nur im Schimpf und als „Fagwerch“, er wolle mit dem Fuhrmann das Recht bestehen, zu zeigen, daß nichts an der Sache sei. Der Schaffner habe dann dieses nicht geschehen lassen und das Urtheil bis auf den nächsten Gerichtstag stillgestellt. Inzwischen habe Wirz ihm einen Brief von Lucern gebracht, des Inhalts, daß die Sache ruhen solle, bis die Boten beider Städte zusammenkommen. Er habe dieses befolgt und es mögen nun die Boten nach ihrem Gutbedünken verfügen. Da diese ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. 13. Die Boten von Bern verlangen Antwort, ob die von Lucern denen von Bern den Brunnen, der in den Weiher zu Uffikon gelaufen ist, noch ein oder drei Jahre vergönnen wollen. Da die Boten von Lucern ohne Instruction sind, so wird die Sache heimgebracht.

**b.** Die Gemeinden Brittnau und Langnau (Amt Willisau) streiten sich um einen, Feld und Wald in sich haltenden Platz. Deswegen begeben sich die Boten beider Orte auf den 28. Mai (Dienstag nach Urbani) an Ort und Stelle. Hier eröffnen der Untervogt von Langnau, Peter Schär, und der Untervogt von Brittnau, Hans Lüscher, beide im Namen ihrer betreffenden Gemeinden, warum jede derselben den streitigen Platz für sich anspreche;



Langnau betont hauptsächlich den langen Besitz, Brittnau behauptet unter Andern, der streitige Platz befände sich auf dem Gebiete derer von Bern. Im Anschluß an die Erörterung von Hans Lüscher erzählt der Bogt von Aarburg die Entstehung des Streites und eine bezüglichliche, resultatlos verlaufene Verhandlung zwischen ihm und dem Schultheißen Heinserlin von Willisau. Bei dieser letztern habe sich ergeben, daß die von Langnau nicht nur Weidgang und Holzgau, sondern auch Grund und Boden behaupten, wodurch bei dem Streit auch die Landmarch in Berührung kam. Nach den Parteivorträgen treten die Boten von Lucern der in einem bezüglichlichen Schreiben derer von Bern und in dem Vortrage derer von Brittnau enthaltenen Meinung, daß der streitige Platz zum Gebiete von Bern gehöre, entgegen und ersuchen die Boten von Bern, von dieser Behauptung abzugehen, dagegen wollen sie gerne zwischen den beiden Gemeinden vermitteln helfen. Die Boten von Bern lehnen diesfalls ihre Vollmacht ab und verweisen auf einen Marchbrief, dem folgend man die Marchen untersuchen wolle. Da die streitenden Gemeinden kein gemeinsames Trattrecht haben, die Sache also einzig von der Landmarch abhänge, diese aber beide Städte betreffe, so sollen beinebens die von Langnau bis zur Erörterung des Landmarchenstreites stillestehen. Gegen letzteres weigern sich die von Langnau. Die Boten von Bern führen weiter aus, es seien bis zur Vollendung des Streites über die Landmarch beide Gemeinden stille zu stellen, weil vom Entscheid jener der Gerichtsstand für den Streit unter den beiden Gemeinden bedingt sei. Die Boten von Lucern entgegnen, der Landmarchenstreit gehe die beiden Dörfer nichts an; an sehr vielen Orten erstrecke sich Feld und Holz (einer Gemeinde) über die Landmarch herüber. Die Gesandten reiten dann nach St. Urban und verfolgen von dort aus an Hand des erwähnten Marchbriefs die Landmarch bis auf den streitigen Platz und darüber hinaus, so lange der Tag es erlaubte, haben aber über dieselbe nichts Beschlußliches vereinbart, sondern wollen den Handel an ihre Obern bringen. Am 29. Mai kommen die Boten wieder in Zofingen zusammen. Es ersuchen hier die von Bern die von Lucern, die Gemeinde Langnau anzuweisen, auf dem Zhrigen zu bleiben, da der im Streit befindliche Platz auf dem Gebiete von Bern liege. Die von Lucern widersprechen diesem und bemerken, sie seien übrigens nur da, um die Parteien zu vermitteln, den Landmarchenstreit wolle man den Obern überlassen. Darauf treten die Wortführer der streitigen Parteien, Schultheiß Heinserlin und der Bogt von Aarburg, wieder vor und wiederholen vor den Gesandten ihre Forderung und deren Begründung. Die Gesandten selbst ergehen sich wiederholt in ihren Widersprüchen. Nach dem Abtreten der Parteienanwälte suchen die Gesandten Mittel, die Gemeinden, unbeschadet dem Landmarchenstreite, zu vereinbaren. Die Boten von Bern schlagen diesfalls drei Auswege vor: Es sollen bis zum Entscheid des Landmarchenstreites beide Theile den streitigen Platz in Holz und Feld benützen; oder man soll beiden für diese Zeit den Holzgau verbieten; oder man soll mit beiden reden, sich bis zum Austrag der Sache gütlich zu vertragen. Die Boten von Lucern wollen keinen dieser Vorschläge annehmen; die von Langnau als Besitzer sollen nicht in verpfändetes Recht geführt werden, sondern im Posses verbleiben, bis sie rechtlich davon gewiesen werden; inzwischen sollen die von Brittnau stillestehen. Da beide Theile auf ihren Meinungen beharren, so fällt die Sache in den Abschied.

Zu a. 1. Der einem Theile dieses Abschiedes zum Grunde liegende Abschied vom 16. April 1548 kam der Redaction leider erst nach dem Drucke von Band IV, Abtheilung 1 d zu Gesicht und muß daher hier als Note nachgetragen werden.

Zofingen, 1548, 16. April (Montag). An der Hand des Abschiedes von Zofingen vom 23. Mai 1547 wird Folgendes verhandelt: 1. In Betreff des Eides des vom Schaffner der Stift zu Zofingen gesetzten Ammanns zu Knutwyl, und des Eides der Vier und der übrigen Gerichtssäßen vereinigt man sich

dahin: Gleich nach Besetzung des Gerichts sollen dem Ammann und den Gerichtssäßen die Rechte derer von Bern, die wegen der Stift zu Zofingen die niedern Gerichte und die Eigenschaft zu Knutwyl haben, und die Rechte derer von Lucern, die wegen der Graffschaft Willisau die Oberherrlichkeit daselbst haben, vorgelesen werden. Dann sollen sie auf die Gerechtigkeiten beider Orte den Eid schwören wie vor Altem. Damit aber den Rechten derer von Lucern nicht Abbruch geschehe, soll der Ammann des Weitern schwören, Sachen, welche den von Zürich, Unterwalden und Zug errichteten Vertrag vom Donstag vor Maria Magdalena (19. Juli) 1464, und denjenigen, welchen Bern und Lucern am 23. Februar 1540 errichtet haben, betreffen, den beiden Orten nicht zu „verhalten noch zu verthädigen“; was den Frieden oder Trostung anbelangt dem Vogt oder Schultheißen zu Willisau anzuzeigen und überhaupt denen von Lucern an ihrer hohen Herrlichkeit nichts verschweigen zu lassen. Die Vier sollen nebst dem alten Eide schwören, dem Ammann anzugeben, was sie vernehmen, das beide Orte betrifft, es werde ihnen geklagt oder nicht. Die übrigen Gerichtssäßen schwören nebst dem alten Eid, wenn sie dabei sind, wo zwei oder mehr Personen streitig werden, sie zu heißen, zum Recht zu geloben. Wenn dann der Ammann zu Knutwyl dem Schultheißen zu Willisau etwas dergleichen Sachen, wie dieser Artikel enthaltet, anzeigt, soll dieser jenem 2 Baßen geben, wie der frühere Abschied dieses bestimmt. 2. Der frühere Abschied bestimmt, der Ammann und die Vier sollen das Gericht besetzen wie von Altem her, und wenn ein Freier dazu tauglich wäre, daß man ihn darin setzte, so lassen das die von Bern geschehen, „doch daß sy in dem val nit verbunden syent“. Die von Lucern meinen nun, man solle die Freien, die ihnen verwandt sind, nicht so gar verschupfen und das Gericht nicht nur aus Eigenen bestellen, wie nun eine Zeitlang geschehen sei, sondern taugliche Freie auch unter die Vier und als andere Amtleute wählen; die letzten Worte des frühern Abschiedes seien nun dunkel und möchten zur Meinung Anlaß geben, daß Freie nicht gewählt werden dürfen; sie verlangen daher, daß das Wort „nit verbunden“ weggelassen werde. Die Gesandten von Bern wollen das zugeben, wenn man sich hiemit begnüge; die von Lucern finden aber, auch das vorhergehende Wort: „lassent wir bschehen“ könnte dahin ausgelegt werden, als ob das Recht der Freien, gewählt zu werden, ein neues Zugeständniß wäre, was zu einer Verschupfung derselben Anlaß bieten möchte, während sie laut dem Vertrag die Zwingspflichten wie die Eigenen zu tragen haben. Die Boten von Bern verlesen nun die Vorschrift über die Besetzung des Gerichts, die dahin geht: Es sollen zwölf ehrbare Männer bestimmt werden; von diesen ist einer der Ammann, einer der Weibel, andere bilden die Vier, zu denen werden „von minen herren“ und dem Ammann und den Vier Sechs aus der Gemeinde gesetzt, von den Zehnen werden vier Fürsprecher ausgezogen und zwei, „die fürsprechen gelt inzühent“. Die Boten von Bern schlagen nun vor, entweder den Artikel des frühern Abschiedes, mit Auslassung des Wortes: unverbunden, oder die verlesene Bestimmung, die ja niemand ausschließe, anzunehmen. Die Boten von Lucern beantragen, in der letztern Vorschrift dem Wort: aus der Gemeinde, beizufügen: von Freien sowohl als von Eigenen und von Eigenen sowohl als von Freien, sofern sie tauglich sind, und das bei ihren Eiden. Die Boten von Bern wollen nicht weiter gehen; was sie nachgelassen haben, sei aus Freundlichkeit geschehen; sonst hätte die Oberherrschaft mit der Besetzung des Gerichts eigentlich nichts zu thun. Die Sache wird nun in den Abschied genommen. 3. In Betreff des Friedbruchs, den Hans Mag an einem Franzosen begangen hat, verfügt der letzte Vertrag: denen von Lucern gehören alle schweren Friedbrüche, ebenso wenn Einer den Andern über Trostung aus dem Seinen ladet oder auf freier Straße seiner wartet und ihn anfällt. Da nun Mag dem Franzosen auf freier Straße gewartet und dem Pferd in den Zaum gefallen sei, so hätten die Gerichtssäßen, welche die Gerechtigkeit derer von Lucern nicht gekannt haben, die Buße irrig beiden Städten zubekemmt; sie gehöre denen von Lucern allein. Die Boten von Bern, gestützt auf Berichte des alten und neuen Ammanns zu Knutwyl über den Vorfall, beglauben, derselbe falle nicht unter den angeführten Artikel des Vertrags (die Vorgänge zwischen den Streitenden werden ausgeführt); die Buße gehöre daher eigentlich der Stift allein; des Friedens wegen aber wollen sie es bei dem Urtheil verbleiben lassen, wenn das denen von Lucern auch so recht sei. Die Gesandten von Lucern bleiben auf ihrer Meinung; wenn auch der Vorfall im Stall geschehen sei, sei das wie auf offener Straße zu beachten, immerhin könne die Buße nicht beiden Städten

zukommen, gehöre nur Einer. Nach mancherlei fernern Erörterungen, wobei auch angeführt wurde, daß der Franzos später gestorben sei, wird die Sache in den Abschied genommen. 4. Zufolge Satzungen von Propst und Capitel zu Zofingen werden den Freien für den Einzug in Knutwyl 10 Pfund abgenommen; auch wehren die Eigenen den Freien die Käufe. Die von Lucern bemerken nun, diese Satzungen seien erst fünf und fünfzig Jahre nach dem alten Vertrag, demselben zuwider und ohne Vorwissen der Oberherrschaft gemacht worden und sollen daher fallen gelassen werden. Wenn wegen des Einzugs etwas Ehrschatz sollte gegeben werden, so käme das billig der obersten Herrschaft zu; aus Freundschaft aber wollen sie das mit der Stift Zofingen zu gleichen Hälften theilen. Es wird nun der bezügliche Artikel im alten Vertrag verlesen, welcher lautet: Welcher Freie, Mann oder Weib, in Amt und Twing Knutwyl zieht, die sollen dienen des Stiftes Zofingen sollen diese Freien von des Amtes und Twings Knutwyl wegen Alles thun, wie es andere Freie bisher geleistet haben, „doch der eigenschaft ganz unvergriffen“. Die Boten von Bern erwidern, sie können von der seit neun und zwanzig Jahren gebrauchten Uebung und der von Propst und Capitel als Herren des Twings und der Eigenschaft gemachten Ordnung nicht abgehen; der angerufene Vertrag bestimme ja, die Freien sollen Alles leisten wie die frühern, wobei wohl zu vermuthen sei, daß diese solchen Pflichten auch unterworfen gewesen seien. Sie führen analoge Verhältnisse betreffend die Schaffnerei zu Geiß und den Hof zu Balzenwyl an; endlich gehe die Sache die obere Herrschaft nicht an, da dieser nur das Malefiz zuständig sei. Der Schaffner von Zofingen bemerkt noch, den Freien, welche früher zu Knutwyl gewesen seien, habe er nie gewehrt, etwas zu kaufen, insofern vorher ein Ruf geschehe; diejenigen Freien, welche einziehen, müssen einen Ehrschatz und dem Amt 4 Pfund geben. Die Boten von Lucern bleiben auf ihrer Meinung, zumal ein Beweis für frühere solche Leistungen der Freien nicht vorliege; bei Geiß und Balzentwyl walten andere Verhältnisse. Die Angelegenheit wird heimgebracht. 5. Mit der Entschuldigung des Schaffners in Betreff der Beschwerde, er habe die Freien schwören lassen, mit der Stift Zofingen zu reisen, wollen sich die Gesandten von Lucern begnügen, sofern dieses nicht mehr geschehe; sie hätten auch nicht erfahren können, daß die Freien je mit der Stift gereist wären; dieses wäre auch wider den alten Vertrag, der da besage: Freie und Eigene, die andern Herren als der Stift Zofingen gehören und zu Knutwyl sitzen oder dahin kommen, sollen mit dem freien Amt Willisau reisen, und des Twings halb der Stift leisten, was altes Herkommen sei. Die Boten von Bern fragen nun den alten Ammann, woher er „sömlichs“ angezeigt habe. Er antwortet, im Schwabenkriege seien zwei Freie mit den Eigenen ausgezogen. Die Boten von Lucern bemerken hierauf, damals sei das Banner von Willisau durch einen Sturm aufgebracht worden und nach Dornach gezogen, wobei jeder Eidgenosse zur nächsten Noth gelaufen sei. Die Boten von Bern wollen nun die Sache heimbringen. 6. Die Boten von Lucern beschwerten sich darüber, daß den eigenen Weibern, die freie Männer haben, Reiskosten aufgelegt werden; das sei, so viel man wisse, früher nicht geschehen; die Frau sei ohnehin nicht eigenes Gewalts, sondern stehe unter dem Mann, und dieser reise mit dem Amt Willisau. Die Gesandten von Bern erwidern, laut ihren Erkundigungen sei das alter Brauch; die Eigenschaft bringe das mit sich. Die Boten von Lucern wollen das heimbringen. 7. Wenn die Zehnten zu Knutwyl verlichen werden, werden für das (sonst geübte) Mahl 10 Gulden bezahlt. Da die von Lucern bei dem frühern Abschied durch den Ammann berichtet wurden, daß die ganze Gemeinde, Freie und Eigene, solches „gemacht“ haben und die 10 Gulden in den gemeinen Nutzen kommen, so lassen sie es dabei verbleiben, sofern die Reiskosten davon getrennt bleiben. 8. Es wird festgesetzt, daß zu Knutwyl auf eine einzige Person als Rundschaft nicht gerichtet werden soll; ein geschwornen Amtmann aber gilt als zwei Zeugen. 9. Die Boten von Lucern beglauben, die Freien sollten auch bei der Anlage der Amtskosten sein; die von Bern aber wollen die Anlage nach altem Gebrauche einfach durch den Ammann und die Vier geschehen lassen. Die Gesandten von Lucern erwidern, wenn die Freien auch zu den Vier erwählt würden, worüber aber Span walte, so würde diese Forderung wegfallen. 10. In Betreff der beiden Weiber, die sich bescholten haben, sind die Boten von Bern einverstanden, daß die von Lucern nähere Erkundigung einziehen mögen. 11. In Betreff des Brunnens, der früher in die Weiher zu Uffikon gegangen, jetzt aber abgeschlagen worden



ist, eröffnen die Boten von Lucern, nach Belegung eines von den Chorherren an die von Lucern gerichteten Schreibens, der Abschlag des Brunnens sei nicht in schlimmer Meinung, sondern nur deswegen erfolgt, weil die von Lucern das Wasser in ihren Weiher zu Wykon bedürfen. Die Boten von Bern bitten, den Brunnen noch ein oder drei Jahre ihren Obern zu ihrem Weiher zu vergönnen, um sich inzwischen in Betreff des letztern berathen zu können. Die Gesandten von Lucern nehmen dieses in den Abschied.

Gesandte des Tages waren: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Crispin Fischer, beide des Rathes; nebst Vincenz Fischer, Vogt zu Aarburg und Vincenz Dachseltöser, Schaffner zu Zofingen. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Wendel Sonnenberg, Bannerherr, beide des Rathes; nebst Jost Pfyffer, Vogt zu Birron, und Wolfgang Wirz, Schultheiß zu Willisau.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Ein Abschied vom 23. Mai 1547 findet sich weder im Staatsarchiv Lucern, noch in demjenigen von Bern. Der Vertrag vom 23. Februar 1540 besteht einzig in der definitiven Verbriefung der unterm 9. Januar 1540 (siehe den Abschied von diesem Datum **a** und **b**) von den Boten auf Genehmigung der Obern verabredeten Bestimmungen über die Friedbrüche und Reisstrafen. St. A. Lucern: Pergamenturkunde mit den Siegeln beider Städte.

2. Beim Abschied vom 27.—29. Mai 1549 liegt ein Concept. Ist auch die für den Text benützte Reinschrift vielfach fleißiger und vollständiger bearbeitet, so müssen doch aus dem Concept folgende Bemerkungen nachgetragen werden: Zu Ziff. 2. Die hier angedeutete unklare Redactionsveränderung gegenüber dem frühern Abschied giebt das Concept in folgender, allerdings auch nicht befriedigender, Weise: „daß dem wort volgens angehenkt werde, als es stat lassen wirs beschehen, daß doran gehenkt werde (ja es soll kein gjaar dorin brucht werden).“ Zu Ziff. 3. Das Concept nennt den Franzos: Heini Franzosen. Hier wird auch das Votum der Boten von Bern angeführt: Ihre Obern hätten sich befriedigt, wenn die Richter zu Knutwyl die Buße Einer Obrigkeit allein zubekemt hätten; da es nun aber anders geschehen, so wollen sie es bei dem Urtheil bleiben lassen; es werde aber nicht mehr geschehen. Zu Ziff. 5 fügt das Concept bei: Der Schaffner der Stift Zofingen habe sich verantwortet, er habe die Freien nicht schwören heißen und auf dem letzten Tag zu Zofingen hätten die Boten von Lucern ihm geglaubt. Dabei hat man es gütlich bleiben lassen, doch soll es nicht mehr geschehen. Zu Ziff. 7. Das Concept bemerkt, die 10 Gulden werden für das Zehntenmahl gegeben. Zu Ziff. 9. Die in unserm Text in Klammer angedeutete Verwechslung Bern und Lucern vermeidet das Concept, das nach unserer Correctur redigirt hat. Den Satz mit der Klammer, die das Fragezeichen enthält, hat übrigens das Concept nicht. Zwischen Ziff. 10 und 11 enthält das Concept als Neues: In Betreff des Landmarchenanstandes zwischen Wykon, Kulmerau und dem von Nueb haben die Boten von Bern keine Instruction. Zwischen den Ziff. 10 und 12 hat das Concept folgendes Neue: Ein Müllerknecht, der von einem Weib um die Ehe angesprochen worden sei, sollte 10 Pfund Buße bezahlen, sei aber entwichen und habe seinen Meister als Bürgen gestellt. Als der Schaffner diese Buße zu Knutwyl beziehen wollte, habe der Bauer nebst dem Schreiber von Willisau in Gegenwart des Ammanns dem Boten des Schaffners einen Brief vorgelesen, der von Lucern nach Willisau gekommen sei und die Weisung enthalten habe, daß der Schaffner stillstehen solle bis die von Lucern nach Bern geschrieben haben; es sei nun aber nie geschrieben worden.

Zu **b**. Dieser Artikel füllt im Original vierzehnthälbe Folienseiten. Um diese, an und für sich kleine Sache nicht allzusehr zu dehnen, mußte die Verhandlung in den vorliegenden Rahmen eingedrängt werden.

## 37.

## Greyerz (?). 1549, c. 27. Mai.

Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und dem Grafen von Greyerz.

Wir können nur die folgenden Acten geben:

1549, 29. Mai. Vor dem Rathe zu Bern berichten Schultheiß Nägeli und Benner Tilger über ihre Verhandlung mit dem Grafen von Greyerz in Betreff derer von Saanen und Desch; sie haben ihn nämlich freundlich angegangen, mit dem Recht stillzustehen. Da seien dann auch Boten von Freiburg hingekommen, die sich in gleicher Weise verwendet und darum nachgesucht haben, er wolle ihnen überlassen, den Anstand freundlich beizulegen. In das habe der Graf eingewilligt. Nachdem er dann der Länge nach seine Klage vorgebracht hatte, die von Saanen und Desch aber beglaubten, er habe ihnen nicht zu wehren, Bündnisse einzugehen oder Jahrgelder und Pensionen zu beziehen, und ihre Freiheitsbriefe auflegten und die Gesandten dann in der Sache handeln wollten, habe dann der Graf Aufschub verlangt und Copien der benannten Freiheitsbriefe begehrt; inzwischen wolle er weder mit der That noch mit dem Recht fortfahren, sondern die Gewahrsamen untersuchen und dann beide Städte berichten.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 268.

Am 17. Mai waren Boten derer von Saanen und Desch vor dem Rathe zu Bern gewesen. Diesfalls schrieb letzterer am gleichen Tag Folgendes an den Grafen von Greyerz: Heute habe man von den Abgeordneten von Desch (Chastel d'Oyes) die Antwort vernommen, welche der Graf ihnen nach der Abreise der Gesandten von Bern gegeben habe. In Anbetracht der Folgen der Angelegenheit und wegen der Rücksichten, die man für den Grafen und seine Unterthanen von Saanen („Gessenay“) trage, und mit Rücksicht auf den bisher vollführten Rechtsgang, endlich im Hinblick auf das gegen ihn und denen von Saanen und Desch bestehende Burgrecht, und damit die waltenden Anstände freundlich beseitigt werden, habe man sich entschlossen, Boten zu ihm zu senden, die auf den 26. Mai Nachts in Greyerz erscheinen werden. Man bitte ihn dringend, die Angelegenheit ruhen zu lassen und den Rechtstag bis zu dem angezeigten gütlichen Tag zu verschieben. Auf demselben werden die Gesandten von Bern trachten, die Sache freundlich zu vergleichen. Sollte das nicht gelingen, so sollen beiden Parteien ihre Rechte gewahrt bleiben. Damit die Abgeordneten von Saanen und Desch auf benannten Tag sicher hin- und herkommen können, so bitte man für sie um ein diesfälliges Geleit. Besuch um Antwort. St. N. Bern: Wälsch Missivenbuch C, f. 212, verso (französisch).

Das Abschiedsdatum nach dieser Missive.

Später, am 1. Juni, trat abermals eine Botschaft von Saanen und Desch vor den Rath zu Bern. Das Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheilung, S. 275 enthält diesfalls Folgendes: Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Saanen und Desch und danken für die in ihrem Span verwendete Mühe. Des Fernern eröffnen sie, der Graf habe einige Passemente wider sie erlangt, die ihnen unleidlich seien; sie bitten, daß man sich neuerdings diesfalls verwalde, und bieten die Kosten in baarem Gelde an. Sie seien nicht gesimmt, vor die drei Panner zu Recht zu kommen. Der Rath antwortet: Was er ihnen Liebes und Gutes in der Freundschaft erweisen könne, dazu sei er bereit. Da der Graf eine Antwort schuldig sei, so wolle man dieselbe erwarten. „Zuen das gelt umhin gschentt.“

## 38.

**Solothurn. 1549, 6. Juni (Donstag vor Pfingsten).**

**Staatsarchiv Lucern:** Allgem. Abschiede O f. 86. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 17, f. 388.  
**Staatsarchiv Bern:** Soloth. Abschiede von 1549—1613, f. 7. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22.  
**Kantonsarchiv Freiburg:** Uneingebundene Abschiede. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Niemand. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Sulpitius Haller, Seckelmeister. Freiburg. Ulrich Nix; Wilhelm Jenni. (Anderer unbekannt).

**a.** Dieser Tag ist wiederum von den Anwälten des Königs von Frankreich in Betreff der Vereinung angefeßt worden. Es sind aber nur Boten von Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden (Ob- und Nidwalden), Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell anwesend. Die übrigen Orte zeigen schriftlich an, die einen, sie wollen in die angebehrte Vereinung nicht eintreten, die andern, daß sie dormalen mit keinem Fürsten Bündnisse zu schließen im Falle seien. Es erscheinen nun die Anwälte des Königs, verdanken den geneigten Willen der Obern der (anwesenden) Boten und den Besuch des Tages und bitten, daß man nun im Namen der Orte die angebehrte Vereinung eingehe, welche abzuschließen sie ebenfalls bevollmächtigt seien. Man hat hierauf mit den Gesandten des Königs vieles über die Aussetzungen geredet, die jedes Ort an dem betreffenden Entwurfe zu machen hatte. Nachdem aber die Botschafter unbedingt bei den gestellten Artikeln zu bleiben erklärten, so hat man die Instructionen eröffnet und von acht Orten (es fehlt Bern) gleichförmig befunden, nämlich dahin gehend, die Boten seien ermächtigt, im Namen ihrer Obern die Vereinung einzugehen, die nun auch mit Mund und Hand angenommen wird. (Beilage 1.) Die königlichen Anwälte verlangen dann, daß einige Boten zu denen von Basel und Schaffhausen abgeordnet werden, sie zu bitten, sich von den übrigen nicht zu sündern. Die Boten von Schwyz haben diesfalls keine Instruction; die andern aber senden Botschaften an beide Orte ab, worüber Antworten einkommen, wie die beigelegten Copien sie enthalten. **b.** Es erscheinen vor den Boten der neun Orte Anwälte des Grafen von Greyerz, verbeiständelt von Schultheiß Hans Franz Nägeli und Seckelmeister Haller von Bern, und Glado von Montenach und Wilhelm Jenni, beide der Rätthe zu Freiburg, sämtliche Beisitzer im Namen ihrer Obern. Sie bitten auf das dringendste, dem Grafen in Gemäßheit des Abschieds zu Baden beholfen zu sein, daß er von dem König von Frankreich oder durch seine Anwälte gütlich bezahlt werde; der Graf habe dasselbe durch zwei Edelleute bei des Königs Botschaftern verlangt, aber keine endliche Antwort erhalten können. Da auf gütlichem Wege nichts zu erzwecken sei, so möge man gemäß dem letzten Abschied zu Solothurn einen Rechtstag ansetzen. Nachdem man dieses Anbringen durch die „Verordneten“ des Königs Anwälten vortragen ließ, antworteten sie, man habe früher verabschiedet, es soll auf diesem Tag nichts Anderes vorgenommen werden, als was die Vereinung betreffe; die Ansprachen sollen, im Fall die Vereinung beschloffen werde, jenen Boten, die dieser wegen nach Frankreich gehen, übertragen werden; man hoffe, daß sie für die „ziemlichen“ Ansprachen befriedigt werden. In Betracht der Abschiede von Baden und Solothurn, „und daß im vor Besiglung der Briefen dheim Rechte möchte ergan“, hat man dem Grafen gerathen, er möge, wenn er nicht selbst sich nach Frankreich begeben wolle, einen oder zwei seiner Edelleute „mit den Boten“ dahin schicken und seine Ansprachen fordern lassen. Sollte er nicht befriedigt werden, so werde man den königlichen Anwälten, wenn keine Güte platzfündet, einen Rechtstag bestimmen. Sollte dem Grafen der zuerst bezeichnete Anrath nicht genehm sein,



so mag er das auf dem nächsten eidgenössischen Tag, wo immer der stattfindet, anzeigen; „darum sol jeder Bot, so zu dem Rünig ryten, darüber Bevelch haben“. **e.** Die Boten wissen, daß die in dem Handel wegen der Reisstrafen bestimmten Zusäßer und Berordneten am Sonntag nach Beginn der Jahrrechnung zu Baden (7. Juli) erscheinen sollen. Dieses ist auch dem Burgermeister von Watt von St. Gallen als Obmann mitgetheilt worden. **d.** Alle Ansprachen sind bis auf die Befiegung der Vereinung angestellt worden. Da nun Gabriel Marcellin auch eine solche gegen den König zu führen hat, so sollen die Boten bevollmächtigt werden, auch seiner wegen zu verhandeln. **e.** Auch Hauptmann Jacob Fuchsberger bittet, die nach Frankreich reitenden Boten zu beauftragen, auch ihm beim König behüßlich zu sein. **f.** Schwyz hat an Lucern eine Mißsive übermittelt, die der Bogt zu Lauis gesendet hat, des Inhalts, es sei zu Mailand ein Mandat ausgegangen, daß man niemand, der aus den „sorglichen“ Orten und Flecken komme, in denen die Pestilenz regiert, einlassen und beherbergen solle, bei hoher Strafe. Es soll daher jedes Ort die Seinigen, die „in Mailand handtiren“, warnen. **g.** Wiederum ist angezogen worden, wie bei diesen besorglichen Zeitumständen die Beschwörung der Bünde von großem Vortheil wäre. Das soll jeder Bote heimbringen, und auf der Jahrrechnung sollen alle Vollmacht haben, zu erklären, welches Ort die Bünde wie von Alters her schwören wolle oder nicht. **h.** Für den Fall, daß auf der Jahrrechnung die königlichen Gesandten eine Bottschaft nach Uri begehren sollten, soll jeder Gesandte Gewalt haben, eine solche zu verordnen. **i.** Die Gardeknechte begehren, den König zu bitten, daß er ihnen jährlich ein Kleid gebe. Es sollen diesfalls die Boten, die nach Frankreich reiten, bevollmächtigt werden. **k.** Da nun die Vereinung mit Frankreich von acht Orten angenommen worden ist, so werden die Boten von Solothurn von Ort zu Ort reiten und die diesfalls aufgerichteten Briefe besiegeln lassen, damit sie dann nach Frankreich gefertigt und dort mit dem königlichen Siegel versehen werden können. Für Vollzug dieses letztern soll und mag jedes Ort, das die Vereinung angenommen hat, Boten verordnen; diese sollen auf den 1. August in Solothurn eintreffen, um von hier aus nach Frankreich zu verreiten.

Die Freiburger Instruction (R. N. Freiburg: Instructionsbuch No. 5, f. 101 verso) giebt als Datum des Tages den Sonntag Graudi (2. Juni).

Die Namen der Gesandten von Bern aus ihrer Instruction vom 31. Mai, St. N. Bern: Instructionsbuch D f. 480; von Freiburg aus dem dortigen Rathsbuch No. 67 vom 27. Juni und dem Umschlag des Abschieds. Die Instruction enthält neben Nix Niklaus Werli.

Im Zürcher Exemplar fehlen **d, e, h—k**; im Berner Exemplar fehlt in **a** die Verhandlung wegen des Abschickens von Boten an Basel und Schaffhausen; ferner fehlen daselbst **d, e, h—k**; im Basler der letzte Satz (Beschluß wegen Absendung von Boten an die renitenten Orte), **c—e, h—k**; im Freiburger in **b** die letzten in Anführungszeichen eingeschlossenen Worte; im Schaffhauser in **a** wie im Basler, **c, d, h—k**; im Appenzeller in **a** wie im Basler, **e, i**.

Zu **a. 1.** 1549, 29. Mai. Klein und große Rätthe der Stadt Zürich an die zu Solothurn versammelten Boten der Eidgenossen. Das Schreiben der Gesandten der Mehrzahl der Orte ab dem letzten Tag zu Solothurn, den diesfälligen Abschied und die Anzeige des jetzigen Tages habe man erhalten. Man habe die Artikel an die Gemeinden in Stadt und Landschaft gelangen lassen, um deren Willen zu vernehmen. Nachdem man dann bedacht habe, wie unerträglich die vorgeschlagene Vereinung denen von Zürich wäre und wie zum Guten ihnen gereicht habe, wenn sie sich solcher hüßlicher Vereinungen entzogen haben, so sei man einhellig geworden, sich dieses vorgeschlagenen Bündnisses nichts anzunehmen, sondern sich desselben

und überhaupt aller Fürsten und Herren in Betreff hülfflicher Bündnisse zu müßigen und die Angehörigen daheim zu behalten. Was aber den ewigen Frieden mit Frankreich anbelange, bei dem wolte man bleiben und dem König Alles, was jener fordere, erstatten, und wenn in demselben etwas zu verbessern wäre, so habe man sich dessen nie geweigert. Nicht minder wolte man getreulich halten, was die Erbeinung mit dem Haus Oesterreich und Burgund erfordere, und so gegen jedermann freundlich leben, was man auch von anderer Seite erwarte. Man werde deswegen denen von Zürich nicht vorwerfen, sie wolten sich von den übrigen Orten sündern. Solche Bündnisse seien jeweilen dem freien Willen eines jeden Orts überlassen worden, und wenn nicht alle Orte beigetreten seien, so habe man das nicht als eine Trennung angesehen, sondern habe stets auf die gemeineidgenössischen ewigen Bünde, die man, nebst dem Landfrieden, mit Darlegung alles Vermögens ehrlich halten wolte, gesehen. Da nun die Zeitläufe gefährlich seien und solche Vereinigungen der von den Altvordern hergebrachten Freiheit und dem gemeinen Vaterlande leicht schädlich sein möchten, und man nicht finde, daß es von Nutzen sei, sich solcher Art einem Herrn zu eignen und unterwürfig zu machen, was man redlich meine, so mahne und bitte man freundlich die übrigen Orte, die Angelegenheit reiflich zu betrachten, sich in die Vereinigung nicht einzulassen, sondern sich aller Fürsten und Herren zu müßigen, und sich auf Gott und die ewigen Bünde zu verlassen und mit jedermann freundlich und nachbarlich zu leben, was Alles den Vordern Ehre und Glück gebracht habe. Da die Fahrrechnung zu Baden nahe sei, auf der alle übrigen Sachen behandelt werden sollen, so finde man unmöglich, auf diesen Tag Gesandte abzuordnen. Man möge dieses nicht ungut aufnehmen; wo die von Zürich gemeiner Eidgenossenschaft Wohlstand fördern und ihr Dienste beweisen können, da seien sie stets hiefür bereit.

St. A. Zürich: Acten Frankreich.

2. 1549, 1. Juni. Klein und großer Rath der Stadt Basel an die zu Solothurn versammelten Boten der Eidgenossen. Von den Gesandten von Basel, welche auf dem letzten Tage zu Solothurn waren, habe man vernommen, was dort in Betreff der französischen Vereinigung verhandelt worden sei. Ebenso seien sie in der Folge durch ein freundliches Schreiben derer von Lucern und durch eine persönliche Botschaft derer von Solothurn eingeladen worden, sich in dieser Angelegenheit nicht zu sündern. Ihnen wäre zwar am liebsten, wenn man vereint sich aller Fürsten und Herren müßigen und freie Eidgenossen bleiben würde. Nichtsdestoweniger seien die von Basel auf Tagen stets erbötig gewesen und seien es noch, wenn gemeine Eidgenossen mit Frankreich auf gute, ehrbare, leidliche Mittel eine Vereinigung annehmen, mit ihnen dieselbe einzugehen. Da nun aber sich einige Orte gesondert haben, und einige Artikel in der neuen Vereinigung denen von Basel beschwerlich und nicht annehmbar seien, so haben sie sich entschlossen, dieser neuen Vereinigung nicht beizutreten. Sie bitten, ihnen dieses und daß sie den gegenwärtigen Tag unbesucht lassen, nicht zu verargen. Sie wollen nichtsdestoweniger die Tractate des ewigen Friedens getreulich halten und dem König von Frankreich Liebes und Dienstliches erweisen und den Eidgenossen stets alle eidgenössische Treue und Liebe nach Vermögen erzeigen.

R. A. Schaffhausen: Abschiebe, bei diesem Abschieb.

3. 1549, 7. Juni (Freitag vor Pfingsten). Die Boten der auf dem Tag anwesenden Orte, ohne Bern und Appenzell, an Landammann und Rath zu Appenzell. Sie wissen, wie nach langer Werbung des Königs von Frankreich um Erneuerung der Vereinigung sich vor dieser Tagleistung fünf Orte erklärt haben, die Artikel, wie dieselben von Ort zu Ort geschickt worden sind, anzunehmen, doch aber nicht „fürschießen“ noch zusagen wollten ohne Vorwissen anderer Orte, die früher auch in der Vereinigung gewesen sind. Zu diesem Ende haben die fünf Orte ihre Botschaft an die von Appenzell geschickt, sie zu bitten, sich von ihnen nicht zu sündern. Seither seien auf freundliches Ermahnen der fünf Orte auch die von Zug und Glarus beigetreten. Die Botschaft von Appenzell aber habe nur Auftrag anzuhören und, wenn die Mehrheit der Orte die Vereinigung annehme, solches wieder an ihre Obern zu berichten. Da nun heute sieben Orte („wir“) die Vereinigung mit Mund und Hand zugesagt, was auch die Sendboten des Königs gethan haben, so bitte man, zu bedenken, wie die Mehrheit der Orte nun hierin einig sei, wie man außer dem König bei andern Fürsten und Herren wenig gute Freunde habe, wenn sie schon freundliche Worte geben, was Lob, Ehre und

Nutzen für Erhaltung des Vaterlandes aus dieser Vereinigung folge und welchen Schrecken die Mißgönner hierüber empfinden, und daher ohne Verzug sich zu entschließen, sich von den betreffenden Orten nicht zu sündern, sondern mit ihnen die Vereinigung einzugehen, womit sie auch den Obern der schreibenden Boten ein großes Gefallen erweisen. Man erwarte ihre freundliche Antwort. Es siegelt Solothurn.

R. A. Solothurn: Mißivobuch No. 29, S. 295.

Diese Mißive deutet auf eine im Abschied nicht berührte Zwischenverhandlung hin. Nach dem Abschied geschieht das Zusagen mit Mund und Hand von allen, auf dem Tag vertretenen Orten, außer Bern, also auch von Appenzell.

4. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). „Von stett und landen der nachgeschribnen orten Luzern, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glarus, Fryburg, Solothurn und Appenzell Matsantwält, in Namen unser aller Herren und Obern daselbs zu Solothurn versamlet“, — an Burgermeister und Rath zu Zürich. In dem Schreiben derer von Zürich, in welchem sie ihr Ausbleiben entschuldigen, falle besonders auf, daß sie melden, die Vereinigung sei deswegen nicht annehmbar, weil man sich mit derselben einem Herrn zueigne und unterwürfig mache. Das sei weder bei der frühern, noch bei der jetzigen Vereinigung der Fall gewesen; im Gegentheil würde man gegen ein solches Unterwürfigmachen Gut und Blut einsetzen. Die jetzige Vereinigung beabsichtige nur, Land, Leute und Freiheiten zu schützen und zu schirmen gegen Alle, die dagegen wären, was man einander schuldig sei. Man solle daher gegentheiligen Gerüchten, wie solche, laut Bernehmen, zur Verkleinerung der Vereinigung in Zürich verbreitet werden, keinen Glauben schenken, sondern solche im Sinne des Angeführten widerlegen. Wenn man auch dem König sich zur Hülfe verpflichte, so sei doch niemand dazu gezwungen, sondern es stehe am freien Willen eines jeden, zu ihm zu ziehen oder daheim zu bleiben. Das antworte man denen von Zürich, um hiemit auch andere bezüglichliche Gerüchte zu widerlegen. Beinebens sende man den Abschied, damit sie sich für den nächsten Tag umsehen können. Unter dem Siegel der Stadt Solothurn.

St. A. Zürich: Acten Frankreich (Original).

5. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die acht in der Vereinigung begriffenen Orte an den Abt von St. Gallen. Auf diesem Tag, den der König von Frankreich wegen Aufrichtung der Vereinigung nach Solothurn beschrieben habe, sei dieselbe nach langer Verhandlung mit dem König von den schreibenden Orten angenommen worden. Man habe hierüber Briefe aufrichten lassen, welche Boten derer von Solothurn während dieser Woche von Ort zu Ort tragen und daselbst besiegeln lassen werden. Ferner sei verabschiedet worden, jedes Ort möge seine Boten auf den 1. August nach Solothurn abordnen, um von hier nach Frankreich zu verreiten, zu welchem Zwecke der Abt seine Botschaft auch verordnen möge. Es siegelt Solothurn.

R. A. Solothurn: Mißivobuch No. 29, S. 298.

6. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die Boten der acht in der Vereinigung stehenden Orte an Wallis. Aus dem letzten Schreiben derer von Wallis habe man ersehen, daß sie der Meinung seien, es werde wegen der Vereinigung kein Aufruhr entstehen, worüber man sich sehr befreue, das Gegentheil wäre den Orten leid. Daß sie aber die Vereinigung mit den Obern der Boten anzunehmen verweigern würden, hätte man auf das freundschaftliche Schreiben und Ermahnen, das man ihnen „letstmalen“ gethan habe, nicht erwartet. Wenn die Sache ihnen aber nicht annehmlich sei, so müsse man es geschehen lassen. Man glaube aber, es wäre der Eidgenossenschaft nützlicher, wenn man sich nicht so sündern würde. Die Vereinigung sei ja nur zu Schutz, Schirm und Erhaltung von Land, Leuten und Freiheiten gemeiner Eidgenossenschaft, und werde dadurch niemand eigen, indem die Hülfe, die der König begehre, an dem freien Willen eines jeden stehe. Seit dem letzten Tage seien auch die von Zug, Glarus und Appenzell der Vereinigung beigetreten, so daß dieselbe jetzt von acht Orten angenommen worden sei. Man lege hier eine Copie derselben bei, für den Fall, daß es immer möglich wäre, daß sie sich von den Orten nicht sünderten. (Bericht über das Besiegeln von Ort zu Ort und die Versammlung der Boten auf 1. August zu Solothurn. Es siegelt Solothurn).

R. A. Solothurn: Mißivobuch No. 29, S. 300.



7. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die acht in der Vereinung begriffenen Orte an Biel, Rotweil und Mühlhausen. Sie werden sich erinnern, wie ihnen von einer Tagleistung zu Baden aus wegen der Vereinung mit dem König von Frankreich geschrieben worden sei und sie sich vorbehalten haben, dieselbe anzunehmen oder nicht. Später haben sie weder durch Botschaften, noch Missiven geantwortet. Es haben nun die acht Orte die Vereinung, von der man eine Copie übersende (angenommen). Wenn sie ihnen gefalle, so mögen sie auf nächster Jahrrechnung diesfällige Antwort geben, damit man sich zu verhalten wisse.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 299.

8. 1549, 15. Juni (Samstag vor Trinitatis). Die in der Vereinung stehenden acht Orte an Chur. Analoge Mittheilung wie an Biel, Rotweil und Mühlhausen, vermehrt mit dem Bericht, wie die Besiegung von Ort zu Ort erfolge und die nach Frankreich abzuordnenden Gesandten auf 1. August in Solothurn eintreffen werden.

St. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 302.

Zwischen die unter Ziffer 1—3 und Ziffer 4—8 angeführten Schreiben fallen die von Solothurn aus (siehe oben **a**) angeordneten Verhandlungen vom 11. Juni 1549; man sehe hienach den Abschied von diesem Datum.

Zu **b**. Nach Anführung der Antwort der französischen Gesandten fährt das Berner Exemplar so fort: Da man bedacht hat, was die betreffenden Abschiede von Baden und Solothurn zugeben und daß insbesondere der Graf „mit mer dann des bemondischen Zugs halb das Recht uf den Marchen nit mag erhalten“; da zudem nicht Anwälte von der gesammten Eidgenossenschaft anwesend sind, durch die ein Rechtstag bestimmt werden könnte, und da, wenn auch ein solcher bestimmt würde, derselbe doch vor der Heimkunft der Boten, die der Besiegung wegen sich nach Frankreich begeben, nicht gehalten würde, so scheint es den Gesandten gut und ist ihr Rath, zumal der König früher und auch jetzt seine Anwälte sich in Betreff des Grafen vieles Guten erboten haben, u. s. w. (inhaltlich wie bei den übrigen Exemplaren).

### 39.

#### Basel und Schaffhausen. 1549, 11. Juni (Dienstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern: A. Frankreich, Bünde. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 22. Kantonsarchiv Freiburg: Uneingebundene Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 28. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

I. Vor dem Klein und großen Rathe der Stadt Basel, die man nennt die Sechs, erscheinen Hans Hug, alt-Schultheiß zu Lucern, und Ulrich Niz, des Raths zu Freiburg, im Namen der sechs Orte Lucern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn, und stellen in freundlichem Vortrage das Begehren, es wolle die Stadt Basel mit den „sieben“ Orten, welche dem König von Frankreich die Vereinung zugesagt haben, dieselbe ebenfalls eingehen. Klein und große Rätthe der Stadt Basel verdanken den sechs Orten ihr freundliches Erbieten zum besten und erwidern beinebens Folgendes: 1. Obwohl sie den sechs Orten gerne entsprechen würden, seien sie dennoch in Folge jener Gründe, die sie früher zu Tagen und in ihrem letzten Schreiben erörtert haben, nicht im Falle, der Vereinung beizutreten und bleiben daher bei ihrer letzten Antwort, die sie auf den Tag zu Solothurn geschickt haben, und wollen insbesondere auch zusehen, wie sich die übrigen Orte, welche der Vereinung auch noch nicht beigetreten sind, verhalten. 2. Auf das Ansuchen der VII Orte (obiger mit Schwyz) in Betreff eines gemeinen freien christlichen Concils und des Rechtgebens und Rechtnehmens haben klein und große Rätthe der Stadt Basel ungefähr um Allerheiligen Tag (1. November

1548) eine willfährige, freundliche Antwort gegeben, und dagegen an die VII Orte die Frage gerichtet, ob dieselben der Stadt Basel, wenn diese, von wem immer und aus welchen Ursachen immer es wäre, an Land und Leuten, Freiheiten und löblichem Herkommen vergewaltigt und beschädigt würde, Schutz und Schirm gewähren wollen. Hierüber sei von den VII Orten noch kein Bescheid erfolgt. Wenn man denselben erhalten haben werde und andererseits sehe, wie die Orte, welche bis jetzt der Vereinigung noch nicht beigetreten sind, sich benehmen, so werde man sich ferner über die Sache berathen und sich so erzeigen, daß man sehen werde, daß die Stadt Basel ungern zu Trennung in der Eidgenossenschaft Anlaß gebe. II. Vor Burgermeister, Kleinen und großen Rätthen der Stadt Schaffhausen bringen Niklaus Wirz, Ammann von Obwalden, und Urs Suri, des Rathes zu Solothurn, im Namen der gleichen sechs Orte, deren Boten „jetzt“ zu Solothurn bei einander sind, dasselbe Begehren vor. Nach Bezeugung freundlichen Dankes wird ihnen geantwortet: Die von Schaffhausen haben sich früher erboten, wenn gemeine Eidgenossen, mit allfälliger Ausnahme von etwa einem oder zwei Orten, die Vereinigung eingehen, sich nicht zu sündern, mit dem Vorbehalt, daß die Artikel der Vereinigung um etwas gemildert werden. Da nun aber mehr als ein oder zwei Orte den Beitritt verweigert haben, und in kurzer Zeit, nämlich am St. Johann Baptist (24. Juni) ein Tag zu Baden sein wird, und die von Schaffhausen jetzt mit wichtigen, ihre Stadt betreffenden Geschäften beladen sind, so wollen sie sich inzwischen bedenken und auf dem genannten Tag eine Antwort geben, über die man sich nicht zu beklagen haben werde. Wenn aber auch die von Schaffhausen die Vereinigung eingehen sollten, seien sie doch von einigen Artikeln, welche die genannten Boten wohl verstanden haben, „größlich beschwert“.

Die Basler Quelle enthält nur Ziff. I. Die Verhandlung zu Basel unterzeichnet H. Ryhiner, Stadtschreiber zu Basel; die Schaffhauser Marsilius Berk, Stadtschreiber zu Schaffhausen.

Zu I 2. Ein Concept oder eine Copie der betreffenden Antwort von Basel im dortigen Kantonsarchiv: Abschiede Band 22 trägt, offenbar in Folge des Verschiebens der Absendung, das hineincorrigirte Datum vom 2. Januar 1549, während dem sie, gemäß ihrer Wiedergabe in Band IV, 1 d, Seite 1073 unserer Abschiede ursprünglich auf 22. November 1548 datirt war. Der Schluß der benannten Wiedergabe ist gemäß unserm hier benützten Original im Sinne unserer Textstelle zu ergänzen. Dieselbe Antwort, ebenfalls mit dem Datum vom 2. Januar 1549, im K. A. Freiburg: Missiven Lucern.

## 40.

### Bern. 1549, 12. und 13. Juni.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 307 und 308, zweite Abtheil., S. 291 und 300.

I. (12. Juni). 1. Vor dem Rath zu Bern erscheint ein Bote von Genf, verrichtet den gewöhnlichen Gruß und legt Credenz und Instruction vor. Diese enthaltet eine Erläuterung der letzten Vorträge derer von Genf, dahin gehend, daß sie eine „Verwandtnuß und Bündniß“ mit gemeinen Eidgenossen begehren. Wird an die Burger gewiesen. 2. Der Graf von Greyerz erscheint und dankt für alle ihm erwiesenen Gutthaten und wünscht, es möchten wegen des Spans zwischen ihm und den Seinigen von Desch und Röttschmond auf Freitag der Schultheiß und der Benner Tilger wieder nach Greyerz abgeordnet werden, wodann er sich gegenüber seinen Gegnern entschließen werde. Der Rath antwortet, er sei geneigt, dem Grafen nach Möglichkeit zu dienen. Schultheiß Nägeli und Benner Tilger können Geschäfte wegen den benannten Tag nicht

befuchen; „da aber villicht bis mittwuch syn passément usgan, dunke mine herren von fontag über acht tag znacht mögen sy bas darkommen“. Inzwischen soll alle Verhandlung eingestellt sein und der Graf dieses den Seinigen verkünden. Der Graf entgegnet, er sei hiemit wohl zufrieden, sofern dieses seinen Rechten unschädlich sei. Der Rath läßt die Sache gänzlich bei dem zu Greyerz errichteten Abschiede verbleiben; der Aufschub soll den Parteien weder Vortheil noch Nachtheil bringen. 3. Vor dem Rathe zu Bern eröffnet Martin Sefinger, des Rathes zu Freiburg (als Gesandter von daselbst), bei der Theilung der Güter der Karthause la Lance zwischen Bern und Freiburg seien auf die von Freiburg jene Güter gekommen, welche jene Karthause in der Grafschaft Neuenburg gehabt habe. Als sie dann in Betreff derselben das Recht gebrauchen mußten, sei erkannt worden, die von Freiburg sollen beweisen, daß ihnen diese Güter zugetheilt worden und sie nebst denen von Bern Herren der Herrschaft Grandjon seien. Der Rath zu Bern stellt nun ein diesfälliges Zeugniß aus. II. (13. Juni). Räte und Bürger zu Bern antworten auf das Anbringen der Boten von Genf, man könne ihr Vorhaben nicht für gut ansehen. Indessen sei bekannt, wie bei der Verlängerung des Burgrechts auf fünf Jahre bestimmt worden sei, wenn ein Theil sich in Betreff desselben über etwas zu beschweren habe, so möge man während dieser Zeit sich darüber berathen, die Sache verbessern, stärken und mehren; dessen seien die von Bern zu Erhaltung burgerlicher Treue und Liebe noch gesinnt. „So dann das beschehen und dannenthin mine herren inen gegen Eidgnossen, wie Mülhausen, St. Gallen, Rotwyl verhelfen können, ein pündnuß und . . .“, seien sie erbötig, ihnen burgerliche Treue und Dienst zu erweisen, gemäß dem Burgrecht.

Zu I. 2. Zwei andere, sehr kurz gehaltene und daher unklare Anbringen des Grafen, die übrigens nicht von Bedeutung zu sein scheinen, sind hier übergangen worden.

Zu I. 3. Dieser Beschluß aus St. A. Bern: Deutsches Spruchbuch P. P., S. 370.

Zu II. Im St. A. Bern: Instructionsbuch D f. 481 steht, unterzeichnet vom Stadtschreiber zu Bern, die an Genf gegebene Antwort in französischer Ausfertigung, übereinstimmend mit dem Rathsbuch. Das Verhältniß zu den angeführten Orten wird hier klarer so bezeichnet: Die von Bern seien gewillt, denen von Genf behülflich zu sein, daß sie in eine Verbindung mit den Eidgenossen eintreten können, wie das mit Bezug auf St. Gallen, Rotweil und Mülhausen der Fall sei.

Auf Seite 298 unseres Rathsbuches steht eine analoge, mehrfach durchstrichene Antwort. In derselben wird auf die von Bern geleistete Unterstützung verwiesen und die Andeutung auf das Verhältniß der zugewandten Orte fehlt. Uebrigens ist auch die von uns benützte Antwort (zum Zeichen geschehener Ausfertigung, wie oft) mit einem Striche durchzogen.

## 41.

1549, 17. Juni.

Staatsarchiv Bern: Solothurnbuch Q Q, S. 533.

Hans Huber, des Rathes zu Bern, Hans Güder, Bürger daselbst und Schultheiß zu Büren, im Namen der Stadt Bern; Konrad Graf, Meister Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber zu Solothurn, Marx Halbenleib, alle der Räte zu Solothurn und (der „würdige und andächtige“) Johann Krütlin als Anwälte derer von



Solothurn wegen ihres St. Ursen Stifts, und Richard Bernier von Friguligier, Schreiber im Freienberg, und Georg Wuman aus der Hemrey, im Namen Johannes, Abt zu Bellelay, alle als Mittler und Schiedsleute in folgender Angelegenheit, treffen nachstehende Vereinbarung. Zwischen denen von Bern und Hans Echerli, Vogt zu St. Johann bei Landeron am einen, denen von Solothurn wegen ihres St. Ursen Stifts am andern, und Christoph Gigandet, Burger zu Biel, im Namen und als Schaffner des Abts zu Bellelay, am dritten Theil hat sich ein Anstand erhoben wegen des Korn-, Haber- und Heuzehntens auf den Achern zu Sarbachen zwischen und unterhalb Büren und Lengnau. Hans Echerli und Christof Gigandet glauben nämlich, die benannten Zehnten fangen bei dem neuen Graben an und gehen bis zu dem spitzen Birnbaum, während die Anwälte von St. Ursen Stift behaupten, sie sollten bei den Marchen der Herrlichkeiten bleiben und weiter keinen Zehnten aufnehmen, was jene („wir“) ebenso halten wollen. Die genannten Schiedsleute, nachdem sie den streitigen Platz besichtigt haben, vermitteln nun eine March (die beschrieben wird). Diese March gilt aber nur für die gemelten „beid Korn- und haber-zehnten“ unter den genannten drei Parteien und ist „unfern“ Herrlichkeiten ohne Schaden. Wenn Aecker zu Matten eingeschlagen werden, so soll von diesen der Heuzehnten dahin gegeben werden, wohin der Korn- und Haberzehnten gegeben wird, laut der March. Endlich soll der Heuzehnten „enent dem hag blyben“, wie solcher von Alters her geblieben ist. Es werden hierüber drei gleichlautende besiegelte Spruchbriefe gefertigt und jeder Partei einer gegeben. (Copie).

## 42.

1549, 17. Juni (Montag nach hl. Dreifaltigkeit).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Unter Beizug von Jacob an der Rüti, Landammann zu Schwyz, und Kaspar Tschudi, Seckelmeister zu Glarus, als von ihren Obern verordneten Gesandten, hat Abt Diethelm von St. Gallen von allen Amtleuten des Gotteshauses St. Johann, mit Ausnahme dessen an der Eluz, über Einnahmen und Ausgaben Rechnung aufgenommen, von welcher jedem Boten ein Auszug mitgetheilt worden ist. Es erzeigt sich hieraus, daß das Gotteshäuschen in verderblichen Abfall gekommen ist, so daß, wenn seine Einnahmen und seine Beschwerden und Schulden „an Hauptgut und Zins“ gegen einander abgezogen werden, nur 175 Gulden 9 Bagen und 1 Pfening übrig bleiben. Es ist nun diesfalls bestimmt worden: 1. Der Abt zu St. Gallen soll einen ihm gefälligen Geistlichen in das Gotteshäuschen verordnen, damit derselbe im Geistlichen und Zeitlichen regiere, daß es Gott gefällig sei und Nutzen und Wohlfahrt des erstern geäufnet werde, da es sonst unmöglich ist, mit so geringem Gelde geistliche und weltliche Personen im Haushalt und „darlychung mins gnedigen herrn“ zu erhalten. 2. Diejenigen geistlichen Personen, welche des Gotteshauses und Convents sind und verlangen, in demselben zu bleiben und wieder darein wollen, die sollen darein gelassen werden und mit Essen und Trinken, Schuhen und Hosen gehalten werden wie die Conventherren im Gotteshause St. Gallen; anderseits aber sollen sie pflichtig sein, den Gottesdienst mit allen Ceremonien, Messenhalten, Beten, Singen und Lesen in aller Ordnung, wie derselbe im Gotteshause St. Gallen nach St. Benedicts Regel geübt wird, zu versehen. Wer aber nicht in dem Gotteshause bleiben, sondern sich anderswohin begeben will, der mag das thun; doch ist das Gotteshaus nicht schuldig, diesen etwas zu thun oder zu geben, es wolle denn der

gnädige Herr aus freiem Willen einem etwas verordnen. Wenn dann über kurz oder lang einer wieder ins Kloster beehrte, er sei gesund oder krank, der soll nicht mehr aufgenommen werden, außer wenn der Abt aus Gnaden mit ihm übereinkäme. 3. Der gnädige Herr hat auch zugesagt, die Gotteshausleute von St. Johann bei ihrem alten Herkommen, Bräuchen und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen. — Auf diese Verabredung hat Jacob Steiger, Conventherr des Gotteshauses, für sich und seine Mitbrüder eine Bedenkzeit von vier Wochen genommen, die ihm vom Abt bewilligt worden ist. Nach Verfluß derselben sollen sie alle gemeinsam oder jeder insbesondere sich erklären, ob sie „söllichs“ annehmen wollen oder nicht. Diejenigen, welche es annehmen wollen, haben Zeit bis nächste Weihnacht; würden nach Verfluß derselben einer oder mehrere in das Gotteshaus begehren, sie seien gesund oder krank, die sollen nicht mehr eingelassen werden, vorbehalten die Gnade des Abts. Die Boten wissen auch ihren Obern zu berichten, wie der Abt ihnen angezeigt hat, daß er diese Berathschlagung dem Bischof zu Constanz eröffnen wolle, und was er ferner mit dem Submeister in Betreff der Ansprache des abgesetzten Abtes Zoller verhandeln werde. Die Boten haben auch Abschriften, aus denen sich zeigt, was durch den liederlichen Haushalt der Aebte an Zinsen, Renten, Gülten und Gut verkauft, abgelöst worden und verloren gegangen ist.

Die beim Abschied liegenden Rechnungsauszüge, ungefähr 25 Seiten Kleinfolio füllend, bilden drei Abtheilungen. 1. Ein weitläufiges Verzeichniß von Activposten, Zinsen an Getreide und Geld, auch Zehnten und Dergleichen, mit einem kürzern Verzeichniß von Passivzinsen. 2. Ein Verzeichniß betitelt: „Hernach volgt was das gothhus St. Johann noch für zins, rent und gült verhanden hat, welches us den rechnungen, so die vergangen tag beßechen sind, uszogen worden, usgeschlossen das Amt in der Clus, so Hans Mayer versicht.“ Dieses Verzeichniß schließt mit: Summa Summarum alles Zinseinnehmens thue ungefähr 702 Gl. 7 Bazen 1 D. Hieran schließt sich ein Verzeichniß der alljährlichen Beschwerden und Passivzinsen des Gotteshauses. Diese werden reassummirt auf 526 Gl. 13 Bazen; thue Hauptgut 10,537 Gl. 5 Bazen; dieses vom Einnehmen abgezogen bleiben vor 175 Gl. 8 S. (?) 1 D. Dann folgt ein Verzeichniß was man den Amtleuten schuldig bleibt; Summa 372 Gl. 11 Bazen 1 D.; und endlich ein Verzeichniß „sonderbar schulden“, welche mit den Schulden an die Amtleute eine Summe von 2198 Gl. 14 Bazen ertragen. 3. Das Verzeichniß des Veräußerten ohne Berechnung oder Schätzung aller einzelnen Posten, daher auch ohne Reassummation. Von Aebten werden hier genannt: Abt Johannes, Abt Hans (scheinen nicht die gleichen zu sein), Abt Hans Zoller, Abt Hans Steiger, Abt Bruno, Abt Jacob Keller. Das Verhältniß von Ziff. 1 und 2 zu einander ist nicht ganz ersichtlich.

## 43.

## Freiburg und Bern. 1549, 21. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 66. Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 309, S. 17.

I. Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen Boten von Saanen und danken demselben für die Mühe und Arbeit betreffend die Sendung seiner Botschaft und die zwischen ihnen und ihrem Herrn erwirkte Vermittlung; sie werden dieses zu vergelten wissen. Dabei eröffnen sie: Ungeachtet des durch die Boten beider Städte mit dem Grafen getroffenen Anlasses habe derselbe Einen gepfändet und ihm auf Morgen in Greyerz zu erscheinen Tag angesetzt. Sie bitten, ihnen wie früher Hilfe und Rath angedeihen zu lassen. Dabei erklären sie, wie dem Grafen Abschriften ihrer Freiheiten zugestellt worden seien, und wie, bevor sie

von ihm gelediget worden seien, sich auch ein Span erhoben habe, der von beiden Theilen beiden Städten zu sprechen übergeben worden sei. Diesem solle nachgekommen werden, und sie in diesem Falle nicht verbunden sein, sich der Gerichte des Grafen zu bedienen, besonders bei einer so schweren Forderung und Klage. Der Rath verdankt den Boten ihr Erbieten und abordnet Claude von Montnach und Sebastian Beillard nach Greyerz um die Sache zu Ruhe zu bringen, gemäß ihrer Instruction.

II. Vor dem Rath zu Bern erscheinen die von Saanen und Desch, danken denen von Bern für ihre gegen den Grafen gehabte Mühe und Arbeit, und beklagen sich, wie der Graf mit dem Passement für-  
 fahre; sie haben einen Boten und zwei Unparteiische zu ihm geschickt und ihn auf die von denen von Bern angeordnete Tagsatzung, mit der sie ganz einverstanden seien, aufmerksam gemacht (der Satz ist etwas unklar); mit dem Passement behelligen sie sich nicht. Der Graf aber habe gestützt auf das Passement Einen ihrer Landleute gepfändet und ihm das Ross weggenommen und vergantet; gemäß dem Burgrecht rufen sie um Hilfe und Rath an. Der Rath begehrt von dem Grafen für die von Saanen Geleit in Betreff der Pfändung, mit Melden, der Rath habe sich auf seine Zusage verlassen und angenommen, die von Saanen werden mit Bezug auf Leib und Gut sicher sein und der Tag zu Greyerz werde besucht. Der Graf soll ihnen (das Geleit) beförderlich übersenden, sonst werden sie (auf dem Tag) nicht erscheinen. Die von Bern seien bestrebt, Alles beizulegen. Den Boten von Desch wird geantwortet, der Rath werde auf dem freundlichen Tage das Beste thun; sie sollen denselben besuchen und ihre Gewahrsmen vorlegen; dem Grafen habe man ebenfalls geschrieben, daß er sie in aller Sicherheit hin- und herkommen lasse.

Zwischen 15. und 21. Juni scheint eine Gesandtschaft von Bern bei dem Grafen von Greyerz gewesen zu sein. Sowohl diese Verhandlung deutet dahin, als auch werden unterm 15. Juni Schultheiß Hans Franz Rägeli und Benner Anton Tillier mit einer Instruction an den Grafen, die obwaltende Angelegenheit betreffend, versehen. St. A. Bern: Instructionsbuch D f. 484.

## 44.

## Solothurn. 1549, 21. Juni (Freitag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 332.

Vor dem Rathe zu Solothurn erscheinen die beiden Anwälte des Königs von Frankreich, und bezeugen im Namen desselben den Dank dafür, daß die von Solothurn in Betreff der Vereinigung sich so viel für den König bemüht haben. Wegen Geschäften desselben seien sie nun Willens, sich an andere Orte zu begeben, doch wollen sie das nicht thun, ohne vorher Urlaub zu nehmen; wenn sie denen von Solothurn dienen können, so wollen sie das Beste thun. In Betreff des Schärtlin bitten sie nochmals, ihm geneigt zu sein, und den Boten, der nach Baden gehe, zu beauftragen, dahin zu wirken, daß Schärtlin verhört und in der Eidgenossenschaft belassen werde. Man möge bedenken, daß es von Vortheil sei, wenn der König viele gute Diener in der Eidgenossenschaft habe. Der Rath antwortet, wenn er dem König vieles Gute erwiesen habe, so sei es mit geneigtem Willen geschehen. Was den Schärtlin anbetreffe, so sei man über dem Abschied noch nicht gefessen; wenn man ihn aber verhöre und die von Solothurn etwas Gutes schaffen können, so sei man hiezu geneigt. Dabei bitte man, die von Solothurn allzeit für empfohlen zu halten.



## 45.

**Lauis. 1549, 25. Juni** (Dienstag nach Johannis des Täufers Tag). *Jahrrechnung.*

**Staatsarchiv Lucern:** Lauis und Luggarus Abschiede. **Staatsarchiv Zürich:** Emmenthalische Abschiede 1512–1560, f. 156.  
**Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 22. **Kantonsarchiv Freiburg:** Emmenthalische Jahrrechnungen No. 103.  
**Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Band 28.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß. Bern. Glado Mai. Lucern. Bat Feer. Uri. Gotthard Nep. Schwyz. Leonhard Büeler. Unterwalden. Hans Wirz. Zug. Hans Stocker, künftiger Vogt in das Mainthal. Glarus. Fridli Teussi (Steufi?). Basel. Dnosrion Holzach. Freiburg. Franz Gribolet. Solothurn. Ulrich Hani. Schaffhausen. Konrad Gottfried.

**a.** 1. Der Seckelmeister entrichtet die Landsteuer mit 7026 Pfund und 19 Spagürli, das Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Morco giebt die Steuer mit 320 Pfund. 3. Die Commune Ponte zahlt die Steuer mit 392 Pfund und 3 Spagürli. 4. Leonhard Büeler von Schwyz, Landvogt zu Lauis, hat wegen Bußen und Frevlen eingenommen und verrechnet 272 Kronen; nach Abzug des dritten Theils, der ihm und den Amtleuten gehört, bleiben noch 182 Kronen. Seine Ausgaben betragen dagegen 186 Kronen und 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bagen. Man ist ihm daher schuldig geblieben 4 Kronen 20<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bagen, was man ihm bezahlt hat. 5. Es erscheint Franciscus Cribell, Malefizschreiber und Zoller zu Lauis, und eröffnet, er habe letztes Jahr den Zoll zu Lauis von den eidgenössischen Rathsboten auf der Gant empfangen. Da sei ihm zugesagt worden, wenn Krieg, Pest oder Theurung entstehe einen verhältnismässigen Nachlaß zu gestatten. Da nun in einigen Orten der Eidgenossenschaft die Pest geherrscht habe und noch herrsche, so seien die Waaren dieses Jahr gesperrt gewesen und über den Comersee geführt worden; früher habe man auch jährlich eine große Zahl Pferde und Rindvieh durch Lauis auf das Herzogthum Mailand getrieben, was jetzt auch wegen der Pest unterblieben sei. In Folge der Theurung haben die Regenten zu Mailand einen strengern Ruf nach dem andern gethan und so wenig Korn nach Lauis führen lassen, daß der Landvogt sich veranlaßt gefundet habe, den Verkauf desselben außer das Land zu verbieten, während drei oder vier mailändische Herrschaften am Lauisersee liegen, die ihr Korn auf dem Markt zu Lauis gekauft haben, was den größten Theil des Zolls ertragen habe. Man möge daher wohl begreifen, daß er am Zoll erheblichen Schaden empfangen habe. Wenn auch einige Boten instruiert seien, am Zoll nichts nachzulassen, so werde man ihm doch das halten, was auf der letzten Jahrrechnung mit Brief und Siegel zugesagt worden sei und ihm Gnade und Nachlaß erweisen. Da nun der Lehenbrief ausdrücklich Krieg, Theurung und Pest vorbehaltet, und der Landvogt und andere Ehrenleute zu Lauis berichten, wie die Pest und einige vom Landvogt gethane Rufe dem Zoll Eintrag gethan haben, und man annimmt, es sei nicht die Meinung der Obern, wider Brief und Siegel zu handeln, so hat man dem Zoller 250 Kronen nachgelassen; das Ubrige, nämlich 1000 Sonnenkronen hat er baar bezahlt. 6. Die Commune Sonvico giebt zu Steuer 640 Pfund. 7. Zoll und Bank zu Mendris ertragen 100 Sonnenkronen. **b.** Der Landvogt hat den Hauptmann Niklaus von Fleckenstein von Lucern wegen der an Albrecht von Sala begangenen Handlung, worüber die Orte durch den auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis ausgegangenen Abschied unterrichtet worden sind, als friedbrüchig um 300 Kronen bestraft. Hierüber beklagt sich Fleckenstein und bringt vor, er habe den Frieden mit Albrecht von Sala abgetrunken; nachdem dieses geschehen, habe ihn Albrecht mit hitzigen und verächtlichen Worten zu der That gereizt;

dabei legt er eine Empfehlung derer von Lucern vor; mit dem Landvogt habe er sich vertragen wollen, das aber habe derselbe abge schlagen und die Sache auf weitere Kundschaft verzogen, ihm aber dann, ohne ihm verkündet zu haben, 300 Kronen Buße aufgelegt. Nachdem sich die Boten bestrebt hatten, Alles zu erfahren, sind sie vorerst vom Landvogt berichtet worden, Hauptmann Niklaus sei wohl vor einigen („verschiner“) Tagen mit seinem Vater in Lauis gewesen, habe aber mit ihm keine Unterhandlung angestrebt, sondern verlangt, es solle das Urtheil gegeben werden. Da der Vogt noch andere Kundschaften vernehmen mußte, so habe er den Handel verschoben, doch den beiden Fleckenstein heiter angezeigt, wenn sie während des ganzen Monats Mai nicht erscheinen, so werde er das Urtheil geben; er habe also weder eine Thädigung abge schlagen, noch unverkündet geurtheilt. Was das Abtrinken des Friedens anbelange, so seien viele Ehrenleute anwesend gewesen; aber dessenungeachtet könne niemand, mit Ausnahme eines Weibels des Landvogts, sagen, daß der Friede deutlich abgetrunken worden sei. Wie übrigens der Friede gebrochen worden sei und wer dem andern Anlaß geboten habe, zeige der letztjährige Abschied. Da der Friede zu Lauis verhängt worden ist und nach dem dortigen Aufsatze nicht abgetrunken werden kann, auch nicht klar erwiesen ist, daß er abgetrunken worden wäre; auch das Stadtrecht von Lucern, wenn es hier zu Anwendung kommen könnte, das Abtrinken des Friedens mit Bezug auf die Sache, um derer wegen er aufgenommen worden ist, nicht gestattet, sondern nur in Betreff anderer Vorkommenheiten, während der gegenwärtige Vorfall von einem einzigen Handel her aufgelaufen ist, endlich sich nirgends zeigt, daß Fleckenstein von Albrecht gereizt worden sei, so hat man befunden, daß der Landvogt den Fleckenstein nicht nach der Schärfe des maßgebenden Rechts, wornach er das Leben verwirkt hätte, sondern nach der Gnade bestraft habe. Da aber die Eidgenossen ab dem Tag zu Baden dem Landvogt und die von Lucern den jetzt versammelten Boten geschrieben haben, Fleckenstein möchte ihrer wegen gnädig gehalten werden, und damit er sehe, daß man solche Empfehlungen beachtet habe, so hat man die Strafe gemildert und ihm nur 150 Kronen zu Händen der Obrigkeit auferlegt. Auf dieses erscheint Hauptmann Fleckenstein wieder, legt 25 Kronen ab und bittet, ihm Gnade zu erweisen, wie Andern geschehen sei, und sich mit diesen 25 Kronen zu begnügen. Auf dieses haben die Boten aus Gnaden sich des Weitern vermächtigt, und wollen mit diesen 25 Kronen für die zwei Theile ihrer Obern sich begnügen, dem Landvogt aber an seinem dritten Theile unbeschadet; sollte Fleckenstein hiemit nicht zufrieden sein, so soll es bei der Buße von 150 Kronen sein Verbleiben haben. Da er sich noch nicht entschlossen, dieses anzunehmen, so wird der Handel heimgebracht, damit, wenn Fleckenstein sich beklagen sollte, die Obern Bericht haben, wie gnädig man ihn habe halten wollen. **c.** Da in diesem Lande sich viele Priester eines ansehnlichen Wesens und ebensolcher Kleider bedienen, als zerhauener kurzer Schuen (?), Hosen, Mänteln, mit Rapieren an der Seite und Bärten, so daß man sie nicht für Priester ansieht, auch die Pfünden oft jungen Knaben oder Andern, die noch nicht Priester sind, verliehen werden, so soll man das heimbringen, damit auf dem nächsten Tag diesfalls eine Ordnung festgesetzt werde. **d.** Es waltet ein Span zwischen dem Bruder von St. Gallen und den Zöllnern von Lauis; letztere glauben, der Bruder sollte von den Pferden, die er durch das Lauisergebiet treibt, wie andere Jahre den Zoll entrichten; der Bruder entgegnet, er sei volle dreißig Jahre mit Pferden hier durchgefahren und nie sei ihm ein Zoll gefordert worden, außer während den letzten drei Jahren; als Eidgenosse oder Bundesgenosse von St. Gallen glaube er auch, von dem Zolle befreit zu sein. Heimbringen, damit auf nächster Tagleistung entschieden werde, wie er und Andere gehalten werden sollen. **e.** Als die Boten nach Lauis gekommen sind, ist anfänglich niemand erschienen, sondern sind alle Händel bis zuletzt aufgespart worden, weshalb man sich mit großen Kosten der Obern und der Boten

länger säumen mußte. Es wird daher verordnet, jeder Landvogt soll alle Appellazzen aufschreiben, damit, sobald die Boten hineinkommen, die Händel durch sie und nicht wie es den Parteien gefällig ist, auf alle Tage vertheilt werden. Wenn dann eine Partei nicht erscheint, so soll ein Handel auf die Rechtame der erscheinenden Partei hin ausgemacht werden, was dann Kraft haben soll wie wenn beide Parteien anwesend gewesen wären. Wenn diese Ordnung jedem Ort gefällig ist, so soll man auf dem nächsten Tag darum Antwort geben. **f.** Der Markgraf von Musso oder jetzt von Marignano läßt durch eine Botschaft vieles Gute und seine Freundschaft zu den Eidgenossen und ihren Unterthanen erbiehen. **g.** Wegen Vogt Wolf Hütschis seligen Tochter, die er zu Mendris bei einem gewissen Barthola gelassen hat, hat man diesem Barthola noch zu Legi eine Krone geschenkt und dabei beschloffen, der Landvogt solle die Tochter zu sich nehmen oder zu dem Schreiber thun, bis sie hinausgehe oder ihre („sine“) Freunde von Basel sie berufen; mit diesen möge sie („es“) dann gehen, „um (und?) dem Barthola, um daß er's erzogen nit mer schuldig sin zu bezalen“.

**h.** Die Boten der XII Orte sind beauftragt, darüber zu verhandeln, wie der Friede gehalten werden solle. Zu diesem Ende legen sie sich den auf der Jahrrechnung zu Lauis vom Jahre 1519 von den eidgenössischen Gesandten aufgesetzten Frieden vor (er wird wörtlich angeführt). Nach Eröffnung der Instructionen wird nun dieser Friede gänzlich bestätigt und soll derselbe bei der darin bestimmten Buße gehalten werden. Als Erläuterung wird beigefügt: Wenn der Friede zwischen einigen Personen aufgenommen wird, so soll dieser gelten für alle Sachen, die zwischen ihnen und ihren Verwandten bis zum vierten (Grade), die einander zu rächen haben, sich zutragen mögen. Doch ist bewilligt, daß die Urheber des Friedens mit einander einhellig „und nit anders mit verfumungen und verkommnissen“ Gewalt haben, den Frieden zwischen ihnen und ihren Verwandten aufzuheben. Es soll aber ausdrücklich gemeldet werden, daß beide Parteien beschließen, es bestehe nun fürhin zwischen ihnen kein Friede mehr. Diese Aufhebung des Friedens soll aber nur für alle andern Sachen, und nicht für den Fall, für welchen der Friede aufgenommen wurde, verstanden werden; würde Einer des letztern Falles wegen etwas handeln, so soll er gleichwohl nach der vorgeschriebenen Buße bestraft werden. Wenn beide Urheber des Friedens oder einer derselben mit Tod abgehen, so soll der Friede unter ihren Freunden erlöschten sein. Damit sich niemand entschuldigen könne, von dem Frieden nichts gewußt zu haben, so soll jeder Urheber, so wie er den Frieden gegeben hat oder derselbe von ihm abgefordert worden ist, beim Eid schuldig sein, dieses allen seinen Freunden bis zum Vierten, die ihn zu rächen haben, zu verkünden.

**i.** Die Boten beauftragen den Landvogt und Landschreiber, sich von „Arzeten“ und Andern Bericht erstatten zu lassen, und dann des Sannsons Ansprache festzustellen. Wenn dann des Romynen Söhne in Monatsfrist nach der Schätzung nicht bezahlen, soll der Sannson Gewalt haben, sie in den Thurm legen oder verrufen zu lassen und zwar für so lange bis er bezahlt wird. Das soll künftig in allen ähnlichen Fällen so gehalten werden, so daß Personen, die unter des Waters Gewalt stehen, oder sonst nicht zu bezahlen haben, in Monatsfrist, nachdem die Schätzung geschehen, aber die Vergütung nicht erfolgt ist, verrufen oder gefangen gelegt werden bis bezahlt wird.

St. N. Lucern: Statuten von Lauis S. 43.

Zu **h.** Der auf der Jahrrechnung zu Lauis (Juli) 1519 aufgestellte Friede ist folgenden Inhalts:  
1. Wenn zu besorgen steht, daß Einige „zu stoß kommen“ möchten, ist jeder bei seinem Eid pflichtig, den Frieden aufzunehmen. Wird der Friede von Einem drei Male gefordert, und giebt dieser ihn auch nicht, „so er darüber etwar schläge und den fryden bräche, so (soll) er gestraft werden wie hernach folgt nach gestalt syner handlung und dry ducaton zebuß verfallen syn, welcher zum dritten mal den fryden nit geben



welte". Wenn Einer besorgt, daß ein Anderer ihn schlagen wolle, mag er selbst von diesem den Frieden fordern, und dieser ist schuldig, den Frieden zu geben. Wenn er ihn verweigert und darüber etwas anfängt, so soll er bestraft werden und die Buße geben „wie obstat“. 2. Wenn Einer Frieden gegeben hat und dennoch seinen Gegner heißt lügen oder ihm sonst mit reizenden Worten zuredet, ihm flucht oder ihm zu Ehren redet, der ist um 5 Ducaton verfallen. Derjenige, der Einen über Frieden schlagen oder werfen will, aber ihn nicht trifft, ist um 25 Ducaton verfallen. 3. Wer über Frieden den Andern verwundet oder blutrums macht oder schlägt, in welcher Gestalt es wäre, „mit verdachtem mut“, der soll mit dem Schwert gerichtet werden. 4. Wer Einen, mit dem er im Frieden gestanden ist, tödtet, der soll vom Leben zum Tod gerichtet werden, wie ein offenkundiger Mörder. 5. Wenn man zwiespältig ist und einander schlägt, und Einer um zu scheiden züchte, so hat der Landvogt Gewalt, diesen zu bestrafen.

St. N. Lucern: Statuten von Louis S. 44, im Text von unserm Art. 1.

Die Namen der Gesandten auf dem Umschlag des Basler Exemplars.

g. aus dem Basler Exemplar.

## 46.

### St. Gallen. 1549, 30. Juni.

Kantonsarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 187.

Vor dem großen Rath der Stadt St. Gallen erscheinen der Schultheiß und der Stadtschreiber von Solothurn mit dem Brief der neuen Vereinung (mit Frankreich) und begehren, da acht Orte und der Abt den Brief besiegelt haben, so möge die Stadt demselben ihr Siegel ebenfalls beifügen. Der große Rath beschließt, die Vereinung zu besiegeln.

## 47.

### Baden. 1549, 1. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. O. f. 59. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 17, f. 391.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M. M. f. 101. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 22. Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiede Bd. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 28.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Peter Imhag, Benner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, Schultheiß. Uri. Jacob Arnold, Landammann; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalben, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Ritter, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Burkard, des Raths, von Baar. Glarus. Joachim Bälbi, Landammann. Basel. Bat Summerer, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix; Jost Freitag, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf; Meister Jörg Hertwig, alt-Stadtschreiber, beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Offenburger; Hans Schaltenbrand, beide des Raths. Appenzell. Morig Gartenhauser, alt-Landammann. E. N. N. f. 98.

a. Es waltet ein langwieriger Rechtsstreit zwischen Georg Schab von Mittelbiberach zu Warthusen, Dompropst der Stift Constanz, eines, und Bat Rudolf von Rappenstein zu Sulzberg andern Theils,

weshalben die Anwälte beider Theile vor den Boten erscheinen. Diejenigen des Rudolf von Rappenstein eröffnen, dieser zweifle zwar nicht, daß die erfolgten Urtheile zu seinen Gunsten bestätigt würden („er die ergangnen urtheile erhalten“); allein er würde dennoch nicht zur Ruhe kommen, sondern beständig Späne und Rechtfertigungen zu bestehen haben. Daher sei er gesonnen, wenn es sich thun lasse, die Gerechtigkeit der Dompropstei zu Pſyn an Gülten, Lehen und Bußen bis an die Hofsjünger und den Kirchensatz zu kaufen. Könnte das beim Dompropst nicht erlangt werden, so wäre er geneigt, dem Dompropst die Zinse, Renten, Gülten, Güter und die Gerichtsherrlichkeit, die er, von Rappenstein, zu Pſyn habe, zu kaufen zu geben, obwohl er in Anbetracht seiner vielen Kinder dergleichen „Sitz“ eher kaufen als die seinigen verkaufen sollte. Die Anwälte des Dompropstes wollen sich für keinen dieser Vorschläge erklären, sondern eröffnen, sie seien beauftragt, das Recht zu vollführen. Da sie aber die gütliche Werbung der Eidgenossen ungerne abschlagen, so wollen sie die Sache dem Dompropst anzeigen und gewärtigen, was er verfüge. Da den Boten das freundliche Erbieten Bat Rudolfs gefallen hat, so hat man hierüber ausführlich dem Dompropst geschrieben und ihm aufgetragen, im Falle er in diesen Vorschlag eintreten wolle, solches unverzüglich denen von Zürich zu schreiben. Jede Partei soll dann innerhalb der X Orte zwei ehrbare, verständige Männer beiziehen und versuchen, über einen Auskauf einig zu werden, was man sehr wünsche, damit sie zum Frieden kommen. Könnten sie sich über einen Auskauf aber nicht vergleichen, so sei den Boten wegen anderer Geschäfte und „armen lüten halb“ unmöglich, auf diesem Tage ihr weitläufiges Appellationsgeschäft anzuhören; man werde in diesem Falle ihnen hernach einen eigenen Tag auf Kosten der Parteien ansetzen, da den Obern nicht zuzumuthen sei, einen so gar langen Proceß auf ihre (der Orte) Kosten zu verhandeln. Wenn die Parteien aber in angezeigter Weise gütlich verhandeln wollen und zu diesem Ende gütliche Sprücher erwählen, so sollen dieselben von ihrer Obrigkeit verhalten werden, sich der Sache zu unterziehen. Gelingt ein gütliches Übereinkommen nicht, so ist dieses Vorgehen beiden Theilen an ihren Rechten unmaßthätig.

**b.** Jacob Ammann, Untervogt zu Ehrlibach, eröffnet, wie er ein köstliches neues Haus „vom boden uf bis an den see Zürich“ gebaut habe, und bittet deßhalb jedes Ort um sein Wappen und ein Fenster; er wolle das gegen die Angehörigen eines jeden Ortes, die zu ihm kommen, verdienen. Auch die Gesandten von Zürich bemerken, ihre Obern hätten ihnen geschrieben und sie beauftragt, die Boten seiner wegen zu bitten, indem er gar ein gastfreier Mann sei; er wünsche die Wappen und Fenster der Ehre wegen und nicht wegen Armut; die von Zürich seien zur Erkenntlichkeit bereit.

**c.** Es erscheint der Abt von Kreuzlingen und zeigt an, wie er in seinem Gotteshause ein neues köstliches Haus gebaut habe; da Kreuzlingen am Rhein gelegen sei und vieles fremde Volk hier vorbei komme, so möchte zu Ehren der Eidgenossen jedes Ort sein Wappen und Fenster dem Gotteshause schenken. Heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben.

**d.** Seit einigen Jahren haben die von Bern, Freiburg und Solothurn mit den VII Orten die Rechnungen der Klöster im Thurgau abgenommen. Seit Altem her aber haben die drei erstgenannten Orte an diesen Klöstern kein Recht, sondern es stehen dieselben unter dem Schirm der VII Orte, als rechten Landesherren der Landgraffschaft Thurgau, was vor und nach dem Erwerb des Landgerichts der Fall war. Es scheint daher am Platze, die Klosterrechnungen „anzustellen“, damit die drei Städte von diesem Gebrauch abkommen. Überhin werden die Rechnungen nur von den Klöstern Münsterlingen, Feldbach, Dänikon und Kalchrain eingenommen, was der Landvogt und Landschreiber im Thurgau vollziehen und ihren Obern diesfalls Bericht erstatten könnten, wodurch für die Klöster bedeutende Kosten, die sie sonst mit den Jahrrechnungen haben, erspart würden. Jedes Ort soll sich daher entschließen, ob ihm solches genehm sei, und auf nächstem Tag Antwort geben. Der Landschreiber im Thurgau wird beauftragt, in den benannten Klöstern die Schirm

und andern Briefe zu untersuchen und dasjenige, was den Oberrn dienlich sein kann, auf dem nächsten Tag zu berichten. **e.** Anwälte des Grafen von Greyerz legen den letzten Abschied von Solothurn vor, mittelst welchem dem Grafen gerathen wurde, daß er entweder persönlich, oder in seinem Namen einige Edelleute mit den Boten der Eidgenossen, welche die Vereinung besiegeln, nach Frankreich gehen und seine Ansprache dort fordern sollen; man hoffe, er werde vergnügt werden; sollte ihm das nicht gefällig sein, so möge er sich auf diesem Tage erklären. Sie führen ferner aus, wie der Graf schon zwei Mal nach Frankreich gereist sei und seine Forderung beim frühern und jetzigen König geltend gemacht habe; wie er ferner länger als ein halbes Jahr einen Edelmann an des Königs Hof gehabt habe; wie die Boten der Eidgenossen, die wegen der Gewatterschaft nach Frankreich gesendet worden, mit dem König verhandelt und nichts ausgerichtet haben; in Betracht dieser Vorgänge sei der Graf nicht gewillt, eine weitere Sendung zu veranstalten, sondern rufe dringend und ernstlich die Eidgenossen an, gemäß dem letzten Abschied zu Baden einen Rechtstag auf die March anzusetzen und das Recht ergehen zu lassen; er vermöge nicht, die Sache weiter aufzuziehen. Dieses hat man durch Berordnete den königlichen Anwälten anzeigen lassen und sie gebeten, den Grafen gütlich zu befriedigen, ansonst man in Betreff seiner vom Piemonteserzug herrührenden Ansprache einen Rechtstag auf die Untermarch ansetzen werde. Sie antworten, der letzte Abschied zu Solothurn gehe dahin, daß der Graf persönlich oder in seinem Namen Edelleute mit den Boten der Eidgenossen nach Frankreich gehen und die Ansprache an dem König gütlich fordern sollen; diesen Abschied haben sie dem König überschiedt und lassen es hierbei verbleiben. In Betracht nun, daß die Sache mit dem Rechtstag sich noch lange verziehen möchte, ist die Meinung der Boten und wird dem Grafen gerathen, daß er, wenn möglich persönlich, oder für ihn ein oder mehrere seiner Edelleute, oder ein Rathsbote von Bern und Freiburg, wo der Graf Burger ist, oder aus welchem Ort es ihm gefällig ist, mit den Boten der Eidgenossen nach Frankreich gehe; welche Boten dann mit den Gesandten des Königs, gemäß deren Erbieten, allen Fleiß anwenden werden, daß der Graf gütlich bezahlt werde. Würde das nicht erfolgen, so sollen die Boten der Eidgenossen Befehl und Gewalt haben, für die von dem Piemonteserzug herrührende Ansprache des Grafen dem König einen Rechtstag anzusetzen, mit der Anzeige, die Eidgenossen werden ihre Zusäzer auf den bestimmten Tag abordnen, was der König ebenfalls thun wolle, damit die Sache zum End komme. **f.** Es erscheint Hans Wiederkehr von Dietikon und eröffnet, er habe vor dem letzten Jahre in seinen Gütern eine Mühle bauen wollen; das haben ihm die Müller von Bremgarten und Dietikon versperrt, worüber er mit ihnen vor Schultheiß, klein und großen Rätthen zu Bremgarten ins Recht gekommen und wo ihm der Mühlebau abgesprochen worden sei. Diesen Spruch habe er vor die Eidgenossen auf einen Tag zu Baden appellirt, die aber das Urtheil bestätigt haben. Nun aber habe er alte Briefe, welche früher nicht im Recht gewesen seien, sei auch mit dem Landvogt zu Baden auf dem Gute gewesen und habe daselbst „Wortzeichen“ gefunden, daß früher eine Mühle dagewesen und eine rechte Mühlehoffstatt hier sei; er bitte daher um Rechtsöffnung. Die Müller von Bremgarten und Dietikon erwiedern, wie der Wiederkehr sie lange im Recht herumgezogen und sie von den Eidgenossen Brief und Siegel erlangt haben, daß er die Mühle nicht bauen dürfe; sie hoffen hierbei verbleiben zu können. Da man ohne Instruction ist, so wird der Handel in den Abschied genommen; auf nächstem Tag soll jeder Bote mit Vollmacht erscheinen. **g.** Burgermeister von Watt, als Obmann in dem Handel über die Reisstrafen im Thurgau, läßt sein Urtheil, das jedem Boten abschriftlich mitgetheilt wird, eröffnen, und bittet, ihm dasselbe für gut zu halten; er habe es weder mit Rücksicht auf das Gefallen der drei Städte, noch der VII Orte, sondern auf die angeführten Gründe gestützt erlassen, und glaube, dasselbe sei gemeiner Eidgenossenschaft



ehrlieh und am dienlichsten. Die Gesandten der VII Orte erklären hierauf, sie verlangen für das Urtheil und alle bezüglichen Verhandlungen Brief und Siegel, und da die VII Orte den Haupthandel erobert haben, so erwarten sie auch, daß die drei Städte ihnen die Kosten abtragen werden. Die Gesandten der drei Städte erwiedern, sie wollen das Urtheil an ihre Oberrn bringen; in Betreff der Kosten sei es bisher in der Eidgenossenschaft nicht der Brauch gewesen, daß ein Ort dem andern Kosten bezahlt habe; sie begehren daher freundlich, die VII Orte möchten diese Kostenforderung fallen lassen; wäre das nicht der Fall, so wollen sie auch dieses heimbringen. Hierauf haben der Obmann und die vier Richter die Gesandten der VII Orte freundlich gebeten, weil bisher in der Eidgenossenschaft das Geben solcher Kosten nicht üblich gewesen sei, so wollen sie die jetzt geforderten Kosten fahren lassen. Die Boten der VII Orte antworten, sie haben keinen Auftrag für einen Nachlaß, wollen aber die Sache heimbringen und was ihre Person betreffe, das Beste thun. Es haben hierauf beide Parteien den Obmann und den gemeinen Schreiber für ihre Mühe und Arbeit zu gleichen Theilen bezahlt. Dabei hat man beredet, welche Partei über die Verhandlung Brief und Siegel begehrt, die soll sie dem gemeinen Schreiber besonders bezahlen. **II.** Die Boten der sechs Orte vernehmen die Kundschaft und andere Gewährsame, welche die von Glarus und der Landvogt zu Sargans, Jost Abyberg von Lucern, in Betreff der eigenen Leute, die aus der Herrschaft Werdenberg in die Grafschaft Sargans und umgekehrt ziehen, auch in Betreff des Wildbannes in der Herrschaft Wartau aufgenommen haben, und machen hierauf denen von Glarus folgende Vorschläge: 1. Von den eigenen Leuten, die aus der Grafschaft Werdenberg in die Grafschaft Sargans gezogen sind und noch da wohnen, sollen die von Glarus die Fastnachtshühner, Felle und andere Rechtsamen, die man von solchen eigenen Leuten bezieht, auch beziehen mögen, und umgekehrt mögen die VII Orte von den eigenen Leuten, die aus Sargans nach Werdenberg gezogen sind und da noch wohnen, das Gleiche auch einnehmen. 2. In der Folge aber soll kein Theil eigene Leute des andern annehmen oder einziehen lassen, es wäre denn, daß sie sich der Eigenschaft und in Betreff anderer Ungenossamen von ihrer Herrschaft freigekauft und ledig gemacht haben. 3. In Betreff des Wildbanns in der Herrschaft Wartau sei zu betrachten, daß allenthalben der Brauch sei, daß die hohe Obrigkeit auch über den Wildbann gebiete, und die Herrschaft Wartau den VII Orten mit der hohen Obrigkeit zugehöre; man bitte daher Glarus, von seiner Forderung abzustehen und den Wildbann den VII Orten, zu denen es auch gehöre, zu überlassen. Nach Eröffnung dieser Vorschläge bemerken die Gesandten von Glarus, sie glauben, ihre Herren werden es bei dem Antrag in Betreff der eigenen Leute bleiben lassen; aber in Betreff des Wildbanns, obwohl der an und für sich sehr unbedeutend sei, könne man sich nicht auf die hohe Herrschaft berufen, weil vielerorts und namentlich in der Landgrafschaft Thurgau die niedern Gerichtsherren auch den Wildbann besitzen. Wenn man aber auch hier gleiche und billige Mittel stelle, so zwar, daß die beiden Bögte zu Sargans und Werdenberg den Wildbann und das Jagen gemeinsam und miteinander zu verbieten haben, und derjenige, der jagen will, von beiden Bögten Erlaubniß haben soll, so glauben sie, ihre Herren würden dieses zugeben; andernfalls könnten sie sich ohne Recht von dem Wildbann nicht drängen lassen. Da die Boten der sechs Orte keine Vollmacht haben, dieses zu bewilligen, so wird die Angelegenheit jedem Boten in den Abschied gegeben, um auf dem nächsten Tag antworten zu können. **I.** Der Untervogt von Dottikon in den Freien Ämtern stellt vor, es sei ihm „verschiner jaren“ von einem Nachbar, zwar nicht in böser Absicht, sein Haus angezündet und verbrannt worden. Er habe es mit großen Kosten wieder aufgebaut; und da er nun lange Zeit als Untervogt gedient habe, so bitte er unterthänig, ihm mit einer Verehrung oder Steuer behülflich zu sein. Dabei hat der alte Landvogt in den Freien Ämtern, Jost Pfendler von Glarus, sich ebenfalls für ihn

verwendet. Man nimmt das in den Abschied, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden, ob man ihm Geld oder jedes Ort sein Wappen und Fenster geben wolle. **k.** Dabei ist angezogen worden, weil des Nachlaufens um solche Schenkungen eben viel ist, ob man nicht verfügen wolle, daß kein Bote auf Tagleistungen solche Bitten betreffend Privatpersonen, vorbehalten wären Fenster für Kirchen, Rathhäuser, Gesellschafts- und Schützenhäuser, in den Abschied nehmen, sondern daß solche Bittsteller von Ort zu Ort kehren sollen, wodann jedes Ort nach seinem Gefallen verfügen möge. **l.** Vor den acht Orten, welche die Vereinigung mit dem König von Frankreich angenommen haben, erscheinen die Gesandten des Legtern und tragen vor, der König sei stets bemüht gewesen, die Vereinigung mit allen Orten aufzurichten. Das sei aber einigen nicht genehm gewesen. Unter diesen befinde sich namentlich auch Uri. Da die Zeit nahe, in der sich die Botschaft der Eidgenossen nach Frankreich begeben müsse, so bitte der König, die genannten acht Orte möchten von jedem Ort einen der Rätthe auf Kosten des Königs nach Uri abordnen, um daselbst allen Fleiß anzuwenden, daß sich die von Uri nicht sündern, sondern die Vereinigung auch eingehen. Auf das hat man denen von Uri geschrieben, die Obern der acht Orte haben mit ihnen etwas zu reden, weshalb sie auf St. Jacobs Tag (25. Juli) eine Landsgemeinde halten möchten. Jedes Ort soll dann einen Rathsboten verordnen, auf St. Jacobs Abend zu Uri an der Herberge zu sein, um Tags darauf gemeinschaftlich die von Uri zu bitten, sich wie früher von den andern nicht zu sündern, sondern mit diesen die Vereinigung zu beschließen. Hierbei aber blieben die Gesandten von Schwyz und Glarus bei ihrer Instruction, die sie nicht ermächtigt, eine solche Botschaft zu senden. Man hat sie dann freundlich gebeten, ihre Obern anzugehen, mit den übrigen Orten eine Botschaft nach Uri zu verordnen; je mehr Orte die Vereinigung eingehen, um so ehrenhafter sei es für die Eidgenossenschaft. Wenn dann die von Uri die Vereinigung auch annehmen, so sollen dann die dahingeschickten Boten mit denjenigen Boten, welche die von Uri, als das neunte Ort, zu ihnen verordnen werden, sich vereinbaren, Boten von drei Orten nach Basel, drei Boten nach Schaffhausen und drei nach denen im Wallis abzuschicken, sie im Namen aller zum höchsten zu bitten, sich nicht zu sündern. **m.** Früher ist beschlossen worden, daß die Boten der acht Orte am 1. August nach Frankreich verreiten sollen. Dieses Ziel hat man nun um einen Monat verlängert, um inzwischen wo möglich noch einige Orte oder Zugewandte in die Vereinigung zu ziehen. Es soll also jedes Ort seinen Boten auf St. Verena Tag, d. i. 1. September Nachts an der Herberge in Solothurn haben, um Tags darauf gemeinschaftlich nach Frankreich zu verreiten. **n.** Schultheiß Bircher von Lucern bringt vor, vor einem Jahr seien einige Gefangene aus den Freien Aemtern in die Stadt Lucern geführt worden, wo bezüglich der Gefangenschaft Kosten aufgelaufen seien, von denen seine Herren glauben, daß der Landvogt in den Freien Aemtern sie ihnen bezahlen solle. Darüber bemerkt der genannte Landvogt, im Mai vor einem Jahr, in der Zeit als einige Personen auf dem Krehhof zu Schongau gefangen wurden, sei Einer aus dem Gebiet von Lucern, dessen Name ihm unbekannt sei, zu dem Vogt nach Wilmergen gekommen und habe verlangt, daß einige Personen auf seine Kosten gefangen genommen werden sollen; das habe der Vogt gethan und auch bewilligt, die Gefangenen auf Kosten des Betreffenden nach Lucern zu führen. Der Vogt glaube daher, die geforderten Kosten nicht bezahlen zu müssen; indessen werden die von Lucern den Betreffenden wohl herausfinden und die fraglichen Kosten von ihm beziehen können. **o.** Der Gesandte von Basel verlangt Antwort auf das Schreiben, welches seine Obern „kurzverschiner tagen“ an „unsere herren“ erlassen haben. Obwohl die Boten der VII Orte ungleiche Instructionen besitzen, geben sie doch gemeinsam den Bescheid: die von Basel mögen sich zu den VII Orten versehen, daß sie an ihnen die geschwornen Bünde und den Landfrieden treulich halten und Alles thun

werden, was frommen Eidgenossen einander zu leisten obliege. Indessen soll doch jeder Bote die Sache wieder an seine Obern bringen, damit, wenn weitere Antwort begehrt würde, man zu begegnen wüßte. **p.** Die Gesandten von Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen tragen vor, wie Hauptmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz den Zoll für die Kaufmannsgüter, die nach und von Constanz aus und in die Eidgenossenschaft gehen, gesteigert haben, für einige Waaren mehr als um die Hälfte. Als die Kaufleute der genannten Orte sich dessen weigerten und Bürgerschaft und Trostung anboten, sei das ohne Erfolg gewesen und habe der neue Zoll bezahlt werden müssen. Da nun solches den genannten Orten und gemeiner Eidgenossenschaft beschwerlich ist, so hat man dem Freiherrn von Bollwiler, als Hauptmann, und an Bürgermeister und Rath zu Constanz geschrieben und sie freundlich gebeten, diese Neuerung abzustellen und uns wie von Alters her bleiben zu lassen. Statthalter, Bürgermeister und Rath zu Constanz antworten, der Hauptmann sei nicht anwesend, sobald er ankomme, wolle man ihm das Schreiben der Eidgenossen mittheilen und diesen beförderliche Antwort zugehen lassen. Da sich dieselbe bisher verzogen hat, so hat man ihnen wieder geschrieben und sie ersucht, ihre Antwort unverzüglich nach Zürich zu senden. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen, damit, wenn die zu Constanz nicht entsprechen sollten, man Vollmacht und Auftrag habe, weiter zu verhandeln. **q.** Vor den Boten erscheint Christoph, der Bischof zu Constanz, er bietet seinen Gruß und eröffnet: 1. Es sei bisher mit Bezug auf die Weihung der Priester etwas Mangel vorhanden gewesen; das sei daher gekommen, weil der Bischof „von vile des geltz“ seine Confirmation vom Papst nicht erlangen mochte. In letzter Zeit sei nun dieselbe angelangt; ebenso habe der Kaiser die Regalien und Freiheiten des Bischofs bestätigt; daher könne er nun die Priesterweihen und Alles, was ihm als Bischof zustehet, unbehindert verrichten. 2. Wenn man frage, warum der Bischof nicht in der Stadt Constanz, in seiner „ingeliebten Kirche“, seinen Sitz nehme, so habe er zu erwiedern, daß ihm dieses zur besondern Freude gereichen würde; aber der römische König habe den Bischof und das Domcapitel nur unter Bedingungen, die ihnen beschwerlich fallen, und die der Bischof auch gegen Gott nicht verantworten könnte, aufnehmen wollen; man möge daher den Bischof, wenn er diesfalls bei den Obern betadelt würde, verantworten; er selbst sei beinebens zu allen Diensten gerne bereit. Dieses Erbieten wird ihm verdankt mit dem Versprechen, es in den Abschied zu nehmen. **r.** Jeder Bote weiß, was dieser Bischof mit den VII Orten insbesondere geredet hat. **s.** Die Botschafter des Königs von Frankreich eröffnen vor gemeinen Rathsboten der Eidgenossen: nachdem acht Orte die Vereinung eingegangen seien und für alle Potentaten und Communen nichts erspriesslicher als die Einigkeit sei, so bitten sie nochmals im Namen des Königs ganz ernstlich, daß auch die übrigen fünf Orte der Vereinung beitreten möchten. **t.** Dieselben Boten bringen an, da der König Franz sel. den Sebastian Schärtlin zu seinem Diener angenommen habe, mögen ihn die Eidgenossen gemäß des Friedens und der Vereinung in ihren Gebieten wohnen und wandeln lassen. Die Instructionen hierüber lauten verschieden; einige Orte meinen, man sollte ihm, um ein Verhör zu bestehen, Geleit geben, andere möchten ihn aus der Eidgenossenschaft verweisen, wobei insbesondere die Boten von Lucern und Unterwalden (abermals) ihre Instruction verlesen lassen, dahin gehend, wenn Basel dem Schärtlin Aufenthalt gebe und ihm deswegen etwas zustoße, so werden sich ihre Obern hiemit nicht beladen. Der Bote von Basel bemerkt, als seine Herren den Handel in Berathung gezogen, habe der König an sie geschrieben oder seine Botschaft gesendet und gebeten, den Schärtlin als seinen Diener dulden zu wollen. Man beschließt nun, jeder Bote soll diese Meinungen nochmals an seine Herren bringen, um auf dem nächsten Tag zu erkennen. **u.** Abt und Stadt St. Gallen sind an die Eidgenossen gelangt, sie möchten eine gelegene Malstatt ansetzen und die genannten



Parteien in einem Span, der unter ihnen walte, gütlich vergleichen oder denselben rechtlich entscheiden. Es soll nun zu diesem Zwecke jedes Ort seine Botschaft auf St. Bartholomäus Tag (24. August) Nachts an der Herberg in der Stadt St. Gallen haben. **v.** Schultheiß Bircher eröffnet im Auftrage derer von Lucern in Betreff des Anstandes zwischen diesen und den sechs Orten wegen der Landmarch in den Freien Aemtern, in Betreff des Anstandes zwischen diesen und den sechs Orten wegen der Landmarch in den Freien Aemtern, man wisse eigentlich weder durch Kundschaften noch durch Briefe, wo die wahre Landmarch sei; wenn daher die sechs Orte ihre Botschaft auf den Stoß schicken würden, so würden die von Lucern dieses auch thun, in der Meinung, daß man sich dann gütlich vereinigen könnte. Da die Gesandten der sechs Orte wiederholt auf dem Span gewesen sind, so hat diese nicht fruchtbar bedünken wollen, nochmals eine Botschaft hinzuschicken, zumal ihre Obern mit solchen Botschaften schon nahe an 200 Gulden Kosten gehabt haben; ihre Obern bitten daher vielmehr die von Lucern, von ihrer Forderung gütlich abzustehen und die Sache beim bisherigen Verhältniß zu belassen; man werde das um sie zu verdienen trachten. Wenn das aber nicht sein könne und die von Lucern die sechs Orte des Possesses mit dem Recht entsetzen wollen, so müsse man dieses erwarten. Dabei ist aber angezogen und unter den Boten beredet worden, es wäre für die Eidgenossenschaft viel löblicher, wenn man miteinander im Frieden leben würde, und da man das friedliche Gemüt der Obern kenne, so soll folgender Antrag heimgbracht werden: Die von Zürich und Unterwalden wählen, jedes Ort, einen freundlichen schiedlichen Mann und Rathsboten; ebenso die von Lucern zwei solcher. Diese gehen mit dem Anmann Gartenhauser von Appenzell, den man als Obmann bestimmt hat, auf den Stoß, und sollen dann Gewalt haben, die Marchen zwischen Lucern und den Freien Aemtern zu setzen, wobei es dann verbleiben soll. **w.** Heinrich Gäßler, genannt Tappel, zu Weinselden hat mit Hans Bomer, dem Müller zu Frauenfeld, einen langwierigen Rechtsstreit vor dem Stadtgericht zu Frauenfeld gehabt, denselben verloren und dann appellationsweise auf einigen Tagleistungen an die Eidgenossen gebracht, die aber vermittelt dreier besiegelter Abschiede das Urtheil von Frauenfeld bestätigt haben. Hierauf hat Gäßler gegen die von Frauenfeld ehrverleßliche Worte gebraucht, weshalb er vor dem Landgericht im Thurgau beklagt wurde, aber aus dem Rechten gewichen ist und dasselbe nie „vertreten“ wollte. Zuletzt wurde er nach Landgerichtsbrauch für einen offenen „verschribnen“ Richter ausgerufen. Nichts desto weniger ist er auf diesem Tag wieder erschienen und hat vorgebracht, er sei im Rechten verkürzt worden; wenn ihm gegen dem Müller das Recht wieder aufgethan werde, wolle er zeigen, daß ihm ungütlich geschehen sei; geschehe das nicht, so wolle er unsere Strafe erwarten. Man hat hierauf „bewegt“ die von Frauenfeld und auch den Müller berufen und die Anbringen aller Parteien angehört, ebenso von einem bezüglichen Schreiben des Landvogts jedem Boten eine Abschrift zugestellt. Doch hat man nicht erachten können, daß dem genannten Tappel über soviel erlangte Urtheile und Abschiede eine Rechtsöffnung könne ertheilt werden, sondern die von Frauenfeld und Hans Müller bei ihren erlangten Urtheilen beschützt und dem Tappel denselben nachzukommen befohlen. Da er sich aber merken ließ, er wolle von Ort zu Ort fahren, so soll jeder Bote die Sache und was der Landvogt darüber berichtet hat, seinen Herren anzeigen, damit, wenn der Tappel vor sie fahren sollte, sie ihn desto besser abzuweisen und mit Antwort zu begegnen wissen. **x.** Es erscheinen die Anwälte von Schultheiß, Rätthen und ganzer Gemeinde zu Kaiserstuhl, nebst Bernhard Segeffer, Vogt daselbst im Namen des Bischofs von Constanz, an einem, Johann Erhard Erzli, alt-Schultheiß zu Kaiserstuhl am andern Theil. Die erste Partei eröffnet, sie habe vor einigen Jahren einen Brunnen in ihre Stadt geführt, in der Meinung, ihrer Stadt und Gemeinde zu nützen. Dabei habe man dem Erhard Erzli gütlich vergönnt, von diesem Brunnen eine Röhre zu seinem Haus, das er vor der Stadt Kaiserstuhl hat, zu nehmen. Dieser Brunnen sei während einigen Jahren

herein gelaufen, mittlerweile aber in Folge heißer und dürerer Jahre „verschwyne“ das Wasser wegen der Entfernung, aus der es herkomme, so daß man Mangel daran habe. Sie bekämen nun aber an andern Orten und mit geringern Kosten einen Brunnen, weshalb sie der Meinung seien, den frühern Brunnen abgehen zu lassen, weil sie als arme Leute denselben nicht weiter zu unterhalten vermögen. Das wolle aber der Erzli ihnen verwehren, vermeinend, er könne sie zufolge gewissen Briefen zwingen, diesen Brunnen ferner beizubehalten, was, wenn sie es thun müßten, manchen Bürger von Haus und Hof brächte, da sie sonst jährlich eine große Steuer geben müssen. Überhin gebe der erste Vertragsbrief in einem Artikel heiter zu, wenn die von Kaiserstuhl den fraglichen Brunnen nicht mehr haben wollen, sollen sie von demselben auch keinen Zins mehr zu geben schuldig sein. Sie bitten daher, den Erzli zu vermögen, von diesem Brunnen abzustehen und die diesfalls habenden Briefe von Handen zu geben. Erhard Erzli entgegnet, der erste Spruchbrief um diesen Brunnen gebe ihm zu, zu seinem Haus für eine Röhre Wasser zu haben und zu leiten. Bald nachdem dann der Brunnen in die Stadt Kaiserstuhl geleitet worden, hätten die von Kaiserstuhl aus Meid denselben abgehen lassen. Deswegen habe er zuerst vor denen zu Zürich, in deren Gebiet der Brunnen entspringe (sich beklagt) und dann von den Rathsboten der Eidgenossen mit drei besiegelten Urtheilbriefen, die er vorlegt, erlangt, daß die von Kaiserstuhl diesen Brunnen erhalten sollen. Bei heißen und dürren Jahren, in denen in der Stadt Mangel an Wasser sei, erbiere er sich, dazumal alles Wasser in die Stadt gehen zu lassen. Endlich berichten der alte Landvogt zu Baden, Wolfgang Herster von Zug, und der Land-schreiber zu Baden, sie seien auf Verlangen derer von Kaiserstuhl zu dem Ursprung dieses Brunnens geritten; man möge denselben von Kaiserstuhl aus, so schnell man reite, in einer Stunde nicht erreichen; es sei eine arme Gemeinde, die nicht vermöge aus eigenen Kräften die nöthigen Dünkel zu beschaffen, in heißen Jahren verschweine ohnehin das Wasser, daß es niemand zu Nutzen komme, deshalb sei es der Gemeinde Kaiserstuhl unmöglich, diesen Brunnen zu erhalten. Da die Boten nicht Gewalt haben, ohne Vorwissen ihrer Obern jemand von seinen Briefen zu drängen, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag zu entscheiden. **y.** Ab dem letzten Tag zu Baden ist die Angelegenheit des alten Leutpriesters zu Bremgarten, Konrad Schmid, der sich vom Priestertum entfernt, ein Weib genommen und sich grober und unchristlicher Worte bedient haben soll, in den Abschied genommen worden. Es haben nun die von Bremgarten wegen der Strafe sein Vermögen und auch dasjenige seiner Frau und Kinder, wiewohl diese unschuldig sind, mit Beschlagnahme belegt, und ist dasselbe noch in Haft. Es bittet daher Konrad Schmid durch seinen Anwalt dringend, man wolle ihm das, was er gegen uns gethan, wiewohl ihm unbekannt sei, daß er ein ungebührliches Wort gebraucht hätte, in Gnaden verzeihen, und bei denen zu Bremgarten verschaffen, daß sie ihm sein und der Seinigen Vermögen verabsolgen lassen; könne das nicht sein, so wolle er sich der gnädigen Strafe der eidgenössischen Boten unterziehen. Da die Instructionen ungleich lauten, so wird die Sache heimgebracht, um sie auf dem nächsten Tag zu erledigen. **z.** Da keine dringenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen Tag angegesetzt; wenn aber einem Ort etwas zustieße, so mag das einen solchen bestimmen und diesen den andern anzeigen. **aa.** Jacob Löw, Leutpriester zu Tallwyl, früher Conventherr zu Wettingen, ist unlängst gestorben. Es glaubt daher der Abt zu Wettingen, dem Jos („Josen“) Müller, der auch Leutpriester zu Tallwyl gewesen ist, das Leibding, das er ihm bisher wegen des gedachten Jacob Löw gegeben hat, von nun an entziehen zu können. Die Eidgenossen ziehen in Betracht das Alter des Jos Müller, den Umstand, daß der Abt von Wettingen jenen, wenn er auf der Pfarre von Tallwyl geblieben wäre, aber dieselbe wegen Alter und Krankheit nicht mehr hätte versehen können, sonst hätte erhalten müssen, und endlich

die Fürbitte derer von Zürich, und weisen daher den Abt an, dem Jos Müller das betreffende Leibding wie bisher lebenslänglich zu entrichten. **bb.** Rechnung der Bögte. (Es erhält jedes theiligte Ort) von dem Landvogt im Thurgau von den hohen und niedern Gerichten 48 Gulden 9 Bagen 9 Denar) Constanzer Währung; vom Landvogt zu Baden 50 Pfund Badenermünze; vom Landvogt im Rheinthal 55 Gulden Constanzer Währung; vom Landvogt zu Sargans 125 Pfund 3 Schilling Badener Währung; vom Landvogt in den Freien Kemtern 80 Pfund Badener Währung; vom hintern Hof zu Baden 15 Kronen; vom Stadthof zu Baden 2 Kronen 4 Bagen; von der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen an Gold; aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 10 Pfund 3 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 25 Pfund 5 Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 22 $\frac{1}{2}$  Schilling; aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 14 Doppelvierer; aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 1 Krone 2 Doppler; aus der Geleitsbüchse zu Birmingen jedes der sechs Orte 1 Pfund 10 Schilling (auf dem Rande: 10 Bagen); aus der Geleitsbüchse zu Lunthofen 3 Pfund 3 Schilling; von dem Reisstrafengeld, welches den drei Orten mit Recht vorenthalten worden ist, sind jedem der VII Orte, nebst dem, was dem Obmann, dem Schreiber und für Siegelgeld ausgegeben wurde, noch 11 kaiserliche Kronen 1 Johannsthaler und 7 $\frac{1}{2}$  Constanzer Bagen zu Theil geworden; aus der Geleitsbüchse zu Baden 25 Kronen an Gold 5 kaiserliche Kronen, 6 dicke Pfennige, 1 Johannsthaler 6 Pfund Zürcher- münze 10 Pfund Baslermünze 13 Pfund Constanzermünze; 80 Sonnenkronen von der Hauptmannschaft von St. Gallen übergiebt Brandolf Schudi von Glarus; hievon wurde ausgegeben  $\frac{1}{2}$  Krone Trinkgeld. **cc.** Vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft erscheint ein Gesandter des Kaisers und legt einen schriftlichen Vortrag ein, von welchem die Gesandten von Bern eine Abschrift nehmen.

**dd.** Vor den im Thurgau regierenden X Orten eröffnet der Landvogt von da, Niklaus Cloos, des Rathes zu Lucern, das Malefiz und die hohe Obrigkeit zu Ober- und Niederstammheim gehören den X Orten, die niedern Gerichte aber denen von Zürich. Nun haben vor einiger Zeit die Amtleute derer von Zürich zu Stammheim einen „verleumdeten“ Mann, Namens Gyrsparg, gefangen genommen und ihn an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich überliefert. Diese haben dann gefunden, der Betreffende habe malefizisch gehandelt, Leib und Leben verwirkt, und haben ihn dann dem Landvogt zugeschickt und dabei gefordert, er, der Landvogt, solle die Kosten bezahlen, welche die von Zürich mit dem Gyrsparg gehabt haben. Der Landvogt habe sich dessen geweigert, gestützt auf die Meinung, wenn eine verleumdete Person, die malefizisch gehandelt habe, zu Stammheim ergriffen werde, solle sie gleich Anfangs dem Landvogt zu Frauensfeld zugeführt und nicht denen von Zürich überliefert werden. Nebstdem erhalte der Landvogt Bericht, es gehe zu Stammheim Vieles vor, das der hohen Obrigkeit zu bestrafen zustehe, das aber dem Landvogt im Thurgau nicht angezeigt werde. Solches geschehe, weil die X Orte zu Stammheim keine geschwornen Amtleute haben, die auf solche Sachen Acht geben. Da nun die von Stammheim den Gyrsparger nicht vorab dem Landvogt übergeben haben, so glaube dieser, sie sollen hiefür bestraft, und die geforderten Kosten sollen denen von Zürich nicht bezahlt werden; und wenn fürder verleumdete Personen gefangen werden, sollen dieselben vorerst nach Frauensfeld an den Landvogt zu Händen der hohen Obrigkeit, und (nicht?) nach Zürich geführt werden. Die Gesandten von Zürich antworten hierauf, ihren Obern stehen zu Ober- und Niederstammheim die Mannschaft, die niedern Gerichte, Gebote und Verbote und (diesfällige) Strafen zu, nämlich wegen Schlagen, Zücken, Wunden, Fried- versagen, Friedbrechen mit Worten, „Nachschlügen“, Überzäumen, Überehren, Übermähen, Ansprechen um die Ehe, Kriegslausen, im Born zu Ehren reden und aber den bezüglichen Beweis nicht antreten wollen, und dergleichen Frevel. Auch sei von Alters her gebraucht worden, daß wenn zu Ober- und Niederstammheim



eine als malefizisch verschreite und verleumdete Person gefangen wurde, dieselbe nach Zürich geliefert worden sei; habe sich da erfunden, daß sie malefizisch gehandelt und Leib und Leben verwirkt habe, so sei sie dem Landvogt nach Frauensfeld überantwortet worden, wie das auch in der Grafschaft Baden, zu Bremgarten und anderwärts der Fall sei. Die Gesandten von Zürich glauben daher, es sei im vorliegenden Falle nichts Unrechtes geschehen, und es solle der Landvogt die Kosten bezahlen; wenn der Gyrsparg, der gerichtet worden sei, vieles Gut hinterlassen hätte, so hätte dieses der Landvogt auch zu Händen der X Orte, als der hohen Obrigkeit, bezogen. Sie bitten, ihre Obern bei ihren Gerichten, Rechten und altem Herkommen zu belassen; was den X Orten, als der hohen Obrigkeit gehöre, wollen sie nicht beanstanden, und ihren Amtleuten befehlen, dem Landvogt anzuzeigen, was an jene gehöre. Nachdem die neun Orte („wir“) das Anbringen beider Theile, auch den zwischen ihnen im Jahre 1504 geschlossenen Vertrag gehört hatten (wird von ihnen beschlossen), die von Zürich bei ihren Gerichten, Rechten und löblichen Bräuchen, wie das der benannte Vertrag zugiebt, bleiben (zu lassen); und soll der Landvogt eine ziemliche Vergütung der mit dem Gyrsparg aufgelaufenen Kosten entrichten. Wenn ferner zu Ober- und Niederstammheim Personen malefizisch oder soviel handeln, daß die Strafe der hohen Obrigkeit zugehört, so sollen sie diese Leute dem Landvogt nach Frauensfeld überantworten. Dabei sollen die von Zürich gemäß ihrem Erbieten ihre Amtleute zu Stammheim anhalten, Frevel, die der hohen Obrigkeit zu strafen gehören, zu beobachten und dem Landvogt anzuzeigen, andernfalls würde man gemäß des angezeigten Vertrages eigene Amtleute dahin verordnen. Es siegelt unterm 11. Juli 1549 der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus.

Besondere Ausfertigung im St. A. Zürich: A. Thurgau, und im L. A. Schwyz: Abschiede; neuere Copie; scheint nicht immer vollständig correct; Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1817, Thurgauer Abschiede; der Act ist in Urkundenform gehalten; die Urkunden sind die Gesandten der neun Orte (ohne Zürich).

**cc.** Es waltet ein Streit zwischen denen der neuen Religion zu Oberhofen, Langwyl und Tettigkofen in der Landgrafschaft Thurgau eines Theils und Joachim Erni, Pfarrer an St. Stephans Stift zu Constanz, anderer Seits. Die erstgenannte Partei beglaubt nämlich, der Pfarrer an St. Stephans Stift habe ihre Filialkirche mit einem Prädicanten ihrer Religion zu versehen. Dagegen erwiedert der genannte Pfarrer, die betreffenden Leute haben nur eine Filialkirche, in welcher etwa zu Zeiten Messe gehalten worden sei; sie gehören in die Pfarrkirche zu St. Stephan zu Constanz, als ihre rechte Pfarrei, und seien nach seiner Meinung pflichtig, dahin zur Kirche zu gehen; er sei nun nicht schuldig, sie mit einem Prädicanten in dieser Pfarrkirche zu versehen. Über diesen Span sind die Parteien auf dieser Jahrrechnung vor den Rathsboten der X Orte um eine Erläuterung oder einen Entscheid eingekommen. Nachdem diese sie verhört hatten, haben sie den Johann Escher, Stadtschreiber von Zürich, Jacob a Pro, des Raths zu Uri, Georg Hertwig, alt Stadtschreiber und des Raths zu Solothurn, Niklaus Cloos, des Raths zu Lucern, Landvogt im Thurgau, und Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, Landvogt zu Baden, beauftragt, die Parteien vor sich zu berufen und zu versuchen, den Anstand gütlich zu erledigen. Die Genannten haben das gethan und die Parteien nebst einigen Verträgen, Briefen und Siegeln verhört und sprechen nun mit Wissen und Willen der erstern Folgendes: Joachim Erni soll den genannten drei Gemeinden während den nächsten fünf Jahren jährlich 10 Gulden, zu 15 Constanzer Bagen, ausrichten. Dann sollen diese sich selbst mit einem Prediger und „Gottsrechten“ versehen, ohne Kosten und Schaden des Pfarrers zu St. Stephan. Dem genannten Pfarrer sollen dagegen alle Pfarrzinsen, Renten und Gülden, auch die 6 Pfund Pfennige, die für die Messe gestiftet worden sind, wie solches die Kirchenpfleger bisher eingenommen haben, ohne Widerrede der genannten Kirchgenossen verabsfolgt werden. Wenn aber der genannte Pfarrer während diesen fünf Jahren sterben oder während dieser Zeit

ein Concil gehalten und eine gemeine Reformation geschehen sollte, so soll diese Verkommniß erloschen sein. Nach Ablauf dieser fünf Jahre sollen die von den genannten Gemeinden den Pfarrer bei seinen Verträgen, Briefen und Rechten und dem Landfrieden bleiben lassen und diese Verkommniß beiden Theilen an denselben unschädlich sein. Es siegelt der genannte Landvogt zu Baden den 10. Juli 1549.

St. A. Zürich: Acten Thurgau, Kirchliches. (Copie). Der Act ist als Urkunde der fünf Vermittler ausgestellt.

**f.** Vor den Gesandten der zwölf Orte (ohne Appenzell) erscheinen Abgeordnete der Unterthanen zu der Zihl in der Graffschaft Neuenburg eines Theils, und Hans Wunderlich, als Gesandter der Fürsten und Herren, der Herzoge von Longueville, Grafen zu Neuenburg, und deren Landpfleger andern Theils. Die ersten der Herzoge von Longueville, Grafen zu Neuenburg, und deren Landpfleger andern Theils. Die ersten eröffnen: Weil sie eigene Leute, Commans genannt, gewesen seien, habe ihnen der Vogt zu der Zihl aufgetragen, einiges Holz zu der Zihlbrücke zu führen. Dessen haben sie sich geweigert, in der Meinung, hiezu nicht verpflichtet zu sein, worauf der genannte Vogt sie ins Recht gefaßt habe. Da sie nun von den XII Orten von der Leibeigenschaft und was sie von daher zu leisten hatten, befreit worden seien, so daß sie auch nicht mehr die Übelthäter mit Halbarten an das Hochgericht führen und die Leiter aufrichten müssen und Vergleichen, so glauben sie auch nicht schuldig zu sein, das Holz an die Brücke bei der Zihl zu führen. Vogt Wunderlich und die Landpfleger entbieten vorab den Gruß ihrer Obern und erwiedern, die Amtleute seien ganz gutwillig, die Unterthanen bei der Zihl bei ihrem von den Eidgenossen erlangten Freiheitsbriefe zu erhalten; da aber derselbe über die betreffenden Fuhrleistungen nichts enthalte, so bitten sie, die Unterthanen zu solchen anzuhalten, in Gemäßheit ihrer Briefe und weil sie dieselben stets unweigerlich verrichtet haben, „dann erst in zweien jaren har“. Wenn jene anzeigen, man wolle ihnen zumuthen, die Leiter am Hochgericht aufzurichten und die Gefangenen, die von des Malefiz wegen abgethan werden müssen, mit Halbarten an das Hochgericht zu begleiten, so sei über dieses jetzt kein Span und haben sie (die Antworter) diesfalls auch keinen Auftrag; sie sollen die Boten nur angehen, gründlich zu erwägen, daß die Unterthanen laut ihrer Briefe und anderer eingelegter Scheine nichts Weiteres begehrt haben und für nichts Weiteres gefreit worden seien, als daß ihnen das Wörtchen Commans geändert und abgethan werde, so daß sie nicht mehr so, sondern Unterthanen genannt werden, wobei sie im Übrigen der Herrschaft in allen andern Pflichten mit Leib und Gut wie vor der Freieung unterworfen seien. Nach Wiederholung der Parteianbringen erläutern die eidgenössischen Boten: Die Unterthanen der Herrschaft an der Zihl verbleiben bei ihrer Freiheit, Brief und Siegel, so daß sie von der Eigenschaft, auch der Pflicht, die Leiter am Hochgericht aufzustellen und die Verurtheilten mit Halbarten dahin zu begleiten, und Allem dem, das dem „criminalischen gericht zustat“, befreit sein sollen; was sie aber sonst den Herzogen von Longueville und ihren Amtleuten zu leisten haben, Zins, Renten, Gülten, Zehnten, Reisen, Steuern, Fuhrn und Anderes, das sie schuldig sind und vorher gegeben und gethan haben, das sollen sie auch künftig als Unterthanen geben und thun, wie das ihr Freiheitsbrief vermag und zugiebt. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gils Fischubi, des Raths zu Glarus, den 8. Juli 1549. Den Act unterschreibt heinebens Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden.

St. A. Bern: Neuenburgbücher A No. I, f. 143. Der Act ist als Urkunde der (Genannten) Gesandten der XII Orte gehalten. Die Spur des abgefallenen Siegels ist vorhanden.

**gg.** Verhandlung der Boten der XIII Orte betreffend Rotweil und Christoph von Landenberg; siehe Note.

**hh.** Verhandlung betreffend Zollverhältnisse zwischen Neuenburg und dem Herzogthum Burgund; siehe Note.

**ii.** Verhandlung betreffend Wibern und Ramsen; siehe Note.

Der Gesandte von Unterwalden ist in unserer Quelle (C. N. N.) nicht angegeben; wir entnehmen seinen Namen aus dem in der Note zu **bb** angeführten andern Gesandtenverzeichnisse der Badener Kanzlei.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, l—o, r**; im Berner **d, h, i—o, v, w**; im Glarner **n, o, r**; im Basler **a, d, f—o, r, u—y**; im Freiburger **d, f, h—k, n, v—y**; im Solothurner **d, f, h—k, n, u—y**; im Schaffhauser **a, d, f—o, r, u—y**; im Appenzeller **a, d, f—k**, in **l** der letzte Satz, **n, o, r, u—y**; **aa** und **bb** aus dem Zürcher; **cc** aus dem Berner, Basler, Freiburger und Solothurner Exemplar, mit Bezug auf die betreffenden Orte.

Zu **g.** 1549, 9. Juli. Joachim von Watt, Doctor und alt-Bürgermeister zu St. Gallen, urkundet: Zwischen den VII im Thurgau regierenden Orten und den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn, habe in Betreff der im Thurgau fallenden Reisstrafen Streit gewaltet, der zu Zofingen vor vier von beiden Theilen erwählten und geschwornen Säzen und Richtern verhandelt worden sei. Nachdem der Versuch einer gütlichen Vermittlung fruchtlos geblieben und man zu einem Rechtsprüche geschritten sei, seien die Richter mit gleichen Stimmen und zwei Urtheilen zerfallen und zwiespältig geworden, wie das der aufgerichtete Proceß enthalte, (folgen die Anbringen aus den Abschieden vom 19. November 1548 I, 14.—23. Januar 1549 I und 22. Februar 1549). Hierauf sei von Watt als Obmann erwählt und auf Ansuchen der X Orte von Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen zur Uebernahme dieser Aufgabe verhalten und zu diesem Ende von seinem der Stadt St. Gallen geleisteten Eide entbunden worden. Er sei dann auf diesen Tag nebst den Richtern und Anwälten beider Theile zu Baden erschienen, dem Bunde mit Bezug auf die Malstatt unbeschadet, und habe die Sache vor Augen genommen und Anfangs gemäß seiner Eidespflicht für gütliche Beilegung des Spans allen Fleiß angewendet. Die Mehrheit der Anwälte habe aber keinen andern Auftrag gehabt, als einen Rechtspruch zu verlangen. Aus den Anbringen der Parteien und den Urtheilen der Richter ergebe sich „Summaria“ Folgendes: I. Die drei Städte begründen ihre Ansprache auf die Reisstrafen im Thurgau hauptsächlich darauf: 1. Sie haben mit den VII Orten das Malefiz im Thurgau zu ihren gemeinen Händen gebracht. 2. Sie seien zu Tagen bei den Rathschlägen über das Reislaufen gefessen und nicht ausgestellt worden. 3. Sie kennen kein besonderes Malefiz für die Mannszucht in Kriegsläufen, sondern glauben, es bestehe in jedem Ort nur Ein Malefiz, zu dem die Reisstrafen, die aus malefizischen Verbotten, die Ehre, Eid, Leib, Gut oder Leben betreffen, hervorgehen, auch gehören. 4. Auf einem Tag zu Lucern vom Jahre 1523 sei ihnen ihre Forderung von den VII Orten zugestanden worden. 5. Sie haben auch die bezüglichlichen Kosten tragen geholfen. 6. Wenn die Stadt Constanz von Eroberung der Mannschaft und Landvogtei an bis zum Schwabenkriege von den Reisstrafen nichts bezogen habe, so möge dasselbe wegen der stärkern Hand geschehen sein, da man Frieden und Ruhe zu haben bestrebt gewesen sei. II. Die VII Orte entgegnen: 1. Die Reisstrafen haben mit dem gemeinen Malefiz und andern Gerechtigkeiten des Landgerichts, die erst mit dem Schwabentriege an die VII Orte gekommen und dann auch den drei Städten vergönnt worden seien, nichts gemein, sondern seien von Anfang an, als die Landgrafschaft nebst der Landvogtei von den VII Orten mit dem Schwert erobert worden sei, der Regierung über die Mannschaft angehangen und nicht wegen starker Hand, da man diesfalls nicht angefochten worden sei, sondern die Sache in ruhigem Besitze gehabt habe. 2. Auf dem Tag zu Zürich vom 8. Januar 1500 habe man die drei Städte in Antheilschaft am Landgericht aufgenommen, wie dasselbe die von Constanz hatten und mit dem Vorbehalt der Landvogtei und anderer Rechte, welche die VII Orte vor dem Schwabentriege einzig für sich besessen haben. 3. Die Mannschaft schwöre niemand als den Landvögten der VII Orte alle zwei Jahre, ohne Wissen und Willen ihrer Obern in keinen Krieg zu ziehen, folglich für diesfällige Uebertretungen sie auch von denen bestraft werden soll, welche Gebote und Verbote über das Reislaufen ertheilen. 4. Derjenige Abschied von Lucern, auf den sich die Gegner am meisten stützen, der ihnen ein Strafgeß bewilligte, enthalte den Vorbehalt, daß dieses dem Malefiz unschädlich sein soll; diese Ueberlassung eines Strafgeßes wäre aber dem gemeinen Malefiz nicht nachtheilig, sondern nützlich gewesen; es müsse also die



Klausel: „denen so recht am malefiz unschädlich“, auf ein anderes Malefiz Bezug haben, an welchem nicht alle Orte Antheil haben; dieses Malefiz könne nur das Bestrafen des Reislaufens sein, und andere Rechte der Landvogtei, wie sie die VII Orte von Alters her besessen haben. Das ergebe sich auch aus einem Abschied von Bern vom 7. Juli 1523, auf welchem Tage die von Uri den drei Städten ein Strafgeld nur mit der Bedingung verabsolgen lassen wollten, daß es ihren Gerechtigkeiten nichts schade und in der Folge die drei Städte davon abstehen. 5. In der Eidgenossenschaft können im gleichen Bezirke zwei Malefize bestehen, was bewiesen werden könne. 6. Landgericht und Malefiz im Thurgau seien nicht Eigenthum, sondern ein eingeseßtes Pfand, das von römischen Kaisern und Königen vermöge gegebener Briefe und Siegel wieder an das Reich gelöst werden könne; würden nun die Reisstrafen dem gemeinen Malefiz des Landgerichts einverleibt, so sei klar, wie sehr bei einer Auslösung die VII Orte an der Macht („Bezwang“) über die Mannschaft, die ihnen gehöre, beschädigt würden; die Bünde schreiben nun aber vor, daß jede Obrigkeit die andere bei ihren wohlhergebrachten Rechten handhaben solle. — Der Obmann ziehe nun Folgendes in Betracht: 1. Aus zwei von den X Orten in Betreff der Landgrafschaft Thurgau errichteten Verträgen ergebe sich, daß die drei Städte im Anfang, als sie zu dem Landgericht zugelassen worden sind, um die Reisstrafen nicht besonders nachgefragt, sondern zugesehen haben, wie durch Bewilligung der VII Orte dieselben einigen besondern Ständen und Gerichtsherrn im Thurgau, „ja zum teil us die verbot hin, die das malefiz berühren“, übergeben und zugeeignet worden seien. Das ergebe sich theils aus dem Vertrag von (17. April) 1504, zu Baden errichtet, die Kriegsstrafen und die an Zürich gehörende Herrschaft Ober- und Niederstammheim betreffend; ebenso aus dem von den Boten der X Orte im Jahre 1501, den 26. Januar (im andern Jahr nach dem Schwabenkrieg um Liechtmeß) zwischen den Eidgenossen und Abt Gotthard von St. Gallen durch Vermittlung von Abt Heinrich zu Fischingen, Ulrich Muntprat, Ritter zu Weinselden, Lienhard Werk (Merz?), Bürgermeister zu St. Gallen, und Heinrich Sömis, Bürgermeister zu Wyl, zu Wyl errichteten Vertrage, in welchem dem Abt von St. Gallen die Reisstrafen der Mannschaft im Thurgau außerhalb den hohen Gerichten des Gotteshauses, als zu Romanshorn, Keszyl, Herrenhof und Summeri einzig aus der Ursache überlassen worden seien, weil diese Mannschaft des Gotteshauses stets dem Abt geschworen habe und gewohnt gewesen sei, ohne Wissen und Willen des Abts in keinen Krieg zu ziehen; wie denn noch jetzt der Abt mit dem Hauptmann der vier Orte die „in geld verwandten“ Reisstrafen, obwohl sie als Uebertretung von Ehre und Eid gelten, einnehme, und zwar nicht bloß von „einspennigen“ Knechten, sondern auch von Aufwiegleren, Fähnrichen und Hauptleuten, dabei sich aber des gemeinen Malefizes, welches das Landgericht berühre, nichts annehme, obwohl die genannten Plätze, mit Ausnahme des Reisens und der Reisstrafen, dem Landgericht durchaus unterworfen seien. Da nun bei solchen Bewilligungen der VII Orte die drei Städte anwesend gewesen seien und aber keine Beschwerde erhoben haben, vielmehr die benannten Verträge, soweit dieselben das Landgericht betreffen, mitbesiegelt haben, so ergebe sich klar, daß sie sich mit der Erwerbung des Landgerichts begnügten und die Reisstrafen der Mannschaft, die in Betreff des Reisens einzig den VII Orten zugethan und eidspflichtig ist, und das andere „Particular-Malefiz“, das von Anfang an den VII Orten gehörte, nicht angesprochen haben. Deshalb möge sich auch vertraulich zugetragen haben, daß die VII Orte die drei Städte bei ihren Rathschlägen über die Reisstrafen oft gutwillig sitzen ließen und nicht besorgten, daß diese freundliche Bewilligung ihnen einen Abbruch gewähre. 2. In dem zu Wyl errichteten Vertrage finde sich auch eine heitere Sönderung der Malefize, wie sie im Thurgau gehalten werde, indem in dem sechsten Artikel ein „Abdingen oder Vorbehalten“, gleichförmig dem im Lucerner Abschied enthaltenen Vorbehalt, gemeldet werde (folgt wörtliche Anführung des Artikels, Abschiedeband III, 2. S. 98, nur der letzte Satz ist weggelassen). Dieser Artikel benehme dem Malefiz des Landgerichtes nichts, sondern lege „meer“ (nur?) den von den Leuten des Abts begangenen thätlichen Friedbruch im Namen der X Orte dem Abt zu, was nicht schädlich, sondern gut sei; nichtsdestoweniger werde hier mit klaren Worten vorbehalten, daß dieses Ueberlassen der Strafe des thätlichen Friedbruchs dem Malefiz unschädlich sein solle. Daraus folge, daß ein „anderes Particular-Malefiz“ vorhanden sein müsse, von dem die Anwälte der VII Orte in dem Prozesse Meldung thun, daß hieran nicht alle, sondern nur einige Orte Antheil haben. Nach der Meinung des Obmanns sei dieses kein anderes, als

dasjenige, dessen auch der Lucerner Abschied erwähne und welches der Zürcher Abschied vom Jahre 1500 den VII Orten vorbehalte und welches nicht erst mit dem Schwabekrieg, sondern gleich Anfangs mit der Erwerbung der Mannschaft und der Herrlichkeit der Landgrafschaft in die Hand der Eidgenossen kam; es sei das Malefiz der drei Plätze Frauenfeld, Dießenhofen und Rheinau oder das Malefiz betreffend die Reisstrafen, das aus malefizischen Geboten und Verböten herrühre, wie denn dieses besondere Malefiz von Anfang an die VII Orte in guter Gewehr gehabt haben. Wenn die drei Städte bemerken, dieses vorbehaltene Malefiz gehöre gleichwohl der Verwaltung des Landgerichtes zu, sei aber auf geschene Veränderung der stärkern Hand zugefallen, so sei zu bedenken, daß auch im Kreis der Eidgenossenschaft gewaltige Landesfürsten solches der niedern Hand verwilligt haben; in Bünden nämlich, im Bund des Prättigaus, den man nenne den Bund der zehn Gerichte, lasse der römische König, als Fürst zu Oesterreich und Graf zu Tirol, das gemeine Malefiz durch seinen Landvogt zu Castels verwalten, das besondere aber und namentlich die Züchtigung der Mannschaft und was Kriegen und Reisen und die daherigen Gebote und Verbote betreffe, übe nicht des Königs Amtmann, sondern die Leute daselbst, die für sich selbst eine Obrigkeit und den dritten Bund bilden, durch ihre Vorgesetzten in Verbindung mit den übrigen zwei Bünden aus. Auch an jenen Orten, an denen man die Gerechtigkeit des gemeinen Malefiz nicht habe, seien doch für das Regieren der Mannschaft, um sie beim Land und vor gefährlichem Reislaufen zurückzubehalten, hohe und ernstliche Gebote nöthig, sonst würde man gerade an jenen Orten, wo das Bedürfnis am größten ist, der Sache nicht mächtig. 3. Bekanntlich sei nach dem Schwabekrieg dem römischen König die Befugnis der Auslösung des Landgerichtes zugestanden worden. Wenn nun das Malefiz der Reisstrafen durch einen Rechtspruch von der Verwaltung der Mannschaft getrennt und mit dem gemeinen Malefiz des Landgerichtes vereinigt würde, so würde im Falle der Auslösung nicht nur die alte Gerechtigkeit der Reisstrafen den Eidgenossen benommen, sondern es würde auch die „Entsetzung“ der Mannschaft „in etlich weg“ und zu nicht geringem Schaden der Eidgenossenschaft folgen. Aus diesen Gründen und auf fleißiges Bedenken des in den Acten enthaltenen Rechtshandels und der von den Zusätzern für ihre Urtheile aufgestellten Erwägungsgründe, spreche der Obmann bei seiner Eidspflicht: Daß das Urtheil der Richter der VII Orte kräftig sein und den genannten VII Orten die Reisstrafen, von den drei Städten unbeirrt, verbleiben sollen. Diesen Brief, in Libellweise gemacht, siegelt der Obmann den 12. Juli 1549.

St. A. Zürich: Urkunden No. 616. Das Libell ist ein Pergamentheft von 46 Blättern, Imp. Quart, das letzte leer; das Siegel hängt. Das Exemplar der Eschubischen Documentensammlung, St. A. Zürich: Band X zählt 84 Blätter folio; im Kant. Archiv Freiburg: Umeingebundene Abschiede, ein verkürzter Auszug. Im St. A. Solothurn, bei diesem Abschied.

Zu **p.** 1. Als Gesandte von St. Gallen sind anwesend: Leonhard Koller und Heinrich Locher. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 187 vom 17. Juni 1549.

2. 1549, 25. Juli. Niklaus, Freiherr zu Bollwyl, römisch königlicher Rath und Hauptmann, auch Bürgermeister und Rath zu Constanz, an Zürich. Antwort auf den Brief der Eidgenossen vom 21. Juli, betreffend die Beschwerden wegen des Zolls. Da man vor kurzem durch Krieg und andere Gebrechen großen Schaden erlitten habe, so habe der römische König den Zoll, der sehr gering gewesen sei, um Einiges erhöht, „üch aber und den üvern noch niemands andern zuwider“. Man werde sich hoffentlich hierüber nicht beschweren, da auch einige von den Eidgenossen in den letzten Jahren ihre Zölle erhöht haben, die betreffende Erhöhung unvermeidlich gewesen sei, und aber nicht so hoch gehe, als vielleicht vorgegeben worden sei; in der Nachbarschaft werden ebenso hohe oder höhere Zölle bezogen; man bitte daher, mit der Sache Geduld zu haben, was man zu verdienen trachten wolle. Zimmerhin können die von Constanz von sich aus keine Aenderung vornehmen; sie wollen das Schreiben der Eidgenossen dem römischen König mittheilen und dessen Antwort berichten.

St. A. Solothurn: Abschiede Band 28. St. A. Basel: Abschiede Band 22. St. A. Freiburg: Missiven Zürich. St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die Missive wird von Zürich mittelst Begleitschreiben vom 3. August den Orten übermittelt.

Zu **w.** 1549, 20. Juli (St. Margareten Tag). Niklaus Cloos, des Rathes zu Lucern, Landvogt im Thurgau, an die Boten der X Orte. Da Heinrich Gäßler, genannt Tappel, sich stets über Rechtsverkürzung





Zu **aa.** Zu einiger Erläuterung des etwas dunklen Verhältnisses vergleiche man den Abschied vom 8. Juni 1535, **m m.**

Zu **bb.** Der letzte Rechnungsposten im Zürcher Exemplar scheint vom Stadtschreiber von Zürich nachgetragen worden zu sein.

Der Freiburger Abschied besagt einzig: Jedem der X Orte habe der Landvogt im Thurgau wegen der hohen Gerichte daselbst gegeben 66 (!) Gulden und 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> D. Davon seien ausgegeben worden 13 Kronen und <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden dem Landschreiber zu Baden, als dem gemeinen Schreiber, und 8 Kronen und <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden dem Burgermeister von Watt, als Obmann. Ebenso im Solothurner Abschied.

Von diesem Artikel oder dahin gehörend hat das Appenzeller Exemplar nur Folgendes: „Item usgän 1 guldin ein von Zug, was verbrunnen; me <sup>1</sup>/<sub>2</sub> guldin dem Kläwy von Einsidlen an ein schilt; item vom vogt im Rintal ist jedem ort worden 10 guldin.“ Die Schrift differirt vom übrigen Abschiedstext.

Im ehemals eidgenössisch-badischen, jetzt Kantonsarchiv Aargau liegt ein mittlerer Folioband mit dem durchgestrichenen Aufentitel: Catholischer Orten Abscheide de anno 1541 ad 1590, Tom. 1. Dieser Band führt in chronologischer Folge die im angegebenen Zeitraum erfolgten badischen Abschiede auf; bringt aber von jedem außer dem Titel und dem Datum nur das Verzeichniß der Gesandten und bei den Jahrrechnungen Specificationen über gewisse Rechnungsposten. Es erscheinen auch diese als Theile der zwischen den Orten und einzelnen Bögten verpflogenen Verrechnung und gehören schon deswegen den eidgenössischen Abschieden zu, geben aber auch nebenbei einen Blick auf gewisse Richtungen des damaligen eidgenössischen Staatshaushaltes. Wir lassen sie daher als Note zu den Jahrrechnungen folgen. Für unsern Abschied finden wir Folgendes verzeichnet:

1. „Gerechnet mit Josten Pfendler von Glarus, landvogt in den fryen Ämtern, von derselben siner vogty wegen, und was sin innemen in einer summa“ 1422 Pfund 15 Schilling, sein Ausgeben 785 Pfund 14 Schilling, Rest 637 Pfund 1 Schilling. Es trifft auf jedes Ort 80 Pfund. Das Übrige ist ihm als Verehrung geschenkt worden. Die ausstehenden Bußen und Frevel soll er fleißig einziehen und auf nächster Jahrrechnung verrechnen. Wenn den Untervögten in Betreff einer Verehrung etwas angelegen ist, so wollen die Boten diesfalls ihre Hand offen behalten haben. 2. Verrechnet mit Heinrich Zehnder, des Rathes zu Zug, als Landvogt im Rheintal. Einnahmen: 737 Gulden 11 Schilling 3 Denar. Ausgaben: 448 Gl. „Und so jedes stuch um ein guldin gerechnet und angeschlagen“, bleibt der Vogt schuldig 449 Gulden 14 Schilling, trifft auf jedes Ort 56 Gulden 3 Schilling. 3. Rechnung mit Niklaus Cloos, des Rathes zu Lucern, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen wegen der hohen Gerichte: 1485 Gulden 5 Schilling 6 Denar. Ausgaben: 824 Gulden 11 Schilling 4 Denar. Rest: 660 Gulden 9 Schilling 2 Denar. Trifft auf jedes der X Orte 66 Gulden. Seine Einnahmen von den niedern Gerichten: 270 Gulden 9 Schilling 6 Denar; die Ausgaben: 392 Gulden 7 Schilling 2 Denar; der Vogt hat daher zu fordern 121 Gulden 13 Schilling. Hieran leistet jedes Ort 17 Gulden 6 Schilling. 4. Rechnung mit Wolfgang Herster von Zug als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1452 Pfund 3 Schilling. Ausgaben: 980 Pfund 18 Schilling 9 Haller. Rest: 471 Pfund 4 Schilling 3 Haller. Der Vogt soll jedem Ort 50 Pfund geben; das Übrige hat man ihm nachgelassen. 5. Die Vertheilung aus den Geleitsbüchsen von Lunthofen, Bremgarten, Coblenz, Klingnau, Zurzach, Mellingen und Wilmorgen wie im Abschiedstext, mit dem Unterschied, daß hier jeweilen beigefügt wird: „Dem Gleiter (oder Gleitsmann) geben“ bei Lunthofen, Coblenz, Klingnau je 2 Pfund, bei Bremgarten 6 Pfund, bei Zurzach 1 Pfund, bei Mellingen 10 Pfund, bei Wilmorgen: denen von Solothurn 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund, dem Gleitsmann 1 Pfund 16 Schilling. 6. Stadthof und Hinterhof wie im Text. 7. Reisstrafen ebenso. 8. Aus der Geleitsbüchse zu Baden: 12 Pfund einem von Coblenz wegen eines Findelkinds; 12 Pfund dem Scharrer (?) von Klingnau für ein Knäblein, das er vier Jahr lang erzogen und dann versprochen hat, dasselbe für die Folge ohne Kosten der Eidgenossen zu erziehen;

20 Pfund des Landeggere's Frau zu Klingnau, daß sie ein Jahr lang ein Mädchen erzogen hat; 4 Kronen dem Nachrichten, um vier arme Menschen zu begraben, die man zu Zurzach gehent hat; 9 Pfund für 20 Tüchel zum Brunnen; 4 Pfund den Stadtknechten zu Baden; 1 Pfund 4 Schilling um die „Seckli“; 14 Pfund dem Untervogt Jahrlohn und Besserung; 1 Pfund 4 Schilling dem Hans Jacob von Algeri; 20 Pfund mehr ihnen 6 Pfund geschenkt zur Besserung; 6 Pfund des Landeschreibers Substitut; 4 Pfund dem Priester und Sigerist; 2 Pfund dem Landvogts Diener; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schwerri Lorff (alias Läufer); 6 Pfund der Frau, welche die Wortzeichen beim Thor einnimmt; 3 Pfund den Spielleuten; 2 Pfund den Sonderfischen; 2 Gulden des Landvogts „des nünen“ Diener; 10 Pfund den Büchenschützen; 2 1/2 Pfund den Armbrustschützen; 6 Pfund der Frau, welche das Wortzeichen beim obern Thor einnimmt; 4 Pfund der Stubenfrau auf dem Rathhaus; 2 Pfund dem „Naren“ von Zug; 2 Pfund dem Trommler; 2 Pfund Hans Meyer; 30 Pfund dem alten Landvogt von Zug, „hat er uf der jarrechnung verzert“. Über das ist jedem Ort geworden wie der Abschiedstext lautet. 9. Rechnung mit Joßt Abyberg, des Raths zu Lucern, als Landvogt zu Sargans. Einnahmen: 2055 Pfund 14 Schilling 10 Haller. Ausgaben: 1179 Pfund 9 Schilling 2 Haller. Rest: 879 Pfund 5 Schilling 8 Haller. Trifft jedem Ort 120 Pfund.

Zu **cc.** 1549, 16. Juli „in oppido Baden“. Angelus Ritiis (an gemeine Eidgenossen). Als er vor einigen Tagen den Entschluß des Kaisers wegen der Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft erhalten habe, „welche capitel uf dem tage gehebt hie zu Baden in dem monat hornung nechst verschinen durch die erwelten herren boten geschriftlich gestellt worden sind samt der antwort domaln durch mich gethan uf die obgenannten capitel, wie dann iüver st. e. w. habent mögen vernemmen durch die brief, so ich jedem ort der Eidgnoschaft insunderheit geschriben heb, desglichen den herren boten uf den verfahrenen tagtagungen zu Solothurn, durch welche brief ich die genannten herren all gepäten hab, daß sy zufrieden wärent, mit jemand (niemand), wer der wäre, einiche sachen zu beschliessen, das den capitlen der genannten früntschaft und guter nachpurschaft zuwider sin möchte, bis daß man käme zu der entschliessung der obgenannten capitlen, ouch iüver st. e. w. haben mögen vernemmen durch die brief, so die großmächtigen und gwaltigen herren von Zürich in minem namen jedem ort der genannten Eidgnoschaft geschriben und zugeschickt habent“; als nun der Gesandte in vollem Verlangen gestanden sei, den Eidgenossen den Entschluß des Kaisers mitzutheilen und von ihnen eine schließliche Antwort zu erhalten, habe man vernommen, wie auf der letzten Tagtagung zu Solothurn acht Drie mit den Boten des Königs von Frankreich die Erneuerung der Vereinung beschloffen haben, die zum Theil den Capiteln mit Mailand entgegen sei, was der Gesandte dem Kaiser gemeldet habe. Zufolge dieser Umstände habe der Gesandte geglaubt, von seinem erhaltenen Auftrage keinen fernern Gebrauch machen zu sollen. Er habe nicht zögern wollen, dieses anzuzeigen, damit man wisse, warum er jetzt nicht, wie früher, sich in der betreffenden Angelegenheit bethätige. Der Gesandte bitte sodann die Eidgenossen, in Betreff des „sunderbaren“ Bastion Schärtlin in Gemäßheit des Briefes vom Kaiser, den der Gesandte auf dem letzten Tage zu Zofingen übergeben habe, einen Beschluß zu fassen, den Schärtlin aus ihren Landen wegzuweifen, weil er ein Rebell und Gegner des Kaisers sei und List wider diesen und das ganze heilige Reich getrieben habe. n. n. Basel: Bei diesem Abschied. n. n. Solothurn: Bei diesem Abschied.

Man vergleiche den Abschied vom 4. September 1549. **d.**

Zu **gg.** 1549, 29. Juli, Stuttgart. Ulrich, Herzog zu Württemberg, an die Rathsboten der XIII Orte gemeiner Eidgenossenschaft, die auf dem letzten Tag zu Baden versammelt waren. Mit Schreiben vom 3. Juli berichten sie dem Herzog über eine, zwischen seinem Diener, Christoph von Landenberg, und der Stadt Rotweil waltende Frrung und bitten den Herzog, den von Landenberg gütlich dahin weisen zu wollen, daß er den zwischen seinem Vater und denen von Rotweil aufgerichteten und durch die Eidgenossen („euch“) „betätigten“ Vertrag annehme. Dem Herzog sei dieser Span unbekannt gewesen, weshalb er seinen Rath, den Doctor Philipps, der in seinem Namen auf dem Tag zu Dießenhofen gewesen sei, um Bericht angegangen

habe, in Folge dessen der Bote um so länger aufgehalten worden sei. Der benannte Rath habe dann eröffnet, in der zwischen dem Alten von Landenberg und denen von Rotweil vollführten Verhandlung sei des Christoph von Landenberg nicht „gedacht“, doch sei seines Besinnens zuletzt geredet worden, man sollte ihn zu vermögen suchen, daß er den Vertrag auch halten würde. Unter diesen Umständen und da der Herzog sonst von der Sache nicht besonders unterrichtet sei, und Christoph von Landenberg nicht bei ihm zu Hof, sondern als sein bestellter Diener sich von Haus befinde, wolle ihm der Herzog eine Abschrift des Briefes der Eidgenossen zuschicken, guter Meinung, er werde sich in Allem nach Gebühr verhalten. St. A. Zürich: Acten Württemberg.

Zu **hh.** 1549, 10. Juli, Baden. Die XII Orte (ohne Appenzell) an den Herzog von Guise, des Königs von Frankreich Gubernator im Herzogthum Burgund, seine Statthalter, Amtleute, Zoller und Alle, vor welche dieser Brief kommt. Vor den Boten der Eidgenossen sei Hans Wunderlich, alter Vogt an der Zihl, als Gesandter und Mitrath des Statthalters und gemeiner Einwohner der Grafschaft Neuenburg erschienen und habe Folgendes eröffnet: Die Kaufleute und Einwohner der Grafschaft Neuenburg werden im Herzogthum Burgund angehalten, den neuen Zoll, den man nenne: Fünf von Hundert, zu bezahlen, und werden nicht als Eidgenossen, sondern wie Fremde behandelt. Diese Neuerung werde erst seit dritthalb Jahren auf sie angewendet, wo ihnen ihre Waaren in Verbot gelegt und sie hierdurch zu Trostung angehalten werden, während sie früher im Herzogthum Burgund wie die Kaufleute und Einwohner der Eidgenossenschaft frei gewesen seien. Da sie nun im Cirkel der Eidgenossenschaft geessen und derselben einverleibt, auch insbesondere den Orten Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn mit erblichen und ewigen Burgrechten verwandt seien, so bitten sie, ihnen berathen und beholfen zu sein, daß sie von diesem neuen Zolle befreit werden. Da nun der Graf und alle seine Unterthanen mit den genannten Städten in erblichem und ewigem Burgrecht stehen und der Graf und seine Unterthanen insbesondere mit der Stadt Bern, auch die Stadt Neuenburg und ihre Bürger mit der gleichen Stadt Bern, und die von Landeron mit denen von Solothurn reisen und im Burgunder- und Schwabekriege und anderwärts mit denen von Bern und Solothurn und gemeiner Eidgenossenschaft gezogen sind und Lieb und Leid mit ihr getheilt haben und hiezu des fernern entschlossen sind, so bitte man freundlich und dringlich, die Kaufleute und Einwohner von Neuenburg und die von Landeron der über sie verhängten Verbote und der Trostung zu entledigen, ihnen den genannten neuen Zoll zu erlassen und sie in Betreff der Zölle zu halten wie andere Eidgenossen, gemäß dem ewigen Frieden zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft; das werden die Eidgenossen willig zu entgelten bestrebt sein. Geseigelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi des Raths zu Glarus, und unterschrieben vom Amtschreiber zu Baden, Kaspar Bodmer.

St. A. Lucern: Uneingeb. Abschiede; ein Druckexemplar, mit der Bemerkung: „Gedruckt nach einer durch den Neuenburgischen Herrn Staatschreiber (sic), Daniel Gory, gegen das Original gehaltenen und vidimirten Abschrift.“ St. A. Zürich: A. Neuenburg. St. A. Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M. M. S. 118 b. mit der Randbemerkung: „dieses ist eine von Neuenburg alhier communicirte Abschrift, wovon der artidel weder zu Zürich, noch zu Bern hat gefunden werden können.“

Zu **ii.** 1549, 9. Juli. Die Gesandten von Zürich an Zürich. 1. (Bericht über von Watts Urtheil die Reisstrafen betreffend). 2. Gestern sei Heggenzer in Betreff von Ramsen und Biberach vor gemeinen Eidgenossen erschienen und habe eröffnet, daß der römische König „gelegenheit der handlung eigentlich erkenne und mittler zyt mit gebürlicher antwort begegnen wolle“. Die Sache werde somit wieder in Verzug kommen und denen von Stein weiter Luft gemacht werden. St. A. Zürich: Acten Tagssagung.

## 48.

### Bern. 1549, 3. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 308, S. 49.

Vor dem Rath zu Bern erscheinen die beiden Grafen von Greyerz und Ottingen und eröffnen: Da „er“ in die Ungnade des Kaisers gekommen sei, so habe er sich um einen „Sitz“ in Zürich beworben. Da



es ihm aber daselbst nicht gelegen sei, so möchte er sich auf das Gebiet derer von Bern, nach „Schastelard“, begeben; er wolle Alles thun, was der Religion derer von Bern gemäß sei, und ihnen und der Eidgenossenschaft keinen Nachtheil bereiten. Der Graf von Greyerz bittet für ihn „zu gut des herrn von Schastelard“ (Chatelard). Ferner eröffnet er, er sei bei dem Herrn von Rolle gewesen; derselbe habe ihm aufgetragen, denen von Bern vorzutragen, sie möchten ihn, in Betracht seiner Frau, die ihre Bürgerin sei, und ihres seligen Vaters, der auch ihr Bürger gewesen sei, ebenfalls als Bürger aufnehmen, wobei er des von Barray seligen Bürgerrecht vorweist; ihm seien keine Fürsten und Herren lieber, als die von Bern. Der Rath weist den Grafen von Ottingen „aufs fründlichost“ ab. Dem Grafen von Greyerz wird geantwortet: „wann er Schastelard ein miner herren landsfassen, der miner herren reformation und religion gläbt, verkauft, das lasse man beschen zum besten“. In Betreff des begehrten Bürgerrechts für den von Rolle „glatt abzuweisen“. Unbelangend sein Verwenden, man möge „ime“ Sicherheit geben, damit er nicht gefangen genommen werde, läßt es der Rath bei dem Geleit, wie es Rätthe und Bürger gegeben haben, verbleiben.

## 49.

(Engelberg). 1549, 8. Juli (Montag nach St. Ulrich).

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Gesandte: Lucern. Niklaus von Meggen, Ritter, Bannerherr und alt-Schultheiß. Schwyz. Jost Ulrich, des Raths und Landsfähnrich. Obwalden. Heinrich Zumbrunnen, des Raths. Nidwalden. Hans Bünti, alt-Landammann.

**a.** Vor den genannten Gesandten der Schirmorte giebt Abt Bernhard (Ernst) von Engelberg dem Jost Schilter, des Raths von Schwyz, Vogt und Schirmer des genannten Gotteshauses, aufrechte, rebliche und vollkommene Rechnung, an der die Gesandten ein großes Wohlgefallen haben und dem Abt seinen Fleiß und seine Mühe zum höchsten verdanken. Die Einnahmen an Zinsen, Zehnten, Gülten, Wein, Korn, Haber, Anken und Käse, nebst dem Vieh betragen in Einer Summe 3360 Pfund 14 Schilling 2 Haller; die Ausgaben 3233 Pfund 2 Schilling 6 Haller; der Abt bleibt schuldig 127 Pfund 12 Schilling 4 Haller. Weiter bleibt der Abt schuldig wegen Abt Hans (Spörlin) sel. 221 Pfund 1 Schilling 10 Haller. Der Abt hat ausgegeben und angelegt: an einem Stück 100 Pfund, wieder an einem Stück 30 Kronen; diese zwei Posten sind nicht verrechnet und ziehen sich daher von dem, was der Abt schuldig bleibt, ab. Abt Hans sel. hat eingenommen 519 Pfund 14 Schilling 6 Haller; ausgegeben 298 Pfund 12 Schilling 8 Haller; „man“ ist dem Gotteshaus schuldig 1533 Pfund 3 Schilling 7 Haller. Das Gotteshaus hat noch: 71 Eimer Zürcher Wein zu Rüßnacht am Zürchersee, 48 Eimer Zürcher Wein hier im Keller, 12 Eimer Merlichacher Wein, 10 Mütt Kernen hier im Speicher, 30 Malter Korn zu Eins im Speicher, 8 Malter Haber eben- daselbst, 20 zweijährige Käse, 70 alte Käse, 49 Winter- und Herbstkäse, 62 Maienkäse oder früher gemacht bevor man zu Alp gefahren ist. Vieh: 1 dreijährigen Hengst, 1 Jährling, 1 Stute mit 1 jungen Hengst, 1 schwarzen alten Troßhengst, 7 große Berchochsen, 2 Stierochsen, 39 Kühe und 1 großen Kuhstier, 6 Zeitochsen, 8 Zeitrinder, 11 Meiszrinder, 1 Meiszstier, 8 Meiszochsen, 23 entwöhnte Kälber, 55 Geißen, 39 Gizi, 14 Schweine, 8 alte und 6 junge. Auch 600 Maß Del. **b.** Zu gedenken wegen der Schuler, wie die Boten wohl wissen.

## Luggarus. 1549, 9. Juli. Jahrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede. Staatsarchiv Zürich: Emmentbirgische Abschiede 1512—1560, f. 160.  
 Staatsarchiv Bern: Lauis und Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 4. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 22.  
 Kantonsarchiv Freiburg: Emmentbirgische Jahrechnungen No. 103. Kantonsarchiv Solothurn: Band 28.

Gefandte: Wie bei Lauis (Abschied vom 25. Juni).

**a.** Die von Uri haben durch eine Botschaft den Hans Jacob von Cuvergnio (Zürich und Schwyz und andere: Cavergnio) im Mainthal berechtigt, weil er ihnen zugeredet hatte, die Bündner hätten vor Zeiten denen von Uri das Paner abgewonnen und dem Stier den Ring in die Nase gethan, wobei sich dann aber gezeigt hat, daß dieses falsche erlogene Reden seien. Die Botschaft derer von Uri eröffnet nun vor den Gefandten der elf Orte, die von Uri werden wiederholt mit solchen erdichteten Lügen beunruhigt; aber obwohl sie schon manchen berechtigt und als Lügner hingestellt haben, wolle es doch nicht besser werden; sie bitten daher, die Sache heimzubringen, damit jedes Ort die Seinigen warne und solche Reden abstelle; würden ihnen fernerhin solche vorkommen, so werden sie die Betreffenden an Leib und Gut dafür bestrafen. Dabei wird jedem Boten abschriftlich ein Brief von dem grauen Bund an die von Uri mitgetheilt, damit man den Grund aller Wahrheit ersehe, welcher Brief noch im Jahre 1526 von allen III Bünden und jedem insbesondere bestätigt worden ist. **b.** Die im Mainthal haben einen schweren Brückenbau unternommen, aber nicht ganz vollenden können und befnahen um eine Steuer gebeten. Da dieses denjenigen Boten, die auf der letzten Jahrechnung gewesen sind, in den Abschied gegeben worden ist, so sind jetzt einige Boten mit Instruction, etwas zu schenken, erschienen und es wird nun denen im Mainthal behufs Vollendung der Brücke ihre Landsteuer von 50 Sonnenkronen wieder zurückgestellt, und ihre erneuerte Bitte um ein ferneres Geschenk in den Abschied genommen. **c.** Die Zoller von Luggarus legen den ihnen vor zwei Jahren ertheilten Lehenbrief vor, worin Pest, Theurung und Krieg vorbehalten worden sind. Da nun bekannt ist, daß Pest und Theurung vorhanden waren, so hat man ihnen 200 Kronen nachgelassen und 1000 Kronen von ihnen empfangen. Weitere Beschwerden, die sie vorgebracht haben, wissen die Boten zu berichten. **d.** I. Einnahmen zu Luggarus: 1. Von den Zollern 1000 Sonnenkronen. 2. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, ein Pfund zu 5 Gros, für die jährliche Landsteuer. 3. Von den Seckelmeistern im Mainthal des vordern und hintern Gerichts 600 Pfund obiger Währung. 4. Vom Seckelmeister zu Verzasca 112 Pfund gleicher Währung, ebenfalls wegen der jährlichen Landsteuer. 5. Vom Seckelmeister von der Riviera di Gambarogno 275 Pfund gleicher Währung und in Folge der gleichen Pflicht. 6. Vom Potesta von Brissago 68 Pfund gleicher Währung, ebenfalls als Landsteuer. 7. Vom Landvogt Niklaus Wirz von Unterwalden seine Einnahme von dem Criminal 392 Kronen; davon zieht er ab den ihm und den Amtleuten gehörenden Drittheil und die wegen der Kammer aufgelaufenen Kosten, die 95<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kronen betragen; verbleiben noch 164<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kronen, die er ausbezahlt hat. II. Ausgaben: 1. Dem Landschreiber der Jahrlohn 52 Kronen; dem Landweibel ebenso 42 Kronen; ebenso dem Fiscal 12 Kronen. 2. Den Edlen zu Luggarus 88 imperialische Pfund zu 4 Constanzer Bagen, gemäß ihres von gemeinen Eidgenossen erhaltenen Briefes, den sie vorgewiesen haben. III. Nach allen Einnahmen und Ausgaben hier und zu Lauis, welche Ausgaben übungsgemäß bestritten werden müssen, bleiben noch jedem Ort 136 Sonnenkronen und 60 neue italienische Kronen. Den Abschied unterschreibt der Landschreiber zu Luggarus.